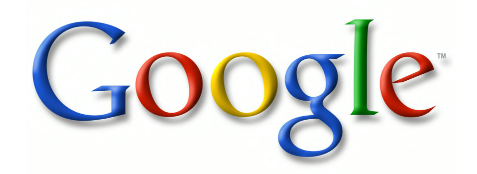




Austria

Das

Ausgleichsverfahren

in

Oesterreich.

Nach der Paragraphenfolge des Gesetzes vom 17. Dezember 1862

und

mit Rücksicht auf das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859

erläutert

von

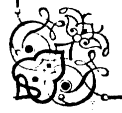
Dr. Karl Reich,

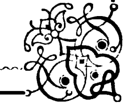
k. k. Notar in Wien.



Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.





Das

Ausgleichsverfahren

in

Oesterreich.

Nach der Paragraphenfolge des Gesetzes vom 17. Dezember 1862

und

mit Rücksicht auf das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859

erläutert

von

Dr. Karl Reich,

k. k. Notar in Wien.



Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.



Das

Ausgleichsverfahren

in

Oesterreich.

Nach der Paragraphenfolge des Gesetzes vom 17. Dezember 1862

und

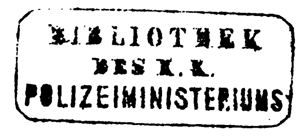
mit Rücksicht auf das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859

erläutert

von

Dr. Karl Reich,

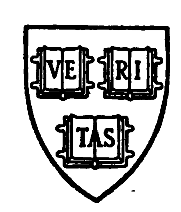
k. k. Notar in Wien.





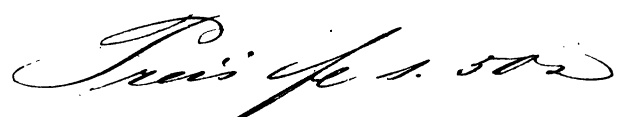
Wien, 1865.

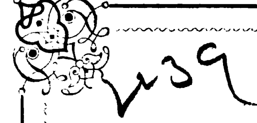
Verlag von Friedrich Manz.

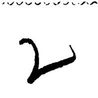

VE
RI
TAS



Austria







Das

Ausgleichsverfahren

in

Oesterreich.

Nach der Paragraphenfolge des Gesetzes vom 17. Dezember 1862

und

mit Rücksicht auf das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859

erläutert

von

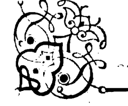
Dr. Karl Reich,

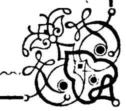
k. k. Notar in Wien.



Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.







Im Verlage von **Friedrich Manz** in **Wien** (Kohlmarkt Nr. 7) ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Das Gesetz

über das

Verfahren außer Streitsachen

vom 9. August 1854

sammt den bezüglichen Verordnungen.

Dargestellt von

Dr. Ferdinand Schuster,

ord. Professor des civilgerichtlichen Verfahrens und des Lehenrechtes an der k. k. Universität in Pest.

Zwei Abtheilungen.

gr. 8. geheftet. Preis fl. **3.50** kr.

Formularienbuch

für

Advokaten und Notare

der österreichischen Monarchie.

Enthaltend

die üblichsten Eingaben und Verträge zum **bürgerlichen Gesetzbuch,** zur **Gerichts-** und **Concurs-,** so wie zur **Wechsel-Ordnung.**

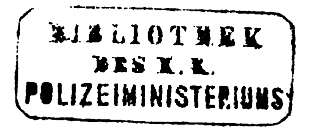
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

gr. 8. geheftet. Preis fl. **3.15** kr.

Die günstige Aufnahme, welche die erste Auflage dieses Werkes gefunden, beweist am besten, daß durch die Herausgabe desselben einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen wurde.

Diese neue Auflage ist nicht nur sorgfältig revidirt, sondern auch durch viele neue Eingaben und Verträge erweitert. Eine sehr erwünschte Zugabe dürfte ferner sein, daß bei allen Formularien die Anzahl der nöthigen Ausfertigungen, sowie der betreffende Stämpel beigefügt sind.

7.



Das

Ausgleichsverfahren

in

Oesterreich.

Nach der Paragraphenfolge des Gesetzes vom 17. Dezember 1862

und

mit Rücksicht auf das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859

erläutert

von

Carl
Dr. Karl Reich,

k. k. Notar in Wien.



Wien, 1865.

Verlag von Friedrich Manz.

Vorwort.

Ueber freundliche Aufforderung des Herrn Verlegers habe ich, nachdem sich in Oesterreich außer einer schon im Jahre 1859 in Salzburg erschienenen kurzen Erläuterung des Gesetzes vom 18. Mai 1859 noch kein Buch mit dem Ausgleichsverfahren beschäftigt hat, die Verfassung eines Commentars zu dem jetzt über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze übernommen. Ich habe hiezu vorzüglich die Erfahrungen meiner eigenen reichhaltigen Praxis, dann die in den Wiener juridischen Zeitschriften mitgetheilten gerichtlichen Entscheidungen benützt. Ich beabsichtigte nicht, ein wissenschaftliches Werk zu liefern; dieß wäre für einen mitten im geschäftlichen Leben der Residenz stehenden, und durch mehrfache Berufspflichten in Anspruch genommenen, in der vormärzlichen Schule gebildeten und längst dem Studium der Theorie entrückten österreichischen Praktiker kaum möglich gewesen; mein Zweck ging nur dahin, für meine Kollegen, für die dem Richter- und Advokatenstande angehörigen Fachgenossen eine Zusammenstellung der in der bisherigen Anwendung und Auslegung der betreffenden Gesetze gemachten Erfahrungen und Bemerkungen zu liefern, welche, wie ich hoffe, auch der Handelswelt von Werth sein wird. Das Buch ist aus der Praxis für die Praxis geschrieben, und will nur von diesem Standpunkte beurtheilt sein. Wenn es dazu beitragen sollte, daß durch die Veröffentlichung der

Judicaturen und durch die Anregung der Besprechung zweifelhafter Fragen auf größere Gleichmäßigkeit in der Praxis fördernd eingewirkt werde, so wäre meine Mühe am schönsten belohnt.

Den Horazischen Spruch nonum prematur in annum konnte ich wohl bei dieser Arbeit nicht in Anwendung bringen, denn es war mir nur gegönnt, einige Wochen der Muße eines Urlaubs derselben zu widmen; möge dieß die Lücken und Mängel entschuldigen!

Da das Gesetz über das frühere Verfahren vom 18. Mai 1859 noch in einigen österreichischen Kronländern in Wirksamkeit steht, habe ich bei jenen Stellen, wo das Gesetz vom 17. Dezember 1862 wesentlich andere Bestimmungen brachte, die des erstern besprochen, damit das Buch auch in diesen Ländern brauchbar sei.

Wien, den 1. August 1865.

Dr. Karl Reich.

Inhalt.

Anhang.

Formularien.

Abkürzungen.

a. b. G. B., allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. G. O., allgemeine Gerichts-Ordnung.
a. C. O., allgemeine Concursordnung.
N. O., Notariats-Ordnung.
St. G. B., Strafgesetzbuch.
J. N., Jurisdiktionsnorm.
H. G. B., Handelsgesetzbuch.
J. G. S., Justizgesetzsammlung.
R. G. B., Reichsgesetzblatt.
G. Z., allgemeine österreichische Gerichtszeitung.
G. H., Gerichtshalle.
Not. Z., Zeitschrift für das österreichische Notariat.
A. V., Ausgleichsverfahren.
V. V., Vergleichsverfahren.
A. M., Ausgleichsmasse.

Wenn von §§. ohne Beisatz die Rede ist, sind darunter die des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 verstanden.

Einleitung.

Die Grundsätze des Ausgleichsverfahrens in früheren Zeiten und in anderen Ländern.

(Anscheinende Neuheit der Grundsätze des Ausgleichsverfahrens in Oesterreich.) Nachdem man in unserem Vaterlande seit Langem nur gewöhnt war, neue Gesetze nach einer, Jahre und auch Jahrzehnte dauernden Berathung an das Tageslicht treten zu sehen, war man nicht wenig erstaunt, am 19. Mai 1859 plötzlich mit einem Gesetz überrascht zu werden, welches nicht blos den Vorberathungen nur weniger Tage sein Dasein verdankte, sondern auch anscheinend ganz neue Grundsätze in das bürgerliche Recht Oesterreichs einführte, und sogleich praktisch geltend machte. Völlig fremdartig erschienen die Grundsätze, daß eine Majorität der Gläubiger über Privatrechte entscheiden und anerkannte Forderungsrechte vernichten, daß die Nichtanmeldung einer Forderung derselben verlustig machen konnte, daß mit Beiseitesetzung des bisher unbestrittenen Einflusses des Gerichtes im Fallimentsverfahren lediglich der Wille der Gläubiger über die wichtigen Fragen der Liquidirung und der Vermögensverwaltung allein maßgebend sein sollte, endlich war auch die selbstständige Stellung des Notars, der bisher nur als einfacher Schriftenverfasser oder blos zu sehr untergeordneten Amtshandlungen verwendet worden war, und nunmehr die Leitung von bedeutenden Fallimenten erhielt, überraschend, und nur die Gefahren einer rasch heranbrechenden Handelskrisis konnten die Einführung solcher gewaltig in die gewohnten Rechtsverhältnisse eingreifenden Neuerungen möglich machen. Nachdem man sich von dem ersten Schrecken erholt und auch die Handelskrisis sich gelegt hatte, begann eine Reihe heftiger Angriffe, die sowohl von den Männern des strengen Rechts gegen die Rechtsverletzungen des neuen Gesetzes, als auch von den praktischen Geschäftsmännern gegen die Gefahren, denen der Verkehr ausgesetzt sei; nicht minder auch von den Gegnern des jungen, nur das Gnadenbrot seiner nothdürftigen Existenz genießenden Notariatsinstitutes reichlich auf das neue Gesetz losstürmten — und selbst im Reichsrathe zu einem Antrage auf eine einfache Beseitigung desselben führten. Trotz alledem besteht es schon volle sechs Jahre; es erhielt im Jahre 1862 die durch die Erfahrung gebotenen und die Gefahren des Mißbrauchs vermindernden Abänderungen, allein die ursprünglichen Grundsätze desselben bestehen noch, und haben sogar in dem seitherigen Entwurfe der neuen Concursordnung ihre Stelle gefunden. Es dürfte daher der Mühe werth sein zu untersuchen, ob denn die neuen Grundsätze, die man als so überraschend und rechtsverletzend darstellte, wirklich im Rechtsleben neu

seien; ob sie blos den damaligen Opportunitätsrücksichten ihre Einführung verdankten, oder etwa auch schon in früheren Zeiten und in anderen Gesetzgebungen vorkommen, in welchem letztern Falle wohl der Schluß erlaubt wäre, daß sie in dem Bedürfnisse des Verkehrs ihre Begründung haben. Die verhältnißmäßig lange Dauer der bisherigen Geltung, die unläugbare Entwicklung derselben scheint ihnen doch ein längeres Leben zu versprechen und wenn das Sprichwort wahr ist, daß es nichts Neues unter der Sonne gebe, wenn das Recht nicht etwas willkürlich von Menschen Gemachtes, sondern etwas organisch Gewordenes ist, so dürften die gedachten Grundsätze auch eine Geschichte haben. Es kann nicht Aufgabe dieses Buches sein, an der Hand der Rechtsgeschichte alle Spuren der frühern Existenz dieser Grundsätze genau zu verfolgen, doch dürften einige Nachforschungen hierüber erlaubt sein.

(Ursprung dieser Grundsätze im römischen Rechte.) Wir finden nämlich schon im römischen Rechte eine Stelle, in der wir nicht nur dem gedachten Grundsatze, sondern auch Detail-Bestimmungen begegnen, die uns an die unseres Vergleichsverfahrens erinnern. In dem Pandecten-Titel de pactis (l. 7 D. II. 14) wird von denjenigen pactis gesprochen, denen der Prätor Rechtswirksamkeit einräumen kann.

§. 7. Ait Praetor: pacta conventa, quae neque dolo malo neque adversus Leges, plebiscita, Senatus consulta, edicta principum, neque quo fraus cui eorum fiat, facta erunt, servabo. Dann werden viele einzelne Fälle von pactis aufgeführt, die theils als zulässig, theils als unzulässig erklärt werden. Es heißt dort im §. 17: si ante aditam haereditatem paciscatur quis cum creditoribus, ut minus solvatur, pactum valiturum est. Es werden dann die verschiedenen Fälle und die abweichenden Meinungen der Rechtsgelehrten angeführt, je nachdem ein Sclave oder ein Notherbe oder ein Fremder als Erbe das pactum schließen will und dann schließt der Abschnitt mit §. 19: Hodie d. i. post Divi Marci rescriptum tamen ita demum pactio hujusmodi creditoribus obest, si convenerint in unum et communi consensu declaraverint, quota parte debiti contenti sint: si vero dissentiant, tunc Praetoris partis necessariae sunt, qui decreto suo sequetur majoris partis voluntatem. In der folgenden lex 8 desselben Titels wird dann dieser, dem Prätor als Richtschnur aufgestellte Begriff der Mehrheit der Gläubiger erläutert: majorem esse partem, pro modo debiti non pro numero personarum placuit. Quod si aequales sint in cumulo debiti, tunc plurium numerus creditorum praeferendus est, in numero autem pari creditorum auctoritatem ejus sequatur Praetor, qui dignitate inter eos praecellit, sin autem omnia undique in unam aequalitatem concurrant, humanior Sententia a praetore eligenda est; hoc enim ex Divi Marci rescripto colligi potest. In lex 9 folgen Erläuterungen einzelner Fälle der Stimmenzählung, wenn mehreren Gläubigern gemeinschaftlich eine Forderung zukommt oder wenn mehrere Vormünder eines Mündels oder ein Vormund mehrerer Mündel als Gläubiger einschreiten, oder wenn einer Person mehrere Forderungen zustehen u. s. w. In der 10. lex wird die wichtige Frage der Abwesenheit einiger Gläubiger besprochen und anerkannt, daß auch wider die Abwesenden, ja selbst gegen die privilegirten nicht mit einem Pfandrechte bedeckten Gläubiger das gedachte pactum Geltung

haben könne. Quis ergo, si quidam absentes sint? num exemplum praesentium absentes sequi debeant? Sed an et privilegiatis absentibus haec pactio noceat, eleganter tractatur: si modo valet pactio et contra absentes. Et repeto, ante formam a Divo Marcio datam, Divum Pium rescripsisse, fiscum quoque in his casibus, in quibus hypothecam non habet, et caeteros privilegiarios exemplum creditorum sequi oportere. Haec enim omnia in his creditoribus, qui hypothecas non habent, conservanda sunt. Nicht minder sehen wir in lex 58 §. 1. D. mandati vel contra 17. 1. die Zuläßigkeit des Nachlaßvertrages majore parte creditorum consentiente a Praetore decretum, ut portionem creditores ab haeredibus ferant.

(Ausdehnung derselben in Deutschland.) Dieser nur auf den Fall des Todes eines Schuldners zu Gunsten des Erben als zuläßig erklärte Nachlaßvertrag (pactum remissorium, praejudiciale) wurde jedoch im Laufe der Zeiten in einigen deutschen Ländern auch den lebenden Schuldnern zugestanden und es wurde diese Rechtsgewohnheit mit Zugrundelegung der obigen Grundsätze des römischen Rechts sogar in deutsche Gesetze ausdrücklich aufgenommen.

Man sieht in der Mannigfaltigkeit der einzelnen Gesetzgebungen sowie in dem häufigen Schwanken der Bestimmungen hierüber das Bedürfniß des Verkehrs, aber auch das Widerstreben gegen die volle, allgemeine Anwendung.

(Insbesondere im älteren österr. Rechte.) Es dürfte genügen, blos aus dem österreichischen früheren Rechte dieß nachzuweisen. In der Wechselordnung vom 10. September 1717 heißt es im articulus LIII: Nächst denen sollen bei Fallimenten und Concursen, die versammelten Creditores die Hypothecarios ausgenommen, welche ohne das nach dem Alter ihre Hypotheken den Vorzug haben, nicht nach der Anzahl die Majora machen, sondern nach dem Quanto, so ein jeder bei dem Concurse zu fordern hat, und wo zwei dritte Theil der Chyrographariorum von der ganzen Masse einig, solle derenselben Resolution nnd Schluß, ohngehindert des Widerspruchs des übrigen kleinen Theils gelten und exequirt werden. Eine ganz gleiche Bestimmung findet sich in art. 53 der innerösterreichischen Mercantil- und Wechselordnung vom 20. Mai 1722 und es wird in dem alphabetischen Register des Codex Austr. IV. Theil unter dem Schlagworte: Creditores wie und mit was für Effekt sie die Majora oder pactum praejudiciale machen können, auf die fragliche Stelle hingewiesen, aus welchem letzteren Ausdrucke man die Entwicklung aus dem römischen Rechte entnehmen kann. In der Fallimentsordnung Kaiser Carl VI. vom 18. August 1734 für Oesterreich ob und unter der Enns treffen wir in der anderten Abtheilung, welche von Fallimenten so durch Unglück entstehen, handelt, folgende Bestimmungen:

Andertens, das in oder außer Gericht anbinden wollende pactum praejudiciale, Kraft dessen insgemein der mindere dem mehreren Theil der Creditoren zu folgen schuldig ist, wenn nämlich der Schuldner um Zahlungsfristen, oder um Nachsehung eines Theils der Schuld, oder auch um die Relaxirung des Arrests anlanget; so ist hierzu, wie erst hie oben gemeldet worden, erforderlich:

Primo, Die Zusammenrufung aller Creditoren, oder dero Gewalttrager.

Secundo. An Seiten des Schuldners die Eröffnung des wahrhaften status activi et passivi mit öffentlicher Vorweisung der Bücher.

Tertio. Die Nachsehung nicht der ganzen Schuld, sondern nur eines Theils derselben, a proportione des Schuldners Unvermögens.

Quarto. Eine anständige Caution oder anderweite Sicherheit des über geschehenen Nachlaß verbleibenden Rückstandes, oder verläßlichen Zuhaltung der accordirten Zahlungsfristen: widrigens die Creditores an den Accord nicht gebunden seyn, sondern denselben frey stehen solle, via executionis, allenfalls auch per concursum fürzugehn. Gegen Erfüllung obiger Bedingnisse wird hiemit

Quinto. Die anno 1717 ausgegangene Wechsel-Ordnung Art. 53 welche zu dergleichen majoritate Creditorum zwei Dritte-Theil derselben erfordert, dahin erläutert: daß es schon genug seyn, wann die mehreren Stimmen zu gemeldetem Nachlaß, oder Zahlungsfristen in oder außer Gericht vorhanden seynd; dergestalt jedoch: daß solche Majoritas nicht nach der Anzahl der einwilligenden Creditoren, sondern nach der Größe ihrer Forderungen, oder da die Forderungen gleich wären, nach der Anzahl der Personen gerechnet werden solle; mit der weitern Erklärung, daß

Sexto. Diejenigen Creditores, welche ein Unterpfand, Hypothek, oder ein ander gegründetes Vorrecht haben, an die mehreren Stimmen der Chyrographariorum nicht gebunden seyen.

In diesen Bestimmungen findet man das Recht der Ueberstimmung und den Zwang der Minderheit, sich dem Nachlasse eines Theiles der Schuld a proportione des Schuldnerunvermögens zu fügen, deutlich ausgesprochen.

In der Handlungs- und Fallitenordnung für Innerösterreich vom 4. März 1756 im articulus secundus §. 4 bis 8 finden wir unter der Randüberschrift: was bei unter den Creditoren zu pflegenden Vergleichscommissionen zu beobachten, ähnliche Bestimmungen. Wenn der Schuldner selbst das Ansuchen um eine Vergleichscommission bei Gericht stellt, hemmt es die Führung der Execution nicht, wenn aber die Creditores selbst eine solche Commission verlangt hätten, um mit ihrem Schuldner in Güte auseinander zu kommen, kann der Richter auf vier Wochen die weiteren passus judiciales wider solchen Schuldner aufschieben und soll dabei, so viel an ihm liegt, Alles beitragen, damit die Theile sich in Güte einverstehen, um die Weitläufigkeit des Concursprocesses zu vermeiden, um allem Ungemache zu entgehen, welches ex administratione bonorum Edictalium leider oftmals entspringt.

§. 7. Gleichwie aber in Sachen, die von verschiedenen Gesinnungen abhangen, selten eine allgemeine Einstimmung zu hoffen ist, also ergibt sich bei derlei Vergleichsabhandlungen, wie bei mancherlei Vorfallenheiten in Concurssachen sehr oft der Anstand, ob dieses oder jenes zu schließen sei, nachdem hierzu nicht alle Gläubiger durchaus gewilligt haben.

Hierinfalls enthält bereits die Wechselordnung vom 22. Mai 1722 art. 53 die Vorschrift, bei welcher es auch hiefür insoweit sein Bewenden haben mag, daß die Mehrheit der Stimmen nicht von der Zahl der Personen, sondern nach den Forderungen abgemessen, zur Ergreifung eines Schlusses aber nicht mehr zwei Drittel der Stimmen erfordert, sondern derselbe blos nach den mehreren gerichtet werden soll.

Damit aber sothane Einverständniß gültig sei, wird erfordert, alle Creditores der Ordnung nach einberuffen zu haben, und sind die bedungene Pacta von dem Schuldner auf das genaueste zu erfüllen, maßen im widrigen Falle die Gläubiger zu solcher Verbindlichkeit nicht zu zwingen wären, sondern fracta fide auch ihres Orts ad Concursum ordinarium sich ohne aller Hinderniß wenden können.

(Josefinische Gerichtsordnung.) Wir sehen demnach, daß schon damals in Oesterreich ähnliche Grundsätze über den Zwangsausgleich geltend waren, wie sie jetzt in unserem Ausgleichsverfahren vorkommen.

Doch scheinen diese Bestimmungen im Laufe der Zeit Anstoß erregt zu haben, weil die Josefinische Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 dieselben einfach aufhebt. Dieselbe sagt in §. 354: Es soll eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilt werden (pactum praejudiciale), nicht statthaben, ausgenommen, wenn ein dritter den über Abzug des gebotenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zur Zahlung übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, welche sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

Ueber ein von dem Schuldner eingebrachtes Behandlungsgesuch muß die Vorforderung sämmtlicher Gläubiger mittelst Edicts veranlaßt und so wie im Concurse die Sperre und Inventur errichtet, auch ein Vermögensverwalter bestellt werden. (Hofdecret vom 9. Jänner 1788 Nr. 763 J. G. S.) Es findet eine Liquidirung der angemeldeten Forderungen statt, das Gericht hat eine Behandlungstagfahrt anzuordnen, bei welcher die Stimmenmehrheit der Gläubiger über den Antrag entscheidet und es müssen nicht blos die überstimmten, in der Minderheit gebliebenen bei der Tagfahrt erschienenen Gläubiger sich dem Beschlusse fügen, sondern auch (wie Nippel in seinen Erläuterungen der allg. Gerichtsordnung II. Band Seite 345 darthut) die ausbleibenden Gläubiger müssen dem, was die Mehrheit unter den Anwesenden bestimmt hat, beizutreten erachtet werden. Nippel anerkennt bei dieser Gelegenheit ausdrücklich, daß die allg. G. O. in diesem Capitel offenbar das gemeine Recht, wie es sich in Deutschland bis dahin entwickelt hat, vor Augen gehabt und zur Grundlage genommen habe.

Auch in der westgalizischen G. O. vom 19. December 1796 finden wir in den §. §. 468 u. s. f. diesen Vorgang noch umständlicher als in dem erstern Gesetze normirt.

Dieser ganze Vorgang über die Behandlung der Gläubiger wurde jedoch nur selten in Anwendung gebracht.

(Entstehung des neuen Ausgleichsverfahrens.) Dagegen ergab sich die Nothwendigkeit des Ausgleichs eines falliten Handlungshauses durch Nachlaß eines Theils der Schulden zur Vermeidung eines Concurses in der Neuzeit immer häufiger, und die Furcht vor dem nach den Vorschriften der a. G. O. abzuführenden Concurse, dessen Ende gewöhnlich nach jahrelanger Verhandlung und Abführung zahlloser Liquidirungsprocesse darin bestand, daß der Schuldner gänzlich zu Grunde gerichtet war, daß die Gläubiger nach langem Warten nichts oder beinahe nichts erhielten und doch die Kosten der Liquidirung tragen mußten; daß das vorhandene Vermögen durch die Kosten

der Verwaltung und Vertretung, insbesondern durch Liquidirungsprocesse aufgefressen wurde, begünstigte das Zustandekommen solcher mittelst Currenden, häufig sogar ohne Intervention von Rechtsverständigen abgeschlossenen, außergerichtlichen Ausgleiche immer mehr. Da aber zu jedem Ausgleiche alle Gläubiger einwilligen mußten, da man, wenngleich die bedeutendsten Gläubiger im wohlverstandenen Interesse ihrer Sache selbst einwilligten, doch gewöhnlich die Einwilligung der kleinen Gläubiger mit höheren Quoten oder gar mit Vollzahlung erkaufen mußte, so brachten solche außergerichtliche Ausgleiche die größte Ungleichheit in der Befriedigung der Gläubiger mit sich. Der Zustand während der Dauer der Unterhandlungen war ein gesetzwidriger und gefährlicher, da der Schuldner trotz seiner Zahlungseinstellung doch nicht die Anzeige derselben bei Gericht machen durfte, ohne zum Nachtheile seiner Gläubiger der Concurseröffnung zu verfallen und daher im Falle des Mißlingens seiner Vergleichsversuche dem Strafgesetze verfiel; auch immer in Gefahr war, daß einzelne Gläubiger durch Pfändung sich zum Nachtheile der übrigen decken konnten. Dessen ungeachtet ließ die Furcht vor dem Schreckgespenst Concurs das außergerichtliche Ausgleichsverfahren immer mehr Ausdehnung finden, besonders als in neuerer Zeit der gesteigerte Handelsverkehr die Fallimente häufiger und in ihren Wirkungen weittragender machte.

Lange zögerte die Regierung, eine so tief eingreifende Maßregel eintreten zu lassen und erst im Mai 1859, als der Fall eines der größten Handelshäuser der Residenz eine den hiesigen Handelsstand in größerem Umfange gefährdende Krisis in Aussicht stellte, erfloß das gedachte Vergleichsverfahrens-Gesetz vom 18. Mai 1859, R. G. B. Nr. 90, welches den Zwangsausgleich und das Princip der Majorisirung der Minderzahl der Gläubiger einführte.

Es war wohl nicht anders möglich, als daß ein so rasch zu Stande gekommenes Gesetz in Folge der Eile seiner Redigirung viele Mängel hatte. Eine Novelle vom 15. Juni 1859 ergänzte es bald in einigen Punkten. Nachdem aber in Folge der Verordnung vom 13. Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, die Berechtigung zur Firma-Protokollirung ausgedehnt ward und viele Geschäftsleute, die nicht dem eigentlichen Handelsstande angehörten, nur zu dem Ende ihre Firma protokolliren ließen, um der Begünstigung des Vergleichsverfahrens theilhaftig zu werden, und nachdem die Zweidrittelmehrheit das Zustandekommen des Vergleichs sehr erleichterte, war der Mißbrauch unvermeidlich, und allgemein wurde die Stimme gegen das neue Verfahren. Die im Jahre 1861 von der Regierung behufs der Reform desselben in den Reichsrath gebrachte Novelle führte zu keiner Einigung der gesetzgebenden Factoren, erst im Jahre 1862 kam nach reiflicher Verhandlung im Reichsrathe das Gesetz vom 17. December 1862 zu Stande, das die Grundlage der nachfolgenden Darstellung bildet, und das muthmaßlich so lange wirksam sein wird, bis die neue Concursordnung, deren Entwurf dem Reichsrathe von der Regierung 1864 vorgelegt und von einem Ausschusse berathen, jedoch damals nicht bis zur Plenarberathung gebracht wurde, zu einem Resultate geführt haben wird. In diesem Entwurfe nimmt das Accordverfahren mit Zwangsausgleich als Stadium des Concursverfahrens eine wesentliche Stellung ein, und es dürfte in Anbetracht dessen, daß diese Einrichtung dem Bedürfnisse der Handelswelt ent-

spricht, auch zu erwarten sein, daß dieselbe mit der nöthigen Garantie gegen Mißbrauch versehen, aus der österreichischen Concursgesetzgebung nicht sobald verschwinden wird.

Mehrere große Culturstaaten Europas haben den Zwangsausgleich gleichfalls eingeführt.

(Grundsätze desselben in England im ordentlichen Concursverfahren.) In England, dem Lande des Handels, hat man schon seit jeher in Anbetracht der Wichtigkeit des Concursrechtes für die öffentliche und allgemeine Wohlfahrt in demselben neben streng juridischen Principien auch national-ökonomische und politische Motive zur Geltung kommen lassen, und dem Concursschuldner einen viel weiteren Schutz gewährt, als in anderen Gesetzgebungen, einen Schutz, der sogar bis zur gänzlichen Vernichtung der Rechte der Gläubiger, zur Befreiung seiner Person und seines Vermögens von ihren Ansprüchen geführt hat. Doch läßt das Gesetz seine Wohlthaten nur dem Redlichen angedeihen, der sich durch sein Verhalten vor und in dem Concurse des Schutzes des Rechtes werth gezeigt hat. Der Richter hat von Amtswegen dieses Verhalten zur Erörterung zu ziehen, was bei einem sogenannten Schlußverhör geschieht. Nach abgehaltenem Schlußverhör wird über die Entschuldbarkeit und die Befreiung von den Verbindlichkeiten pro futuro durch Gewährung eines Certificates (Zeugnisses seines gesetzlichen Verhaltens) entschieden, von dem es je nach der Würdigkeit des Falliten drei verschiedene Classen gibt. Das uneingeschränkt gewährte Certificat wirkt Befreiung des Schuldners für die Zukunft von allen vor dem Concurse entstandenen Ansprüchen, so daß die Gläubiger, mögen sie im Concurse liquidirt haben oder nicht, wegen ihres Ausfalls im Concurse weder die Person, noch das Vermögen jenes mehr angreifen dürfen. Auf die bloße Producirung des Certificates erfolgt die Abweisung jeder spätern Klage, die Aufhebung oder Sistirung jeder Executionsmaßregel. Die Wirkung eingeschränkter oder bedingter Certificate hängt von deren Inhalt ab. Das englische Recht geht aber noch weiter; wenn der Schuldner ein Zeugniß seines Wohlverhaltens sich verdient hat, so erscheint es dort billig, daß man ihn nicht entblößt von allen Mitteln auf die neue Lebensbahn hinausschickt, daß ihm vielmehr, wenn auch auf Kosten der Gläubiger, ein Theil seines ehemaligen Vermögens zur Gründung seiner ferneren Existenz mit auf den Weg gegeben werde. Diese vom Gesetze bemessene Unterstützung (allowance) ist nach dem Betrage bemessen, den die Massa den Gläubigern gewährt und ist nebst dieser relativen Scala auch noch auf ein quantitatives Maximum festgesetzt. Wird aber das Certificat dem Schuldner versagt, oder suspendirt, so ist er des Gerichtsschutzes verlustig; und nicht nur den Angriffen seiner Gläubiger nach beendigtem Concurse mit Person und Vermögen preisgegeben, sondern auch während des Concurses dem Personalarreste ausgesetzt.

Es besteht also in England schon im ordentlichen förmlichen Concurse im öffentlichen Interesse eine Befreiung des Schuldners von den die entfallene Concursdividende übersteigenden Schulden.

(Besondere Formen des Accordes in England.) In neuerer Zeit hat man aber auch in England, mit Rücksicht auf jene Fälle, in denen dem Schuldner weniger an seiner Freiheit, als an der Wiedererlangung des

Besitzes und Genusses seines Vermögens liegt, das Bedürfniß nach einem Ausgleichsverfahren anerkannt, und nach dem Vorbilde des schottischen Rechtes ein neues, eigenthümliches und praktisch bewährtes Verfahren zur Anbahnung und Erleichterung des Accordes geschaffen.

Dieß kann entweder im Concurse als Stadium des ordentlichen Concursprocesses stattfinden, indem der Schuldner nach stattgehabtem Schlußverhör seiner Gläubiger außergerichtlich zu einer 21 Tage vorher durch die London-Gazette und den außer England wohnenden speciell bekannt zu machenden Versammlung berufen und über seine vorgelegten Propositionen abstimmen lassen kann, welche dann für angenommen gelten, wenn von den anwesenden geprüften Gläubigern neun Zehntel der Personen und der Gesammtsummen der Forderungen sich für dieselben erklären. Dann wird der Concurs dem Gerichte unterbreitet, welches die Gläubiger zu einer zweiten Versammlung zur definitiven Schlußfassung einberuft, und wenn sich noch hier dieselbe Mehrheit für die Annahme findet, wird der Accord bestätigt und der Concurs aufgehoben.

Es gibt aber auch einen gerichtlichen Accord außer dem Concurse, wenn Handelsleute, die ihre Zahlungen einstellen, aber mindestens noch 200 Pfund realisirbares Vermögen besitzen, unter dem Schutze, der Leitung und Aufsicht des Concursgerichtes den Gläubigern ihren Vermögensstand vorlegen, und mit ihnen ein gütliches Uebereinkommen schließen. Das Verfahren ist im Wesentlichen dem im Concurse ähnlich, nur vereinfacht und nach den Umständen modificirt. Zur Annahme der Vorschläge sind drei Fünftel der Personenzahl und der Gesammtsumme der Forderungen nothwendig, sonst geht das Verfahren in den Concurs über.

Endlich gibt es noch ein ganz außergerichtliches Vergleichsverfahren, nach welchem ein insolventer Schuldner über Verwaltung, Realisirung und Vertheilung seines gesammten Vermögens unter seine Gläubiger und Tilgung seiner Schulden ein schriftliches Uebereinkommen mit ihnen schließt und wobei unter Umständen auch die Majorität (sechs Siebentel) der theilnehmenden, die widersprechenden oder nicht theilnehmenden Interessenten binden kann; auch kann bei dem Concursgerichte die durch ein Certificat zu ertheilende Bestätigung angesucht werden. (Das Nähere über diese Ausgleichsverfahrensarten findet man in Güterbock's Abhandlung über den Concurs nach englischem Recht in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von D. L. Goldschmidt II. Band 1859, dann auch in der österreichischen Gerichtszeitung J. 1859 in Nr. 79.)

(In Preußen und Frankreich.) In Preußen, sowie in den Ländern des französischen Rechtes besteht auch ein Ausgleichsverfahren (Accord, Concordat), jedoch nur als Stadium des Concurses. Wenn die Forderungen der Gläubiger angemeldet, geprüft und verificirt sind, kann auf Antrag des Gemeinschuldners ein Vergleich zum Zwecke der Wiederaufhebung des Concurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht theilnehmende Gläubiger, jedoch nur gerichtlich abgeschlossen werden.

Der Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Accord ist öffentlich bekannt zu machen, und den Interessenten besonders anzuzeigen; Pfand- und Vorzugsgläubiger werden zur Abstimmung nicht zugelassen. Die

nothwendige Majorität wird durch die Mehrzahl der verschiedenen Gläubiger und durch drei Viertheile der Gesammtsumme aller Gläubiger gebildet. Betrüglicher Bankerott schließt den Accord aus; auch bedarf jeder Accord der Bestätigung (Homologation) des Gerichtes und beendigt dann den Concurs.

(In anderen Ländern.) Auch Belgien, Holland, Spanien, Portugal, Braunschweig, Baden u. a. Staaten kennen ein ähnliches Verfahren mit der Rechtswirkung, daß bei dem Vorhandensein einer einwilligenden Mehrheit die nicht zustimmenden und die nicht angemeldeten Gläubiger an den Accord gebunden sind.

Daß aber auch in solchen Staaten, in denen ein solches Verfahren nicht besteht, in Zeiten heftiger Handelskrisen ähnliche Maßregeln nothwendig werden, zeigt das Beispiel von Hamburg und Lübeck. Im ersteren wurde mit Verordnung vom 2. December 1857 zeitweilig ein Administrationsverfahren im Falle von Zahlungseinstellungen, und in Lübeck mit Verordnung vom 15. December 1857 ein auf ähnlichen Bestimmungen beruhendes Inspectionsverfahren eingeführt. Beide waren aber nur für die Dauer einiger Monate erlassen, haben jetzt blos ein historisches Interesse und bestanden im Wesentlichen darin, daß bei momentanen Zahlungsstockungen kein förmliches Fallitverfahren einzutreten habe, sondern daß bei einer Gläubigerversammlung die Administratoren und Mitadministratoren gewählt, von derselben ein Bericht über den Stand der Masse einer zweiten solchen Versammlung vorgelegt, und von letzterer über die außergerichtliche Liquidirung der Massa durch Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt werden konnte. Durch eine solche Ausgleichung sollten keine Rechtsfolgen für die bürgerliche Ehre des Falliten herbeigeführt werden, und wenn die entfallene Quote nicht unter einem bestimmten Percentualsatze war, auch keine Nachforderung an den Falliten mehr gestattet sein.

Gesetz vom 17. December 1862,

(Nr. 97 des Reichs-Gesetzblattes)

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns; die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Bukowina; die Markgrafschaft Mähren; die gefürstete Grafschaft Tirol; das Land Vorarlberg; die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska; die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

wodurch die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute zusammengefaßt und theilweise abgeändert werden.

(Umfang des Wirkungskreises dieses Gesetzes.) Das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859, R. G. B. Nr. 90, wurde anfangs nur für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Triest mit seinem Gebiete, Istrien mit Görz und Gradiska, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Krakau und die Bukowina, Tirol und Vorarlberg erlassen, dann aber mit Verordnung der Minister der Justiz und des Handels vom 15. Juni 1859, R. G. B. Nr. 108, in Folge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1859 auf alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze ausgedehnt. Da das gegenwärtige Gesetz nur für die oben in dem Titel genannten, in dem engeren Reichsrathe vertretenen Länder Rechtsgiltigkeit hat, so ist das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859 noch in den übrigen Ländern, nämlich (nachdem es in Ungarn durch Beschluß der Judex-Curial-Conferenz seit 1. Mai 1861 aufgehört hat) noch in Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien wirksam.

Bei den österreichischen Consular-Gerichten, die den Oberlandesgerichten in Wien, Lemberg, Zara und Triest unterstehen, gilt das gegenwärtige neue Gesetz.

(Name des Verfahrens.) Das frühere Gesetz bediente sich der Bezeichnung Vergleichsverfahren, welche indeß in dem gegenwärtigen mit Grund in Ausgleichsverfahren abgeändert wurde, denn ersterer Ausdruck hat in der österreichischen Gesetzgebung den im §. 1380 a. b. G. B. definirten Begriff eines Neuerungsvertrages, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen sich verbindet.

Das fragliche Verfahren ist aber in Ansehung der einwilligenden Gläubiger kein solcher Vergleich, denn es fehlt ihm das wesentliche Merkmal des Vertrages, da die Ueberstimmung des Gläubigers durch die gesetzliche Mehrheit der Gläubiger nicht als die zu einem Vertrage unumgänglich nothwendige

Willensübereinstimmung angesehen werden kann. Allerdings werden, wenn auch nicht streitige, doch sicher in ihrer Einbringlichkeit zweifelhafte Rechte aufgegeben und bezüglich derjenigen Gläubiger, die in die angebotenen Bedingnisse einwilligen, sind auch die Merkmale des Vergleichs vorhanden; dieß findet jedoch nicht bei den Ueberstimmten statt, daher wird rücksichtlich dieser keine Novation begründet. Wir finden auch im gegenwärtigen Gesetze den Ausdruck Vergleich nur zweimal: im §. 30: „Erklärt sich für die Annahme des Vergleiches mehr als zwei Drittheile der Gläubiger" u. s. w. und hier ist der Ausdruck richtig, denn bezüglich der Einwilligenden kommt im Momente, als der Ausgleich geschehen ist, ein wahrer Vergleich zu Stande, nicht jedoch bezüglich der Ueberstimmten, daher heißt es in demselben §. 30 sub b) weiter: „Die Ueberstimmten sind sich der Ausgleichung (nicht dem Vergleiche) zu fügen verpflichtet.

Dann treffen wir diesen Ausdruck noch in §. 33 bei der Bestimmung, daß, wenn die Bestätigung rechtskräftig geworden, das Uebereinkommen in der Form und der Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches auszufertigen ist. Also wird der Ausgleich nur in den rechtlichen Folgen einem Vergleiche gleichgestellt, ohne jedoch mit demselben identisch zu sein. Der praktische Unterschied wird unten bei §. 35 besprochen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute betreffenden Verordnungen vom 18. Mai, 15. Juni, 14. Juli und 1. August 1859, Nr. 90, 108, 129, und 143 des Reichsgesetzblattes, werden hiemit zusammengefaßt und theilweise abgeändert, und es haben an deren Stelle vom Tage der Kundmachung folgende Bestimmungen zu treten:

(Verhältniß dieses Gesetzes zum früheren vom Jahre 1859.) Aus diesem Eingange zum Gesetze ergibt sich, daß die früheren bezüglichen Gesetze nicht einfach aufgehoben und durch das neue Gesetz ersetzt, sondern blos zusammengefaßt und theilweise abgeändert sind. Das letztere stellt sich daher nur als eine neue Ausgabe dar, die an die Stelle der früheren Bestimmungen trat, woraus folgt, daß alle jene legislativen oder administrativen Normen, die nicht ausdrücklich in obigem Eingange als aufgehoben erklärt sind, und die nicht mit den Abänderungen des neuen Gesetzes in Widerspruch sind, noch in Kraft bleiben, sowie, daß auch das alte Gesetz und die in Ansehung desselben erflossenen Judicaturen immer noch zur Auslegung des neuen Gesetzes angewendet werden können.

§. 1.

In allen Ländern, in welchen eine gerichtliche Firmaprotokollirung gesetzlich eingeführt ist, kann bei Zahlungseinstellungen solcher Handels- und Gewerbsleute, Fabrikanten und ihnen durch das Gesetz gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine, deren Firma seit wenigstens zwei Jahren gerichtlich protokollirt ist, das Ausgleichsverfahren stattfinden.

In der Stadt Triest und ihrem Gebiete ist dieses Verfahren auch bei Zahlungseinstellungen solcher Handels- und Gewerbsleute und Schiffsrheder zulässig, welche im Sinne des Gesetzes Wähler für die dortige Handels- und Gewerbekammer und in dieser Eigenschaft wenigstens zwei Jahre bei der Börsekammer eingetragen sind.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche findet dieses Verfahren auf alle Personen und Gesellschaften Anwendung, welche im Sinne des Codice di commercio als Handelsleute oder Handelsgesellschaften anzusehen sind, und welche zugleich seit wenigstens zwei Jahren entweder in den Registern der Handels- und Gewerbekammer als wahlberechtigt eingetragen oder, soferne sie fremde Staatsangehörige sind, von ihrem Handelsbetriebe eine solche Steuer entrichten, welche für die in das Register der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen inländischen Handelsleute und Handelsgesellschaften die Wahlberechtigung begründet.

In allen Ländern, in welchen dieses Gesetz Wirksamkeit hat, kann aber das Ausgleichsverfahren bei Zahlungseinstellungen Derjenigen, die sich schon in einem früheren Falle im Concurse oder im Ausgleichsverfahren befunden haben, nicht stattfinden.

(Bedingungen der Einleitung des Ausgleichsverfahrens.) Die erste unumgängliche, im Gesetze vom 18. Mai 1859 nicht enthaltene Bedingung der Einleitung des A. V. ist, daß die Firma des Schuldners im Handelsregister seit wenigstens zwei Jahren protokollirt sei. Da nur Kaufleute im Sinne des neuen allgemeinen Handelsgesetzes protokollirt werden können, und die im Artikel 4 dieses Gesetzbuches gegebene Begriffsbestimmung alle diejenigen enthält, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreiben, so hätte die im obigen §. 1 gemachte Aufzählung derjenigen Personen, bei deren Zahlungseinstellung das A. V. Platz greift, kürzer durch den Begriff Kaufleute gegeben werden können, und es muß in dem ganzen Gesetze der Begriff Handelsleute nicht in dem sprachgebräuchlichen, sondern in dem weitern Sinne des Handelsgesetzbuches genommen werden.

(Firmaprotokollirung.) Nach den früheren im Jahre 1858 bestehenden Gesetzen unterschied man in Nieder-, Ober- und Inner-Oesterreich jene Handelsleute, welche zur Protokollirung verpflichtet waren, weil bestimmte Vorschriften ihre Protokollirung und Ausweisung eines Fondes ausdrücklich vorschrieben, und jene, die hiezu nur befugt waren, weil ihnen nach den Wechselgesetzen das Recht zur Ausstellung trockener Wechsel zustand; in Salzburg, dann den slavischen Kronländern, Tirol, Dalmatien, Siebenbürgen und der Militärgränze waren alle jene zur Protokollirung verpflichtet, welche ein förmliches Handlungsbefugniß besaßen. Im österreichischen Italien gab es keine handelsgerichtliche Protokollirung, sondern nur eine Eintragung in den Registern der Handels- und Gewerbekammern. Mit Ministerial-Verordnung vom 13. Mai 1860, R. G. B. Nr. 123, wurde für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme Italiens und der Militärgränze jedem Inhaber einer in der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Handels-, Fabriks- oder andern Unternehmung die Berechtigung zur Protokollirung seiner Firma eingeräumt, die Verpflichtung war nur denen auferlegt, welche einen bestimmten Betrag an directen Steuern zahlten, oder ihr Gewerbe mit Gesellschaftern

und unter einer Gesellschaftsfirma führten, oder sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln bedienten.

Das neue, mit 1. Juli 1863 in allen, dem engeren Reichsrathe unterworfenen Ländern eingeführte deutsche Handelsgesetzbuch hat in Art. 19 und im §. 7 des Einführungsgesetzes die Verpflichtung für alle hier bezeichneten Handelsleute ausgesprochen, es sind dadurch die im obigen §. 7 bezogenen Bestimmungen des I. Buches des codice di commercio außer Kraft getreten.

(Insbesondere in Triest.) In der Stadt Triest und deren Gebiete können alle Handels- und Gewerbsleute, welche Wähler der dortigen Handels- und Gewerbekammer und seit zwei Jahren bei der Börsekammer eingetragen sind, das A. V. über ihr Vermögen eröffnen lassen. Da diese Bestimmung nicht durch das neue Handelsgesetz aufgehoben wurde, so gilt sie noch in Ansehung aller jener Handelsleute, die nicht schon vermöge ihrer Steuer der Protokollirungspflicht unterliegen, und kann auch in Ansehung der Schiffsrheder, unter welchem Begriffe man den Eigenthümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes versteht (Art. 450 des deutschen Handelsrechts), insoferne praktisch sein, als letztere nicht schon nach Art. 271 Nr. 4 als Handelsleute angesehen werden müssen.

Wenn über eine offene Handelsgesellschaft, über eine Commandit- oder Commandit-Gesellschaft auf Actien das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, so ist nicht blos über das gesellschaftliche Handlungsvermögen, sondern auch über jeden einzelnen offenen Gesellschafter und über das Privatvermögen jedes Gesellschafters das A. V. zu eröffnen, worüber unten bei §. 7 das Nähere gesagt werden wird.

(Unzulässigkeit bei einem frühern Fallimente.) Die Schlußbestimmung dieses §., wornach das A. V. bei Zahlungseinstellungen derjenigen, die sich schon in einem frühern Falle in Concurs oder A. V. befanden, nicht stattfinden kann, war in dem frühern V. V. Gesetze vom Jahre 1859 nicht enthalten, es ereignete sich daher, daß Gemeinschuldner wiederholt das V. V. über sich einleiten ließen, Vorfälle, die mit Grund Beschwerden wider das frühere Gesetz veranlaßten. Es hatte daher bereits die Judicatur begonnen, in einzelnen Entscheidungen den Grundsatz auszusprechen, daß, wenn ein Gemeinschuldner den im Ausgleiche übernommenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, nicht mehr das Ausgleichsverfahren, sondern nur der Concurs eröffnet werden könne, denn die Nichtbefriedigung der Gläubiger zeigt die Fruchtlosigkeit des Verfahrens und nach §. 6 des alten Gesetzes ist, wenn die Befriedigung nicht gelingt, die Verhandlung in das förmliche Concursverfahren zu leiten (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 10. April 1861, Z. 2660 Ger. Zeitung Nr. 57 Jahr 1861). Das neue Gesetz spricht bestimmt aus, daß Niemand zweimal im A. V. sich befinden könne; denn das A. V. setzt einen Kaufmann voraus, dessen kaufmännische Ehre nicht durch den Schatten eines Zweifels getrübt ist, dessen Rettung als Kaufmann im Interesse des Handelsstandes gelegen ist. Wer bereits einmal seine Verbindlichkeit nicht erfüllte, hat, wenn er wieder fallirte, das Vertrauen für die Zukunft verloren, und hat keinen Anspruch mehr auf die Ausnahmsgesetze, die nur ein Privilegium des achtbaren Kaufmannes sind. Es macht hier keinen Unterschied, ob der Schuldner im

ersten A. V. aus der strafrechtlichen Untersuchung schuldlos hervorging, oder nicht; diese Unfähigkeit zum zweiten A. V. ist keine Folge einer strafbaren Handlung, sondern nur der Ausdruck, daß ein zweimaliger Fallite nicht mehr das volle Vertrauen genießen könne, daß das allgemeine Interesse nichts verliert, wenn ihm die Existenz als selbstständiger Handelsmann nicht mehr möglich ist.

Es tritt diese Folge auch ein, wenn die Firma seines Geschäftsbetriebes eine geänderte wäre.

Wer öffentlicher Gesellschafter einer Firma war, die fallirte, und hierdurch selbst mit seinem ganzen Vermögen in das Falliment fiel, kann dann, wenn er auch eine Einzelnfirma führt, oder als öffentlicher Gesellschafter einer andern Firma abermals in Zahlungsunvermögenheit kommt, nicht das A. V. in Anspruch nehmen, ja er würde im letzteren Falle auch seinen Gesellschafter mit sich in den ordentlichen Concurs ziehen.

Im preußischen und französischen Rechte findet sich diese Bestimmung nicht; doch in Oesterreich erschien sie besonders nothwendig, um den vielen Mißbräuchen, die unter der Herrschaft des früheren V. V. in der kaufmännischen Praxis sich geltend machten, einen Damm entgegen zu setzen und das Vertrauen für diese Rechtsanstalt wieder zu gewinnen.

§. 2.

Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens steht demjenigen Gerichte zu, welches zur Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Verschuldeten, nach Maßgabe der Ansässigkeit desselben, zuständig wäre.

Für die in dem zweiten alinea des §. 1 bezeichneten Triester nicht protokollirten Handels- und Gewerbsleute und Schiffsrheder ist im Ausgleichsverfahren das Handels- und Seegericht in Triest zuständig.

(Eröffnung bei der Concursinstanz.) Dieser §. stimmt mit §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1859, R. G. B. Nr. 108, überein. Nach §. 73 der für die Kronländer Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Krain, Görz, Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau und Bukowina erlassenen Jurisdictionsnorm vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 251, ist der Concurs in der Regel bei der Personal-Instanz des Verschuldeten, und zwar wider die Besitzer landtäflicher, vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter und wider Einwohner jener Ortschaften, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, bei diesem letzteren, außerdem aber bei dem Bezirksgerichte zu eröffnen, und erstreckt sich auf das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und dann auf das in den Kronländern, wo dieses Gesetz Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen.

Nach §. 75 desselben Gesetzes steht die Concursverhandlung über Handelsleute, Fabrikanten und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine, wenn sie ihren Sitz in dem Sprengel des Handelsgerichtes

haben, diesem, sonst aber dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshof erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansässig sind.

Die Jurisdictionsnorm für das österreichische Italien vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 259, enthält in den §§. 69 und 71 dieselben Grundsätze, nur mit der durch das Nichtbestehen landtäflicher Güter dort veranlaßten Modification. In der dalmatinischen Jurisdictionsnorm ddo. 20. November 1852, R. G. B. Nr. 261, sprechen die §§. 67 und 69 dieselben Grundsätze aus, nur ist, nachdem in Dalmatien kein besonderes Handelsgericht besteht, letzterer Paragraph demgemäß gefaßt.

(Bei den Consulargerichten im osmanischen Reiche). Für die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche sind die k. k. österreichischen Consulargerichte nach der kais. Verordnung vom 29. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 23, als ordentliche Gerichte zu betrachten, und gehören nach §. 4 dem Gerichtssprengel desjenigen Oberlandesgerichtes an, dem sie in Bezug auf den Rechtszug zweiter Instanz zugewiesen sind. Es geht nämlich nach der Ministerial-Verordnung vom 31. März 1855, R. G. Bl. Nr. 58, und vom 7. Februar 1862, R. G. Bl. Nr. 12, der Rechtszug gegen Entscheidungen des Consulargerichtes in Jassy an das Oberlandesgericht Lemberg, gegen Entscheidungen der Consulargerichte in Galacz, Bukarest, Tultscha, Rustschuk, Widdin und Belgrad *) an das zu Wien, gegen Entscheidungen der Consulargerichte Sarajewo, Banyaluka, Livno, Tusla und Mostar an das zu Zara, dann gegen Entscheidungen der Consulargerichte in Smyrna, Beirut, Alexandrien, Tunis, Constantinopel, Salonich, Trapezunt, Jerusalem, Kairo, Chartum, Tripolis, Monastir (Bitoglia), Scutari, Durazzo, Janina, Canea, Sophia, Aleppo, Damaskus und Bagdad, dann überhaupt gegen die von einem Consulargerichte als Seegericht geschöpften Entscheidungen, an das Seegericht in Triest, und es sind nach §§. 8 und 18 der Verordnung vom 31. März 1855, R. G. Bl. Nr. 58, die in den betreffenden Oberlandesgerichtssprengeln noch bestehenden Gesetze für die Consulargerichte maßgebend.

Diese Consulargerichte sind aber bezüglich ihrer Competenz nicht dem Inlande, und auch nicht einmal dem übrigen Auslande gleichgestellt, da dieselben durch das oben bezogene Gesetz eine ganz ausnahmsweise Gerichtsbarkeit zugewiesen haben; dieß wurde in einem speciellen Falle durch den k. k. obersten Gerichtshof am 10. Juni 1863, Z. 4081 und 4143 (Gerichtszeitung Nr. 112, J. 1863), in folgendem Falle entschieden. Ein in Wien ansässiger Schuldner hatte auch in Galacz ein bewegliches Vermögen, und es wurde sowohl vom Wiener Handelsgerichte, als auch von dem österr. Consulate in Galacz, das A. V. eröffnet. Die beiden ersten Instanzen erkannten, daß das Wiener Handelsgericht das A. V. auch über das im osmanischen Reiche befindliche Vermögen durchzuführen, daher das Consulat sich jeder weitern Amtshandlung zu enthalten habe. Allein der oberste Gerichtshof verfügte die Fortführung des Ausgleichsverfahrens in Galacz. Denn von den gesetzlichen Vorschriften der J. N. sei durch die Verordnung vom 31. März 1855 eine Ausnahme begründet, indem das im osmanischen Reiche gelegene Vermögen der Gerichtsbarkeit des

*) Diesen wurde mit Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1865, R. G. B. Nr. 50, noch das zu Ismail beigefügt.

dortigen Consulates unterworfen werde. Zu deren Wirkungskreise gehören nach §. 2 dieser Verordnung auch die Concursangelegenheiten rücksichtlich des im Umfange des osmanischen Reiches befindlichen Vermögens, welche Zuständigkeit eine ganz selbstständige ist, denn im §. 31 dieser Verordnung ist für den Fall, wenn der Verschuldete, über dessen Vermögen vom Consulargerichte der Concurs eröffnet wird, seinen früheren Wohnsitz in Oesterreich hatte, oder dort ein Vermögen besitzt, oder an einer dortigen Handlungsunternehmung betheiligt ist, ausdrücklich nur angeordnet, daß das Consulargericht dem österreichischen Gerichte die Eröffnung des Concurses ungesäumt anzuzeigen habe, woraus folgt, daß es dadurch, daß der Verschuldete auch im österr. Kaiserstaate ein Vermögen besitzt, die Zuständigkeit zur Concurseröffnung nicht verliere. Diese Grundsätze gelten auch bezüglich des A. V., und es kann, ohne in die Frage einzugehen, ob der Gemeinschuldner zur Zeit der Zahlungseinstellung seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien oder in Galacz gehabt hatte, doch jedenfalls soviel als gewiß angenommen werden, daß das Consulat in Galacz, indem es über das Gesuch des Schuldners, worin derselbe sich in Galacz wohnhaft bezeichnete, das A. V. einleitet, auf gesetzlicher Grundlage vorgegangen ist.

Dagegen wird sich das von einem Consulargerichte eingeleitete Ausgleichsverfahren auch nur auf das im osmanischen Reiche befindliche Vermögen des Schuldners zu erstrecken haben (§. 12 der bezogenen Verordnung vom 31. März 1855).

(Besondere Bestimmung für Triest.) Die besondere Bestimmung des zweiten alinea rücksichtlich der Triester nicht protokollirten Handels-, Gewerbsleute und Schiffsrheder ist deßwegen nothwendig, weil dieselben in Concursfällen nicht dem Handels- und Seegerichte, sondern dem Landesgerichte oder der städtischen Civilprätur unterliegen, je nachdem sie ihren Wohnort entweder in der Stadt oder in der Umgebung von Triest haben.

Würde aber wegen Fruchtlosigkeit des Ausgleichsverfahrens der Concurs eintreten, so blieben doch die letztgenannten ordentlichen Gerichte ihre Concurs-Instanz.

§. 3.

Die Einleitung des Ausgleichsverfahrens hat nie von Amtswegen, sondern nur über Ansuchen des Schuldners oder eines seiner Gläubiger (§§. 5 und 6) zu geschehen.

Auf jeden Schuldner, über welchen das Ausgleichsverfahren eingeleitet wird, und dessen Gläubiger nicht vollständig befriedigt werden, findet jedoch der §. 486 des allgemeinen Strafgesetzes und die hierin enthaltenen Strafbestimmungen ihre volle Anwendung.

(Anlaß zur Einleitung des Ausgleichsverfahrens ist nur ein Parteiansuchen.) Die unmittelbare Folge jeder Zahlungseinstellung ist in der Regel der Concurs und der Richter ist nicht nur in dem Falle, wenn Jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu zahlen, sondern auch, wenn

er auf eine andere in den Gesetzen bestimmte Art in die Kenntniß hievon gelangt, sogleich den Concurs zu eröffnen verpflichtet. Nur für Handelsleute besteht im Interesse des für die Volkswirthschaft wichtigen Handelsverkehrs eine durch das vorliegende Gesetz begründete Ausnahme. Da aber das A. V. das Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern voraussetzt, so muß ein auf die Einleitung dieses Verfahrens gerichteter Antrag von einem der beiden Theile ausgehen, und es kann die Einleitung niemals von Amtswegen erfolgen.

Das Gesetz begünstigt im öffentlichen Interesse das Zustandekommen des Vergleiches, und es kann daher, obschon zum Ausgleiche die Gesammtheit der Gläubiger als ein Vertragstheil vertreten durch die gesetzliche Mehrheit erforderlich ist, doch schon über Ansuchen eines einzigen Gläubigers, sobald die Zahlungseinstellung dem Gerichte erwiesen vorliegt, die Einleitung des A. V. beim Vorhandensein der Bedingungen des §. 1 erfolgen.

(Unterschied des Concurses vom Ausgleichs-Verfahren.) Es dürfte hier der geeignete Platz sein, die mehr theoretische Frage zu behandeln, ob das A. V. eine Abart oder Beiart des Concurses sei, eine Frage, welche Herr Professor Dr. Blodig in der allgemeinen österr. Gerichtszeitung Nr. 76, 79 und 80 vom Jahre 1861 zum Gegenstande einer eingehenden Besprechung gemacht hat.

Wenn man unter Concurs denjenigen Zustand eines Schuldners begreift, in welchem das Vermögen des letzteren nicht zureichend ist, um alle seine Schulden zu bezahlen (materieller C.), so ist allerdings das A. V. wenigstens in allen jenen Fällen, wo nicht bloße Zahlungsstockung, sondern wirkliche Zahlungsunvermögenheit wegen überwiegenden Passivstandes vorhanden ist, auch ein Concurs. Allein die Terminologie des österreichischen Sprachgebrauches nimmt Concurs gewöhnlich im formellen Sinne als dasjenige Verfahren, in welchem auf Grund der Zahlungsunfähigkeit das ganze Vermögen des Schuldners den Gläubigern überlassen wird, damit es unter Dazwischenkunft des Gerichtes zur wenigstens theilweisen und nach Maßgabe der Classen gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger verwendet werde, und dieses Verfahren erscheint uns von dem A. V. wesentlich verschieden, dessen Zweck die Zustandebringung eines solchen Uebereinkommens ist, welches den Schuldner wieder in den Stand setzt, als aufrechter Geschäftsmann fortzubestehen. In diesem Zwecke liegt ein wesentlicher Unterschied, denn der gewöhnliche Concurs hat den Ruin des Schuldners als Geschäftsmann zur Folge; der Letztere, welcher für den aus der Concursmassa nicht befriedigten Theil seiner Schulden immer noch zahlungspflichtig bleibt, ist selten mehr in der Lage, je wieder selbstständiger Handelsmann werden zu können.

Beide Verfahren haben das Object gemeinsam: den Zustand der Zahlungsunvermögenheit eines Geschäftsmannes (denn wir reden hier nur von kaufmännischen Concursen, da der gemeine Concurs uns hier nicht berührt, und auch für das allgemeine Interesse nicht die hohe Bedeutung des kaufmännischen hat). Die legislative Frage, ob es zweckmäßiger sei, das Concursverfahren selbstständig, oder wie es im französischen und preußischen Rechte stattfindet und auch in dem österreichischen Entwurfe einer Concursordnung

beantragt wird, als Theil des Concursverfahrens hinzustellen, welche Frage eben jetzt Gegenstand der Berathung des sechsten deutschen Juristentages ist, bleibt den Erörterungen dieses Buches, das nur auf dem Boden des jetzigen österreichischen Rechtes steht, ferne. Beide Verfahren fallen unter den gemeinsamen Begriff: Falliment (faillite, Gantverhandlung), und haben sehr viele gemeinsame Momente: die Beschlagnahme des gesammten Vermögens durch das Gericht, die Sicherstellung und Verwaltung desselben im Interesse der Gläubiger, die Einstellung der freien Vermögensverwaltung des Gemeinschuldners, die vis attractiva des Gerichtes, wornach dasselbe alleiniger Gerichtsstand für alle Schulden des Falliten wird, und die schon anhängigen Rechtsstreitigkeiten an diese Instanz in jener Lage übergehen, in der sie sich zur Zeit des Ausbruches des Falliments befinden, die Inventur, die Ausfertigung eines Edictes zur öffentlichen Bekanntmachung der Zahlungseinstellung und zur Einberufung der Gläubiger behufs Anmeldung ihrer Forderungen, dann die Liquidirung der letzteren und das gleiche strafrechtliche Verfahren. Die Beschlagnahme und die Inventur müssen im A. V. nach §. 7 des A. V.-Gesetzes sogleich nach denselben Vorschriften, die für das Concursverfahren vorgeschrieben sind, geschehen, weil, im Falle ein Ausgleich nicht zu Stande kommt, und das Fallimentsverfahren in das ordentliche Concursverfahren übergeht, alles zur Sicherstellung des letzteren Erforderliche schon vorgekehrt werden muß, und die Rechtswirkung des Concurses als schon von dem Tage der durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens constatirten Zahlungseinstellung eintretend, angenommen wird.

Man kann jedoch deßwegen noch nicht das A. V. als eine Modification, als eine Abart des österr. Concursverfahrens ansehen, da, abgesehen von den Verschiedenheiten der Formen, die Verschiedenheit des Zweckes einen wesentlichen Unterschied macht. Diese entgegengesetzte Natur beider Verfahrensarten wurde in dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1860, Z. 8736 (G. Z. Nr. 48/860) ausgesprochen, laut welchem die gesetzlichen Vorschriften, wornach das Handlungsbefugniß cassirt wird, wenn die Concursgläubiger einen, ein gewisses Maß von Percenten übersteigenden Verlust erleiden, beim Vergleichs-Verfahren keine Anwendung finden, da diese ausdehnende Auslegung des V. V.-Gesetzes nicht zulässig sei, und auch im Widerspruche mit dem Geiste des Gesetzes stehe, dessen Absicht auf die möglichste Aufrechthaltung des durch Krisen schwer getroffenen Handelsstandes durch Fortbetrieb des Erwerbes behufs Ermöglichung der Befriedigung der Gläubiger gerichtet sei. Nicht minder zeigt auch §. 12 des A. V.-Gesetzes in seinem zweiten Alinea (s. unten) die verschiedenen Rechtsfolgen beider Verfahrensarten bezüglich der Entziehung der Berechtigung zu einem Gewerbe. Auch wurde das A. V. immer nur als eine provisorische, vorübergehende Maßregel angesehen; sowohl bei Erlaß des ersten V. V.-Gesetzes, als auch bei Berathung des neuen vom 1862 hatte man den interimistischen Charakter vor Augen, und es können daher nur jene Bestimmungen und Rechtsfolgen des Concursgesetzes auf das A. V. Anwendung finden, die im Gesetze ausdrücklich auch als Rechtsfolgen des A. V. erklärt wurden. Wer sich im Ausgleichsverfahren befindet, ist noch nicht im Concurse, nach den derzeitigen österreichischen Gesetzen ist das A. V.

ein Mittel zur Verhütung des Concurses, nicht zu dessen Beendigung, während es nach dem französischen, auch in Belgien und derzeit in Preußen geltenden Systeme als eine Art Beendigung bezeichnet wird.

Wesentliche Unterschiede liegen noch in der Liquidirung, nicht blos in der Form, sondern auch in den Rechtswirkungen. Im A. V. ist die Liquidirung nur ein Beschluß des Ausschusses, daß nach seiner Beurtheilung die fragliche Forderung bei der Ausgleichung als richtig anerkannt zu werden geeignet sei (§. 25); deren Wirkung erstreckt sich nicht über das A. V. hinaus, und hätte, wenn die Ausgleichung nicht zu Stande kommt, keine Rechtswirkung, während das Liquidirungs-Urtheil im Concurse volles Recht macht, und daher auch die Executionsfähigkeit mit sich bringt. Die Nichtliquidirung im A. V. spricht dem Gläubiger kein Recht ab, während die im Concurse sein Forderungsrecht aufhebt.

§. 4.

Wenn eine der im §. 1 bezeichneten Personen ihre Zahlungen einstellt, so hat sie dieß, ihr Vermögen mag den Schuldenstand übersteigen oder nicht, noch am nämlichen Tage dem Gerichte anzuzeigen und ein möglichst genaues Verzeichniß ihres Activ- und Passivstandes, sowie auch ihre Bilanz des letztvorhergegangenen Jahres beizubringen, für welches dieselbe bei gehöriger Geschäftsführung zur Zeit der Anzeige nach dem Handelsgebrauche bereits vollendet sein soll.

Zu dieser Anzeige sind bei Actienvereinen und Erwerbsgesellschaften diejenigen Personen, welchen die Leitung der Geschäfte zusteht, bei letzteren auch die öffentlichen Gesellschafter, welche von dem Vorfalle Kenntniß haben, und bei Unternehmungen, welche von den Eigenthümern nicht selbst verwaltet werden, die gerichtlich angezeigten Machthaber verpflichtet.

(Pflicht zur Anzeige der Zahlungsunvermögenheit und Instruirung des Gesuches.) Schon nach dem Strafgesetz §. 486 ist jeder Schuldner, dessen Passivstand den Activstand übersteigt, zur sogleichen Anzeige dieses überwiegenden Schuldenstandes verpflichtet, widrigens er sich des eben da bezeichneten Vergehens der schuldbaren Crida schuldig machen, und unter den Straffatz von drei Monaten bis zu einem Jahre strengen Arrestes fallen würde. Für die Handelsleute (im Sinne des H. G. B.) besteht noch die besondere Verpflichtung, nicht nur, wenn sie sich passiv erkennen, sondern schon dann, wenn sie auch nur ihre baaren Zahlungen einstellen, wenn auch ihr Schuldenstand nicht überwiegend ist, noch am nämlichen Tage die Anzeige dem zuständigen Handelsgerichte zu erstatten und diese Eingabe mit einem möglichst genauen Verzeichnisse ihres Activ- und Passivstandes, dann mit der Bilanz des letztvorhergegangenen Jahres, für welches dieselbe bei gehöriger Geschäftsführung zur Zeit der Anzeige nach dem Handelsgebrauche bereits vollendet sein soll, zu belegen. (Siehe Formular dieser Eingabe Beilage N. 1.) Nach dem H. G. B. ist jeder Kaufmann, welcher zur Firmaprotokollirung verpflichtet ist, also mit Ausnahme der im Art. 10 H. G. B. und §. 7 des Einführungsgesetzes bezeichneten, verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen seine Handlungsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu entnehmen

sind. Diese Bücher müssen mit einer genauen Verzeichnung seiner Vermögensstücke nebst Werthangabe beginnen, dann ist alljährlich (gewöhnlich am Schlusse des Solarjahres) ein das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß (die Bilanz) zu machen und das gedachte Inventar neu anzufertigen. Letzteres muß sich jedesmal auf alle Vermögensstücke beziehen, nur in Bezug auf das Waarenlager kann dann, wenn wegen des bedeutenden Umfanges, oder der Art der von ihm geführten Artikel die neue jährliche Aufnahme zu belästigend wäre, ausnahmsweise das Inventar auch erst nach zwei Jahren gemacht werden, in welchem Falle der Bilanz des Zwischenjahres das Waaren-Inventar des Vorjahres zu Grunde gelegt wird. Inventar und Bilanz sind von dem Kaufmann, und wenn eine offene oder Commanditgesellschaft besteht, von jedem persönlich haftenden Gesellschafter zu unterzeichnen. Bei dieser Aufnahme sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nicht nach dem ursprünglichen Ankaufs- oder Nennwerthe, sondern nach demjenigen Werthe anzusetzen, der ihnen zur Zeit der Aufnahme des Inventars beizulegen ist. Nach dem früheren Gesetze vom Jahre 1859 §. 1 war blos die Vorlage des Activ- und Passivstandes angeordnet.

Der Grund der Beibringung dieser Vorlagen liegt einerseits darin, daß dem Gerichte die Ueberzeugung beigebracht werde, daß der Gemeinschuldner, dessen Eigenschaft als protokollirter Handelsmann aus dem beim betreffenden Gerichtshofe geführten Handelsregister von Amtswegen bekannt ist, auch als solcher sein Handelsgeschäft geführt habe, denn nur eine geordnete Buchführung und die durch dieses Criterium bekundete Eigenschaft eines wirklichen Kaufmannes gibt den Anspruch auf die im Interesse des Handelsstandes überhaupt begründete ausnahmsweise Behandlung des A. V. (§. 13); andererseits darin, daß die gesetzlichen Vorkehrungen behufs Durchführung des Verfahrens, insbesondere der Verständigung der sämmtlichen Gläubiger von der Eröffnung (§. 10), der Ernennung des provisorischen, die Ausschreibung zu der Wahl des definitiven Gläubiger-Ausschusses ungesäumt eingeleitet werden können.

(Verfahren bei Abgang der Beilagen.) Es entsteht die Frage, ob, wenn das Gesuch um Einleitung des A. V. mit diesen Beilagen gar nicht, oder nicht in der gesetzlichen Form versehen ist, dessen ungeachtet das A. V. eingeleitet werden könne. Es kommen in der Gerichtspraxis Fälle vor, in welchen solche formell mangelhafte Gesuche zur Verbesserung zurückgestellt und eine Reproducirungsfrist gewöhnlich von 3 Tagen unter der Androhung bestimmt wurde, daß im Falle der Nichteinhaltung derselben mit der Concurseröffnung werde vorgegangen werden.

Man mag hiebei das Hofdecret vom 13. Februar 1795 Nr. 217 J. G. S. im Auge gehabt haben, allein da dasselbe nur auf Satzschriften Anwendung findet, welchen das fragliche Gesuch nicht gleichgehalten werden kann, da durch die ertheilte Reproducirungsfrist keine Rechtsnachtheile (z. B. die Vornahme von Executions-Acten, Pränotirungen u. s. w.) fern gehalten werden können, und da vielmehr jede gerichtlich constatirte Zahlungseinstellung sogleich im Interesse aller Gläubiger die Concurs- oder A. V.-Eröffnung zur Folge haben soll, so erscheint dieser Vorgang nicht nur als dem Gesetze und dem Zwecke nicht entsprechend, sondern sogar als gefährlich. Strenge genom-

men sollte, nachdem das A. V. nur als eine ausnahmsweise Behandlung der Gemeinschuldner sich darstellt, dann, wenn die Bedingungen zu dessen Einleitung nicht vorliegen, der ordentliche Concurs als die regelmäßige Behandlung eintreten, was um so weniger Besorgniß erregen könnte, als nach §. 5 des Gesetzes binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Concurses noch immer die Eröffnung des A. V. verlangt werden kann. Die humane Rücksicht auf jene Fälle, in welchen die Verfassung gerichtlicher Eingaben von nur wenig gesetzkundigen Personen geschieht, sowie das Bestreben der Gerichte, im Interesse der Geschäftswelt dem A. V. so viel als möglich Vorschub zu leisten, um das drohende Gespenst eines ordentlichen Concursverfahrens zu bannen, haben jedoch die Gerichtshöfe veranlaßt, minder strenge zu sein, den §. 6, wornach nur dann, falls der vorgelegte Ausweis die dort vorgeschriebene Genauigkeit nicht besitzt, die Vervollständigung aufgetragen werden soll, auch auf den Fall auszudehnen, wenn Vermögensausweis und Bilanz ganz fehlen, und insbesondere dort, wo nach glaubwürdiger Angabe des Gesuchstellers die Dringlichkeit der Ueberreichung des Gesuches und die Unmöglichkeit, demselben die vielleicht sehr umfangreichen Vermögensausweise sogleich vollständig anzuschließen, vorhanden ist, auch bei deren Abgang das Ausgleichs-Verfahren einzuleiten und die Nachtragung der Ausweise binnen einer kurzen Frist aufzutragen. In jenen Fällen jedoch, in denen die Unthunlichkeit der Beibringung der gedachten Beilagen nicht aus den obwaltenden Umständen erhellt, muß unter Abweisung des Begehrens um Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens mit der Concurseröffnung vorgegangen werden. Es dürfte daher allen Schriftenverfassern die größte Vorsicht und Genauigkeit bei Abfassung der Anzeigen der Zahlungseinstellungen empfohlen werden.

(Unterfertigung der Eingaben und Ausweise.) Nach dem Handelsgesetze Art. 30 sollen Inventar und Bilanz von dem Kaufmann, und wenn mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden sind, von allen unterschrieben werden. Diese Bestimmung, deren Zweck dahin ging, künftigen Streitigkeiten vorzubeugen und den mithaftenden Gesellschafter zu veranlassen, daß er sich wenigstens alljährlich von dem Stande des Geschäftes überzeuge (Motive zum preußischen Entwurfe des H. G. B.), kann auf die dem Gesuche um Eröffnung des A. V. beizulegende Inventur und Bilanz keine Anwendung finden. Es muß genügen, wenn beide Urkunden von demjenigen gefertiget sind, welcher das Gesuch überreicht. Dieß ist bei offenen Gesellschaften derjenige, welchem die Leitung des Geschäftes zusteht. Nach Art. 117 H. G. B. wird die Gesellschaft von jedem Gesellschafter giltig vertreten, welcher von dem Befugniß, sie zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist. Es kann daher jeder offene Gesellschafter das gedachte Gesuch mit der von ihm gefertigten Inventur und Bilanz überreichen. Falls aber nur einer oder einige der Gesellschafter dieß Recht der Vertretung hätten, muß die Angabe, welcher oder welche hiezu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden darf, in der beim Handelsgerichte behufs der Eintragung im Handelsregister überreichten Anmeldung der offenen Gesellschaft enthalten sein, in Folge dessen das Handelsgericht von Amtswegen wissen kann, wer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist; doch sind nach obigem §. 4 auch andere öffentliche Gesellschafter, welche von dem

Stande der Zahlungseinstellung Kenntniß haben, wenn sie gleich nicht zur Leitung des Geschäftes berechtiget sind, ja sogar bei solchen Geschäften, die nicht von ihren Eigenthümern selbst verwaltet werden, die gerichtlich angezeigten Machthaber zu dieser Anzeige verpflichtet, und müssen consequent, nachdem das Ansuchen um Einleitung des A. V. zugleich mit dieser Anzeige geschehen muß, auch zur Stellung dieses Ansuchens berechtigt sein.

Unter Machthabern sind die Procuristen verstanden, die dem Gerichte behufs Eintragung der Procura im Handelsregister angezeigt sein müssen, es können dieß aber auch Handlungs-Bevollmächtigte sein (Art. 47 H. G.), doch muß früher die Bestellung des Handlungs-Bevollmächtigten zur Kenntniß des Gerichtes gebracht worden sein.

(Auch die Erben sind zur Stellung des Ansuchens berechtigt.) Wenn sich nach dem Tode eines protokollirten Handelsmannes der Stand der Zahlungsunvermögenheit ergibt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Erbe, wenn er das Geschäft fortsetzt, oder jene Person, die die Firma per Stralzio führt, oder auch ein Verlassenschafts-Curator das A. V. ansuchen kann (Analogie nach §. 2 a. C. O.). Es würde der humanen und der Ermöglichung des A. V. immer günstigen Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen, wenn wegen des eingetretenen Todesfalles während der Zeit, bis im Wege der Verlassenschafts-Abhandlung der Uebernehmer des Geschäftes ermittelt und zur Uebernahme berechtigt ist, im Falle einer Zahlungseinstellung nicht auch die Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens möglich wäre. Daß selbst dann, wenn der Schuldner flüchtig und unbekannten Aufenthaltes ist, nach bereits eingeleitetem Ausgleichs-Verfahren mit einem Curator absentis die weitere Verhandlung gepflogen und der Ausgleich mit Genehmigung der Curatelsbehörde abgeschlossen werden könne, wurde von dem österr. Oberlandesgerichte in einer Recurs-Entscheidung (Zeitschrift für das österr. Notariat Jahr 1862 Nr. 12, Seite 75) anerkannt. Umsomehr muß der legale Vertreter einer Verlassenschaft hiezu, und daher auch zum Ansuchen um Einleitung des A. V. berechtigt sein.

(Actiengesellschaften.) Bei Actiengesellschaften hat der Vorstand oder die sonst durch die Statuten oder die Generalversammlung bestellte Leitung die Anzeige zu erstatten, das Ansuchen um Einleitung des A. V. zu stellen, und die Beilagen zu fertigen. Bei Vereinen, zu deren Leitung ein landesfürstlicher Commissär bestellt ist, die also unter der besonderen Aufsicht des Staates stehen, ist in Folge §. 5 noch insbesondere vorgeschrieben, daß das Gericht durch unmittelbares Einvernehmen desselben die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der Zahlungseinstellung gewinne. Die ämtliche Einvernehmung kann dann unterbleiben, wenn der Commissär die Eingabe einverständlich unter Bestätigung der Thatsache der Zahlungsunfähigkeit mitfertiget.

(Verpflichtung Dritter zur Anzeige einer Zahlungseinstellung.) In dem früheren Gesetze vom 19. Mai 1859, §. 3 war auch jedem Notar, welchem durch seine Amtsverrichtungen, z. B. bei Protesten, bekannt wird, daß ein protokollirter Handelsmann seine Zahlungen eingestellt habe, und im §. 4 jeder Gerichtsbehörde die Verpflichtung auferlegt, dem Concursgerichte davon Anzeige zu machen, in welchem Falle das letztere sich durch

Vernehmung des Schuldners und auf andere schickliche Art von der Zahlungseinstellung schleunigst zu überzeugen hatte, ehe es zur Concurseröffnung schritt, wodurch dem Schuldner Gelegenheit geboten war, das Ansuchen um Einleitung des V. V. zu stellen.

Diese Anordnung ist in das neue Gesetz nicht aufgenommen und zwar ganz zweckmäßig, weil dieß gegen die allgemeinen Grundsätze unserer Civilgesetzgebung ein Einschreiten von Amtswegen in Privatangelegenheiten, ein Bevormunden der Handelswelt begründen würde, und weil officiöse Erhebungen über die Zahlungsunvermögenheit nicht nur die Rechte, sondern auch den Credit, die kaufmännische Ehre verletzen könnten. Auch ist der Notar nur insoferne er Thatsachen beurkundet, Amtsperson, hat aber nicht den Amtsberuf, Anzeigen zu machen, die möglicher Weise eine im Interesse aller Gläubiger wünschenswerthe außergerichtliche Ausgleichung zerstören könnten; Notare sind nicht selten Vertrauenspersonen der Kaufleute bei Zustandebringung solcher Arrangements und können durch obige Verpflichtung in eine Collision ihrer Pflichten kommen; auch kann sich solche Anzeige doch nur auf einzelne Fälle der Nichtzahlung einer Schuld, also auf eine einzelne Thatsache beziehen, die nur für sich noch keinen Schluß auf eine allgemeine Zahlungseinstellung sicher zuläßt.

Nachdem übrigens §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes sagt, daß in dem Falle, wenn der Schuldner selbst die Anzeige seiner Zahlungseinstellung macht, ohne daß ein Gesuch um Einleitung des A. V. vorliegt, sogleich zur Eröffnung des Concurses zu schreiten ist, so ergibt sich, daß das Gericht, wenn es auf andere Weise zur Kenntniß der Zahlungseinstellung kommt, auch jetzt den Schuldner noch insbesondere einvernehmen oder andere Erhebungen machen kann.

§. 5.

Liegt in dem Falle, wenn der Verschuldete selbst die Anzeige von der Einstellung seiner Zahlungen macht, weder von ihm, noch von einem Gläubiger die Bitte um Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens vor, so ist sogleich zur Eröffnung des Concurses zu schreiten. Jedoch ist in diesem Falle, sowie auch dann, wenn der Schuldner selbst die Eröffnung des Concurses verlangt hat, der Concurs sofort wieder aufzuheben und das Ausgleichs-Verfahren einzuleiten, wenn letzteres binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Concurses von einem Gläubiger oder von dem Schuldner verlangt wird.

Hat ein Verein, zu dessen Ueberwachung ein landesfürstlicher Commissär bestellt ist, seine Zahlungen eingestellt, so hat sich das Gericht hievon stets durch unmittelbares Einvernehmen mit Letzterem zu überzeugen.

(D a s A u s g l e i c h s - V e r f a h r e n k a n n n i c h t v o n A m t s w e g e n e r ö f f n e t w e r d e n. U e b e r g a n g e i n e s C o n c u r s e s i n d a s A. V) Diese Bestimmung ist eine Consequenz des Grundsatzes des §. 3, daß die Einleitung des A. V. nie von Amtswegen, sondern nur über Ansuchen des Schuldners oder eines seiner Gläubiger geschehen soll. Liegt kein solches Ansuchen vor, so ist nach §. 2 der C. O. sogleich zur Concurseröffnung zu schreiten. Doch gestattet das Gesetz, welches, wie bereits mehrmal erwähnt, das A. V., in Anbetracht der Vortheile, die es dem Interesse des Handelsstandes bietet, zu befördern bestrebt ist, daß selbst dann, wenn bereits wegen unterlassenem An-

suchen um A. V.-Einleitung der Concurs eröffnet wurde, binnen 14 Tagen nach Eröffnung von einem Gläubiger, oder von dem Schuldner selbst um Einleitung des A. V. eingeschritten werden kann; dasselbe wird auch dann eintreten können, wenn aus einem andern Grunde, als dem der von dem Schuldner selbst erfolgten Anzeige der Zahlungseinstellung, die Concurseröffnung erfolgte, denn das A. V. ist im Interesse des Handelsstandes begründet, es soll den Gläubigern nicht minder als dem Schuldner zum Vortheile wegen des schnellern, einfachern Verfahrens und des für die Höhe der entfallenden Quote anzuhoffenden günstigern Resultates dienen, und es ist daher kein Grund vorhanden, warum der Uebergang des Concursverfahrens in das A. V. nicht auch bei den anderen Anlässen der Concurseröffnung unter den Bedingungen des §. 5 möglich sein sollte; auch nach dem früheren Gesetze vom J. 1859 §. 6 konnte über Antrag eines Gläubigers das A. V. eingeleitet werden, doch war ihm die Bestimmung, daß nach bereits eröffnetem Concurse das A. V. noch eintreten, fremd. Eine blos zeitweilige Verfügung war die Anordnung der §§. 8 bis 12 der Verordnung vom 15. Juni 1859, R. G. B. Nr. 108, wornach binnen 30 Tagen nach Kundmachung dieser Verordnung auch bei schon damals anhängigem Concurse um Einleitung des V. V. angesucht werden konnte.

§. 6.

Jeder Schuldner ist verpflichtet, in der Eingabe, womit er die Einstellung seiner Zahlungen anzeigt und um die Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens ansucht, sich zugleich zu dem Eide zu erbieten, daß er selbst oder Andere seines Wissens von seinem Vermögen nichts beseitigt habe und in dem von ihm beigebrachten Vermögensausweise in dem Activstande alles getreulich angegeben, nichts verschwiegen und im Schuldenstande nichts ausgelassen oder erdichtet sei. Auch hat er in dieser Eingabe anzugeben, mit welchen seiner Gläubiger er etwa verwandt oder verschwägert sei. Besitzt der vorgelegte Ausweis die hiezu erforderliche Genauigkeit noch nicht, oder ist die Anzeige der Zahlungseinstellung oder das Ansuchen um Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens nicht von dem Schuldner selbst gemacht worden, so hat das Gericht demselben die Vorlage eines zur Beschwörung geeigneten Ausweises und die Anerbietung zum Eide aufzutragen.

Die vom Gerichte zur Behebung der Mängel der Erklärung des Schuldners oder des vorgelegten Vermögensausweises getroffenen Verfügungen sollen aber die sogleiche Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens nicht hemmen, sobald nur die Einstellung der Zahlungen durch die Erklärung des Schuldners oder anderweitig sichergestellt ist und das Begehren um Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens vorliegt.

Sobald der Vermögensstand durch die Inventur richtiggestellt ist, hat der Schuldner diesen Eid, wenn dessen Leistung auch nur von einem Gläubiger verlangt wird, ohne Gestattung eines Recurses oder Rechtsweges bei dem Gerichte abzulegen.

Weigert sich der Schuldner dieß zu thun, so ist hievon dem Strafgerichte die Anzeige zu machen, und der definitive Gläubigerausschuß berechtiget, sogleich die Concurseröffnung zu verlangen.

(Anerbieten des Schuldners zum Eide.) Dieser §. legt dem Schuldner die Verpflichtung auf, in dem Gesuche um Einleitung des A. V. sich zum Eide über die Richtigkeit des Activ- und Passivstandes zu erbieten, dann auch mit Beziehung auf das von ihm gleichzeitig vorgelegte Verzeichniß seiner Gläubiger anzugeben, mit welchen der Letzteren er verwandt oder verschwägert sei. Dieses Erforderniß des Gesuches unterscheidet sich von den Erfordernissen des §. 4 dadurch, daß im Falle der Nichterfüllung obiger Vorschrift schon im Gesetze vorgeschrieben ist, daß die Ergänzung des Gesuches vom Gerichte dem Schuldner aufgetragen werden soll, während bei dem Abgange des Activ- und Passivstandes und der Bilanz des letzten Jahres die Weisung auf Nachtragung dieser Beilagen nur von dem Ermessen des Gerichtes abhängt. Die letztgedachten Erfordernisse sind nothwendig, damit das Gericht beurtheilen könne, ob überhaupt das A. V. zulässig sei, und um sogleich mit der Einleitung der zum A. V. nothwendigen Schritte vorgehen zu können; hingegen steht die Anerbietung zum Eide mit der eigentlichen Ausgleichs-Verhandlung nicht in unmittelbarem Zusammenhange, sie ist eine mehr in strafrechtlicher Beziehung wichtige Maßregel, sie soll den Schuldner aufmerksam machen, daß er, um der Vortheile des A. V. theilhaftig zu werden, und sich das Vertrauen seiner Gläubiger, das er zum Abschlusse eines Ausgleiches nothwendig hat, zu verdienen, offen und wahrheitsgetreu seinen ganzen Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen und auf Verlangen auch nur eines einzigen Gläubigers seine Angabe durch einen Eid zu bekräftigen habe. Auch sollen die vom Gerichte behufs dieser Ergänzung getroffenen Verfügungen die sogleiche Einleitung des A. V. nicht hindern. Der angebotene Eid ist aber erst dann abzulegen, wenn der Vermögensstand durch die Inventur richtiggestellt ist, und wenn ein Gläubiger die Eidesablegung verlangt.

(Form des Eides.) Der Eid soll von dem Schuldner dahin abgelegt werden, daß er selbst oder Andere seines Wissens von seinem Vermögen nichts beseitigt und in dem von ihm beigebrachten Vermögensausweise im Activstande alles getreulich angegeben, nichts verschwiegen habe, und daß im Schuldenstande nichts ausgelassen oder erdichtet sei. Die erste Hälfte dieser Eidesformel: daß er nichts beseitigt habe, somit über Thatsachen, die jeder bestimmt wissen kann, macht keine Schwierigkeiten, wohl aber der zweite Theil. Einem ängstlichen, gewissenhaften Manne kann der Eid, daß Alles getreulich angegeben sei, Besorgnisse erregen, weil bei einer größeren Vermögensmassa es leicht vorkommen kann, daß zufällig eine, vielleicht sehr geringe Activ- oder Passivpost in dem Activ- oder Passivstande ausgelassen und auch in der gerichtlichen Inventur übersehen wurde. Wenn bei der seinerzeitigen Eidesablegungs-Tagsatzung der Schuldner erklärt, es nur unter einem sein Vermögensbekenntniß und die Inventur noch berichtigenden Beisatze thun zu können, soll diese Berichtigung zurückgewiesen, und da er den ursprünglich angebotenen Eid nicht ablegen kann, der definitive Gläubigerausschuß zum Begehren um Concurseröffnung berechtigt sein? Die Praxis des Wiener Handelsgerichtes gestattet eine berichtigende Ergänzung in dem Falle, wenn sich dieselbe nur auf solche Umstände bezieht, deren Auslassung durch die Umstände als möglich und unabsichtlich erscheint, nicht aber dann, wenn die Abweichungen durch solche Um-

stände herbeigeführt sind, deren Stichhältigkeit einen Gegenstand der Beurtheilung des Strafgerichtes bildet. Denn §. 4 des A. V.-Gesetzes vom 17. December 1862, sowie §. 1 des V. V.-Gesetzes vom 18. Mai 1859 verpflichten die Schuldner, ein möglichst genaues Verzeichniß ihres Vermögens- und Schuldenstandes beizulegen. Wenn dieses Verzeichniß zur Zeit der Ueberreichung nur möglichst und nicht vollständig genau war, so muß dem Falliten die Ergänzung gestattet werden. Aus dem Nachsatze zum ersten Alinea des §. 6 ergibt sich, daß der Activ- und Passivstand zur Beschwörung geeignet sein soll, man kann sich aber recht wohl solche Umstände denken, in denen es zur Zeit der Ueberreichung des Verzeichnisses durchaus unmöglich ist, den Activ- und Schuldenstand genau anzugeben, der Schuldner gibt ihn annähernd möglichst genau an, und kommt erst später durch die Liquidirungen der Anmeldungen oder sonstige Verhandlungen dazu, ihn berichtigen zu können. Die Praxis lehrt, daß höchst selten die Bilanz des Schuldners mit der Inventur der Sachverständigen oder mit den Anmeldungen der Gläubiger vollkommen übereinstimmt, ohne daß aus dieser Nichtübereinstimmung schon eine betrügliche Handlung gefolgert werden müßte. Wenn das Strafgericht einschreiten soll, müssen Inzichten eines betrüglichen Vorganges vorhanden sein, die bloße ziffermäßige Berichtigung einiger Rechnungsfehler aber, oder auch die durch die Umstände erklärbare Auslassung einer Post, z. B. von Giro-Verpflichtungen, kann an und für sich noch nicht das Handelsgericht bemüßigen, die Abnahme des modificirten Eides zu verweigern und nach dem Schlußsatze des §. 6 vorzugehen. Sollte aber das Gericht den mindesten Zweifel hegen, so wird es den Gegenstand an das Strafgericht zur Amtshandlung leiten.

In der Not. Zeitschrift Nr. 7 und 21 vom Jahre 1863 sind zwei Fälle angeführt, in denen das Wiener Handelsgericht nach den vorentwickelten Grundsätzen verfuhr. Auch hat der oberste Gerichtshof in einer strafrichterlichen Entscheidung vom 8. März 1864 Z. 1738 anerkannt, daß solche Ungenauigkeiten bei Angabe des Activstandes, welche keine absichtlichen Verhehlungen von Vermögenstheilen in sich schließen, nicht als Verbrechen bestraft werden können. (Gerichtshalle Nr. 30 J. 1864).

§. 7.

Wird von dem Gerichte die Einleitung des Ausgleichs-Verfahrens bewilliget, so hat es sogleich alle gesetzlichen Vorkehrungen zu treffen, welche zum Zwecke haben, das sämmtliche bewegliche und das in denjenigen Ländern, für welche dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, befindliche unbewegliche Vermögen des Schuldners für die Gesammtheit der Gläubiger in Verwahrung und Verwaltung nehmen und zu ihrer ausschließlichen Befriedigung verwenden zu können.

Dabei ist nach den für das Concursverfahren bestehenden Vorschriften, jedoch mit Anwendung folgender abweichender Bestimmungen vorzugehen.

(Beschlagnahme des ganzen Vermögens des Schuldners.) Der erste Schritt nach Eröffnung des A. V. ist die Beschlagnahme des sämmtlichen Vermögens des Gemeinschuldners mit dem Zwecke, es für die Gesammt-

heit der Gläubiger in Verwahrung und Verwaltung nehmen und zu ihrer ausschließlichen Befriedigung verwenden zu können*). Im Concurse wird die Beschlagnahme zu gleichem Zwecke verfügt, und die für das Concursverfahren bestehenden Vorschriften haben auch hier zur Anwendung zu kommen. Wenn wir auch nicht zugeben wollen, daß das A. V. eine Art Concurs sei, so müssen wir doch hier, sowie beim Concurse, in diesem Acte der Beschlagnahme eine Art Gesammtpfändung finden.

(Pfandrechtserwerbung.) Die durch das Pfandrecht bewirkte Veräußerung des Vermögens und die Befriedigung der Gläubiger aus dem Erlöse geschieht zwar nicht schon während des A. V., allein der im Gesetze deutlich ausgesprochene Zweck der Beschlagnahme ist wenigstens die Sicherstellung der Verwendung des Vermögens zu eben dieser Befriedigung. Wenn der Ausgleich dahin zu Stande kommt, daß der Schuldner wieder sein Handlungsgeschäft übernimmt, und aus demselben die verglichenen Zahlungen leistet, wird ihm sein Vermögen, insoferne es nicht durch die Verwaltung während des A. V. umgestaltet oder zum Zwecke der Bezahlung von Verwaltungsauslagen und Vorzugsposten verwendet wurde, noch nach der Ausgleichs-Urkunde selbst zur Realisirung und Befriedigung der Gläubiger in den Händen des hiezu Bestellten zu verbleiben hat, wieder rückgestellt, es hört dann Pfandrecht und Pfandbesitz auf.

Die Momente des Pfandrechtes sind vorhanden, es bestehen die giltigen Forderungen, die theils in dem Schuldenverzeichnisse des Schuldners und theils in dem Liquidirungsverfahren zur Anerkennung gebracht werden, es geschieht die Erwerbung des Pfandrechtes durch Uebergabe, indem das sämmtliche Vermögen in die Verwahrung und Verwaltung der Gläubiger (die hiebei durch ihren Ausschuß vertreten sind) übertragen wird. Auch die Realisirung kann schon während des A. V. eintreten, nur der Zeitpunkt der Vertheilung zur Befriedigung ist aufgeschoben, bis entweder durch den Vergleich mit Einwilligung des Schuldners die Befriedigung aus dem realisirten Vermögen, oder im Falle des Ueberganges in den Concurs die Vertheilung nach Vorschrift der C. O. erfolgt.

Endlich findet sich in der Beschlagnahme des A. V. auch das Moment, welches in einer Begriffsbestimmung des Pfandrechtes in einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 18. März 1852, Z. 1469 (a. Oe. G. Ztg. Nr. 119 J. 1856) ausgesprochen ist, daß hiedurch das Recht der Gläubiger durch Executionsführung anderer Gläubiger oder durch spätere Verfügungen des Schuldners an der Durchführung nicht gehindert werden soll.

§. 7 beruft sich auf die Vorschriften, die für das C. V. bestehen; hieraus ergibt sich, daß auch die Sperre verfügt werden kann, wenn sie zur Sicherstellung nothwendig erscheint. Weitere Sicherstellungsmaßregeln sind, daß die Postdirection, das Telegrafenamt, die Directionen der Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsanstalten von dem eröffneten A. V. durch das Gericht in Kenntniß gesetzt werden, damit die an den Schuldner einlangenden Sendungen nunmehr nicht dem Schuldner, sondern nur der Verwaltung des Massa-Vermögens zugestellt werden.

*) Siehe Formular des Eröffnungsbescheides in der Beilage Nr. 2.

§. 8.

Zur Beschlagnahme und Inventirung des Vermögens, dann zur Leitung des Ausgleichs-Verfahrens hat das Gericht unverzüglich einen Notar, und falls ein solcher im Gerichtsorte nicht besteht, einen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Beamten als Gerichtscommissär zu ernennen und sogleich einen provisorischen Gläubigerausschuß aufzustellen, welcher unter Aufsicht des Gerichtscommissärs einstweilen die Verwaltung des Vermögens des Schuldners zu übernehmen hat.

Dieser Ausschuß, in welchen mit dem Schuldner verwandte oder verschwägerte Personen nicht bestellt werden dürfen, hat aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern und aus den erforderlichen Ersatzmännern zu bestehen und in seinen Verfügungen nach Mehrheit der Stimmen zu verfahren. Dem Gerichte steht frei, über die Auswahl dieser Personen im kürzesten Wege das Gutachten des Vorstehers der Handels- und Gewerbekammer einzuholen.

Ist die dazu nöthige Zahl von tauglichen Gläubigern oder mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Bestellten derselben am Gerichtsorte (§. 2) oder in der nächsten Umgebung nicht vorhanden, so hat das Gericht an die Stelle des provisorischen Ausschusses dem Gerichtscommissär einen provisorischen Vermögensverwalter beizugeben, welcher bis zu der durch die Gläubiger erfolgten Wahl eines definitiven Ausschusses alle dem provisorischen Ausschusse zukommenden Geschäfte zu verrichten hat.

(Bestellung eines Notars als Ausgleichsleiter.) Ein bedeutendes Amt in dem ganzen Ausgleichs-Verfahren hat der Gerichtscommissär (mit dem Namen Ausgleichsleiter bezeichnet), da ihm der wichtige Act der Beschlagnahme und Inventirung, dann die Leitung der ganzen Verhandlung vom Gerichte, und in den meisten Fällen auch ein nicht geringer Theil der Vermögensverwaltung von den Gläubigerausschüssen übertragen wird. Bei der Bedeutsamkeit des Amtes und der noch unklaren Stellung, welche die öst. Notare in der Justizpflege einnehmen, dürfte es gestattet sein, mit Abschweifung von der bloßen Gesetzcommentirung diesem Gegenstande im Allgemeinen einige Worte zu widmen. Oesterreich ist der einzige Staat, in welchem die Notare zu dem Amte eines Commissärs bei einer Falliments-Verhandlung berufen sind, sowie überhaupt die Stellung der Notare als Commissäre im Namen des Gerichtes zur Vornahme von Amtshandlungen der freiwilligen und sogar der contentiosen Gerichtsbarkeit in unserer Gesetzgebung ganz eigenthümlich erscheint. Es kann nicht geläugnet werden, daß diese Stellung eine abnorme und nicht im Charakter des Notariats in dem Sinne gelegen sei, in welchem die Wissenschaft, die Geschichte und die Gesetzgebung anderer Länder diesen Begriff aufstellen.

Nur die ganz besondern Verhältnisse der Entwicklung und der derzeitigen geschäftlichen Stellung des Notariats in Oesterreich können dieß erklären. Nicht die Geschäfte selbst sind es, welche diese Abnormität begründen, denn die meisten der Gerichtscommissionen, welche den Notaren als Gerichtscommissären aufgetragen werden, sind solche Geschäfte, die auch in anderen Ländern den Notaren als ämtliche obliegen, aber sein Verhältniß zum Gerichte als dessen

Hilfs-Organ, als Ersatzmann eines gerichtlichen Beamten ist in Oesterreich eigenthümlich. Inventuren, Schätzungen, Vermögenstheilungen, Feilbietungen, Vermögensverwaltungen aller Art werden auch in den Ländern des französischen Rechtes von Notaren vorgenommen, ein großer Theil der Thätigkeit des Notars im Ausgleichs-Verfahren besteht nebst den oben genannten Handlungen in der Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen, die das eigentliche Gebiet des Notars bilden; allein in anderen Ländern nimmt er solche Acte im eigenen Namen, kraft seines Amtes über Requisition der Parteien auf, und die Gerichte bestimmen höchstens dann, wenn sich die Parteien über die Wahl einer Persönlichkeit unter den Notaren nicht einigen können, die Person des Notars; in Oesterreich aber erfordert sein Einschreiten als Gerichtscommissär immer einen gerichtlichen Auftrag, er nimmt nichts anderes vor, als was nicht auch die Gerichte vornehmen könnten. Der Grund dieser Erscheinung liegt in der eigenthümlichen Stellung der Gerichte in Oesterreich, die mit vielen Geschäften betraut sind, welche nicht in dem Begriffe der Gerichtsbarkeit, wie ihn die Theorie aufstellt, liegen, insbesondere ist das Gebiet der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, „des adeligen Richteramtes," in Oesterreich sehr ausgedehnt, und belastet die Gerichte mit Vielem, was durchaus nicht zur Rechtsprechung gehört. Manche Acte der Administration, der reinen Beurkundung, wozu weder imperium noch jurisdictio, sondern nur autoritas erfordert wird, sind den Gerichten übertragen. Man wollte 1850 das französische Notariat einführen, schuf Notare und ein Notariatsgesetz, allein letzteres gelangte aus Gründen, deren Darstellung nicht in dieses Buch gehört, nicht zur Geltung, und da man die ersteren einmal hatte, und da die Gerichte, deren Personal-Status man aus finanziellen Gründen nicht in einem dem gesteigerten Bedürfnisse des Verkehrs entsprechenden Verhältnisse vermehren konnte, dem letztern und der noch immer in gewohnter Weise herrschenden Vielschreiberei doch nicht mehr genügten; da man ferner auch nicht von dem bestehenden Systeme der Justizverwaltung lassen wollte, blieb nichts übrig, als die Notare, die ihren ursprünglichen Beruf verloren und noch keinen andern zugewiesen erhalten hatten, zu Hilfsarbeitern der Gerichte zu verwenden. Diese Verhältnisse dauern fort, eine radicale Umstaltung der Justiz auf Grundlage der, dem französischen Systeme zugeneigten Ideen der Neuzeit steht erst in Aussicht, doch ist mittlerweile über die Frage der Eignung der Notare zu dem Amte als Gerichtscommissäre und insbesondere dem als Vergleichsleiter ein Kampf entbrannt, der aus Anlaß des neuen Entwurfes der Concurs-Ordnung im Ausschusse des Reichsrathes und in den Journalen zu lebhaften Debatten Anlaß gab. Da die eigenthümliche Stellung der Notare als Gerichtscommissäre aber schon besteht, und da die einzelnen Geschäfte, die kraft derselben den Notaren obliegen, ihrem Begriffe nicht widerstreiten, so wird wohl nicht nur bis zur definitiven Neubildung der österreichischen Justizpflege die gegenwärtige Zuweisung fortbestehen, sondern es steht zu erwarten, daß auch dann die Umgestaltung der Justiz-Organisation nur in Fortentwicklung der jetzt bestehenden Verhältnisse erfolgen wird. In dem staatlichen Leben kann ein gesunder Organismus sich nur aus dem Vorhandenen durch natürlichen Wachsthum entwickeln; wuchernde Wasserschößlinge müssen schnell entfernt werden; doch ein

lebendiger, lebenskräftiger Zweig, als welcher das Notariat durch seinen fünfzehnjährigen Bestand und sein trotz der ungünstigen Verhältnisse doch unläugbares Blühen sich darstellt, kann nicht abgeschnitten werden.

(Bestellung eines richterlichen Beamten.) Wenn in dem Gerichtsorte ein Notar nicht besteht, kann auch ein zur Ausübung des Richteramtes befähigter Beamter als Gerichtscommissär bestellt werden. Es ist aber nicht nothwendig, daß der bestellte Notar am Orte des bestehenden Gerichtshofes seinen Amtssitz habe. Wenn an einem kleinen, von der Stadt des Kreisgerichtes entfernten Orte ein Ausgleichs-Verfahren zu eröffnen kommt, kann ein Notar des flachen Landes, der in dem Bezirke des Schuldners oder auch in einem benachbarten Bezirke seinen Sitz hat, als Ausgleichsleiter bestellt werden. In dem Falle, als zwar in der Stadt, wo der Gerichtshof ist, Notare bestehen, jedoch in dem Bezirke, wo der Schuldner wohnt, kein Notar residirt, würde es zwar gegen den Wortlaut, doch sicher nicht gegen den Geist des Gesetzes sein, wenn hiezu ein Gerichtsbeamter eines dem Wohnorte des Schuldners näher gelegenen Bezirksgerichtes bestellt würde. Die Erfahrung zeigt indeß, daß in denjenigen Kronländern, in denen das Notariat besteht, fast niemals die Nothwendigkeit der Bestellung eines richterlichen Beamten als Ausgleichsleiter eingetreten ist.

(Provisorischer Gläubigerausschuß.) Nicht minder wichtig, als die Persönlichkeit des Gerichtscommissärs ist die der Glieder des provisorischen Ausschusses, weil letzterem die Vermögensverwaltung zusteht, die bei einem im vollen Betriebe stehenden Handelsgeschäfte um so schwieriger ist, als in der Regel nicht wie beim Concurse enge Sperre eintritt, sondern fast immer der ungeänderte Fortbetrieb des Geschäftes die nothwendige Bedingung des Zustandekommens eines befriedigenden Ausgleiches ist. Da dem Gerichtshofe ein von dem Schuldner gefertigtes Verzeichniß seiner Gläubiger sammt dem Betrage der einzelnen Schuldposten vorliegen muß (§. 4), so entnimmt das Gericht hieraus die Namen derjenigen, die es zu Gliedern des provisorischen Ausschusses bestellt. Der Schuldner ist gehalten, auch die Wohnorte seiner sämmtlichen Gläubiger und den Umstand, ob und mit welchen seiner Gläubiger er verwandt oder verschwägert sei, anzugeben. Auf den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft kommt es hier nicht an, die Ausschließung gilt unbedingt für alle in diesem Verhältniß zum Schuldner stehenden Personen.

Ein Dienstverhältniß zu dem Gemeinschuldner ist kein Hinderniß der Bestellung. Die Anzahl der Ausschußglieder ist zwischen drei und fünf. Gewöhnlich werden drei bestellt, nur wenn es eine besonders große und eine verwickelte Vermögensverwaltung in Aussicht stellende Massa ist, wird die Anzahl erhöht. Ersatzmänner werden gewöhnlich in geringerer Anzahl als Ausschußglieder bestellt. In der Regel werden diejenigen Gläubiger ernannt, welche laut des Schuldenverzeichnisses die der Ziffer nach größten Forderungen haben, doch steht es dem Gerichte frei, nach seinem Ermessen das Gutachten des Vorstehers der Handels- und Gewerbekammern einzuholen, um die gewünschten Aufklärungen über die Persönlichkeit der in Frage stehenden Gläubiger zu erhalten. Es waltet kein Hinderniß ob, daß auch Frauen, die Gläubiger sind,

als Ausschußglieder bestellt werden können; Anstalten und Gesellschaften erscheinen im Ausschusse durch ihre statutenmäßige Leitung, Pflegebefohlene durch ihren gesetzlichen Vertreter. Nothwendige Bedingung um zum provisorischen Gläubigerausschuß-Mitgliede oder Ersatzmann ernannt zu werden, ist, daß der Gläubiger am Gerichtsorte anwesend oder hier durch einen mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Bestellten vertreten sei. Abwesende Gläubiger können nur dann, wenn sie am Gerichtsorte eine bleibende Geschäftsniederlassung und hiebei einen Procuristen oder sonstigen allgemein Bevollmächtigten bestellt haben, dessen Vollmacht handelsgerichtlich ausgewiesen oder notorisch ist, zu provisorischen Gläubigerausschüssen bestellt werden.

(Provisorischer Vermögensverwalter.) Erscheint in dem vorgelegten Gläubiger-Verzeichnisse keine solche genügende Anzahl von tauglichen Gläubigern, aus denen die provisorischen Ausschüsse bestellt werden können, so ist an Stelle des provisorischen Ausschusses dem Notar ein provisorischer Vermögensverwalter beizugeben. Dasselbe wird auch geschehen müssen, wenn das Verzeichniß des Passivstandes mit Angaben des Namens und Wohnortes der Gläubiger gar nicht oder nicht vollständig beigebracht, und daher bei der Einleitung des A. V. dem Schuldner die Nachtragung dieses Passivstandes binnen kurzer Frist aufgetragen wurde. Da das in Beschlag zu nehmende Vermögen nicht ohne Verwalter bleiben kann, da in einem solchen Falle immer unaufschiebliche Vorkehrungen zu treffen sind, da dem Gerichtscommissär als solchem durchaus kein Recht zu irgend welchen Maßregeln der Vermögensverwaltung zusteht, so ist die Bestellung eines prov. V. V. dringend nothwendig, und obige Bestimmung gibt eine Analogie, welche die Ausdehnung der Vorschrift des §. 8 gestattet. Würde kein prov. V. V. bestellt werden, so bliebe dem Notar nichts anderes übrig, als das ganze Vermögen unter sogleiche enge Sperre zu legen, was aber dem Handlungsgeschäfte des Schuldners einen unwiederbringlichen Nachtheil zufügen könnte.

Als prov. V. V. kann ein Advocat, ein anderer Notar oder auch ein Geschäftsmann bestellt werden, das Gesetz gibt hierüber keine Beschränkung, sondern läßt dem Gerichte vollkommen freie Hand. Seine Rechte und Pflichten sind dieselben, die der prov. Ausschuß hat (§. 17), sein Amt erlischt mit der gerichtlichen Bestellung des prov. Ausschusses, oder mit der Wahl des definitiven. Für seine Mühewaltung gebührt ihm auf sein Verlangen eine Vergütung, welche vom definitiven Gläubigerausschusse dem Vermögensverwalter zu liquidiren und aus der Massa zu bezahlen sein wird. Würde er mit dem ihm liquidirten Minderbetrage nicht zufrieden sein, so könnte er auch die gerichtliche Bestimmung seines Honorars von dem Gerichte, das ihn bestellte, verlangen.

§. 9.

Dem Gerichtscommissär ist zum Vollzuge der ihm obliegenden Verrichtungen auf sein Ansuchen nicht nur von dem Gerichte, welches ihn bestellt hat, sondern auch von allen übrigen Gerichten der nöthige Beistand zu leisten.

Demselben ist sofort nach der Wahl des definitiven Gläubigerausschusses und über Einvernehmung desselben zur Durchführung der übertragenen Verhand-

lung eine angemessene Frist zu bestimmen, welche nur bei gegründeter Aussicht des Erfolges mit Zustimmung des Gläubigerausschusses verlängert werden darf.

(Amtliche Eigenschaft des Gerichtscommissärs.) Der als Gerichtscommissär bestellte Notar ist Organ des Gerichtes, er hat in seiner Thätigkeit einen ämtlichen Charakter und alle von ihm in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden sind als öffentliche anzusehen. Er kann daher, wenn er bei Beschlagnahme des Vermögens Hindernisse durch den Schuldner oder andere Personen finden sollte, die seine Worte und sein Ansehen nicht zu überwinden vermöchten, die physische Hilfe der Vollzugsorgane des Gerichtes oder auch der politischen Behörde in Anspruch nehmen; es kann durch eine wider diese seine amtliche Thätigkeit gerichtete strafbare Handlung das Verbrechen des Aufstandes (§. 68 St. G. B.) oder die Uebertretung der Beleidigung eines öffentlichen Beamten (§. 312), dann auch das Vergehen der Aufwieglung (§. 300 St. G. B.) begangen werden.

(Beistand des Gerichtes.) Der Fall, daß er den Beistand anderer Gerichte ansprechen muß, kann sich insbesondere dann ereignen, wenn er ein in einem fremden Gerichtsbezirke befindliches Vermögen zu inventiren und in Beschlag zu nehmen hat, oder wenn er zu diesem Ende Mittheilungen von fremden Gerichten benöthiget. Die Anordnung der N. O. §. 34, wornach ein Notar sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz ausüben darf, für welchen er bestellt ist, gibt zwar nicht die räumliche Abgränzung seines Bezirkes, in welchem er Inventuren über das A. M. Vermögen aufnehmen darf, denn obiger §. kommt in dem vierten Hauptstücke über allgemeine Bestimmungen über die Ausübung seines Amtes vor, welches nur von der eigentlich notariellen Thätigkeit handelt, jedoch als Gerichtscommissär handelt er nicht im eigenen Namen, sondern nur im Namen des Gerichtes, er wird daher überall dort als Inventurs-Commissär amtiren können, wo es auch das Gericht, das ihn bestellte, thun könnte; er wird Mobilar-Inventuren und Schätzungen in dem ganzen Sprengel des Handelsgerichtes oder des als Ausgleichsgericht einschreitenden Gerichtshofes I. Instanz vornehmen können; außerhalb dieses Sprengels wird er das betreffende Bezirksgericht um diese Vornahme requiriren müssen. Doch zu einer Realitäten-Inventur wird er sich immer an die Realinstanz wenden müssen, weil nur diese nach §. 51 J. N. vom 20. November 1851, R. G. B. Nr. 251, hiezu berechtiget ist. Da ein Beamter als Gerichtscommissär mit fremden Gerichtsbehörden nicht unmittelbar correspondiren kann, so wird er auch in der Regel dieses Recht nicht haben, sondern wird die Requisitionsschreiben um Vornahme solcher auswärtiger Inventuren durch das Ausgleichsgericht veranlassen müssen. Nur in dringenden Angelegenheiten, z. B. wenn eine Beschlagnahme wegen Gefahr am Verzuge sogleich vorzunehmen ist, wenn es sich um Eröffnung oder Anlegung einer Sperre handelt u. s. w., muß ihm, damit nicht wegen einer Förmlichkeit oder Etiquette die Sache selbst leide, auch das Recht der unmittelbaren Aufnahme zugestanden werden. Hierin zeigt sich wieder der große Unterschied zwischen dem eigenen Amte des Notars und seiner nur dem österreichischen Rechte eigenthümlichen Stellung als Gerichtscommissär.

(Frist zur Durchführung der Verhandlung.) In diesem §. ist auch angeordnet, daß der Gerichtshof dem Notar zur Durchführung der übertragenen Verhandlung eine angemessene Frist zu bestimmen hat, doch erst nach geschehener Wahl des definitiven Gläubigerausschusses (siehe §. 18).

In dem diesem §. entsprechenden §. 8 des Gesetzes vom 18. Mai 1859 wurde vorgeschrieben, dem Notar gleich bei der Bestellung zur Besorgung der übertragenen Verhandlung eine angemessene Frist zu bestimmen, welche in der Regel drei Monate nicht überschreiten durfte; daß jetzt diese Frist erst dann, wenn der Gerichtscommissär eine genaue Kenntniß von der Sachlage hat, und über Einvernehmen des Gläubigerausschusses bestimmt wird, und daß das Gericht in der Zeitdauer nicht durch das Gesetz beschränkt wird, ist eine dankenswerthe Verbesserung.

(Einsichtnahme des Gerichtes in die ämtliche Thätigkeit des Gerichtscommissärs.) Die weitere Bestimmung des alten Gesetzes, daß das Gericht während der Dauer der Verhandlung von dem Gange derselben durch einen Abgeordneten von Zeit zu Zeit Einsicht nehmen und bei einer wahrgenommenen Gefahr die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Maßregeln treffen könne, fiel im neuen Gesetze mit Recht als überflüssig weg, denn der Notar ist Abgeordneter des Gerichtes und untersteht als solcher den Disciplinar-Vorschriften. (§. 188 N. O.)

Von Amtswegen aber hat das Gericht nicht für die Sicherheit der Gläubiger zu sorgen und kann auch schwer die hiezu erforderlichen Maßregeln treffen, da es sich in die eigentliche Vermögensverwaltung nicht einmengen soll. Liegt jedoch eine specielle Beschwerde wider den Gerichtscommissär vor, so sind die Disciplinar-Vorschriften hinreichend, um von Seite des Gerichtes wider ihn einzuschreiten; es wird aber bei einer Anfechtung der Thätigkeit des Notars zu entscheiden sein, ob die Handlung desselben, welche Gegenstand einer Beschwerde ist, zu jenen gehört, die ihm als Gerichtscommissär durch dieses Gesetz aufgetragen sind, oder ob sie sich als Handlung der reinen Vermögensverwaltung, oder anderer, dem Notar nicht als Gerichtscommissär obliegenden, sondern durch die Ausschüsse übertragenen Thätigkeiten darstellt.

In ersterer Beziehung unterliegt der Notar der Disciplinar-Behandlung, und falls aus einer solchen Handlung eine Partei einen Schadenersatz anspricht, wird sie ihn nach den Normen der kais. Verdg. vom 12. März 1859, R. G. B. Nr. 46 geltend zu machen haben'; denn hier ist der Notar eine richterliche Person, er fungirt im Namen des Gerichtes bei Ausübung eines Amtes der Justizverwaltung. Wenn aber, wie es häufig geschieht, von den Ausschüssen dem Notar auch die Empfangnahme und Verwahrung der Baargelder und Werthpapiere, das Einbringen der Activa der Massa, die Verhandlungeu mit den Schuldnern derselben, die Abschließung von Verträgen, die sich durch die Fortführung der Verwaltung als nothwendig darstellen, oder andere Verwaltungsmaßregeln übertragen werden, so sind dieß solche Geschäfte, die von ihm, dem nach §. 20 nur die Aufsicht über die dem Ausschusse obliegende Verwaltung zukommt, nicht als Gerichtscommissär, sondern nur auf Grund der privatrechtlichen Ermächtigung des Ausschusses vorgenommen werden; für solche Handlungen haftet er daher nur gemeinrechtlich und kann von dem

Ausschusse, dem Gemeinschuldner (von Letzterem nach Beendigung der A. V.), oder einem Dritten nur mit einer reinen Civilklage auf Schadenersatz belangt werden. Das Gesetz anerkennt im §. 17 diesen Unterschied, indem es für den Fall, daß der Ausschuß Werthgegenstände der Verwahrung des Gerichtscommissärs überläßt, die Haftung des Staatsschatzes nach §. 7 der Vdg. vom 12. März 1859 ausschließt, also anerkennt, daß solche Handlungen nicht von ihm als Gerichtscommissär, sondern nur als Privatmann geschehen. Anders war es nach dem Gesetze vom 18. Mai 1859, weil dort nach §. 14 die Verwaltung des Vermögens dem Notar im Vereine mit dem Ausschusse übertragen war, also die hieraus entspringenden Handlungen in seinem Amte als Gerichtscommissär gelegen waren, daher hat der oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 30. December 1863, Z. 9347 eine solche Klage zurückgewiesen. (G. Ztg. Nr. 59 und Not. Zeitschrift Nr. 33, J. 1864.)

§. 10.

Gleichzeitig mit der Bewilligung der Einleitung des Ausgleichsverfahrens hat das Gericht durch eine öffentliche Kundmachung die Einstellung der Zahlungen und die Einleitung des Ausgleichsverfahrens über das sämmtliche bewegliche und das in denjenigen Ländern, für welche dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, befindliche unbewegliche Vermögen des Schuldners mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß der Zeitpunkt zur Anmeldung der Forderungen und die Vorladung zur Ausgleichsverhandlung selbst insbesondere werde kundgemacht werden, daß es jedoch jedem Gläubiger freistehe, seine Forderung mit der Rechtswirkung des §. 15 sogleich anzumelden.

Diese Kundmachung ist nicht bloß auf die für Concursedicte vorgeschriebene Art zu veröffentlichen, sondern hievon auch jeder Gläubiger, dessen Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post mittelst recommandirten Schreibens, und soferne es ausführbar ist, gegen Retourrecepisse zu verständigen und zugleich der Wiener Zeitung zur Einschaltung in dieselbe eine nach dem Formulare A zu verfassende Mittheilung zuzusenden. Sollte die besondere Verständigung an einzelne Gläubiger unterblieben sein, so kann wegen dieses Umstandes allein die Giltigkeit der Kundmachung des Ausgleichsverfahrens nicht bestritten werden.

(Edictsausfertigung.) Ein wichtiger Act ist die vom Gerichtshofe zu veranlassende Kundmachung der Einleitung des Ausgleichsverfahrens durch ein Edict, welches so wie die Concursedicte dreimal in dem Amtsblatte der Kronlandszeitung zu veröffentlichen und am Gerichtsorte anzuschlagen ist. Auch in dem Gesetze vom 18. Mai 1859 ist diese Kundmachung auf die für Concursedicte vorgeschriebene Art angeordnet, doch fehlte der allerdings zweckmäßige Beisatz, daß es jedem Gläubiger frei stehe, seine Forderung mit der Rechtswirkung des §. 15 sogleich anzumelden, was zur Unterbrechung der Verjährung nothwendig sein kann. Die Affigirung am Gerichtsorte muß sogleich geschehen, denn diese ist für den Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtswirkung des A. V. höchst wichtig, indem von dem Tage der Anschlagung die im §. 14 angeführten Rechtsfolgen eintreten. Würde diese Affigirung erst an einem folgenden Tage erfolgen, so müßten noch alle bis vor diesen Tag angesuchten

*) Siehe Formular in Nr. 3 der Beilage.

grundbücherlichen Eintragungen, vorgenommenen Pfändungen, Sicherstellungen 2c. ihre Rechtswirkung wider die Ausgleichsmassa äußern, und das an dieser Verzögerung schuldtragende Organ des Gerichtes würde für den hieraus entstehenden Schaden haften.

(Specielle Verständigung aller Gläubiger.) Eine diesem A. V. eigenthümliche Art der Kundmachung ist noch die, daß jeder Gläubiger, dessen Wohn- und Aufenthaltsort bekannt ist, mittelst recommandirten Schreibens von der Eröffnung des A. V. in Kenntniß zu setzen ist. Auch diese Verständigung soll durch das Gericht, daher an die am Gerichtsorte wohnhaften durch die Amtsdiener des Gerichtes geschehen, doch besteht in Wien die Uebung, daß die vom Gerichte ausgefertigten, doch noch nicht mit den Adressen versehenen Verständigungsschreiben von diesem dem Notar zugemittelt und von dem Letztern adressirt, dann nebst den von ihm vorzubereitenden Retourrecepissen der Post zur Zustellung übergeben werden. Der Grund dieser Manipulation liegt einerseits in dem beschränkten Hilfspersonale des Gerichtshofes, andererseits darin, daß der Notar die nothwendigen Postmarken auf die Couverts aufklebe; doch erwächst hiedurch die Schwierigkeit, daß der Notar dann zum Ausweise der geschehenen Zustellung, die eigentlich dem Gerichts-Expedite zustände, sich auch um das Einlangen der Retourrecepisse zu bekümmern hat, was oft mit großen Umständen verbunden ist, indem nicht selten die Recepisse nur spät und über wiederholtes Reclamiren einalngen. Von einigen auswärtigen Ländern, z. B. England, werden niemals Retourrecepisse rückgesendet; es erscheint daher die im früheren Gesetze vom 18. Mai 1859, R. G. B. Nr. 90, mangelnde Bestimmung des §. 10, daß wegen Unterbleibung der besondern Verständigung an einzelne Gläubiger allein, die Giltigkeit der Kundmachung des A. V. nicht bestritten werden kann, als eine dankenswerthe Erleichterung; doch muß es sich der Notar immer sehr angelegen sein lassen, diese Verständigungen mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit zu veranlassen, weil aus dem Worte allein sich ergibt, daß wenn noch ein anderes Gebrechen der Kundmachung vorkäme, der Mangel solcher Verständigung immerhin von Einfluß auf die Giltigkeit sein könnte. Wenn ein Gläubiger, dessen Wohnort bestimmt angegeben war, laut Amtsdiener- oder postämtlicher Relation nicht aufzufinden, und sonach unbekannten Aufenthaltes ist, so kann von dem Gerichtscommissär das Ansuchen um Bestellung eines Curators ad actum für den abwesenden Gläubiger gestellt werden, worüber bei hergestelltem Beweise der Nichtauffindbarkeit vom Gerichtshofe mit einer solchen Bestellung und Edictsausfertigung nach den Normen der a. G. O. vorgegangen wird. (Plenarbeschluß des Wiener Handelsgerichtes in der Zeitschrift für das östr. Notariat Nr. 35, J. 1863.) Da jedoch das Gesetz nur die Verständigung der Gläubiger, deren Wohnort bekannt ist, anordnet, so dürfte die Ausfertigung solcher Edictalcitationen nur in besonderen Fällen veranlaßt werden.

(Anderweitige Veröffentlichung.) Da in neuerer Zeit der Geschäftsverkehr sich auf weitere Kreise und über mehrere Kronländer erstreckt, so ist außer der Kundmachung in der Zeitung des betreffenden Kronlandes, noch die Veröffentlichung jedes A. V. in einem Centralorgane für die ganze Monarchie, in der Wiener Zeitung, vorgeschrieben, die jedoch nicht nach dem

vollen Inhalte, sondern nur summarisch mit einigen Hauptrubriken in Tabellarform nach dem beigefügten Formulare erfolgt.*) Da auch andere Zeitungen, besonders die juridischen Zeitschriften Wiens, wöchentlich in Tabellarform alle Einleitungen von A. V. bringen, so ist für deren Veröffentlichung hinreichend Sorge getragen.

(Maßregeln wegen Einbeziehung des auswärtigen Vermögens.) Das A. V. erstreckt sich auf das gesammte bewegliche Vermögen; es ist daher hierunter auch das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen zu verstehen und es muß der Gerichtscommissär bestrebt sein, dessen Einbeziehung in die Beschlagnahme und Inventur zu erwirken. Zu diesem Ende wird er sich an die Ausgleichsinstanz und durch diese im Wege des Oberlandesgerichtes an das Justizministerium zu wenden haben, um im diplomatischen Wege die Weisung an die auswärtigen Gerichte zur Einbeziehung des dort befindlichen beweglichen Vermögens zu erwirken. Unser Kaiserstaat hat nur mit Preußen und Sachsen Staatsverträge wegen gegenseitiger Behandlung in Concursfällen abgeschlossen, welche, nachdem das A. V. nach §. 7 des Gesetzes bezüglich der Inventirung dem Concurse gleichgestellt ist, auch hier Anwendung finden.

(Staatsvertrag mit Preußen.) Laut des mit Preußen abgeschlossenen, am 7. März 1843 von Seiner Majestät sanctionirten Uebereinkommens (kundgemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1845, Z. 11937) (Wessely Handbuch, III. Auflage, Nr. 1628), soll das in dem einen der contrahirenden Staaten befindliche bewegliche Vermögen eines dem anderen Staate angehörigen in Concurs gerathenen Schuldners, wenn derselbe in dem ersten Staate mit Grundstücken nicht ansäßig ist, an das ausländische Concursgericht auf dessen Requisition ausgeantwortet werden, ohne zuvor einen Specialconcurs im Inlande einzuleiten, und zwar selbst dann, wenn auf das Ganze oder einen Theil des auszuantwortenden beweglichen Vermögens bereits ein Arrest (Verbot) gelegt ist. Nur die vor Ausbruch des Concurses erworbenen Pfand- und Retentionsrechte bleiben aufrecht; mit denselben bedeckte Gläubiger sind nicht schuldig, sich in eine Concursverhandlung einzulassen. Besitzt dagegen der in Concurs gerathene Unterthan des andern Staates im Inlande unbewegliches Vermögen, so findet die Auslieferung des beweglichen Vermögens nicht statt, vielmehr wird dann im Inlande über das gesammte hier befindliche Vermögen ein besonderer Concurs eröffnet. Auch werden in Concursfällen die dem andern Staate angehörigen Gläubiger den inländischen Gläubigern ganz gleich behandelt.

(Mit dem Königreiche Sachsen.) Mit dem Königreiche Sachsen wurde am 8. Februar 1854 ein gleicher Vertrag geschlossen und mit Erlaß des Ministeriums des Aeußern ddt. 2. März 1854, R. G. B. Nr. 54, kundgemacht. Hiernach erstreckt sich der in einem Staate eröffnete Concursproceß auf das in dem andern Staate befindliche bewegliche Vermögen, und dasselbe muß auf Verlangen des Concursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo sich das Vermögen befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung zur Concursmassa ausgeantwortet werden. Nur,

*) Siehe in Nr. 4 der Beilage.

wenn hiezu eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft gehört, kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, soweit die Separation der Erbschaftsmassa von der Concursmassa noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der auf der Erbschaft haftenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes fordern. Ebenso können alle nach den Gesetzen des Staates, wo sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen, vor Ausbruch des Concurses erworbenen Eigenthums-, Pfand- und Retentionsrechte vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und nur der nach deren Befriedigung verbleibende Rest ist an die Concursmassa abzuliefern. Besitzt der Schuldner, gegen den in dem einen Staate Concurs eröffnet wurde, in dem andern Staate unbewegliches Eigenthum, so ist über dasselbe ein besonderer Concurs zu eröffnen, und nur der nach Befriedigung der Vorzugs- und Hypothekar-Gläubiger allenfalls verbleibende Rest an die allgemeine Concursinstanz auszuliefern. Dasselbe gilt von dem Bergwerkseigenthume, das nach den Gesetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so wie auch von Seeschiffen oder dergleichen Schiffsparten. Außer vorstehenden Ausnahmen müssen alle Forderungen bei dem allgemeinen Concursgerichte liquidirt, und auch die rücksichtlich ihrer bei dem Gerichte des andern Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Concursgerichte weiter verfolgt werden.

§. 11.

Besitzt der Schuldner ein solches unbewegliches Vermögen, über welches im Falle der Concurseröffnung nach den bestehenden Gesetzen bei anderen Gerichten eine abgesonderte Concursverhandlung stattzufinden hätte, so hat das Gericht von der nach §. 10 erlassenen Kundmachung eine Abschrift, auf welcher der Tag der erfolgten Anschlagung anzumerken ist, sogleich allen denjenigen Gerichten zuzusenden, welche zu einer abgesonderten Concursverhandlung zuständig wären.

(Vorgang, wenn der Schuldner in andern Ländern unbewegliches Vermögen besitzt.) Da sich die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens auf das ganze wo immer befindliche bewegliche Vermögen, doch nur auf dasjenige unbewegliche Vermögen, das in den Ländern, in denen dieses Gesetz Wirksamkeit hat, gelegen ist, erstreckt, so ist, wenn eine Realität des Gemeinschuldners in einem andern Kronlande (Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Militärgränze) oder im Auslande sich befindet, was das Gericht aus dem von dem Schuldner beigebrachten Activstands-Verzeichnisse entnehmen wird, eine Abschrift des Kundmachungs-Edictes den zur Concurseröffnung berufenen Gerichten der andern genannten Länder durch das Gericht, welches das A. V. eröffnet hat, ämtlich zuzusenden. Diese werden die erfolgte Einleitung des A. V. unverzüglich kund zu machen und in dieser Verlautbarung den Inhalt der Kundmachung der Ausgleichs-Instanz wörtlich aufzuführen haben.

In Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, in welchen Ländern das Gesetz vom 18. Mai 1859, R. G. B. Nr. 90, sammt der Novelle

vom 15. Juni 1859, R. G. B. Nr. 108, und insbesondere der mit obigem §. 11 fast gleichlautende §. 4 der letztern Novelle rechtswirksam ist, beginnen die mit dem A. V. verbundenen Rechtswirkungen auch in Ansehung des dortigen unbeweglichen Vermögens mit dem Anfange des Tages, an welchem bei dem zur Einleitung des A. V. zuständigen Gerichte die Kundmachung hierüber angeschlagen wurde, daher von diesem Tage an bei keinem andern Gerichte ein Concurs über das bewegliche, und in den Ländern, in denen das vorliegende Gesetz gilt, befindliche unbewegliche Vermögen eröffnet werden darf (§. 16 dieses Gesetzes). Nach §. 5 der Verordnung vom 15. Juni 1859 durfte bei keinem andern Gerichte ein Concurs über das Vermögen des Schuldners überhaupt eröffnet werden, welche Bestimmung durch §. 16 des jetzigen Gesetzes modificirt wurde, und es ist daher jetzt zulässig, daß in den genannten fremden Kronländern wenigstens über das dort befindliche unbewegliche, nicht dem hiesigen Ausgleichsverfahren unterliegende Vermögen ein besonderer Concurs oder auch ein besonderes Ausgleichsverfahren eröffnet werde.

Nach Beendigung des A. V. hat das Gericht, von dem es eingeleitet wurde, die zu einer abgesonderten Concursverhandlung berufenen Gerichte hiervon in Kenntniß zu setzen, damit im Falle des Zustandekommens eines Ausgleiches die Aufhebung der Unfähigkeit des Verschuldeten zur freien Vermögensverwaltung und der Beschlagnahme seines Vermögens nach den Bestimmungen des Vergleichs auch dortlands in Vollzug gesetzt, im Falle aber, als das Ausgleichsverfahren wegen Erfolglosigkeit nicht weiter fortgesetzt werden könnte, die Verhandlung in das ordentliche Concursverfahren geleitet werde, insoferne dieß nicht etwa schon früher geschehen wäre. Im Falle einer solchen Concurseröffnung durch das nach Maßgabe der Jurisdictionsnorm in dem fremden Kronlande zuständige Gericht ist doch als Tag der Concurseröffnung derjenige anzusehen, an welchem die Kundmachung der Einleitung des Ausgleichsverfahrens bei demjenigen Gerichte angeschlagen wurde, von dem es zuerst eingeleitet worden ist.

Wenn die Ausgleichsinstanz die in §§. 11 und 16 erwähnten Gerichte von der Eröffnung des A. V. in Kenntniß gesetzt hat, werden diese die Anmerkung dieser Thatsache in den betreffenden Grundbüchern rücksichtlich der dort liegenden Realitäten des Gemeinschuldners veranlassen, eine Maßregel, welche zwar im Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber zur Ersichtlichmachung der im §. 16 normirten, auch dort miteintretenden Rechtswirkungen als nothwendig sich darstellt.

Wiewohl das vorliegende Gesetz nur für die im Titel bezeichneten Kronländer erlassen ist, enthält es doch in den beiden §§. 11 und 16 solche Normen, die auch die Gerichte anderer Kronländer verbinden.

In der Militärgränze hat keines der beiden Gesetze über das A. V. je Wirksamkeit gehabt; es ist daher über die dort befindlichen unbeweglichen Güter hiesiger Falliten nur der Concurs möglich.

Auch an die Gerichte in Ungarn und im Auslande, wo die Gesetze über das A. V. keine Geltung haben, wird die vorgeschriebene Anzeige im Falle, als dort unbewegliche Güter des Schuldners liegen sollten, geschehen müssen; jedoch

dürften die dortigen Gerichte sich an die bezogenen Normen nicht gebunden erachten.

§. 12.

Das Ausgleichsverfahren darf weder hindern, in den Fällen, in welchen es nach den Bestimmungen der Concursgesetze wegen Verdachts der Flucht oder anderer Umstände zur Sicherheit der Gläubiger nothwendig erscheint, sich der Person des Schuldners zu versichern, noch hemmt es die durch den §. 486 des Strafgesetzes vorgeschriebene Untersuchung des Benehmens zahlungsunfähig gewordener Schuldner. Das Gericht hat daher zugleich mit der Einleitung des Ausgleichsverfahrens hievon dem zuständigen Strafgerichte die Mittheilung zu machen, mit welchem sich auch der bestellte Gerichtscommissär wegen der gegenseitigen Benützung der Verhandlungsacten im steten Einvernehmen zu erhalten hat.

Dagegen hat die Anordnung des §. 138, Absatz a) der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 des Reichsgesetzblattes, insoferne in Gemäßheit derselben die Gewerbsbehörde unter gewissen Voraussetzungen auch wegen eines schuldbaren Concurses die Entziehung der Gewerbsberechtigung für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen hat, auf das Ausgleichsverfahren keine Anwendung zu finden.

§. 13.

Durch das strafgerichtliche Verfahren wird der Fortgang des Ausgleichsverfahrens nicht gehemmt; sobald aber der Verdacht einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung auf Seite des Schuldners vorhanden ist oder es sich zeigt, daß Geschäftsbücher entweder gar nicht geführt werden, oder daß dieselben zu mangelhaft sind, um daraus den Gang des Geschäftsbetriebes und den Stand des Vermögens beurtheilen zu können, so soll dem definitiven Gläubigerausschusse das Recht zustehen, sogleich den Concurs eröffnen zu lassen.

(Personalhaft und strafgerichtliches Verfahren.) Man war in allen Gesetzgebungen immer bedacht, sogleich bei Ausbruch eines Concurses sich der Person des Schuldners zu versichern, da jedes Falliment schon die Inzichten einer strafbaren Handlung in sich schließt.

Wir treffen daher in der Mehrzahl der Gesetzgebungen die Bestimmung, daß jeder Cridatar sogleich in Haft zu nehmen sei. Es heißt z. B. in der preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855: Bei der Concurseröffnung hat das Gericht von Amtswegen über die Verhaftung des Gemeinschuldners nach seinem Ermessen zu beschließen. Die Verhaftung muß verfügt werden, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder sich zur Zeit der Concurseröffnung schon in Schuldhaft befindet; sie ist in der Regel anzuordnen, wenn er den Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung, sowie zur Uebergabe der Handelsbücher und der Bilanz nicht genügt hat, oder wenn Wechselklagen wider ihn angestellt sind, oder Wechselprozesse wider ihn erhoben wurden. Nach dem code de commerce Art. 355 verordnet das Handelsgericht zugleich mit der Fallimentseröffnung entweder die Verwahrung der Person des Falliten in dem Schuldenarresthause oder die Bewachung desselben durch einen Polizei- oder Justizbeamten, oder durch einen Gendarmen. Erst nach Anlegung der Siegel hat der Richtercommissär dem Gerichte über die anscheinende Lage

der Geschäfte des Falliten Rechenschaft zu geben, und kann entweder dessen unbedingte Freilassung mit provisorischem sichern Geleite oder dessen Freilassung mit sicherem Geleite gegen Stellung eines Bürgen dafür, daß er sich dem Gerichte jederzeit stellen werde, in Vorschlag bringen.

Die österreichische Gesetzgebung ist auch im Falle des ordentlichen Concurses weit milder. Das Hofdecret vom 18. December 1786, J. G. S. Nr. 603, besagte nur, daß in jedem Concurse ohne Ausnahme von der Concursinstanz wider den Schuldner von Amtswegen die Untersuchung eingeleitet, daher, wenn er der Flucht verdächtig, wider ihn der Arrest verfügt, und wenn einer der im §. 369 a. G. O. enthaltenen Umstände eintritt, oder er nicht ausweisen kann, daß er zur Zeit der contrahirten Schuld sich mit allem Grunde zahlungsfähig glauben konnte, wider ihn mit Bestrafung vorgegangen werden solle. Nach §. 369 a. G. O. wird der vorsichtsweise Arrest nur dann verhängt, wenn der Schuldner flüchtigen Fuß setzte, oder sich verborgen hielte; die übrigen Fälle dieses §. enthalten strafbare Handlungen, welche ein peinliches Verfahren begründen. Mit dem Justizhofdecrete vom 18. März 1847, J. G. S. Nr. 1049, wurde das Untersuchungs- und Strafverfahren wider die Cridatare geregelt, und nachdem deren frühere Behandlung sehr lax war, die Einleitung einer strengen Untersuchung von Amtswegen angeordnet, welche vom Concursgerichte zu führen war. Nach §. 3 desselben hatte sich die Concursinstanz seiner Person zu versichern, und ihn, wenn er seine Schuldlosigkeit nicht nachzuweisen vermag, in Arrest zu nehmen; hatte er sich entfernt, so war wegen seiner Verfolgung und Anhaltung das Nöthige durch die geeignete Behörde einzuleiten.

Die strafrichterliche Wirksamkeit des Concursgerichtes hörte in Folge Patents vom 17. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 25, Art. IX., B 21. auf, und seitdem gehört die Verfügung über die Person des Schuldners nicht mehr der Concursinstanz, sondern nur den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Gesetz vom 18. Mai 1859 enthielt im §. 16 die Bestimmung, daß, wenn sich der Verdacht einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder eines unerlaubten Benehmens von Seite des Verschuldeten ergeben sollte, das Gericht unverzüglich die dem Gesetze entsprechenden Verfügungen zu treffen, das heißt die Anzeige an das Strafgericht zu machen habe.

Hatten sich aber während der Vergleichsverhandlung keine solche Inzichten ergeben, so wurde erst nach Beendigung des ganzen Verfahrens der Act dem Strafgerichte zur Amtshandlung übergeben. Diese post festum gepflogene Untersuchung führt in manchen Fällen aus leicht begreiflichem Grunde zu keinem Resultate. Hieraus entstand im kaufmännischen Publikum die irrige Ansicht, daß ein Vergleichsschuldner sich einer mildern Behandlung als ein Cridatar zu erfreuen habe; das gegenwärtige Gesetz hat daher in richtiger Würdigung, daß die Lage beider Arten von Falliten in strafrechtlicher Beziehung gleich sei, ausdrücklich ausgesprochen, daß der Ausgleichsschuldner eben so, wie ein Cridatar zu behandeln sei, daher die im §. 486 St. G. B. vorgeschriebene Untersuchung seines Benehmens einzuleiten, und daher zugleich mit der Einleitung des A. V. die strafgerichtliche Anzeige zu machen sei.

Da das Strafgericht zu dieser Untersuchung die Verhandlungsacten, insbesondere die Vermögensausweise, die Inventur, das Anmeldungsprotokoll

und die Geschäftsbücher zu seiner Verfügung haben muß, ordnet §. 12 an, daß diese Acten zum gemeinsamen Gebrauche desselben, sowie des Gerichtscommissärs dienen, daher es sich mit letzterem wegen gegenseitiger Benützung im steten Einvernehmen zu erhalten habe. Nur ein Unterschied wurde zwischen beiden Arten Falliment darin gemacht, daß die Anordnung des §. 138 Absatz a) der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. B., keine Anwendung auf den Ausgleichsschuldner finde. Während also ein Cridatar, welcher wegen schuldbaren Concurses verurtheilt wurde, sogar von dem Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen, oder ihm seine Gewerbsberechtigung von der Gewerbsbehörde entzogen werden kann, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes oder nach seiner Persönlichkeit Mißbrauch zu besorgen wäre, kann diese Rechtsfolge beim Ausgleichsschuldner nicht eintreten; eine Milderung, welche sich dadurch rechtfertigt, daß in der Regel der Ausgleichsschuldner nach geschlossenem Vergleiche sein Geschäft fortführt, und in diesem Fortbetriebe die Mittel findet, seinen Gläubigern günstigere Zahlungsbedingungen zu gewähren, als sie aus einem Concurse hoffen könnten, daß also die Entziehung der Gewerbsberechtigung den Gläubigern zum Nachtheil gereichen und gegen den Zweck des A. V. sein würde. Vor dem Strafgerichte ist aber die Behandlung des Ausgleichsschuldners keine andere, als die des Cridatars. Nicht minder werden auch bei der einstweiligen oder dauernden Suspension der Ausübung der politischen Rechte, beim Börsenbesuche u. dgl. Fällen beide Arten von Falliten gleichgehalten.

Nach §. 16 des Gesetzes vom J. 1859 hatte in dem Falle, wenn sich nur der Verdacht einer strafbaren Handlung ergab, das Gericht zu bestimmen, inwiefern dieser Verhältnisse ungeachtet die Vergleichsverhandlung ihren Fortgang zu nehmen habe; es war nur seinem Ermessen vorbehalten, zugleich mit der Mittheilung der Anzeige des Verdachts an das Strafgericht, den Fortgang der Vergleichsverhandlung von Amtswegen zu sistiren; denn damals war noch die Ansicht vorherrschend, daß das Vergleichsverfahren lediglich eine Begünstigung des Schuldners sei. Von dieser Ansicht ausgehend, hat man einem nach dem früheren Gesetze vom J. 1859 bereits durch die gesetzliche Mehrheit geschlossenen Vergleiche über Recurs eines bestimmten Gläubigers die Bestätigung versagt, und unter Berufung auf §. 16 die Sistirung der weitern Verhandlung insolange angeordnet, bis das Strafgericht über die Anschuldigung gesprochen haben würde. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 16. September 1863, Z. 6537, Notariats-Zeitschrift Nr. 43.) Nach dem jetzigen Gesetze aber, welches anerkennt, daß der Ausgleich nicht minder im Interesse der Gläubiger, als dem des Schuldners stattfinde, ist im §. 13 im Falle des Vorhandenseins einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung, sowie auch dann, wenn aus den Geschäftsbüchern wegen deren Abgang oder mangelhafter Führung nicht der Geschäftsbetrieb und der Stand des Vermögens, und daher auch nicht die Lauterkeit seines bisherigen Benehmens entnommen werden kann, dem definitiven Gläubigerausschusse, also der Vertretung der Gläubigerschaft allein, und nicht dem Gerichte, das Recht eingeräumt, sogleich den Concurs eröffnen zu lassen. Der Ausschuß hat mithin das Recht, zu beurtheilen, ob es in dem Interesse der Gläubiger liegt, das Ausgleichsverfahren

fortzusetzen; und nur dieses Interesse, welches den Zweck des A. V. bildet, nicht der Ausspruch des Gerichtes über die größere oder geringere Schuldbarkeit des Falliten, wird bei der Frage des §. 13 für maßgebend erkannt.

§. 14.

Die Kundmachung der Einleitung des Ausgleichsverfahrens hat von dem Anfange des Tages, an welchem die Anschlagung am Gerichtshause erfolgt ist, die Wirkung, daß jede von dem Verschuldeten vorgenommene Veräußerung seines Vermögens und jede von ihm zum Nachtheile der Massa unternommene Handlung, wie insbesondere jede angenommene oder geleistete Zahlung, ungiltig ist; daß alle gegen ihn, bei was immer für einem Gerichte anhängigen Verhandlungen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Geltendmachung eines Eigenthums- oder Pfandrechtes zum Gegenstande haben, einzustellen sind, und daß auf sein, dem Ausgleichsverfahren unterliegendes Vermögen wegen keiner Forderung mehr ein einstweiliges Sicherstellungsmittel oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Pfandrecht erworben werden kann.

Während der Dauer des Ausgleichsverfahrens kann zwar ein gegen den Schuldner bereits vorgenommener Personalarrest fortgesetzt werden; allein die Vollzugsetzung eines schon früher bewilligten executiven Personalarrestes oder eine neue Bewilligung desselben wegen der bei Einleitung des Ausgleichsverfahrens bereits bestandenen Schulden ist nicht zulässig.

(Rechtliche Folgen der Einleitung des Ausgleichsverfahrens.) Die wesentlichsten Wirkungen der Eröffnung des A. V. gegen Außen sind:

1. Daß vom Anfange des Tages der Anschlagung des Edictes am Gerichtshause nicht blos jede vom Verschuldeten vorgenommene Veräußerung seines Vermögens, sondern jede von ihm zum Nachtheil der Massa unternommene Handlung, jede angenommene oder geleistete Zahlung ungiltig ist; 2. daß alle wider ihn gerichtlich anhängigen Verhandlungen einzustellen sind; 3. daß auf sein Vermögen kein Sicherstellungsmittel oder Pfandrecht erworben, und 4. kein Personalarrest bewilligt oder neu in Vollzug gesetzt werden kann. Die drei erstgenannten Wirkungen beginnen schon mit dem Anfange (12 Uhr Mitternacht) des Tages, in dessen Laufe das A. V. eröffnet wurde, sowie dieß auch von dem Beginne des Concurses im Hfd. vom 14. Mai 1846, N. 962 J. G. S., verordnet ist, und es müssen demnach alle gedachten Handlungen, die an demselben Tage zu einer früheren Stunde als der der Veröffentlichung erfolgten, rechtsunwirksam werden.

(Ungiltigkeit jeder zum Nachtheile der Massa unternommenen Handlung des Schuldners.) ad 1. Einige auswärtige Gesetzgebungen stellen den Anfang der Rechtsfolgen der Zahlungseinstellung auf einen frühern Zeitpunkt. Der Code de commerce Art. 441—446 ließ die Eröffnung des Falliments durch das Handelsgericht erklären, und es mußte in dem dießfälligen Erkenntnisse der durch die Entfernung des Schuldners, durch die Schließung seiner Waarenlager oder durch das Datum aller Acten, welche die Weigerung der Erfüllung seiner Handlungsverbindlichkeiten begründen, zu bestim-

mende Zeitpunkt festgestellt werden; schon von diesem Termin an sollte dem Schuldner die Verfügung über sein Vermögen entzogen sein, doch konnte noch innerhalb zehn Tagen vor demselben Niemand auf seine Güter ein Privilegium oder eine Hypothek erwerben; alle Handlungen, durch welche der Fallit innerhalb dieser 10 Tage unbewegliches Gut unentgeltlich übertragen hat, sind nichtig; alle solche Uebertragungen aus entgeltlichem Titel können über Antrag der Gläubiger für nichtig erklärt werden, wenn der Richter dafür hält, daß sie Merkmale des Betrugs in sich tragen; von allen den Handel betreffenden Handlungen oder Verbindlichkeiten, welche von dem Schuldner innerhalb dieser 10 Tage eingegangen wurden, wird vermuthet, daß sie betrüglich seien; sogar alle Summen, welche in dieser Frist für nicht verfallene Handelsschulden bezahlt wurden, müssen zur Massa zurückgebracht werden. Auch nach der preußischen Concursordnung vom 8. Mai 1855 §. 121 u. ff. fällt zwar der Zeitpunkt der Concurseröffnung auf die Stunde, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, allein es hat das Gericht bei der Eröffnung den Tag des Eintrittes der Zahlungseinstellung festzustellen. Dieser Tag ist zwar, wenn nichts anderes beschlossen wird, der Tag der Concurseröffnung, doch kann er auf Grund neuer Erhebungen auch anderweit, jedoch auf keinen frühern Zeitpunkt als sechs Monate vor der Concurseröffnung angesetzt werden, eine Frist, die in andern Ländern verschieden ist (der code de commerce bestimmt gar keine Zeit, sondern überläßt sie dem richterlichen Ermessen; in Belgien sind 3, in Holland 6 Monate bestimmt), und es können die innerhalb dieser, und in der preußischen C. O. für einige Rechtsgeschäfte noch besonders bestimmten Fristen vor Concurseröffnung gemachten Rechtshandlungen des Schuldners bei Vorhandensein gewisser Bedingungen von dem Gläubigerausschusse bestritten werden.

Die österreichische Concursgesetzgebung, welche, sowie die frühere preußische, auf den gemeinen deutschen Concursprozeß basirt ist, kennt ähnliche Bestimmungen nicht; sie geht von den Grundsätzen des römischen Rechtes aus, daß der Gemeinschuldner, so lange ihm nicht die freie Verfügung über sein Vermögen entzogen ist, vollkommen handlungsfähig sei, und daß nur eine erwiesenermaßen betrügliche Entziehung der Befriedigungsmittel Abwehr, und deßwegen Ungiltigkeit der betreffenden Acte erfordere. Das gesteigerte Verkehrsleben der Gegenwart machte aber die Fälle häufiger, in denen einzelne Gläubiger in der Zwischenzeit von der wirklichen Zahlungseinstellung bis zur formellen Fallimentseröffnung Deckung fanden; so entstand das Verlangen einer Beschränkung der Dispositionsfähigkeit noch vor der letztern, welchem Anspruche des Verkehrsbedürfnisses die gedachten fremden Gesetzgebungen Rechnung getragen haben.

In Oesterreich wird nur für die in den Stunden von dem Anfange des Tages, an dem das A. V. eröffnet wurde, bis zur Stunde der Eröffnung vorgefallenen Rechtshandlungen die Nichtigkeit derselben begründet.

(Inwiefern der Schuldner berechtigt ist, sich zu verpflichten.) Von diesem Tage an bis zur Aufhebung des A. V. rücksichtlich des Concurses hat der Gemeinschuldner kein Verfügungsrecht über sein Vermögen, doch ist ihm unverwehrt, solche Verpflichtungen einzugehen, die erst nach der

Aufhebung wirksam sein sollen; denn seine persönliche Fähigkeit, Verträge zu schließen, ist an und für sich durch das A. V. nicht aufgehoben; er darf nur keine solche Handlungen vornehmen, wodurch das diesem Verfahren unterliegende Vermögen verringert oder verschleppt würde; doch in Ansehung des übrigen Vermögens sowie für die Zukunft kann er sich giltig verpflichten (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 5. Februar 1862, Z. 8664, G. H. Nr. 33 vom J. 1862), insofern nur kein nach §. 31 dieses Gesetzes ungiltiges Zahlungsversprechen den Gegenstand seiner Verpflichtung ausmacht. Zur Annahme unentgeltlicher Leistungen ist er berechtigt, nur muß jedes während des A. V. erworbene Vermögen in die Massa fallen. Auch alle Zahlungen, die er leistet, oder empfängt, sind ungiltig und können rückgefordert werden, wobei sich Niemand mit der Unwissenheit der Thatsache der Eröffnung des A. V. entschuldigen kann, da diese Eröffnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Wenn, wie es bisweilen geschieht, von dem Gläubigerausschusse dem Gemeinschuldner, welcher bei Fortführung seines Handlungsgeschäftes mithelfend verwendet wird, die Ermächtigung zur Leistung oder Empfangnahme von Zahlungen ertheilt wird, so erfordert es die Vorsicht, daß jeder Dritte, der mit ihm in solche Geschäftsverbindung tritt, von dieser Ermächtigung Kenntniß nehme. Auch unterliegt es keinem Anstande, daß der Gemeinschuldner während des A. V. von einem Dritten Aufträge oder Vollmachten zu einer Geschäftsbesorgung übernehme, nachdem sogar Personen, die sich zu verbinden ganz unfähig sind, nach §. 1018 a. b. G. B. solche übernehmen können, doch würde die hieraus für ihn als Lohn oder Provision sich ergebende Erwerbung von dem Gläubigerausschusse für die Massa beansprucht werden können.

(Einstellung aller andern gerichtlichen Verhandlungen. Ausnahmen.) ad 2. Alle gerichtlichen Verhandlungen wider den Gemeinschuldner müssen eingestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche die Geltendmachung eines Eigenthums- oder Pfandrechts, das schon vor Eröffnung des A. V. erworben wurde, zum Gegenstande haben. Diese Ausnahme unterscheidet das A. V. vom Concursverfahren, weil in dem letztern auch Eigenthums- und Pfandrechte (mit Ausnahme der wechselrechtlichen Pfandrechte im Executionswege nach §. 22 des Gesetzes vom 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 52) mittelst Anmeldungs- und Liquidirungsklagen geltend gemacht werden müssen; eine Bestimmung, die eine der wundesten Seiten des österreichischen ordentlichen Concursverfahrens ist und dem Realcredite großen Nachtheil bringt. Wenn aber im A. V. Klagen oder Executionsgesuche zur Durchführung der letztgedachten Rechte nothwendig werden, sind sie auch wider den Gläubigerausschuß anzubringen, da diesem die gesammte Vertretung des Gemeinschuldners in allen Vermögensangelegenheiten zukommt, und letzterer kein jus standi in judicio mehr besitzt. Wenn während der Dauer eines Prozesses das A. V. über einen Streittheil eingeleitet wird, so muß die Verhandlung nicht wider dessen Person, sondern wider den Gläubigerausschuß fortgeführt werden; es müßte, falls die Fortführung bei einem andern Gerichte als der Ausgleichsinstanz stattgefunden hätte, das ganze Verfahren sammt den allenfalls schon erflossenen Urtheilen nach §. 265 a. G. O. und der Resolution vom 31. October 1785, Nr. 489 J. G. S., aufgehoben, und Kläger an die

Concurs- rückſichtlich Ausgleichsinſtanz gewieſen werden. (Oberſtgerichtliche Entſcheidung vom 7. April 1863, Z. 2198 G. H. Nr. 58, J. 1863).

Nur dann, wenn es ſich um rein perſönliche Leiſtungen eines Schuldners handelt, z. B. in Sachen des Familienrechtes oder rückſichtlich ſolcher Dienſtleiſtungen, die er außer ſeinem Handlungsgeſchäfte übernommen hat, müßte in jenem Falle, in welchem die Ausgleichsinſtanz nicht das Gericht des ordentlichen Wohnſitzes eines Schuldners iſt, was bei offenen Geſellſchaftern einer falliten Firma vorkommen kann, könnte auch bei dem ordentlichen Perſonalgerichtsſtande vorgegangen werden, doch könnte ſelbſtverſtändlich das dem A. V. unterzogene Vermögen nicht Gegenſtand einer Executionsführung ſein.

Für die Ausgleichsmaſſa ſelbſt iſt rückſichtlich der von dem Ausſchuſſe bei Verwaltung des in dieſelbe gehörigen Vermögens eingezogenen Geſchäfte die Ausgleichsinſtanz der ordentliche Gerichtsſtand. Nur dann, wenn der Ausſchuß hiebei ſolche Rechtsgeſchäfte eingeht, welche einen beſondern Gerichtsſtand begründen, z. B. wenn für die Ausgleichsmaſſa ein beſtehendes Miethverhältniß fortgeſetzt oder ein neues eingegangen wird, würde der Ausſchuß bei dem durch §. 1 der kaiſ. Verordnung vom 16. November 1858, R. G. B. Nr. 213, berufenen Gerichtsſtand rei sitae belangt werden können, wie dieß aus analoger Anwendung der für den Concurs erfloſſenen oberſten Gerichtshof-Entſcheidung vom 9. März 1864, Z. 1758, G. Zeitung Nr. 79 v. J. 1864, erſichtlich iſt.

(Geltendmachung pränotirter Forderungen.) Eine Ausnahme von dem Grundſatze der Einſtellung aller gerichtlichen Verhandlungen bildet die Geltendmachung des Eigenthums- oder Pfandrechts. Wenn ein Wechſel ſchon vor Einleitung des A. V. auf einem liegenden Gute des Schuldners pränotirt iſt, ſo kann der Wechſelgläubiger wider den Gläubigerausſchuß das Begehren um Zahlungsauflage bei ſonſtiger wechſelrechtlicher Execution des verpfändeten Objectes ſtellen; denn eine ſolche Klage iſt als Pfandklage zu betrachten. (Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes vom 11. October 1860, Z. 11907, Gerichtszeitung Nr. 25 vom J. 1861, dann oberlandesgerichtliche Entſcheidung vom 16. Jänner 1860, Z. 12903, Gerichtszeitung Nr. 99 v. J. 1860.) Ein bereits beſtehendes vertragsmäßiges oder geſetzliches Pfandrecht kann auch während des A. V. im Wege der Execution zu einem gerichtlichen erhoben werden, weil ſonſt der Vorbehalt des §. 19 des Geſetzes vom 18. Mai 1859 (§§. 26 und 27 des jetzigen Geſetzes) in vielen Fällen wirkungslos werden könnte. (Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes vom 5. December 1860, Z. 13950, G. H. Nr. 38 v. J. 1862.) Bei einer auf der Realität eines Gemeinſchuldners auf Grundlage eines Creditbriefes für Forderungen bis zu einem beſtimmten Maximalbetrage einverleibten Pfandrechte kann die Supereinverleibung, rückſichtlich Pränotirung von Wechſeln innerhalb dieſes Betrages bewilligt werden, weil es ſich hier um keine neue Erwerbung von Pfandrechten, ſondern nur um die Erſichtlichmachung der aus den Wechſeln beſtehenden Forderungen zum Zwecke der Geltendmachung des ſchon beſtehenden Pfandrechts handelt. (Entſcheidung des oberſten Gerichtshofes vom 18. Februar 1863, Z. 888, Gerichtszeitung Nr. 61 v. J. 1863.) Mit dieſer Entſcheidung ſteht die in der G. Z. Nr. 147 v. J. 1859 mitgetheilte, mit oberſt-

gerichtlicher Entscheidung vom 21. September 1859, Z. 10672, erfolgte Abweisung des Gesuches um executive Einverleibung einer Zahlungsauflage bei der bestehenden Wechselpränotirung nicht in Widerspruch, denn diese Abweisung gründete sich darauf, daß die Zustellung der Zahlungsauflage an den Schuldner an demselben Tage, an welchem das A. V. eröffnet wurde, also nicht mit Wirksamkeit geschehen, und daher die Zahlungsauflage noch nicht in Rechtskraft erwachsen war.

Das Verbot des gerichtlichen Einschreitens wider einen Ausgleichsschuldner erstreckt sich auch auf im nicht streitigen Verfahren überreichte Grundbuchsgesuche. Gesuche, mit welchen auf Grundlage eines früher von ihm abgeschlossenen Hausverkaufsvertrages oder einer solchen Cession, die Eigenthumseinverleibung des Käufers oder die Uebertragung einer Satzpost bei der Grundbuchsbehörde angesucht wird, müssen abgewiesen werden, denn das ganze Vermögen ist mit Beschlag zu belegen, also auch das zwar schon früher abgetretene, aber noch im grundbücherlichen Besitze des Gemeinschuldners befindliche, der neue Erwerber müßte von dem definitiven Gläubigerausschuß eine neue Uebertragungsurkunde erhalten, oder die Eigenthumsklage anstrengen (siehe die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 28. August 1861, Z. 5740, G. Z. Nr. 120 v. J. 1861.)

(Unzulässigkeit neuer Sicherstellungen, Pfändungen u. s. w. Gesetzliche Pfandrechte.) ad 3. Daß nach eröffnetem A. V. eine neue Sicherstellung durch Pfändung, Pränotation, Einverleibung, Verbot u. s. w. nicht mehr stattfinden könne, ist eine Consequenz des vorigen Grundsatzes, und folgt auch nothwendig aus dem Begriffe und Zwecke des A. V., welches die Beschlagnahme des ganzen Vermögens behufs gleichmäßiger Befriedigung der Gläubiger nach Zulänglichkeit der Kräfte des Schuldners erstrebt. Doch schließt dieß die Realisirung eines schon bestehenden, wenn auch noch nicht ersichtlich gemachten sogenannten stillschweigenden Pfandrechts nicht aus. Es kann daher nicht nur der Hauptbesitzer das ihm wegen des Miethzinses ad illata et invecta zustehende Pfandrecht auch nach Eröffnung des A. V. durch pfandweise Beschreibung, und der Kaufmann das Recht aus dem kaufmännischen Faustpfande, das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht und das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers am Commissions-, Speditions- und Frachtgute (§. 44 des Einführungsgesetzes vom 17. December 1862 zum Handelsgesetzbuche) geltend machen, sondern es kann auch wegen Steuern oder Uebertragungsgebühren die Pfändung und weitere Execution stattfinden, da den l. f. Abgaben von unbeweglichen Gütern nach den Hofdecreten vom 16. September 1825, Z. 2132, und vom 14. Februar 1840, Z. 409, ein gesetzliches Pfandrecht zusteht, und es braucht im letztern Falle keines besondern Zahlungserkenntnisses, noch einer Liquidirung; denn durch den Auszug aus dem Steuerbuche des öffentlichen Amtes wird eine vollkommen genügende Nachweisung geliefert, und nach den Hofdecreten vom 19. Jänner 1784, Nr. 228, und vom 5. Februar 1821, Z. 1737, ist eine gerichtliche Verhandlung über den Bestand einer solchen Schuld unzulässig.

(Personalarrest.) ad 4. Von dem Zeitpunkte der Eröffnung des A. V., das heißt von der Affigirung des Edicts am Gerichtsorte an, so lange

das A. V. dauert, kann weder ein executiver noch ein provisorischer Personalarrest wider den Gemeinschuldner vorgenommen noch bewilligt, wohl aber muß ein schon vollzogener fortgesetzt werden. Der Beginn dieser Rechtsfolge tritt nicht, wie ad 1. bis 3., schon mit dem Anfange des Tages, sondern erst mit dem Momente der Eröffnung ein.

Durch diese Eröffnung wird daher der am selben Tage, doch zu einer früheren Stunde vorgenommene Personalarrest nicht aufgehoben; denn §. 10 des Gesetzes vom 18. Mai 1859, und §. 5 der Verordnung vom 15. Juni 1859 und die 1. Alinea des obigen §. 14 beziehen sich ihrem klaren Wortlaute nach nur auf das Vermögen des Schuldners; sie haben den Schutz der Gesammtgläubiger zum Zwecke, können daher nicht weiter ausgedehnt werden. Auch der Wortlaut: „während der Dauer kann ein schon vorgenommener Arrest fortgesetzt werden — während der Dauer ist die Vornahme eines Personalarrestes unzulässig — die Fortdauer eines schon vorgenommenen Arrestes wird nicht gehindert" — zeigt im Vergleiche mit der Zeitbestimmung im §. 14: von „dem Anfange des Tages," nach der sprachlichen Auslegung die Verschiedenheit im Beginne der Rechtswirkung. Nach dem Geiste und der Absicht des Gesetzes kann nicht angenommen werden, daß es der Willkür des Schuldners überlassen bleiben soll, einen wider ihn vollzogenen Arrest dadurch zu beseitigen, daß er das A. V. einleiten läßt. Endlich kann das Gesetz über das A. V. keine größere Wirkung haben, als das Concursgesetz, in Folge welches letztern ein Arrestirter durch die Concurseröffnung nicht aus dem Schuldenarreste befreit wird. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 27. November 1860, Z. 13424, G. Z. Nr. 38 v. J. 1861.)

§. 15.

Durch die Anmeldung einer Forderung bei dem Gerichtscommissär wird der Lauf der Verjährung eben so wie durch eine gerichtliche Klage unterbrochen (§. 1497 allg. bürg. Gesetzbuch). Insbesondere hat die Anmeldung von Wechselforderungen die nämliche Folge, wie nach Artikel 80 der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850, Nr. 51 des Reichs-Gesetzblattes, die Behändigung der Klage. Die auf diese Weise unterbrochene Verjährung ist im Falle des Zurückziehens der Anmeldung nur als gehemmt anzusehen, so daß die Zeit vom Tage der Einleitung des Ausgleichsverfahrens bis zu der durch den Gerichtscommissär zu bescheinigenden Zurücknahme der Anmeldung in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet werden soll.

(Unterbrechung der Verjährung durch die Anmeldung.) Diese Bestimmung, die in dem frühern Gesetze vom J. 1859 fehlte, ist eine durch das Bedürfniß des Verkehrs dringend geboten gewesene Verbesserung des A. V. Zur Unterbrechung der Verjährung (sowie der Ersitzung) ist die Anbringung einer gerichtlichen Klage nothwendig (§. 1497 a. b. G. B.) und zwar im A. V. um so mehr, als die andere gesetzliche Form der Unterbrechung durch Anerkennung des Rechtes von Seite des Schuldners wegen Beschränkung seiner Verfügungsfähigkeit nicht anwendbar ist. Insbesondere bei Wechselforderungen, deren Verjährungsfristen kurz sind, und bei denen die Verjährung nur

durch Behändigung der Klage unterbrochen wird, wären die Rechte der Gläubiger großen Gefahren ausgesetzt, wenn nicht eine Unterbrechung der Verjährung einträte. Unter dem Bestande des Gesetzes vom J. 1859 wurde zwar durch die (noch jetzt in Siebenbürgen, Croatien und Slavonien giltige) Verordnung vom 1. August 1859, R. G. B. Nr. 143, die Anbringung einer Klage wider den Ausgleichsschuldner zur Ermöglichung der Unterbrechung der Verjährung gestattet, worüber das Gericht blos die Annahme der Klage auszusprechen, jede weitere gerichtliche Verhandlung aber, wenn es sich nicht um die Geltendmachung eines Eigenthums- oder Pfandrechts handelte, oder der Klageanspruch sich nicht ausdrücklich auf ein dem Vergleichsverfahren nicht unterliegendes Vermögen beschränkt, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zu sistiren hatte. Allein abgesehen davon, daß diese Klagen eine unnöthige und die Gläubiger eines Falliten mit Auslagen noch mehr als im Concurse beschwerende Belästigung waren, kamen noch viele Fälle vor, in denen die Handelsleute durch Unterlassung dieser Klage aus Unkenntniß ihre Regreßrechte durch Verjährung verloren. Es ist daher dankenswerth, daß jetzt diese Klagen wegfielen und durch die bloße Anmeldung ersetzt werden; doch wirkt selbstverständlich die hiedurch eintretende Unterbrechung der Verjährung nur wider den Gemeinschuldner, gegen andere Wechselverpflichtete muß die Klage eingebracht und fortgesetzt werden.

Würde aber die Anmeldung nach §. 38 zurückgezogen, so wäre dieselbe nicht als Unterbrechung, sondern nur als Hemmung der Verjährung anzusehen, so daß die Zeit zwischen dem Tage der Einbringung und dem der Rückzehung nicht in die Verjährungszeit eingerechnet wird, dagegen die schon früher begonnene Verjährung von dem Tage der Rückziehung angefangen, weiter läuft. Ein Gläubiger, der seine Forderung nicht angemeldet oder rückgezogen hat, müßte daher ungeachtet der Aufhebung der Verordnung vom 1. August 1859 doch noch zur Einbringung einer Klage lediglich zur Unterbrechung der Verjährung berechtigt sein.

§. 16.

Die mit der Einleitung des Ausgleichsverfahrens verbundenen Rechtswirkungen beginnen auch in Ansehung desjenigen unbeweglichen Vermögens, rücksichtlich dessen im Falle der Concurseröffnung bei anderen Gerichten abgesonderte Concursverhandlungen stattzufinden hätten (§. 11), mit dem Anfange des Tages, an welchem bei dem zur Einleitung des Ausgleichsverfahrens zuständigen Gerichte die Kundmachung hierüber angeschlagen worden ist, daher von diesem Tage an bis zur Beendigung des Ausgleichsverfahrens bei keinem anderen Gerichte ein Concurs über das dem Ausgleichsverfahren unterliegende Vermögen des Schuldners eröffnet werden kann.

(Rechtswirkungen auf das in andern Ländern befindliche unbewegliche Vermögen.) Diese Rechtswirkungen beziehen sich auch bezüglich des in den andern Ländern befindlichen unbeweglichen Vermögens auf die Ungiltigkeit aller Veräußerungen, und jede von dem Schuldner zum Nachtheile dieses Vermögens unternommene Handlung, auf die Einstellung aller gerichtlichen Verhandlungen mit Ausnahme jener, welche die Geltendmachung

eines schon bestehenden Eigenthums- oder Pfandrechts zum Gegenstande haben, und auf das Verbot, daß dort kein einstweiliges Sicherstellungsmittel, kein gerichtliches oder außergerichtliches Pfandrecht auf diese Objecte mehr erworben werden könne. Ein Personalarrest könnte aber auch dort nach den dort bestehenden Gesetzen immer noch bewilligt oder vorgenommen werden. Ueber das Verhältniß des obigen §. zu dem §. 5 der Verordnung vom 15. Jänner 1859 siehe das bei §. 11 Gesagte.

§. 17.

Der Gerichtscommissär hat im Vereine mit dem Ausschusse der Gläubiger oder dem Vermögensverwalter (§. 8) die Inventur des Vermögens mit Zuziehung beeideter Schätzleute aufzunehmen, für die Verwahrung des Vermögens und insbesondere der Geschäftsbücher unter eigener Dafürhaftung gehörig zu sorgen und darüber zu wachen, daß der provisorische Gläubigerausschuß oder der statt dessen bestellte Vermögensverwalter bei der Verwaltung des Vermögens sich auf die unaufschieblichen Vorkehrungen beschränke. Kostbarkeiten, Werthpapiere und das vorhandene baare Geld können gerichtlich erlegt werden. Werden derlei Gegenstände von dem Ausschusse der Verwahrung des Gerichtscommissärs überlassen, so tritt die in dem §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859, Nr. 46 des Reichs-Gesetzblattes, ausgesprochene Haftung des Staatsschatzes nicht ein.

(Inventursaufnahme.) Nach erfolgter Beschlagnahme des Massavermögens hat der Gerichtscommissär sogleich dessen Inventur aufzunehmen, einen Act, welcher um so wichtiger ist, als er die Grundlage des ganzen Ausgleichsverfahrens, und im Falle des Ueberganges in den Concurs die der Concursverhandlung darbietet, sowie er auch bei der strafgerichtlichen Untersuchung als öffentliche Urkunde beweismachend angesehen wird. Bei dieser Inventursaufnahme ist im Allgemeinen nach den für die Concursinventur bestehenden Normen und Gewohnheiten vorzugehen, sie soll eine vollständige Beschreibung und Schätzung des ganzen beweglichen und des in den Ländern der Wirksamkeit dieses Gesetzes befindlichen unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitze der Gemeinschuldner zur Zeit der Eröffnung des A. V. sich befindet, enthalten, und den gegenwärtigen Werth darstellen. Auch das in andern Ländern befindliche Vermögen ist aufzuführen, damit das Gericht nach §. 11 die vorgeschriebene Mittheilung machen könne.

Da §. 7 der Concursordnung die gerichtliche Schätzung allgemein anordnet, so scheint es nicht, daß die Wertherhebung der Immobilien nach einer andern in dem Patente vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, für Verlassenschaftsinventuren vorgeschriebene Berechnungsart zuläßig sei. Die einzelnen Bestandtheile sind nach Rubriken zu ordnen. Eine solche Inventur unterscheidet sich aber von einer andern gewöhnlichen, zum Zwecke der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Inventur dadurch, daß bei letzterer der Passivstand nur dann, wenn der Betrag und die Beschaffenheit der Schulden ohne großen Zeitaufwand ins Klare gesetzt werden kann, aufzunehmen ist, während hier auch der Passivstand als wesentlicher Bestandtheil der Inventur eines Handvermögens erhoben werden muß.

Beizuziehen sind: der provisorische Gläubigerausschuß, und im Falle

noch keiner besteht, der prov. Vermögensverwalter, welche dem Gerichtscommissär bei dem Acte zur Seite stehen sollen, dann der Gemeinschuldner, welcher nach §. 21 verpflichtet ist, jede den Stand seines Vermögens und seiner Schulden betreffende Auskunft zu ertheilen, und auch sein Geschäftspersonale (Handlungsgehilfen) ihm zu diesem Zwecke und zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen, dann die beeideten Sachverständigen.

(Sachverständige.) Die Natur eines bedeutenderen Handelsvermögens bringt es mit sich, daß die Sachverständigen nicht einfache Effecten- oder Waarenschätzmeister sein können, sondern, nachdem die Prüfung der Geschäftsbücher und die Zusammenstellung der Bilanz gründliche Buch- und Handelskenntnisse voraussetzt, die man von dem Notar nicht verlangen kann, müssen die Sachverständigen den gebildetsten und geachtetsten Handelsleuten des betreffenden Faches angehören. Solche Männer werden daher in Wien von dem Handelsgerichte nicht unter dem Titel „Schätzmeister," sondern als: „Inventurs- und Schätzungscommissäre" beeidigt.

(Theile der Inventur.) Dieselben stellen unter Intervention des Gerichtscommissärs die Inventur des Handelsvermögens zusammen; das übrige nicht zum letztern gehörige Privatvermögen des Gemeinschuldners, rücksichtlich bei dem Bestande einer Handelsgesellschaft das jedes persönlich haftenden Gesellschafters, wird abgesondert, mit Beiziehung der für jede Partie allenfalls erforderlichen besondern einfachen Schätzmeister (Effecten-, Pretiosen-, Weine-, Pferde- u. s. w. Schätzmeister) aufgenommen. Die Handlungsinventur besteht wieder aus mehreren Theilen: Beschreibung des Waarenlagers, Abschätzung der Börseeffecten, Aufführung der Wechselforderungen, der Buchforderungen, beide mit Classificirung in muthmaßlich volleinbringliche, zweifelhafte (bei denen gewöhnlich die Annahme des Werthes in Percenten des Nennbetrages ausgedrückt wird), dann ganz uneinbringliche, welche letztern wegen häufiger Nichtbeobachtung der in Art. 31 des H. G. B. enthaltenen Vorschrift der jährlichen Abschreibung einen nicht unbedeutenden Raum einnehmen; dann wird das Verzeichniß der Wechsel- und Buchschulden des Falliten, und das seiner Haftungen aus den mit seiner Ausstellung und mit seinem Giro in Umlauf befindlichen Wechseln, und schließlich mit Hinzufügung des baaren, zur Zeit der Inventursaufnahme vorhandenen Cassestandes, der Geschäfts- und Wohnungseinrichtung, Kleidung und sonstiger Vermögenschaften die Gesammtbilanz in kaufmännischer Form zusammengestellt, welche bei Vergleichung der Haupttheile Soll und Haben das Deficit als Saldo ergibt.

(Abschluß der Geschäftsbücher.) Selbstverständlich muß der Buchinventur der Abschluß der Handelsbücher vorgehen; da dieser aber zur Zeit der Eröffnung des A. V. gewöhnlich noch nicht gemacht ist, muß er in den ersten Tagen nach derselben durch den Gemeinschuldner oder dessen Handlungsgehilfen erfolgen, und zwar gewöhnlich in der Kanzlei des Notars, wohin die Bücher, für deren gehörige Verwahrung derselbe unter eigener Dafürhaftung zu sorgen hat, sogleich nach der Beschlagnahme des Vermögens zu bringen sind. Die Sachverständigen benöthigen aber zur Verfassung der Handelsinventur die längere ruhige Benützung der Bücher, welche ihnen zu diesem Zwecke in ihre Wohnungen gestellt zu werden pflegen; doch kann dieß nur

unter Haftung des Gerichtscommissärs geschehen. Es dürfen aber auch der Letztere und der Gläubigerausschuß (prov. und definitiver) sich nicht der Mitwirkung bei der Prüfung der Bücher entschlagen, da das Gesetz ihnen in erster Linie die Inventursaufnahme auferlegt, und auch für die Zukunft behufs der Vermögensverwaltung und der Liquidirung der Anmeldungen ihnen die genaue Kenntniß des Geschäftsstandes nothwendig ist.

(Bestellung von Sachverständigen ad actum.) Es sind für jedes Fach immer je zwei beeidete Sachverständige beizuziehen. Bei größern Gerichtshöfen bestehen bereits solche Inventurs- und Schätzungscommissäre, sowie einfache Schätzmeister; dort wo keine allgemein bestellt sind, oder wo die bestehenden wegen Verhinderung oder weil sie an der Ausgleichsmassa wegen eines Gläubiger- oder Schuldnerverhältnisses betheiligt sind, oder aus andern Gründen nicht beigezogen werden können, ist die Bestellung besonderer Sachverständigen für den einzelnen Fall nothwendig. Das Notariatsgesetz räumt zwar im §. 183 N. O. und den nachfolgenden Gesetzen den Notaren das Recht zur Bestellung und Beeidigung von Schätzleuten nicht ein; doch gestand ihnen die Praxis dieß Recht zu, weil durch den Auftrag zur Inventurs-Errichtung ihnen das Recht und die Pflicht zur Vornahme aller jener Acte erwächst, die zum Vollzuge des Auftrags nothwendig sind. Die Theorie dürfte schwerlich diese Berechtigung anerkennen, denn die Berufung eines Sachverständigen zu einem gerichtlichen Amte und die Abnahme eines Eides sind Acte der reinen Gerichtsbarkeit, die nur dem Gerichte zukommen. Ein Notar hat keine Gerichtsbarkeit, und wenn ihm auch von dem Gerichte kraft eines Gesetzes Acte übertragen werden, welche er im Namen des Gerichtes vorzunehmen hat, so ist er nur dessen Abgeordneter, und die Uebertragung kann jedoch bei den eigentlich streng gerichtlichen Acten nicht weiter gehen, als sie das Gesetz ausdrücklich gestattet. Eine analoge Ausdehnung der Fälle der Bestellung der Notare als Gerichtscommissäre auf andere, als die in den Gesetzen speciell ihnen zugewiesenen Amtshandlungen erscheint unzuläßig, und wurde auch, wie die in der österr. Notariatszeitschrift im Jahre 1864 Nr. 31, 36, 39 und 51 mitgetheilten Entscheidungen zeigen, verworfen. Daß die Abnahme eines Eides nur dem Gerichte zustehe, ersieht man aus dem von dem Eide der Sachverständigen bei Kunstbefunden handelnden §. 194 a. G. O., wornach der Richter den Eid abnehmen soll; dieß gilt auch bei gerichtlichen Schätzungen, die nur eine Art des Kunstbefundes sind, und daraus, daß ein zum Richteramte befähigter, zu einem Kunstbefunde abgeordneter gerichtlicher Beamte einen Sachverständigen ad actum bestellen und beeiden könne, folgt nicht, daß es auch der zur Vornahme der Inventur bestellte Notar thun könne.

(Vorladungen zur Inventur.) Der Gerichtscommissär hat die obgenannten zur Inventur beizuziehenden Personen hiezu vorzuladen, wozu er auch die Zustellungskräfte des Gerichtes benützen kann; doch soll an Orten, wo ein Abgabspostamt besteht, in der Regel die Post benützt werden.

(Persönliche Vornahme durch den Notar.) Das Wesen einer gerichtlichen Inventursaufnahme, als einer öffentlichen Urkunde über die vom Gerichte selbst oder seinem Abgeordneten über den Umfang, Zustand, Werth u. s. w. eines Vermögens gepflogenen Erhebungen, bringt es mit sich, daß diese

Erhebungen durch den Abgeordneten selbst gepflogen werden müssen, widrigens dem Acte nicht jene Glaubwürdigkeit beigelegt werden könnte, die er als ein ämtlicher in Anspruch nimmt. Auch §. 98 des Gesetzes vom 9. August 1854 spricht von der eigenen Besichtigung der Güter und Fahrnisse; die §§. 95, 103 und 106 desselben Gesetzes sprechen von der Beiziehung der Sachverständigen, und obiger §. 17 von der Zuziehung derselben, woraus die Nothwendigkeit der selbsteigenen Aufnahme hervorgeht. Dessen ungeachtet ist es bei Inventuren großer Handlungsmassen, welche oft mehrere Wochen, selbst Monate dauern, für den Notar nicht möglich, bei der Aufnahme der Beschreibung eines ausgedehnten Waarenlagers oder der Anfertigung der Auszüge aus den Geschäftsbüchern immer persönlich anwesend zu sein; er vermag auch bei solchen zeitraubenden Manipulationsgeschäften nur selten durch seine juridische Thätigkeit Einfluß zu nehmen, es genügt daher, wenn die gerichtlich bestellten Inventurscommissäre diese Vorarbeiten zur Inventur unter Ueberwachung des Notars vornehmen, und wenn Letzterer erst nach deren Beendigung durch sorgfältige Ueberprüfung der Bücher sich den Sachverhalt vollkommen aneignet. In einem speciellen Falle hat auch das Wiener Handelsgericht anläßlich einer Herabminderung einer von einem Notar für die ganze Dauer der von den Sachverständigen verwendeten Tageanzahl angesprochenen Inventursgebühr den Grundsatz ausgesprochen, daß die fortdauernde Anwesenheit des Gerichtscommissärs bei der Inventur nicht nothwendig sei. (Notariats-Zeitschrift Nr. 12 vom J. 1862.)

(Gerichtlicher Erlag der Werthsachen oder Verwahrung beim Gerichtscommissär.) Kostbarkeiten, Werthpapiere und das vorhandene baare Geld können gerichtlich erlegt werden. Nach §. 11. des Gesetzes vom J. 1859 war dem Gerichtscommissär aufgetragen, diese Gegenstände sogleich gerichtlich zu erlegen, nur vom Baargelde durfte er so viel rückbehalten, als zur Bestreitung dringender Auslagen nothwendig war. Die Erfahrung zeigte indessen, daß diese Bestimmung nicht praktisch war, und daher auch selten befolgt wurde; denn abgesehen davon, daß bei Führung großer Geschäfte plötzlich unvorgesehene dringliche Auslagen vorkommen können, und daß durch den Fortbetrieb der Cassestand in steter Fluctuation begriffen ist, so würde der gerichtliche Erlag des Baargeldes unverhältnißmäßige Auslagen, Zeitverlust und eine für die Kräfte der Gerichtsbehörden und Depositenämter sehr bedeutende Geschäftshäufung zur Folge haben. Zudem setzt die werthvolle Erfindung feuerfester Cassen den Notar in die Lage, mit Beruhigung die Verwahrung aller Gelder der A. M. zu übernehmen. Daß in diesem Falle die Haftung des Staatsschatzes für die Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten hinsichtlich der Verwahrung der den landesfürstlichen Gerichtsbehörden oder dem Abgeordneten übergebenen Vermögenschaften abgeleitet werden, nicht eintrete, ist eine natürliche Folge der Gestattung des gegenwärtigen Gesetzes; der Notar hat aber die Pflicht, wenn er die Werthsachen nicht erlegt, sondern in seiner Verwahrung behält, einen Beschluß des Ausschusses über die Verwahrung zu veranlassen. Wenn jedoch die Ausschüsse dem Notar die Verwahrung überlassen, trifft sie keine besondere Haftung für diesen Beschluß, da das Gesetz diese Verwahrungsart ausdrücklich

ihnen gestattet. Eine andere Art der Verwahrung, z. B. bei einem Ausschußmitgliede, bei einer Privat-Bank u. s. w., wäre in keinem Falle gestattet.

(Behandlung verpfändeter, deponirter oder ansprüchiger Gegenstände.) In der Pflicht des Gerichtscommissärs liegt das Streben nach möglichster Vollständigkeit der Aufnahme des ganzen Vermögens; er muß nicht nur alles im Besitze des Gemeinschuldners Vorfindige in die Inventur aufnehmen, sondern auch erheben, ob nicht ein Theil des Vermögens sich als Pfand oder Commissionswaare in fremden Händen befinde, dann sich mit den Sachverständigen an den dritten Ort begeben und die Schätzung dieser Sachen vornehmen, und bei der Beschreibung derselben anmerken, bei wem sie sich als Pfand oder unter welchem andern Titel befinden. Eine Beschlagnahme solcher Gegenstände wird nur dann möglich sein, wenn keine frühern dinglichen Rechte dritter Personen auf denselben haften.

Im Gegentheile finden sich aber nicht selten im Besitze oder in der Inhabung des Gemeinschuldners Gegenstände, die Eigenthum dritter Personen sind: z. B. Commissionswaaren, Depotpapiere, oder Hauseinrichtung, die als Eigenthum der Ehegattin oder naher Verwandten beansprucht werden. Der inventirende Gerichtscommissär muß alles Vorfindige in Beschlag nehmen und in der Inventur verzeichnen; er darf sich nicht in eine Beurtheilung der Wahrheit der fremden Ansprüche oder der Angaben des Schuldners einlassen, so wenig als der prov. Gläubigerausschuß oder Vermögensverwalter; er hat nur diese Ansprüche oder Angaben bei der Aufnahme anzumerken, und die Entscheidung über die Frage, ob die Sachen als zur Ausgleichsmasse gehörig in die Inventur einzustellen, oder ob die fremden Ansprüche anerkannt werden, dem Beschlusse des definitiven Gläubigerausschusses vorzubehalten.

In die Inventur des Vermögens einer Handelsgesellschaft (offenen, Commandit- oder Commandit auf Actien) ist nicht bloß das Handlungsvermögen (der Handlungsfond), sondern auch das Privatvermögen jedes persönlich haftenden Gesellschafters einzustellen; denn die Eröffnung des A. V. erfolgt nicht über ein bestimmtes Theilvermögen, sondern über das ganze Vermögen einer Person, und es hat die bezüglich des Concurses im §. 30 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Handelsgesetzbuche enthaltene Bestimmung auch auf das A. V. volle Anwendung. Dieß folgt schon aus der deutlichen Anordnung des §. 7: „das sämmtliche Vermögen," und insbesondere aus dem Schlußsatze desselben §., dann auch aus der Erwägung, daß die Gründe der Ausdehnung, nämlich die Insolvenz, die Gesellschaft und die solidarische Haftung des ganzen Vermögens, also auch des Privatvermögens jedes Gesellschafters (Art. 112 H. G. B.) ebenso bei der Eröffnung des A. V. wie des Concurses bestehen, und die Gläubiger der Gesellschaft nur zunächst aus dem gesellschaftlichen Vermögen zu befriedigen sind (Art. 122 H. G. B.); ferner ist, im Falle das A. V. in den Concurs übergeht, dieser als vom Tage der kundgemachten Einleitung des A. V. als eröffnet anzusehen, daher die Inventur auch für den Concurs als Grundlage dienen muß. Selbst in dem Falle, wenn eine Handlungsfirma in dem Eröffnungsgesuche erklären würde, daß sie zwar nicht passiv, aber doch nicht in der Lage sei, sich die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nöthigen Fonds zu verschaffen, hat der oberste Gerichts-

hof mit Entscheidung vom 10. Jänner 1865, Z. 71, die Einbeziehung auch des fraglichen Privatvermögens angeordnet. (Ger. Ztg. Nr. 28, J. 1865.)

Am Schlusse der Inventur geben die Sachverständigen ihr Gutachten über die richtige oder mangelhafte Führung der Geschäftsbücher des Schuldners ab, dann verzeichnen sie ihre Gebührenansprüche für ihre Mühewaltung. Diese Gebühren werden in der Regel nicht vom Gerichte bestimmt, sondern der definitive Gläubigerausschuß, dem die unbeschränkte Vermögensverwaltung zusteht, kann kraft dieser seiner Rechte die Gebühren der Schätzmeister und Inventurscommissäre liquidiren und deren Auszahlung aus der in der Massa vorhandenen Baarschaft verfügen. Nur dann, wenn diese Sachverständigen mit den ihnen von dem Ausschusse zugestandenen Gebühren nicht zufrieden wären, und eine Einigung nicht erzielt werden könnte, hätte der Ausgleichsleiter die Inventur sammt den gedachten Ansprüchen dem Gerichte zur gerichtlichen Bestimmung dieser Gebühren vorzulegen.

Ueber die Art und Weise der Inventirung des allenfalls im Auslande befindlichen Vermögens und den dießbezüglich mit Preußen und Sachsen bestehenden Staatsverträgen siehe bei §. 10 dieses Commentars.

§. 18.

Der Gerichtscommissär hat ferner sogleich nach dem Empfange seines Auftrages, und zwar spätestens auf den zwanzigsten Tag, sämmtliche bekannte Gläubiger, unter Mittheilung eines Verzeichnisses der Gläubiger und ihrer Wohnorte, zu einer Versammlung zum Zwecke der Wahl des definitiven Gläubigerausschusses zu berufen. Jedem Gläubiger, er mag verständigt sein oder nicht, steht es frei, persönlich zur Wahl des Ausschusses zu erscheinen oder sich dabei durch Machthaber vertreten zu lassen, oder die Wahl mittelst einer mit beglaubigter Unterschrift versehenen Erklärung vorzunehmen. Zu diesem Behufe hat der Gerichtscommissär unverzüglich jeden Gläubiger, dessen Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post mittelst recommandirten Schreibens und, soweit es thunlich ist, gegen Retour-Recepisse von dem Zeitpunkte und Orte der Wahlversammlung unter Mittheilung des oberwähnten Verzeichnisses zu verständigen und den Ausweis hierüber der Wahlversammlung vorzulegen. Wäre jedoch diese Verständigung an einen oder den andern Gläubiger unterblieben, so kann wegen dieses Umstandes allein die Giltigkeit der Wahl nicht bestritten werden.

§. 19.

In den definitiven Gläubigerausschuß können auch solche Personen, welche zwar keine Gläubiger des Schuldners, aber des Geschäftsbetriebes ähnlicher Handels-, Fabriks- oder Gewerbeunternehmungen, wie sie der Schuldner ausübte, kundig sind, gewählt werden.

Mit dem Schuldner verwandte oder verschwägerte Personen sind von der Wahl nicht ausgeschlossen.

Forderungen aus einem und demselben Wechsel sind für alle Wahlen und Beschlußfassungen nur als eine einzige Forderung zu zählen, bezüglich welcher das Wahl- und Stimmrecht nur dem Wechselinhaber zusteht.

Auch der definitive Gläubigerausschuß hat aus der nach §. 8 für den provisorischen Gläubigerausschuß bestimmten Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zu bestehen, bei seinen Beschlüssen nach Stimmenmehrheit zu verfahren und der Aufsicht des Gerichtscommissärs zu unterstehen. Bei der Wahl der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der Stimmen derjenigen, die nach §. 18 an derselben Theil genommen haben.

Fällt die Stimmenmehrheit auf Verwandte oder Verschwägerte des Schuldners, so dürfen dabei die zu ihren Gunsten von anderen Verwandten oder Verschwägerten des Schuldners abgegebenen Stimmen nicht gezählt werden.

(Wahl des definitiven Gläubigerausschusses.) Eine weitere dringliche Amtshandlung, die der Notar sogleich nach Erhalt seiner Bestellung vorzunehmen hat, ist die Ausschreibung der Wahl des definitiven Ausschusses. Nur in dem Falle, als der Schuldner mit seinem Gesuche um Einleitung des Ausgleichsverfahrens kein mit den Namen und Wohnorten der Gläubiger versehenes Schuldverzeichniß überreicht hätte, müßte er mit dieser Aufschreibung so lange innehalten, bis dieses Verzeichniß nachgetragen wurde.

(Einladungsschreiben). Die Einladungsschreiben können nach dem beigeschlossenen Formulare *) verfaßt sein, und es muß denselben ein Verzeichniß der sämmtlichen bekannten Gläubiger und der Wohnorte derselben beigegeben werden. Es ist nicht untersagt, auch die in dem Passivstande erscheinenden Ziffern der Forderungen jedes einzelnen Gläubigers beizufügen, und es erschiene auch zweckmäßig, weil ein hoher Betrag einer Forderung ein triftiges Motiv zur Wahl eines solchen an der Massa nahe betheiligten Gläubigers ist. Jedoch sind in der Handelswelt Stimmen wider solche Mittheilungen des Schuldenstandes laut geworden, weil einerseits in dem, meist in großer Eile verfaßten Passivstande leicht Rechnungsirrthümer vorkommen können, und weil manchem an dem Fallimente mit einer großen Verlustziffer betheiligten Handlungshause die Veröffentlichung dieser Ziffer wegen seines eigenen Credits nicht angenehm ist. Das frühere Gesetz schrieb die Mittheilung des Gläubigerverzeichnisses nicht vor, doch war sie ihrer anerkannten Zweckmäßigkeit wegen schon anfangs üblich.

Die Anordnung der Zeit zur Wahl muß längstens auf den zwanzigsten Tag nach Erhalt des Auftrages vom Gerichtscommissär geschehen (im Gesetze vom Jahre 1859 war der Termin von nur 14 Tagen gegeben, doch war dort nur die Einberufung der am Wohnorte des Schuldners wohnhaften Gläubiger vorgeschrieben; den nicht an diesem Orte wohnhaften stand es frei zu erscheinen und daran Theil zu nehmen, daher auch damals alle Gläubiger von der Wahl verständigt werden mußten). Die Einladung der Gläubiger, deren Wohn- und Aufenthaltsort bekannt ist, geschieht durch recommandirte Schreiben und soweit es thunlich ist, gegen Retour-Recepisse, und es müssen die Schreiben auch Ort und Zeit (Tag und Stunde) der Wahl enthalten. Diese Schreiben enthalten gewöhnlich noch die Mittheilung der gesetzlichen Gestattung, entweder persönlich oder durch einen Machthaber zu erscheinen und zu wählen, oder einen Wahlzettel, auf dem jedoch die Unterschrift des Gläubigers immer, selbst dann, wenn er an selbem Orte sich aufhielte, gerichtlich

*) Siehe Formulare in der Beilage Nr. 5.

oder notariell beglaubigt sein muß, einzusenden, dann die Angabe, wie viel Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen vorgeschlagen wird. Diese Anzahl kann auch größer als die vom Gerichte ernannten provisorischen Ausschußglieder, wenn nach der Art und Bedeutung des Geschäftes eine Vermehrung sich zweckmäßig darstellt, nur muß sie immer innerhalb der Gränzen des §. 8 sein. Zweckmäßig, doch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist es, bei größern Massen die Wahlausschreibung auch in dem Amtsblatt der Kronlandszeitung zu veröffentlichen.

(Vornahme des Wahlactes.) Ueber die Vornahme des Wahlactes selbst enthält das Gesetz wenig nähere Bestimmungen. Dieselbe ist aber eine Handlung, die die größte Aufmerksamkeit von Seite des Ausgleichsleiters erfordert, nicht nur weil die Wahl wegen der großen Rechte, die dem definitiven Gläubigerausschusse zukommen und durch die er einen bedeutenden Einfluß auf das ernere Schicksal des Ausgleichsverfahrens hat, höchst wichtig ist, sondern auch darum, weil dieß das erste Zusammenkommen der Gläubiger in den ersten Tagen des Verfahrens ist, wo die Gemüther noch sehr aufgeregt sind, die Erbitterung gegen den Schuldner manchmal noch sehr lebhaft sich äußert, sich Parteien unter den Gläubigern für und wider den Schuldner bilden, und es auch vorkommen kann, daß vom Schuldner, sowie von den Gläubigern alle Mittel versucht werden, um auf das Wahlergebniß einen Einfluß auszuüben. Stürmische Auftritte sind nicht selten und gegen keinen Act des A. V. kommen von Seite der Gläubiger so viele Proteste und Beschwerden vor, wie gegen die Ausschußwahl.

Der Vorgang bei der Wahl ist folgender: Von Seite des Notars werden Stimmzettel vorbereitet, und es ist zur Vermeidung von Unterschleifen zweckmäßig, wenn der Notar jeden Stimmzettel, den er dem eintretenden Gläubiger behändigt, parafirt oder mit einer Signatur versieht. Er nimmt ein Protokoll auf und trägt jeden eintretenden Gläubiger in dasselbe als erscheinend ein, bei welcher Gelegenheit er auch die Vollmachten protokollirt und dem Acte beischließt. Häufig erscheinen Machthaber, welche viele Vollmachten in sich vereinigen. Die erscheinenden Gläubiger sind theils solche, deren Namen bereits in dem Passivstande nicht stehen, die also ihre Wahlberechtigung erst ausweisen müssen. Dieß kann entweder dadurch geschehen, daß der anwesende Schuldner das Bestehen ihrer Forderung zu Protokoll anerkennt, oder daß sie ihre Eigenschaft als Gläubiger durch Vorweisung der in ihren Händen befindlichen Schuldurkunden darthun, welche vom Notar geprüft und protokollirt werden. Bei Handelsleuten von bedeutendem Geschäftsumfange sind viele Wechsel mit den Accepten oder Giri des G emeinschuldners im Umlaufe, deren Besitzer dem letzteren früher nicht bekann sein können, daher häufig viele im Passivstande nicht benannte Gläubiger sich einfinden. Um auf das Wahlergebniß nach dem jeweiligen Parteistandpunkte Einfluß zu nehmen, werden manche Liste und Umtriebe von Seite der Gläubiger in's Werk gesetzt, was dadurch erleichtert wird, daß das Gesetz keine Norm über das Gewicht der Stimmen enthält, daher nur die Personenzahl ohne Rücksicht auf die Forderungsbeträge maßgebend ist, und viele kleine Gläubiger das Uebergewicht über wenige große davontragen. Ein beliebtes Mittel, viele Stimmen zu ma-

chen, ist die Theilung großer Forderungsbeträge in kleine, vorzüglich dadurch, daß ein Besitzer vieler Wechsel mit Giro in bianco dieselben an mehrere Personen vertheilt, die jeder mit Producirung eines Wechsels als einzelne Gläubiger erscheinen und Stimmen abgeben. Forderungen aus einem und demselben Wechsel sind für alle Wahlen und Beschlußfassungen nur als eine einzige Forderung zu zählen, bezüglich welcher die Wahl und Stimmrecht nur dem Wechselinhaber zusteht. Auch jene Forderungen, welche Theile einer größern Forderung waren, und durch Theil-Cessionen nach Einleitung des A. V. zersplittert wurden, werden zusammen nur als eine gerechnet werden, wie dieß bei der Berechnung der Mehrheit nach der Kopfzahl im §. 30 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist.

Es ist aber bei der Mannigfaltigkeit der Fälle und der Wahlumtriebe schwer, über das Benehmen des Gerichtscommissärs Grundsätze aufzustellen; es muß auch hier seinem Tacte überlassen bleiben, wenn er ein Scheingeschäft zu vermuthen Grund hat, einzuschreiten und fingirte Theil-Cessionen nur als eine Stimme zu zählen (wie es zum Beispiel in dem in Nr. 6 Not.-Zeitschrift vom Jahre 1862 mitgetheilten Falle mit Bestätigung des Gerichtes stattfand), allein dieß dürfte doch nur in der Minderzahl der Fälle möglich sein. Eine Abhilfe gegen zu große Mißbräuche läge darin, wenn das Gesetz bestimmen würde, daß die Stimmen der Gläubiger zur Wahl nicht blos gezählt, sondern nach der Höhe ihrer Forderungen gewogen würden, wie es z. B. das Hofdecret vom 14. Februar 1818, J. G. S. Nr. 14, bezüglich der Wahl der Creditorenausschüsse in dem alten Concursprozesse vorschreibt, oder wenn bei größeren Massen Gläubigern, deren Forderungen unter einem Minimalbetrage stehen, kein Wechselrecht zugestanden würde; allein diese Vorschläge sind nicht leicht auszuführen, weil im Stadium der Wahl noch keine Liquidirung stattgefunden hat, und bei der Mannigfaltigkeit der Bedeutung der verschiedenen Vermögensstände die Gränzen dieser Ziffern sich auch nicht durch ein Gesetz gerecht bestimmen lassen.

Auch die durch ein Pfand vollständig gedeckten Gläubiger, bei denen die größte Vermuthung besteht, daß sie sich an ihr Pfand und nicht an die Ausgleichsquote halten werden, pflegen oft mitzustimmen, obgleich sie kein Interesse an dem A. V. haben können; es steht aber dem Gerichtscommissär kein Mittel zu, solche Gläubiger von der Wahl auszuschließen. Wenn sich Streitigkeiten über die Zulassung eines angeblichen Gläubigers zur Wahlberechtigung oder über Formfragen bei der Wahl ergeben, hat blos der Gerichtscommissär hierüber zu entscheiden, keineswegs aber kann auch den provisorischen Ausschüssen oder gar der Gesammtheit der zur Wahl anwesenden Gläubiger eine Stimme hierüber zugestanden werden; denn nur der erstere ist der Leiter des Wahlactes; das Recht der prov. Ausschüsse erstreckt sich nur auf die einstweilige Vermögensverwaltung und kann nicht ausgedehnt werden, die anwesenden Gläubiger aber, rücksichtlich welcher noch keine Liquidirung stattgefunden hat, haben nach dem Gesetze noch kein anderes Recht als zu wählen; sie sind in den hier vorkommenden Fragen Partei, es ist auch gewöhnlich nur eine Minderzahl sämmtlicher Gläubiger bei dem Wahlacte anwesend; sie können daher über keinen andern Punkt, als denjenigen, der Gegenstand ihrer

Einladung war, ihre Stimme abgeben. Zudem ermangelt es an jeder gesetzlichen Norm, nach welchem Grundsatze die Stimmen zu zählen wären, und es könnten, wenn man einmal über irgend eine andere Frage eine Abstimmung zuließe, möglicherweise Beschlüsse gefaßt werden, die den Gang des A. V. bedeutend beirren würden. Der Notar nimmt dann die ihm persönlich von den Anwesenden übergebenen ausgefüllten und unterfertigten Stimmzettel in Empfang, legt der Versammlung den Ausweis über die Retour-Recepisse der Wahleinladungsschreiben vor, und veranlaßt, gewöhnlich unter Mitwirkung von 2 oder 3 als Mitscrutatoren beigezogenen Gläubiger, das Scrutinium, dann publicirt er das Wahlergebniß und richtet an die Gewählten die Frage, ob sie die Wahl annehmen. Das Protokoll wird von ihm und den Mitscrutatoren unterfertigt, und es werden die Wahlzettel sowie die allenfalls eingesandten schriftlichen legalisirten Erklärungen demselben beigeheftet und die Schnur mit dem Notarssiegel geschlossen. *)

Sind nur wenige Gläubiger anwesend, so können die Wahlstimmen auch mündlich zu Protokoll abgegeben werden, doch ist in diesem Falle das Protokoll von allen Anwesenden zu fertigen.

Die Wahlzettel dürfen nur die Namen der zu Wählenden enthalten. Jeder Zusatz, in welchem für den definitiven Ausschuß ein anderer Umfang von Rechten, als der im Gesetze vorgezeichnete, oder eine Bedingung oder Information ausgedrückt werden wollte, wäre ungiltig.

(Vorgang bei Vereitlung einer Wahl wegen Nichtbetheiligung der Gläubiger.) Es kann aber auch der Fall eintreten, daß wegen Nichterscheinen der Gläubiger bei der Wahlversammlung eine Wahl unmöglich wird. Ein Minimum von Erscheinenden ist nicht vorgeschrieben; es dürften daher schon zwei anwesende Gläubiger genügen, um eine Wahl giltig vorzunehmen. Wenn aber nicht einmal so viele erscheinen, dann ist eine Wahl durch Stimmenmehrheit factisch unmöglich. Ein solcher Fall wird in Nr. 9 der N. Z. vom J. 1865 erzählt, in welchem der Notar die Acten dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die fruchtlose Einberufung der Gläubiger zur Wahl und die dadurch eingetretene Unmöglichkeit der Fortführung des A. V., da dem prov. Gläubigerausschusse nicht die wichtigen Rechte des definitiven zukommen, sowie mit Bezugnahme auf den schlechten Vermögensstand, der nicht einmal die Gebühr für die Einschaltung der Kundmachungsedicte darbot, vielweniger die Deckung der Vorzugsposten in Aussicht stellte, zur Concurseröffnung vorlegte. Das Handelsgericht gab diesem Begehren nicht statt, sondern stellte die Acten dem Notar mit dem Bedeuten zurück, daß bei dem Umstande, als die Beurtheilung, ob zum Zustandekommen des Ausgleichs Aussicht vorhanden sei, ausschließend dem Gläubigerausschusse zustehe, als welcher im vorliegenden Falle, in welchem die Wahl des definitiven frustrirt wurde, noch der provisorische zu fungiren habe, dem vom Ausgleichsleiter einseitig gestellten Antrage auf Concurseröffnung nicht stattgegeben werden könne. Der hierüber einvernommene provisorische Gläubigerausschuß bejahte die Frage, ob Aussicht zu einem Ausgleiche vorhanden sei, worauf das Handelsgericht dem Notar die Fortführung der Verhandlung und die neuerliche Ausschreibung der

*) Siehe ein Formular eines Wahlprotokolles in der Beilage Nr. 6.

Wahl des definitiven Gläubigerausschusses verordnete. Der Einsender dieses Falles bemerkt in der obgedachten Zeitschrift, daß §. 37 der a. C. O. analoge Anwendung finden könnte, daß daher das Gericht von Amtswegen hätte Ausschüsse ernennen sollen, und beruft sich auf §. 7 des Gesetzes vom 17. December 1862, wornach die Vorschriften des Concurses auch im A. V. zu beobachten wären. Diese letztere Ansicht erscheint aber nicht richtig, denn das A. V. ist keine Abart des Concursverfahrens, sondern eine selbstständige Form des Begriffs Falliment, und §. 7 ordnet blos für die gesetzlichen Vorkehrungen wegen Beschlagnahme und Verwaltung der Massa die Anwendung der im Concurse gegebenen Bestimmungen an, er kann daher auf andere Acte des Verfahrens nicht ausgedehnt werden; mithin erscheint uns das Vorgehen des gedachten Gerichtes als das richtige. Eine neuerliche Wahl dürfte denn doch nicht fruchtlos bleiben; wenn die prov. Gläubigerausschüsse die Möglichkeit des Zustandekommens des Ausgleichs befürworten, so werden sie auch ihre Wahlstimme abgeben und die Stimmen dieser 3 Gläubiger allein genügten ja schon zum Zustandekommen einer giltigen Wahl.

(Passive Wahlfähigkeit.) Das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859 bestimmte, daß in den Ausschuß nur Gläubiger gewählt werden können. Das gegenwärtige Gesetz läßt im Interesse der Geschäftsführung auch die Wahl Fremder zu, wenn sie des Geschäftsbetriebes ähnlicher Unternehmungen, wie sie der Schuldner ausübt, kundig sind. Auch war nach dem frühern Gesetze die absolute Mehrheit der Stimmen der bei der Wahl erschienenen Gläubiger nothwendig, während jetzt auch die relative Mehrheit genügt. Während in den prov. Ausschuß Verwandte oder Verschwägerte des Schuldners nicht gewählt werden dürfen, besteht diese Beschränkung bei dem definitiven Gläubigerausschusse nicht, nur werden dann die zu ihren Gunsten abgegebenen Stimmen der Verwandten oder Verschwägerten nicht gezählt. Auch ist die Ernennung der prov. Gläubigerausschüsse auf solche Gläubiger beschränkt, die am Gerichtsorte oder in der nächsten Umgebung wohnen oder Machthaber bestellt haben. Beim definitiven Gläubigerausschuß ist die Wahl unbeschränkt.

Es kann dann noch die Frage entstehen, ob ein Ausländer als Gläubigerausschuß gewählt werden kann, eine Frage, die bezweifelt werden könnte, weil das Hofdecret vom 27. Juli 1787, J. G. S. Nr. 702, anordnet, daß wenn es auf die gerichtliche Bestellung eines Vermögensverwalters ankommt, von einer Justizbehörde ein fremder Unterthan hiezu nicht ernannt werden kann. Allein da die Ernennung der definitiven Ausschüsse nicht (wie in Frankreich die der syndics oder in Preußen die Vermögensverwalter) durch das Gericht, sondern durch vollkommen freie Wahl der Gläubiger erfolgt, kann obiges Hofdecret keine Anwendung finden; zudem können Gründe der Zweckmäßigkeit es wünschenswerth machen, daß ein als Gläubiger stark betheiligtes auswärtiges Handelshaus oder ein Ausländer, der wegen besonderer Fachkenntnisse in einem Fabrikationszweige ein besonderes Vertrauen der Gläubiger genießt, gewählt werde.

(Bestellungslegitimation.) In der Regel erhalten die gewählten Ausschüsse und Ersatzmänner keine besondere Bestellungsurkunde, brauchen auch keine, weil sie einzeln nicht vor dem Publikum erscheinen. Zur Auswei-

fung ihrer Wahl genügt eine beglaubigte Abschrift des Wahlprotokolles, doch dürfte es keinem Anstande unterliegen, daß, wenn es von einem aus ihnen gewünscht würde, der Notar jedem von ihnen eine besondere Urkunde mit der Bestätigung ihrer Wahl ausstelle.

(Anzeige der Wahl an das Gericht.) Nach der Wahl hat der Gerichtscommissär die Anzeige derselben an das Gericht zu erstatten (die Vorlage des Wahlprotokolles ist hiebei nicht nothwendig) und unter Mitfertigung der Ausschüsse einen Antrag auf Bestimmung einer angemessenen Frist zur Durchführung des A. V. zu stellen, welche Frist nur bei gegründeter Aussicht des Erfolges mit Zustimmung des Gläubigerausschusses verlängert werden darf.

(Zusammensetzung, Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses.) Der Ausschuß besteht aus Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. In der Regel haben nur die erstern Stimmrecht und beschließen unter sich mit Stimmenmehrheit. Damit keine Stimmengleichheit vorkomme, für welchen Fall im Gesetze keine Vorsorge getroffen wurde, nimmt man gewöhnlich eine ungleiche Anzahl Ausschußglieder, 3 oder 5, und ersetzt ein bei einer Berathung abgängiges Mitglied sogleich durch einen Ersatzmann. Es erscheint daher zweckmäßig, zu jeder Besprechung immer die Ersatzmänner beizuziehen, damit jeder Abgang sogleich ersetzt werde. Die Nothwendigkeit eines Ersatzes tritt nicht nur beim Ausbleiben eines Ausschußmannes, sondern auch dann ein, wenn letzterer wegen Betheiligung seiner eigenen Forderung an einer Frage befangen erscheint. Zur Giltigkeit eines Beschlusses müssen immer die Ausschußmänner vollzählig anwesend oder für jeden abwesenden ein Ersatzmann eintreten. Würde die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden unter die Zahl der eigentlichen Ausschußglieder sinken, könnte kein Beschluß zu Stande kommen; dasselbe wäre auch der Fall, wenn Stimmengleichheit vorhanden wäre, denn der leitende Notar hat kein Stimmrecht und daher auch nicht das Recht, bei gleichgetheilten Stimmen die Entscheidung durch sein Votum zu geben. Der Ausschuß versammelt sich sowohl über Berufung des leitenden Notars, als auch über eigenes Erscheinen, doch sind seine Beschlüsse nur dann giltig, wenn sie in Gegenwart des zur Aufsicht und Leitung bestellten Notars gefaßt würden, welcher über jeden Beschluß ein Protokoll aufzunehmen hat, das von den stimmenden Ausschüssen gefertigt wird.

(Stellung des Gerichtscommissärs.) Das Recht der Aufsicht bringt es mit sich, daß der Gerichtscommissär gegen gesetzwidrige Beschlüsse Einsprache erheben und deren Ausführung sistiren kann; würde man ihm nicht Folge leisten, so könnte er als Commissär des Gerichtshofes dessen Hilfe in Anspruch nehmen. Der Gerichtscommissär hat daher einerseits eine beurkundende, andererseits eine beaufsichtigende Thätigkeit, und während er in ersterer als Notar im eigentlichen Sinne des Wortes in seinem natürlichen Wirkungskreise fungirt, ist letztere ein nicht streng notarielles Geschäft, gleichsam ein übertragener Wirkungskreis. Eine dritte Art Thätigkeit fällt ihm dadurch zu, daß ihm in den meisten Fällen durch Beschluß des Ausschusses auch die Vollziehung der Beschlüsse, die Empfangnahme, Verwahrung und Verausgabung der eingezogenen Gelder, die Verhandlung mit Schuldnern der Massa, auch nöthi-

genfalls die Einklagung der Geldforderungen übertragen wird. Hier schreitet er nur als einfacher Machthaber ein, und braucht zur Ausweisung dieser seiner Berechtigung eine Vollmacht des Ausschusses, die entweder in einem Ausschußsitzungsprotokolle, oder behufs Gebrauchs gegen außen in einer förmlichen Vollmachtsurkunde ausgestellt wird.

(Substituirung eines Ausschußgliedes durch einen Machthaber.) Die Frage, ob ein gewähltes Ausschußmitglied sich bei den Ausschußsitzungen durch einen Machthaber vertreten lassen kann, scheint im Allgemeinen verneint werden zu müssen. Denn bei der Wahl der Männer, welche die Verwaltung des Vermögens führen sollen, haben die Wähler vor Allem die persönlichen Eigenschaften der Gewählten im Auge; es ist ein Amt, welches ihnen übertragen wird, und der Träger eines Amtes kann nicht willkürlich dasselbe an einen Mann seines Vertrauens, von dem er nicht weiß, ob er auch das Vertrauen der anderen Gläubiger habe, übertragen.

Das Gesetz deutet dieß an, indem es außer den Gläubigern auch fremde Personen, die des Geschäftsbetriebes ähnlicher Unternehmungen kundig sind, als wählbar erklärt. Da diese sich wohl in keinem Falle durch ihre bestellten Machthaber können vertreten lassen, und das Gesetz keinen Unterschied zwischen solchen und den in den Ausschuß gewählten Gläubigern macht, so kann auch bei diesen ein beliebiger Machthaber nicht zugelassen werden. Dieß muß sogar von Advocaten gelten. Es handelt sich bei den Abstimmungen der Gläubigerausschüsse über die ihnen obliegenden Vermögensverwaltungsgeschäfte meistens um Fragen des kaufmännischen oder gewerblichen Geschäftes, nur selten um Rechtsfragen; das juridische Element hat in dem leitenden Gerichtscommissär eine gewiß hinreichende Vertretung, nachdem selbst bei den nur aus Kaufleuten bestehenden französischen und rheinischen Handelsgerichtscollegien der Greffier als einziger Jurist genügt, um in Rechtsfragen, vorzüglich den formellen, den Nichtjuristen sogar bei Rechtsentscheidungen zur Seite zu stehen.

Eine Vertretung eines Ausschußmitgliedes scheint nur in dem Falle zulässig, den auch das Gesetz im §. 8 andeutet, wenn ein Gläubiger gewählt wird, dessen gewöhnlicher Aufenthalt nicht am Gerichtsorte ist, der aber hier ein ständiges Comptoir, eine Fabrik oder sonstiges Geschäftslocale mit einem zu dieser Geschäftsführung Bevollmächtigten (Procuraführer, Handlungsbevollmächtigten, Fabriksdirector) hat, welcher letztere bereits in der Handelswelt bekannt ist. Wenn ein solcher Gläubiger gewählt wird, mußten die Gläubiger schon bei der Wahl die eintretende Substitution im Auge haben. Wenn übrigens auch in andern Fällen statt eines verhinderten Ausschußgliedes ein Machthaber erscheint, der als dessen ständiger Vertreter bekannt ist und der vermöge seiner Persönlichkeit das Vertrauen der andern Ausschüsse und des Gerichtscommissärs genießt, und wenn diese gegen die Theilnahme dieses Substituten an der Ausschußsitzung keine Einwendung erheben, so dürfte wohl gegen die Giltigkeit eines solchen Ausschußbeschlusses keine Einsprache zu besorgen sein; doch als Regel muß immer die persönliche Mitwirkung aller Ausschußglieder gelten.

(Entlohnung der Ausschüsse.) Es kommt dann noch die Frage zu besprechen, ob die Ausschußglieder und Ersatzmänner eine Remuneration für

ihre Thätigkeit anzusprechen haben. Diese Frage muß bejaht werden, da unentgeltliche Dienstleistungen nicht vermuthet werden, kein Gesetz das Amt des Ausschusses als unentgeltlich erklärt, und das Hofdecret vom 16. April 1803, J. G. S. Nr. 602, wornach die Ausschußmänner im Concurse keine Vergütung an die Concursmassa stellen können, hier keine Anwendung findet. In der Regel sprechen die Ausschüsse, welche ohnedem als Gläubiger an der Sache sehr interessirt sind, keinen Lohn an; mit fremden Personen, die nicht Gläubiger sind und doch gewählt werden, können die Gläubiger über die Vergütung ihrer Leistung vor der Erklärung ihrer Annahme pactiren; sonst hätte die Versammlung der Gläubiger bei der Vergleichsverhandlung über die Ansprüche der Ausschüsse zu entscheiden, wenn aber hier keine Einigung erzielt würde, hätte das Gericht zu entscheiden. (§. 1152 a. b. G. B.)

(Ausschlagung der Wahl.) Da eine Verpflichtung, das Amt eines Gläubigerausschusses anzunehmen, weder für die Gläubiger noch für andere Personen im Gesetze besteht, so steht es jedem Gewählten frei, die Wahl auszuschlagen, doch müßte er dieß gleich nach Bekanntgabe der Wahl erklären. Tritt dieser Fall noch während der Dauer der Wahlversammlung ein, so kann eine Neuwahl sogleich vorgenommen werden, sonst müßte vom Notar eine neue Wahl zum Ersatze für die Nichtannehmenden ausgeschrieben werden. Wenn ein Ausschuß im Laufe des A. V. sein Amt niederlegt, so müßte die Rücklegung wohl auch angenommen werden, doch wäre in dem Falle, wenn durch solche Austritte die Zahl der Ausschüsse und Ersatzmänner so zusammenschmelzen würde, daß Gefahr für die Beschlußfähigkeit der Sitzung des Ausschusses vorhanden wäre, eine neue Wahl auszuschreiben; bis zu dieser Wahlvornahme müßten die austretenden Ausschüsse noch als verpflichtet angenommen werden ihr Amt beizuhalten, weil sonst die Verwaltung des Vermögens Schaden leiden und der Gang der Verhandlung zum Nachtheile aller Gläubiger gehemmt werden könnte, was sie nach §. 1021 a. b. G. B. schadenersatzpflichtig machen würde. Wenn ein als Ausschuß gewählter Gläubiger seine Forderung vor der Ausgleichsverhandlung zurückzieht oder, da er als Pfandgläubiger seine Befriedigung aus dem Pfande holt, sein Stimmrecht bei der Ausgleichsverhandlung verliert, so hebt dieß seine Eigenschaft als Ausschuß nicht auf, da ja auch Nichtgläubiger Ausschußglieder sein können, und das Amt nicht aus der Forderung, sondern aus der Wahl entspringt.

(Entlassung der Ausschußglieder.) Ueber die Entlassung der Gläubigerausschüsse vor der Beendigung des Verfahrens ist im Gesetze nichts gesagt. Man muß aber, nachdem dieß Amt als Mandat der Gesammtheit der Gläubiger angesehen wird, auch zugeben, daß die Gesammtheit der Gläubiger dieß Mandat widerrufen (§. 1020 a. b. G. B.) und eine neue Wahl vornehmen könne. Die Einberufung der sämmtlichen Gläubiger zu diesem Ende könnte vom Notar über Verlangen der Mehrzahl sämmtlicher angemeldeten Gläubiger jederzeit ausgeschrieben werden.

(Andere Erlöschungsarten ihres Amtes.) Auch die übrigen Erlöschungsarten einer Vollmacht (Tod oder Concurs, §§. 1022, 1024 a. b. G. B.) können den Austritt eines Ausschußgliedes veranlassen. Auch dann, wenn ein Ausschußglied in das Ausgleichsverfahren verfällt, hört sein Amt

auf, denn letzteres nimmt ebenso, wie der Concurs, dem Falliten die volle Dispositionsfähigkeit, das volle Vertrauen, er kann das Amt auch aus dem Grunde nicht mehr persönlich ausüben, weil es ihm doch gewöhnlich mit besonderer Rücksicht auf seine Forderungen, also auf einen Theil seines Vermögens übertragen wurde, und er dadurch, daß er die Verwaltung des Massavermögens führt, auch sein eigenes durch seine Forderung in der Massa übergriffenes Vermögen mitverwalten würde, worüber doch ihm das Recht der Verwaltung entzogen wurde. Das Recht der Ausschußmitgliedschaft kann aber auch nicht an seinen Gerichtscommissär und Gläubigerausschuß übergehen, weil das Amt ein persönliches ist und letzterer nur die Verwaltung seines Vermögens übernimmt, ohne hiedurch Rechtsnachfolger in Ansehung seiner übrigen an seine Person geknüpften Rechte zu werden.

Im Falle des durch was immer für einen Grund erfolgten Austrittes eines oder mehrerer Glieder wäre, wie bereits oben erwähnt, nur dann eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn auch mit Einrechnung der Ersatzmänner die Zahl der noch verbleibenden Mitglieder des Ausschusses unter die beschlußfähige Zahl sinken würde, sonst hätten die Ersatzmänner die Stelle der austretenden Ausschußglieder zu vertreten.

§. 20.

Die Verwaltung des Vermögens kommt unter Aufsicht des Gerichtscommissärs dem Gläubigerausschusse zu.

Der Ausschuß ist hiebei in der Regel auch zu solchen Geschäften berechtiget, zu welchen nach §. 1008 des allg. bürgl. Gesetzbuches eine besondere auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordert wird.

Insbesondere steht dem Gläubigerausschusse auch das Recht zu, bewegliche und unbewegliche Sachen sowohl aus freier Hand, als auch nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens, und zwar schon bei der zweiten Feilbietung, bei unbeweglichen Sachen aber nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger, auch unter dem Schätzungswerthe zu veräußern. Im Falle der Veräußerung nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens haben diese Feilbietungen bezüglich der Pfandgläubiger die Rechtswirkungen von executiven Feilbietungen.

Der Gerichtscommissär hat im Vereine mit dem Ausschusse den Vermögens- und Schuldenstand der Massa genau zu erheben, und der Letztere in Beurtheilung zu ziehen, ob zur Bewirkung eines Ausgleiches Aussicht vorhanden sei. (§. 22.)

(Vermögensverwaltung.) Die Grundsätze, welche das Gesetz über die Verwaltung des Massavermögens aufstellt, sind die schönste Partie des neuen Gesetzes und haben dem ganzen Verfahren seine Uebermacht über das alte Concursverfahren, seine unbestrittene Herrschaft über letzteres gebracht; ihnen wird es zum großen Theile verdankt, daß es trotz der zahlreichen Angriffe, die von den verschiedensten Seiten, von praktischen und theoretischen Juristen, von Geschäftsleuten, in der Journalistik und sogar im Reichsrathe in Hülle und Fülle auf dasselbe geschleudert wurden, doch noch besteht, und daß, wenn es auch bei der einstigen Reform der Concursgesetzgebung nicht mehr als selbstständiges Verfahren bleiben, doch als ein wichtiger Theil des

Concursverfahrens sich erhalten wird. Die Beschlagnahme des Vermögens wird zwar in gleicher Weise im Concurse wie im A. V. angeordnet, und während auch in beiden Verfahrungsarten aus der Wahl der Gläubiger die Vermögensverwalter hervorgehen, so ist doch der Charakter der Vermögensverwaltung in beiden Verfahrungsarten gänzlich verschieden.

Die Vermögensverwaltung im alten Concurse gestaltete sich, nachdem die nicht durch ihre Rechtsfreunde vertretenen Concurs-Creditorenausschüsse selten thätig an der Verwaltung theilnahmen, und das Meiste dem fast immer in der Person eines Advocaten bestellten Vermögensverwalter überließen, und nachdem das Princip der altösterreichischen Justizpflege die beaufsichtigende und bevormundende Thätigkeit der Gerichtsbehörde im vermeintlichen Interesse der Rechtssicherung in alle privatrechtlichen Verhältnisse einführte, sehr umständlich, langwierig und kostspielig; zahlreiche Eingaben um concursbehördliche Bewilligung zu Acten der reinen Verwaltung wurden nothwendig, und so entstand jenes in den reichsräthlichen Debatten über das Ausgleichsverfahren als Schreckbild hingestellte berüchtigte Verfahren, welches den Schutz der Gläubiger bezweckend, doch denselben in einer Art leistete, daß ihnen fast nichts blieb. Das Ausgleichsverfahren entzog die ganze Vermögensverwaltung dem bevormundenden Einflusse der Gerichte, und ward dadurch zum Träger einer Idee der Neuzeit, der Autonomie der Betheiligten. Die Gläubiger wurden die Herren der Vermögensverwaltung, sie können entscheiden, ob ihr Interesse durch die enge Sperre oder durch Fortführung des Geschäftsbetriebes besser gewahrt sei; von ihnen hängt es ab, welches Vertrauen und welchen Einfluß man dem Schuldner bei der Fortführung einräumen wollte. In dem frühern V. V. §. 14 war es der gerichtlich bestellte Commissär, welcher im Vereine mit dem gewählten Ausschusse die Vermögensverwaltung mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Machthabers fortzusetzen hatte; in dem jetzigen Gesetze ging man noch weiter und übertrug die ganze Vermögensverwaltung dem definitiven Gläubigerausschusse nur unter Aufsicht des Gerichtscommissärs. Jeder Einfluß der öffentlichen Behörde ist verschwunden; die Staatsgewalt schreitet nur durch einen Notar als öffentlicher Urkundsperson dadurch ein, daß die Verwaltung unter dessen Aufsicht steht, und daß die Verwaltungsbeschlüsse durch ihn beurkundet werden. Das Gericht hat, nachdem es das Ausgleichsverfahren eingeleitet hat, nichts weiter zu thun, als seinerzeit nach Prüfung, ob die gesetzlichen Förmlichkeiten des Verfahrens erfüllt sind, den Ausgleich zu bestätigen und nach Rechtskraft dieser Bestätigung das ganze Verfahren und die mit demselben verbundene Beschränkung der freien Vermögensverwaltung des Schuldners wieder aufzuheben.

Diese Entlastung der Gerichte von jeder administrativen und bevormundenden Thätigkeit war ein Bruch mit der traditionellen Vergangenheit der österreichischen Justizpflege, eine Annäherung an die Ideen des französischen Rechtes und an die reine, würdigere Stellung der Gerichte in den Ländern dieses Rechtes. Man muß es rühmend anerkennen, daß die österreichischen Gerichtshöfe, insbesondere aber das Wiener Handelsgericht, diese ihre geänderte Stellung mit richtigem Tact und Verständniß des praktischen Bedürfnisses auffaßten, daß die Gerichte in die inneren Fragen der Verwaltung

oder in den materiellen Inhalt der Ausgleichsverhandlungen Einfluß zu nehmen, auch nicht einmal versuchten, daß sie sich gegenüber den von den Gerichtscommissären bisweilen in streitigen Punkten an sie gestellten Anfragen immer sehr reservirt benahmen, und selbst die von letztern angesuchten Weisungen über ihr Benehmen während des Verfahrens verweigerten. Die Stellung des Notars als Gerichtscommissär im Ausgleichsverfahren ist daher von der Stellung desselben als Gerichtscommissär nach §. 183 N. O. durchaus verschieden, und weit mehr diesen gänzlich neuen Grundsätzen dankt das A. V. die große Bedeutung, die es in der Rechtsgeschichte Oesterreichs einnimmt, als den so vielfach als rechtswidrig verschrieenen Grundsätzen der Majorisirung der Nichtzustimmenden und des Verlustes der Rechte der Nichtanmeldenden, welche Grundsätze (wie wir oben in der geschichtlichen Einleitung sahen) in Oesterreich durchaus keine neuen waren.

(Umfang der Rechte des Ausschusses.) Das alte Gesetz bezeichnete die Stellung des im Vereine mit dem Ausschusse zur Vermögensverwaltung berufenen Notars nur als die eines Machthabers, ohne den Umfang der Vollmacht zu bezeichnen. §. 20 dieses Gesetzes aber bezeichnet die Rechte des verwaltenden Ausschusses genauer dahin, daß er zu allen Geschäften berechtigt sei, wozu nach §. 1008 a. b. G. B. eine besondere auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erfordert wird. Der Ausschuß kann daher im Namen der Ausgleichsmassa Sachen veräußern oder entgeltlich übernehmen, Anleihen oder Darleihen schließen, Geld und Geldeswerth erheben, Prozesse anhängig machen, Eide auftragen, annehmen oder zurückschieben, dann gerichtliche Vergleiche schließen. Ueber die Frage der Auftragung oder Annahme eines Eides wird sich der Ausschuß zuerst die nothwendige Information von dem Gemeinschuldner geben lassen, und letzterer den Eid abzulegen haben.

(Insbesondere bezüglich der Veräußerungen.) Der bezogene §. 20 bestimmt dann noch das Veräußerungsrecht des Ausschusses bezüglich der Form genauer dahin, daß derselbe die Gegenstände der A. M. sowohl aus freier Hand, als nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens veräußern lassen könne. Unter dem Bestande des frühern Gesetzes erkannten die Gerichte dem Ausschusse das Recht der Veräußerung von Realitäten und die Abtretung von Hypothekarrechten nicht zu (obergerichtliche Entscheidungen in der Gerichtshalle Nr. 30 vom Jahre 1861 und Nr. 40 vom Jahre 1862). Die öffentliche Feilbietung beweglicher Sachen kann der Notar als Gerichtscommissär selbst ausschreiben und vornehmen, ohne daß es dazu einer Anzeige an das Gericht bedürfte; eine Bewilligung der politischen Behörde ist nicht nothwendig, da der Act ein gerichtlicher ist; doch behufs der öffentlichen Feilbietungen unbeweglicher Sachen, da deren Bewilligung nach §. 51 J. Norm vom 20. November 1851 nur der Realinstanz zusteht, muß er die Anzeige an letztere machen, und sich von derselben die Bewilligung erbitten. Letztere hat nur zu prüfen, ob Gerichtscommissär und Ausschuß gehörig bestellt sind, doch in das Innere der Frage der Zweckmäßigkeit des Verkaufs hat sie nicht einzugehen, auch kann sie nicht die Bewilligung des Handelsgerichtes als Ausgleichsinstanz verlangen.

Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Sachen hat in der Re-

gel nur um oder über den Schätzwerth zu geschehen; damit sie unter dem Schätzwerthe zulässig sei, müssen zwei öffentliche gerichtliche Feilbietungen abgehalten werden, und erst bei dem zweiten Termin kann sie in dieser Art stattfinden, bei unbeweglichen Sachen aber nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger. Der Zustimmung des Ausgleichsschuldners bedarf es nicht.

Eine solche Feilbietung kann aber den Rechten dritter Personen nicht nachtheilig sein; es bleiben daher die Rechte der Pfandgläubiger unberührt.

Sollen die Rechtswirkungen von executiven Feilbietungen insoferne eintreten, daß die Posten, welche durch Erlös der Realität nach Abzug der in der bücherlichen Rangordnung vorgehenden Posten nicht mehr gedeckt sind, leer ausgehen müßten, so müssen für die Feilbietungsvornahme die in der Gerichtsordnung bezüglich der executiven Feilbietungen bestehenden Vorschriften beobachtet werden; daher müßte in diesem Falle eine gerichtliche Schätzung der Inventur zu Grunde liegen und den Ausrufspreis bestimmen; dann wäre die Ausfertigung eines Edictes auf drei Termine mit dem Anhange nothwendig, daß die Realität, falls sie beim ersten und zweiten um den Schätzwerth nicht an Mann gebracht würde, bei dem dritten auch unter demselben an den Meistbietenden hindangegeben werden würde; dann muß die Verständigung sämmtlicher, auf der Realität haftenden Gläubiger ausgewiesen und überhaupt nach der Norm der Executionsordnung vorgegangen werden. Den hiebei wegen Erwirkung der Bewilligung zu beobachtenden Vorgang findet man in einem in Nr. 8 der Notariatszeitschrift vom Jahre 1865 erzählten Falle, in welchem, weil das Realgericht in das Ansuchen des Gläubigerausschusses um Vornahme der Feilbietung nicht einging, und letzterer zur Zeitersparung keinen Recurs überreichen wollte, er das Gesuch um diese Feilbietung im Wege des k. k. Handelsgerichtes an die Realinstanz sendete. Das Handelsgericht hat hierüber die Anzeige von der vom Gläubigerausschusse beschlossenen Feilbietung der in die Ausgleichsmassa gehörigen Realität mit der Rechtswirkung einer executiven Feilbietung zur Kenntniß genommen und wegen Vornahme derselben nach den Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens das Landesgericht ersucht.

Es ist aber auch der Fall denkbar, daß auf beweglichen Sachen, die dem Ausgleichsschuldner gehörten, und die daher in die Massainventur aufgenommen wurden, Pfandrechte bestehen, mögen nun dieselben Faustpfänder und in den Händen der Pfandgläubiger befindlich, oder mit gerichtlicher Pfändung belegt worden sein. Wenn nicht der Pfandgläubiger von seinem Rechte, sich aus dem Pfande außerhalb des Ausgleichsverfahrens zahlhaft zu machen und die executive Feilbietung zu erwirken, Gebrauch macht, so liegt es in dem Rechte des definitiven Gläubigerausschusses, nach §. 20 auch solche Sachen zur Veräußerung zu bringen. Er kann dieß in doppelter Weise thun, 1. außergerichtlich aus freier Hand; nur muß er, damit das Recht des Pfandgläubigers darunter nicht leide, es mit Einwilligung des Letztern thun oder die volle Bezahlung des Pfandgläubigers veranlassen. Er kann aber 2. auch bei beweglichen Sachen die Form der gerichtlichen executiven Feilbietung wählen, in welchem Falle über sein Ansuchen das Handelsgericht das Edict zur Vornahme der Feilbietung als einer executiven ausfertigen und den Notar als

Gerichtscommissär mit der Vornahme beauftragen, auch die gerichtliche Verständigung des Pfandgläubigers sowie der Superpfandgläubiger von den Feilbietungsterminen veranlassen wird.

(Leistung von Zahlungen.) Das Recht der Vermögensverwaltung bringt auch das Recht mit sich, alle jene Zahlungen zu leisten, welche zur Fortführung des Geschäftes nothwendig sind, z. B. den Zins für die Geschäftslocalitäten, die Beleuchtungsauslagen, die Gehalte der Handlungsgehilfen, für den Ankauf von Waaren, die zum Handel des Falliten gehören; sogar neue Unternehmungen können wenn sie nur auf das Handelsgeschäft des Falliten sich beziehen, begonnen werden. Der Ausschuß kann nach §. 1008 a. b. G. B. Darlehen aufnehmen, welche zum Betriebe des Geschäfts nothwendig sind und daher als nothwendige Verwaltungsmaßregeln sich darstellen. Für solche Schulden haftet der Ausschuß nur in der Art wie ein Machthaber, daher die Personen der Ausschüsse nicht für die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen haftend sind, sondern die Massa muß zahlen, es sind diese Schulden Vorzugsposten vor allen Schuldnern der Ausgleichsmassa (§. 14 der a. C. O.) und müssen nach §. 30 des Gesetzes über das A. V. vollbezahlt werden.

Jedoch müssen die Ausschußglieder die Vorsicht nicht außer Acht lassen, daß sie vor Beendigung des A. V. für die Bezahlung aller jener Schulden, die sie während ihrer Verwaltung auf sich nehmen, also nicht blos der von ihnen aufgenommenen Darlehen, sondern auch anderweitiger Verbindlichkeiten, so z. B. wenn sie eine Vollmacht an einen Advocaten ausstellen, für die Bezahlung seiner Expensen, Sorge tragen, weil das Subject der Verbindlichkeit, die Ausgleichsmassa, durch die Aufhebung des A. V. zu existiren aufhört, und sie sonst, wenn der gewesene Ausgleichsschuldner nicht zahlen würde, zum Schadenersatz verhalten werden könnten.

Auch an Gläubiger, die schon vor der Eröffnung des A. V. bestanden, können sie Zahlungen leisten, wenn diese Gläubiger mit einem Pfande bedeckte Forderungen zu stellen haben, aus dem Erlöse des Pfandes, oder zu dessen Auslösung, dann an andere Gläubiger, denen nach der Concursordnung ein Vorzugsrecht zukommt, weil diese ihre volle Befriedigung verlangen können.

(Erhebung des Vermögensstandes.) Obgleich schon nach §. 17 eine Inventur des ganzen Vermögens aufgenommen wurde, hat doch nach §. 20 noch der Gerichtscommissär im Vereine mit dem Ausschusse den Vermögens- und Schuldenstand der Massa genau zu erheben, um ein klares Bild des Standes der Massa zu erhalten; diese Aufnahme unterscheidet sich von der Inventur dadurch, daß sie mehr übersichtlich ist und unabhängig von der förmlichen Inventursaufnahme durch die beeideten Schätzungscommissäre, welche oft Wochen oder Monate in Anspruch nimmt, baldmöglichst nach der Gläubigerausschußwahl zusammengestellt werden muß, um ein klares Bild des Vermögensstandes und dessen, was die Gläubiger aus der Massa zu erhalten haben, zu gewähren.

Es werden daher die seit dem Tage der Einleitung des A. V. stattgefundenen Veränderungen und Realisirungen, die der Massa zur Last fallenden Auslagen, berücksichtigt, und statt des Schätzwerthes der muthmaßliche Realisirungswerth dem Vermögensstande zu Grunde gelegt werden. Denn der

Schätzwerth ist der gemeine Werth, nach dem Nutzen, den eine Sache nach Art und Zeit gewöhnlich und allgemein leistet; bei einer kaufmännischen Realisirung eines Waarenlagers läßt sich aber mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Handelsgeschäftes ein weit höherer Preis erzielen. Es geschieht daher gewöhnlich, daß die Ausschüsse außer der Hauptinventur noch eine besondere Aufnahme des Vermögens zu dem Zwecke machen, um zu beurtheilen, ob zur Bewirkung eines Ausgleichs Aussicht vorhanden sei.

§. 21.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gerichtscommissär und Gläubigerausschusse jede den Stand seines Vermögens und seiner Schulden betreffende Auskunft zu ertheilen, und dieselben über Aufforderung bei Ausführung der getroffenen Anordnungen thätigst zu unterstützen.

(Pflicht des Schuldners zur thätigen Mitwirkung.) Der Schuldner ist durch die Beschlagnahme seines Vermögens und die an den Ausschuß übergangene Verwaltung desselben außer alle eigene Thätigkeit in Beziehung seines Handelsgeschäftes gesetzt. Seine Mitwirkung bei der Thätigkeit des Ausschusses ist aber unerläßlich, nachdem nur er dem Notar, den Inventurscommissären und Ausschüssen die nothwendigen Auskünfte geben kann, und insbesondere bei dem ungeänderten Fortbetriebe des Handelsgeschäftes als mit den Geschäftsverhältnissen wohl bekannt, fast unentbehrlich ist. Das Gesetz verpflichtet ihn daher, dem Notar und Ausschuß jede den Stand seines Vermögens und seiner Schulden betreffende Auskunft zu ertheilen und sie bei Ausführung ihrer Anordnungen thätigst zu unterstützen. Er muß auch seine Handlungsgehilfen umsomehr zur Verfügung des Gerichtscommissärs und der Gläubigerausschüsse stellen, als mit dem Rechte zur Verwaltung auch alle Rechte aus den bestehenden Dienstverträgen auf die neuen Vermögensverwalter übergehen. Der in der Geschäftsführung fortverwendete Schuldner ist aber nicht Handlungsgehilfe, er ist nicht kraft eines Dienstvertrages, sondern kraft des Gesetzes zur thätigen Mitwirkung verpflichtet. Er kann daher keinen Gehalt hiefür ansprechen.

(Alimentation.) Da jedoch durch die Beschlagnahme seines ganzen Vermögens ihm die Mittel zur Erhaltung seiner eigenen und seiner Familie Subsistenz genommen werden, und da, wenn seine Gegenwart behufs Weiterführung des Geschäftes oder häufiger Ertheilung von Auskünften benöthiget wird, er verhindert ist, sich diese Subsistenz durch Annahme eines Dienstplatzes oder durch sonstigen Erwerb zu verschaffen, so ist es nothwendig, daß dem Schuldner durch Verabreichung eines Alimentationsbetrages aus den laufenden Einkünften des Geschäftes die Möglichkeit geboten werde, den Vorschriften des §. 21 zu genügen. Hiedurch rechtfertigt sich die beim Ausgleichsverfahren allgemein übliche Verabreichung von Alimenten.

Schwieriger dürfte es sein, selbe durch das beneficium competentiae zu begründen, welches in Oesterreich nur eine Rechtsfolge der Güterabtretung ist. Doch scheint es sich rechtfertigen zu lassen, daß auch im Falle die Gläubigerausschüsse dem Ausgleichsschuldner die Alimente verweigerten, oder er mit

dem ihm zugestandenen Betrage nicht zufrieden wäre, ihm das Anbringen einer besondern Klage bei dem Handelsgerichte freistehen muß, worüber dieses dann analog nach den Grundsätzen des §. 368 a. G. O. vorgehen würde; denn diese Analogie liegt in der Aehnlichkeit der Lage des Ausgleichsschuldners mit der des Cridatars, die beide unter den gemeinsamen Begriff „Falliten" fallen, und von denen Ersterer sich im Allgemeinen einer günstigern Behandlung als Letzterer zu erfreuen hat, daher auch in obiger Frage sicher nicht ungünstiger gestellt werden darf, nachdem er, da sein ganzes Vermögen sowie bei der Abtretung der Güter zu Gunsten der Gläubiger in Beschlag genommen wird, an dem Nöthigen zum Lebensunterhalte Mangel leidet. Nach §. 368 a. G. O. hängt die Beurtheilung, ob, und in welchem Maße dem Schuldner und seiner Familie der nöthige Unterhalt gereicht werden soll, davon ab, ob er ohne Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit gekommen sei. Da diese Frage nicht vom Concursgerichte, sondern vom Strafgerichte zu entscheiden ist, muß das erstere die Untersuchung und Entscheidung des Letztern abwarten, im Falle der Dringlichkeit letzteres um Beschleunigung angehen, kann aber auch mittlerweile wegen Dringlichkeit der Sache und analog dem provisorischen Unterhalte bei Ehescheidungsprozessen, wo gleichfalls die Frage des Verschuldens für die Alimentationsfrage maßgebend ist, provisorisch eine Alimentation aussprechen. Endlich zeigen auch fremde Gesetzgebungen die grundsätzliche Zulässigkeit solcher Unterhaltskosten.

Das französische Gesetz Code d. c. art. 530 gibt dem Falliten, wenn keine Vermuthung des Bankerotts vorhanden, das Recht, aus seinem Vermögen eine Summe als Unterstützung zu verlangen, welche über Vorschlag der Syndics und über Bericht des Commissärs vom Gerichte nach den Verhältnissen bestimmt wird; man sieht dort die Unterstützung als eine Wohlthat an, welche das Unglück von der Menschlichkeit fordert. Die preußische Concursordnung §. 162 gibt jedem Gemeinschuldner ein Recht auf solche Unterstützung, ohne den Fall des Bankerotts auszunehmen.

§. 22.

Sobald der Gläubigerausschuß wahrnimmt, daß eine Ausgleichung nicht bewerkstelliget werden kann, so hat der Gerichtscommissär sogleich dem Gerichte zur Einleitung der förmlichen Concursverhandlung die Anzeige zu erstatten; diese ist zwar von jedem Gerichte über dasjenige Vermögen zu pflegen, in Ansehung dessen dasselbe hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zuständig ist; doch ist bei jedem derselben als der Tag der auch bei ihm erfolgten Concurseröffnung derjenige Tag anzusehen, an welchem die Kundmachung der Einleitung des Ausgleichsverfahrens bei demjenigen Gerichte angeschlagen wurde, von welchem dieses Verfahren eingeleitet worden ist.

(Anzeige bei Nichtbewerkstelligung eines Ausgleiches.) Wenn der definitive Gläubigerausschuß nach von ihm und dem Gerichtscommissär genau erhobenem Vermögens- und Schuldenstande zur Ansicht gelangt, daß eine Ausgleichung nicht bewerkstelligt werden könne, so hat er dem Gerichte sogleich zur Einleitung der förmlichen Concursverhandlung Anzeige zu

machen. Dieß braucht nicht erst nach gänzlich beendeter Inventur zu geschehen, denn, da letztere unter Umständen Wochen und Monate dauern kann, so kann doch wegen Nichtvollendung der Inventur nicht die Concurseröffnung hinausgeschoben werden. Die Umstände, aus denen der Ausschuß obige Wahrnehmung machen kann, können sehr mannigfaltig sein. Wenn der Vermögensstand sehr gering, der Schuldner vermöge seiner Persönlichkeit kein Vertrauen von Seite der Ausschüsse besitzt, und auch nicht im Stande ist, durch einen als Zahler oder Bürgen einschreitenden Dritten seinen Gläubigern die Aussicht auf eine Zahlung zu bieten, so ist der Notar zu dieser Anzeige verpflichtet.

Doch ist es für den Ausschuß sehr schwierig, die Wahrnehmung, daß ein Ausgleich nicht möglich sei, bestimmt auszusprechen; denn, da die Zahl der Möglichkeiten unendlich ist, so kann selbst, wenn anfangs die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Ergebnisses noch so verschwindend gering ist, doch im Laufe der Verhandlung eine unerwartet günstige Gestaltung eintreten. Nach dem frühern Gesetze waren Notar und Ausschuß sowohl dann, wenn sich bei der Erhebung zeigte, daß eine Ausgleichung nicht bewerkstelligt werden könne, als auch dann, wenn sich der Verdacht einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung oder eines unlautern Benehmens zeigte, zu der gedachten Anzeige verpflichtet; das jetzige Gesetz ist weit milder, denn es gibt im letztern Falle dem Ausschusse nur das Recht, nicht die Pflicht, die Concurseröffnung zu verlangen, und hat auch den weitern unbestimmten Ausdruck: unlauteres Benehmen durch die präcisere Fassung des §. 13 ersetzt. Jedenfalls aber hat das Gericht, dem die Eröffnung sowohl des A. V. als des Concurses zusteht, erst zu prüfen, ob nach den vom Ausschusse angegebenen und nachzuweisenden Thatumständen wirklich sich der Schluß ergebe, daß eine Ausgleichung nicht bewerkstelligt werden könne, und kann auch die beantragte Concurseröffnung verweigern, und den Notar zu weitern Erhebungen und zur Fortführung des A. V. beauftragen. Gegen die Entscheidung steht sowohl dem Ausschusse, als auch dem Gemeinschuldner der Rechtszug an die höhern Instanzen frei, doch nicht dem Gerichtscommissär, da dieser nicht Partei, sondern nur Organ des Gerichtes ist. Die Gerichtsbehörden sind im Allgemeinen dem Zustandekommen des Ausgleichsverfahrens sehr günstig gestimmt, und suchen es soweit thunlich zu fördern. In einem speciellen Falle unter der Zeit des frühern Vergleichsverfahrens-Gesetzes, in welchem schon aus dem vorgelegten Vermögensverzeichnisse sich ergab, daß wegen besonders ungünstigen Standes der Massa und dem begründeten Verdachte eines unlautern Benehmens eine Ausgleichung nicht zu bewerkstelligen sei, wollte zwar die erste Instanz nach §. 16 mit Abweisung des Begehrens um Vergleichsverfahrens-Eröffnung sogleich den Concurs verhängen, allein beide oberen Instanzen gestatteten im Recurswege die Einleitung des V. V., weil das Gericht im Amtswege nicht vorgehen dürfe und nach §. 6 (des alten Gesetzes) das Einschreiten des Gerichts vorläufig auf den Versuch einer Liquidirung und Befriedigung der Gläubiger im Vergleichswege zu beschränken ist. (Oberstgerichtliche Entscheidung vom 16. August 1860, Z. 8790, Gerichtshalle Nr. 51 vom J. 1860.) In vielen Fällen, in denen selbst Notar und Ausschüsse die Verhandlung, als nach den obwaltenden Umständen keine Aussicht zum Zustandekommen eines Ausgleichs bietend, zur Concurs-

eröffnung vorlegten, haben die Gerichte den Act zur bessern Begründung und zu weitern Erhebungen über die Möglichkeit eines Ausgleichs wieder rückgestellt.

Wenn der Schuldner in denjenigen Kronländern, in denen das Gesetz vom 17. December 1862 nicht gilt, unbewegliches Vermögen besitzt, so ist von dem Gerichte zugleich mit der Concurseröffnung die Anzeige des nicht zu Stande gekommenen Ausgleichs an die Gerichte dieser andern Kronländer, behufs der dortigen Concurseröffnung zu erstatten. Bei jedem dieser Gerichte gilt dann bezüglich der Rechtswirkung der Concurseröffnung der Tag, an welchem die Kundmachung des A. V. bei dem Ausgleichsgerichte angeschlagen wurde, als Tag der Concurseröffnung, wenngleich letztere später stattfand; denn die Thatsache der Zahlungseinstellung, die als mit dem Tage der Kundmachung des Edictes über das A. V. constatirt angesehen wird, begründet schon die gedachte Rechtswirkung in allen österreichischen Kronländern.

§. 23.

Ist jedoch Aussicht zur Erzielung eines Ausgleiches vorhanden, so hat der Gerichtscommissär durch eine in die Zeitungsblätter einzuschaltende Kundmachung die Gläubiger aufzufordern, bis zu einem in der Kundmachung bestimmten Zeitpunkte, welcher mindestens auf dreißig Tage festzusetzen ist, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen, in soferne sie es noch nicht gethan haben (§. 10), bei dem Gerichtscommissär so gewiß schriftlich anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Ausgleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Ausgleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, in soferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden und den in den §§. 35, 36, 38 und 39 dieser Verordnung bezeichneten Folgen unterliegen würden.

Diese Kundmachung ist auch jedem Gläubiger, dessen Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post recommandirt, und, soferne es ausführbar ist, gegen Retour-Recepisse zuzusenden; wäre diese besondere Bekanntmachung an einen oder den andern Gläubiger unterblieben, so kann doch wegen dieses Umstandes allein die Giltigkeit der Kundmachung nicht bestritten werden. Nach dieser Kundmachung hat jeder Gläubiger das Recht, die Geschäftsbücher des Schuldners bei dem Gerichtscommissär einzusehen.

(Edict mit der Aufforderung zur Anmeldung.) Wenn hingegen der definitive Gläubigerausschuß beschließt, es sei Aussicht zur Erzielung eines Ausgleichs vorhanden, hat der Gerichtscommissär das Edict mit der Aufforderung an alle Gläubiger des Falliten zur schriftlichen Anmeldung ihrer Forderungen kundzumachen, in welchem Edicte die Rechtsfolgen der Unterlassung der Anmeldung durch Beziehung der betreffenden Gesetzesstellen bekannt zu geben sind. Dieß Edict ist dreimal in dem Amtsblatte der Zeitung des betreffenden Kronlandes kundzumachen, nachdem diese Art der Kundmachung auch für die Concursedicte vorgeschrieben ist. Sollte das Eröffnungsedict in anderen Zeitungen eingeschaltet worden sein, so wird auch obiges Edict in denselben zu veröffentlichen sein.*) In einem besondern Falle hat das

*) Siehe Formular in Nr. 7 der Beilage.

Oberlandesgericht Großwardein die Unterlassung der Edicts-Einschaltung in der Pest-Ofner Zeitung nicht für ein wesentliches Gebrechen erkannt, weil das betreffende Edict in der Wiener Zeitung und im Budapesti Hirnök kundgemacht war, und das Gesetz weder die zur Verlautbarung bestimmten Blätter, noch deren Anzahl festsetzt (Gerichtshalle Nr. 31 J. 1860.) Es dürfte daher in dieser Frage der Gerichtsgebrauch maßgebend sein.

(Aufforderungsschreiben an die Gläubiger.) Nebst dieser Kundmachung ist auch eine gleichlautende Aufforderung in Form eines Schreibens jedem Gläubiger des Ausgleichsschuldners, dessen Wohn- oder Aufenthaltsort bekannt ist, durch die k. k. Post, und zwar soweit thunlich, gegen Retour-Recepisse zuzustellen, welche Zustellung nicht blos an alle diejenigen Gläubiger, deren Name in dem vom Schuldner seinem Eröffnungsgesuche beigelegten Passivstande erscheint, sondern jedem, von dessen Existenz als Gläubiger der Gerichtscommissär auch auf andere Weise, z. B. durch sein Erscheinen bei der Ausschußwahl, oder aus den Geschäftsbüchern des Falliten, in Kenntniß kam, zugemittelt werden. Auch an diejenigen Gläubiger, die schon vor Erlassung dieses Edicts ihre Anmeldung überreicht haben, muß die Aufforderung ergehen, da das Gesetz keine Ausnahme macht, und da möglicherweise diesen Gläubigern außer den bereits angemeldeten, noch andere Forderungen zustehen können, auch der ausdrücklich angeordnete Beisatz: „insofern sie es noch nicht gethan haben" jeden aufmerksam macht, daß eine doppelte Anmeldung überflüssig sei.

Im §. 17 des früheren Gesetzes vom J. 1859 fehlte die Anordnung des letzteren Beisatzes; auch war dort nicht die Vorschrift der speciellen Aufforderung jedes einzelnen Gläubigers; jedoch hatte die Praxis bereits unter dem früheren Gesetze diese besondere Aufforderung zur Vermeidung der lästigen Restitutionsgesuche als zweckmäßig erkannt und in Anwendung gebracht.

(Recht der Gläubiger zur Einsichtnahme der Geschäftsbücher.) Neu ist in dem jetzigen Gesetze auch die Bestimmung, daß nach dieser Kundmachung jeder Gläubiger das Recht habe, die Geschäftsbücher des Schuldners bei dem Gerichtscommissär einzusehen, welches Recht wohl auch früher selbstverständlich war, doch hier ausdrücklich ausgesprochen wurde, weil in der Praxis Anstände hiegegen erhoben wurden. Vor diesem Zeitpunkte stand dieß Recht als Consequenz des §. 20 wohl jedem Ausschußgliede und Ersatzmanne zu. Nach diesem Zeitpunkte aber, womit die eigentliche Ausgleichsverhandlung erst beginnt, steht es jedem Gläubiger zu, der durch seine Eigenschaft als Forderungsberechtigter an dem Vermögensstande interessirt ist. Ein schon in dem Passivstande Erscheinender braucht zur Ausübung dieses Rechtes keiner besondern Ausweisung; ein Anderer muß durch Anbringung seiner Anmeldung sich zu diesem Rechte legitimiren.

(Verlängerung des Anmeldungstermines.) Wenn während des Ausgleichsverfahrens sich herausstellen sollte, daß eine Verlängerung des Anmeldungstermines zweckmäßig ist, kann es wohl keinem Anstande unterliegen, dieselbe durch Beschluß des Gläubigerausschusses mittelst neuerlichen Edictes zu veranlassen; denn dieß ist nirgends verboten, kann aber bei besonderen Umständen wünschenswerth erscheinen, z. B. wenn vorkommen sollte,

daß der Schuldner noch in andern, anfangs nicht bekannt gewesenen Geschäftsverbindungen in einem andern Kronlande gestanden ist, oder wenn einige namhafte Gläubiger wegen nicht bekannten Wohnortes nicht verständigt werden konnten, später aber deren Adressen erhoben wurden. Es braucht hiezu keiner Bewilligung des Gerichts, nur wird wegen der hiedurch veranlaßten Verlängerung des Verfahrens die Anzeige an dasselbe zu erstatten, und eine Verlängerung der Frist des §. 9 zu erwirken sein.

(Pflicht zur Anmeldung.) Die Pflicht zur Anmeldung besteht für alle Gläubiger, die an die A. M. einen Anspruch machen, mit Ausnahme der Fälle der §§. 26 und 27. Auch die k. k. Steuer- und Gefällsämter haben die Rückstände an Abgaben anzumelden, wenngleich diese Forderungen als Vorzugsposten nicht an den A. V. theilnehmen, sondern voll bezahlt werden müssen. Mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 9. September 1859, Z. 26435 wurde vorgeschrieben, daß alle Gefälls- und Steuerämter durch Vergleichung ihrer Register und Vormerkungen genau zu untersuchen haben, ob die betreffenden Schuldner nicht mit irgend einem Rückstande an das Aerar oder einen öffentlichen Fond aushaften.

(Form der Anmeldung.) Die Anmeldung kann in sehr einfacher Form mittelst eines an den Gerichtscommissär oder an den Gläubigerausschuß gerichteten Schreibens oder einer Eingabe *) geschehen, und braucht blos in Kürze den Titel der Forderung, den Betrag und das Begehren um Richtiganerkennung, nebst Namen, Charakter und Wohnort des Anmelders und seines allfälligen Machthabers, der sich mit einer Vollmacht auszuweisen hat, zu enthalten. Daß die Wechsel (in einfacher oder beglaubter Abschrift), Buchauszüge oder sonstige Schuldurkunden angeschlossen werden, ist zweckmäßig, doch nicht nothwendig; denn stimmen die Angaben mit den Geschäftsbüchern des Falliten überein, kann man diese Urkunden häufig entbehren; im widrigen Falle kann deren Beibringung über Verlangen des Ausschusses immer geschehen, der auch die Producirung der Original-Documente, doch nicht deren Einlegung verlangen kann.

(Stämpel.) Jede Anmeldung muß mit einer 36 Kreuzer Stämpelmarke, und jede Beilage, wenn sie nicht schon einen andern Stämpel hat, mit einem 15 Kreuzer Stämpel versehen sein. (Verordnung vom 29. October 1859, R. G. B. Nr. 202.) Denn die Notare sind bei Uebernahme solcher Eingaben Amtspersonen, welche die Stelle von öffentlichen Behörden vertreten (Tarifpost 43, lit. a des Gebührengesetzes). Auch die im Nachhange solcher Anmeldungen zur Vervollständigung, Berichtigung, theilweiser oder gänzlicher Abstehung, oder Rückziehung dienenden weiteren Eingaben sind in gleicher Art stämpelpflichtig. Die Notare haben die bei ihnen überreichten Schriften, in welchen die darauf befestigten Stämpelmarken nicht nach der Vorschrift des §. 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 überschrieben sind, sogleich mit dem Notariatssiegel zu überstämpeln, zuvor aber in jede Marke das Datum der Ueberreichung einzutragen. Es ist dieß der einzige Fall, in welchem die sonst durch die Finanz-Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1856, R. G. B. Nr. 89 untersagte Ueberstämplung mit dem Notariatssiegel

*) Siehe Formular in Nr. 8 der Beilage.

zulässig ist. Wäre die Eingabe oder Beilage mit dem Stämpel nicht versehen, wäre der Gerichtscommissär verpflichtet, das Stämpelgebrechen der k. k. Finanzbezirksbehörde zur Amtshandlung anzuzeigen.

(Anzeige des Anmeldungstermines an das Gericht.) Die Notare in Wien sind verpflichtet, den Ablauf jedes Anmeldungsedictes dem Handelsgerichte anzuzeigen, weil in Folge eines Rathsbeschlusses dieses Gerichtes vom 23. Juli 1859, Z. 60146 die bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens am Gerichtsorte affigirten Kundmachungsedicte nach Ablauf des Anmeldungstermines abzunehmen sind. (Diese in der Normaliensammlung der Wiener Notariatskammer enthaltene Vorschrift (Notariats-Zeitschrift Nr. 11, vom J. 1863) wird indeß jetzt von den Wiener Notaren nicht mehr befolgt.)

§. 24.

Gläubigern, welche die Anmeldung ihrer Forderungen in gehöriger Zeit ohne ihr Verschulden unterlassen haben, steht frei, die Einsetzung in den vorigen Stand anzusuchen. Dieses Ansuchen muß jedoch binnen acht Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Hinderniß, sich zu melden, aufgehört hat, und längstens bis zu demjenigen Tage, welcher dem zur Ausgleichsverhandlung bestimmten Tage unmittelbar vorhergeht, bei dem Gerichtscommissär schriftlich angebracht werden.

Derselbe hat dieses Ansuchen sogleich dem Gläubigerausschusse mitzutheilen, und wenn es von diesem abgewiesen wird, von Amtswegen dem Gerichte, welches das Ausgleichsverfahren eingeleitet hat, zu überreichen.

Dieses hat den Einsetzungswerber und den Gläubigerausschuß bei einer Tagsatzung zu vernehmen und sofort in erster Instanz durch Bescheid zu entscheiden.

Die bewilligte Einsetzung in den vorigen Stand berechtigt den Einsetzungswerber rücksichtlich seiner Forderung an allen der Bewilligung der Wiedereinsetzung nachfolgenden Bestimmungen in dem Ausgleichsverfahren und an der Befriedigung aus der Ausgleichsmassa ebenso Theil zu nehmen, als ob die Anmeldung schon ursprünglich erfolgt wäre.

(Einsetzung wider den verstrichenen Anmeldungstermin a) unter dem Bestande des früheren Gesetzes.) Das frühere Gesetz vom 18. Mai 1859 enthielt über die Zulässigkeit einer Einsetzung wider den verstrichenen Anmeldungstermin gar keine Bestimmung. Die juristische Journalistik hatte daher bereits im Jahre 1859 diesen Mangel und die damals sehr zweifelhafte Frage, ob überhaupt eine Restitution zulässig sei, in vielen Aufsätzen besprochen. Die Judicatur aber erkannte bald deren Nothwendigkeit, und sprach sich in den oberstrichterlichen Entscheidungen vom 28. September 1859, Z. 10891, (Gerichtshalle Nr. 42, J. 1859) und vom 4. Juli 1860, Z. 7527 (G. H. Nr. 51, J. 1860), für deren Zulässigkeit, sowie für die Competenz der Gerichte zur Entscheidung hierüber aus, doch auch für die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Termines, bis zu welchem sie zulässig angebracht werden könne, welchen Termin der oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 14. November 1860, Z. 13376 (G. Z. Nr. 39, J. 1861) auf die Rechtskraft der Bestätigung des Vergleiches setzte, denn durch später angebrachte

Einsetzungsgesuche könnte die Beendigung des Vergleichsverfahrens immerfort verzögert werden, was dem Geiste des Verfahrens und der durch das Gesetz gebotenen Beschleunigung offenbar widerstreitet.

b) (Nach dem jetzigen Gesetze.) Das jetzige Gesetz füllte obige Lücke des früheren Gesetzes aus, und gab genaue Bestimmungen, welche mit den in dem Verfahren in Streitsachen über die Restitution wider ohne Verschulden verstrichene Fallfristen bestehenden Normen im Einklang sind. Das Ansuchen um die Einsetzung in den vorigen Stand muß acht Tage, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Hinderniß, sich zu melden, aufgehört hat, und längstens bis zu dem Tage, welcher dem zur Verhandlung bestimmten Tage unmittelbar vorhergeht, also mit Einschluß dieses vorhergehenden Tages, beim Gerichtscommissär schriftlich angebracht werden.*) Dieser hat es dem Gläubigerausschusse sogleich mitzutheilen, und wenn dieser die Restitution ertheilt, entfällt jedes weitere Einschreiten des Gerichtes. Nur wenn der Ausschuß das Ansuchen abweiset, muß es der Gerichtscommissär dem Ausgleichsgerichte von Amtswegen vorlegen, welches hierüber mittelst Vorladungen eine Tagsatzung mit Zuziehung des Einsetzungswerbers und des Gläubigerausschusses anordnet (die des Gerichtscommissärs ist nicht nothwendig, da er nicht Partei ist, doch kann sie, wenn es das Gericht zur Aufklärung nothwendig findet, erfolgen), und nach ämtlicher Einvernehmung beider Theile durch Bescheid erkennt, gegen welchen ein Recurs nur dann stattfinden wird, wenn die begehrte Einsetzung abgeschlagen wird. Die hiebei leitenden Grundsätze sind, nachdem das Gesetz keine andere Bestimmung gibt, die im streitigen Verfahren geltenden.

Mit dem Tage, an dem die Ausgleichsverhandlung vorgenommen wird, also weit früher als nach der Judicatur unter dem früheren Gesetze, hört die Möglichkeit auf, solche Restitutionsgesuche anzubringen; dieselben müßten sowohl von dem Gerichtscommissär, als auch von dem Gerichte zurückgewiesen werden. Würde eine Ausgleichsverhandlung ausgeschrieben, jedoch nicht vorgenommen, sondern vertagt, oder wegen Nichtzustandekommens eines Vergleiches ganz neu angeordnet werden (über die Zulässigkeit dieses Vorganges siehe unten bei §. 30), so würde nur die letzte wirklich zu einem Ausgleiche führende Ausgleichsverhandlung die Möglichkeit eines Restitutionsansuchens abschneiden; denn der Zweck dieses Termins besteht nur darin, daß nicht durch solche nachträgliche Anmeldungen die Ausführbarkeit eines schon im Stadium des Abschlusses befindlichen Ausgleichsanbotes in Frage gestellt würde, indem bis zu diesem Tage der Verhandlung der ganze Passivstand ziffermäßig vorliegen muß. Wird die Einsetzung bewilligt, so tritt der Einsetzungswerber in alle Rechte derjenigen Gläubiger ein, die ursprünglich zur richtigen Zeit angemeldet haben.

Die rechtlichen Folgen der rechtskräftigen Abweisung eines Restitutionsgesuches sind dieselben, welche die Nichtanmeldung einer Forderung treffen, und die im §. 35 ihren Ausdruck dahin finden, daß der Schuldner durch den Ausgleich von jeder nicht durch den Ausgleich begründeten Verbindlichkeit mit den in den §§. 36, 37 und 38 bestimmten Beschränkungen befreit wird, daß

*) Siehe Formular in Nr. 9 der Beilage.

also, insoferne nicht eine der Ausnahmen dieser Paragraphe eintritt, der Gläubiger seiner Forderung verlustig wird.

§. 25.

Die Forderungen, welche angemeldet wurden, hat der Gläubigerausschuß unter der Leitung des Gerichtscommissärs genau zu prüfen und zu beurtheilen, ob und in welchem Betrage jede derselben geeignet sei, bei der Ausgleichung als richtig anerkannt zu werden.

Jene angemeldeten Forderungen, welche der Ausschuß zur Anerkennung geeignet hält, haben bei der Ausgleichung als richtig anerkannt zu gelten; es wäre denn, daß der Gerichtscommissär Bedenken gegen ihre Richtigkeit hätte, oder sie nicht im Rechte gegründet fände. Beharrt in solchem Falle der Ausschuß auf seiner Anerkennung, so hat der Gerichtscommissär den Gegenstand sämmtlichen, bei der Ausgleichsverhandlung versammelten Gläubigern zur endgiltigen Entscheidung durch Stimmenmehrheit vorzulegen.

Die Ausgleichsverhandlung ist nur dann vorzunehmen, wenn mindestens zwei Dritttheile des Gesammtbetrages der angemeldeten Forderungen von dem Ausschusse ohne Widerspruch von Seite des Gerichtscommissärs zur Anerkennung geeignet befunden worden sind.

(Anmeldungsprotokoll.) Alle Anmeldungen werden von dem Gerichtscommissär nach der Zeitfolge ihrer Einlangung in ein Anmeldungsprotokoll eingetragen, welches mit Postzahlen versehen ist, und folgende Rubriken hat: *)

1. Laufende Zahl, 2. Datum der Anmeldung, 3. Name und Wohnort des Gläubigers, 4. Betrag der Forderung, 5. Titel der Forderung, 6. Erklärung des Ausschusses, 7. Betrag der liquidirten Forderung, 8. Anmerkung. Jede Anmeldung ist vom Gerichtscommissär mit der laufenden Zahl und dem Datum der Einlangung zu bezeichnen.

(Prüfung der Anmeldungen.) Dem Gläubigerausschusse obliegt die Pflicht, jede Anmeldung genau zu prüfen, und sich über die Richtigkeit der Forderung auszusprechen, welche Thätigkeit der Gerichtscommissär zu leiten hat. Hiebei müssen sowohl die Thatsachen, welche der Anmeldung zu Grunde liegen, als auch die Beweise hiefür, dann die Rechtsfragen berücksichtigt werden. In Ansehung des ersteren Punktes ergibt sich bei dem Umstande, als die factischen Momente, welche der Forderung zu Grunde liegen, nicht immer durch vollkommen glaubwürdige Urkunden erwiesen vorliegen, für den Ausschuß die Nothwendigkeit, sich die Wahrheit der angegebenen Thatsachen durch die mit dem Gemeinschuldner aufgenommene Information bestätigen zu lassen, indem der Schuldner vor Allem im Stande ist, über diese thatsächlichen Umstände, sowie auch über das Vorhandensein allfälliger factischer Einwendungen die nothwendige Auskunft zu ertheilen; es wird daher, wenn es gleich vom Gesetze nicht vorgeschrieben ist, der Schuldner zur Liquidirung beigezogen werden müssen, doch hat dessen Ansicht keine den Ausschuß irgendwie bindende

*) Siehe Formular in Nr. 10 der Beilage.

Wirkung, und es bleibt auch dem Ermessen des Ausschusses überlassen, inwieweit seinen thatsächlichen Angaben Glauben beigemessen werden will.

Der anmeldende Gläubiger ist nicht verpflichtet, seine Beweise der Anmeldung beizulegen; in der großen Mehrzahl der Fälle ist die Einsicht der schuldnerischen Geschäftsbücher hinreichend, um, im Falle diese mit den Angaben der Anmeldung bezüglich des Titels und Betrages der Forderung übereinstimmen, zum Ausspruche der Anerkennung zu veranlassen; besteht aber eine Differenz oder ein Zweifel an der Richtigkeit, so kann der Ausschuß von dem Anmelder die nachträgliche Beibringung der Behelfe verlangen, oder auch ihn zur Vorweisung der Originalien seiner Beweisurkunden auffordern. Zweckmäßig ist es, wenn der Gerichtscommissär, noch bevor er die Anmeldungen dem Ausschusse vorlegt, vorläufig mit dem Ausgleichsschuldner die Anmeldungen prüft, mit den Geschäftsbüchern vergleicht, bei jeder Post im Anmeldungsprotokolle die bezugnehmenden Folien der Bücher, die allfälligen Anstände oder sonstige Bemerkungen beisetzt, und in dieser Art die Liquidirung vorbereitet. Hiedurch ergibt sich die Gelegenheit, allfällige Anstände und Differenzen durch im kurzen Wege gepflogene Rücksprachen und Erhebungen aufzuklären, und das thatsächliche Materiale zur Liquidirung so vorzubereiten, daß die Prüfung und Richtigstellung der Anmeldungen in wenigen Ausschußsitzungen vorgenommen werden kann.

(Liquidirungsprotokoll.) Die Ergebnisse der Liquidirung können bei kleinen Massen lediglich in den drei letzten Rubriken des Anmeldungsprotokolles niedergelegt werden, bei größeren verwickelteren Massen ist die Aufnahme eines besonderen Liquidirungsprotokolles zweckmäßig, in welchem die verschiedenen Arten der Anmeldungen (Accept-, Giro-, Buch-Forderungen u. s. w.) besonders zusammengestellt, die Anstände einzelner Posten genauer ausgeführt, und insbesondere bei den nur gegen Erfüllung einer Bedingung richtig befundenen, diese Bedingungen angegeben werden können.*) Das Anmeldungsprotokoll muß von dem Ausgleichsleiter, den Ausschußgliedern und Ersatzmännern unterfertigt werden, und es ist die Beiziehung dieser letzteren um so nothwendiger, als behufs der Liquidirung der von den Ausschußgliedern selbst als Gläubigern angemeldeten Posten das betreffende Ausschußglied nicht stimmberechtigt ist, daher immer ein Ersatzmann einzutreten hat.

(Beweise der angemeldeten Forderungen.) Was die Beweisfrage anbelangt, so kann es hier, wo es sich nicht um ein rechtskräftiges Erkenntniß, sondern nur um einen Antrag zur Richtiganerkennung zum Zwecke der Ausgleichsverhandlung handelt, auf einen streng gerichtsordnungsmäßigen Beweis nicht ankommen. Nicht einmal das Eingeständniß des Gemeinschuldners kann den Ausschuß zur Anerkennung nöthigen, denn derselbe hat kein Verfügungsrecht mehr, er hat keine Stimme; es hängt von dem Vertrauen des Ausschusses zu ihm ab, ob sie seiner Zugestehung von Thatsachen Glauben schenken wollen. Der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige ist selbstverständlich ganz ausgeschlossen, da dem Ausschusse so wenig als dem Gerichtscommissär eine Gerichtsbarkeit zusteht; es könnten höchstens angebotene Zeugen oder Sachverständige zur Information im freundschaftlichen Wege

*) Siehe Formular in Nr. 11 der Beilage.

einvernommen werden, wenn dieselben freiwillig die vom Ausschusse gewünschte Auskunft geben wollen. Nur bei Urkunden kann der Ausschuß in eine gerichtsordnungsmäßige Prüfung eingehen; allein, da er nicht über die Giltigkeit der Forderungen entscheidet, sondern nur als Collegium von Vertrauensmännern sein Gutachten über die Beurtheilung der Richtigkeit lediglich zum Zwecke des A. V. abzugeben hat, so ist er auch nicht verpflichtet, alle jene angemeldeten Forderungen für liquid zu halten, die als durch Urkunden erwiesen, in einem förmlichen Prozesse vor Gericht als richtig anerkannt werden müßten. Er kann sogar solche Forderungen, welche sich auf vollkommen rechtskräftige, in allen Instanzen bestätigte Zahlungserkenntnisse oder gerichtliche Vergleiche gründen, als nicht zur Liquidirung geeignet erklären; er ist eben so wenig schuldig, die Gründe dieser seiner Erklärung dem Anmelder bekannt zu geben, sein Ausspruch macht denselben nicht seines Rechtes verlustig, sondern hat nur die Folge, daß die betreffende Post bei der Stimmenzählung der Einwilligenden nicht eingerechnet, und die auf sie entfallende Ausgleichsquote gerichtlich deponirt werden, und es so lange bleiben muß, bis im ordentlichen Rechtszuge von dem Gerichte über die Richtigkeit erkannt wurde. Selbst der Gerichtscommissär, dessen Aufgabe es ist, bei reinen Rechtsfragen, wozu auch die Prüfung des Gewichts der Beweise gehört, dem Ausschusse seine juridische Meinung vorzulegen, könnte, wenn er auch die vollste Ueberzeugung von der Richtigkeit der beanständeten Forderung hätte, seine Ansicht nicht zur Geltung bringen, und auch nicht die Entscheidung über die Anmeldung vor die bei der Ausgleichsverhandlung versammelten Gläubiger bringen, denn letztere haben nur dann über die Liquidirungsfrage, aber nur mit einfacher Kopfzahlmehrheit, nicht mit der im §. 30 zum Ausgleiche selbst geforderten höheren Majorität der Köpfe und Summen sich auszusprechen, wenn der Ausschuß Forderungen für richtig hält, welche der Gerichtscommissär für nicht im Rechte begründet hält; in allen andern Fällen hat lediglich der Ausschuß die endgiltige Erklärung abzugeben, und seine Beurtheilung muß als maßgebend bei der ganzen Ausgleichsverhandlung angenommen werden. Es steht den durch die Nichtanerkennung betroffenen Gläubigern so wenig als dem Schuldner ein Recht zu, sich hiegegen im Wege einer Beschwerde an das Gericht zu wenden; letzteres kann keine Einsprache wider die inneren Bestimmungen des Ausgleichs erheben (§. 33); es muß denselben bestätigen, wenn in Beziehung auf die Formen der Verhandlung die gesetzlichen Förmlichkeiten beobachtet worden sind. (Siehe die in Nr. 14 der Notar.-Zeitschrift, J. 1864 mitgetheilte obergerichtliche Entscheidung, und die in Nr. 16 ebenda gemachten Bemerkungen.)

Wir sehen hier wieder einen jener Fälle, in welchen sich das A. V. wesentlich von dem ordentlichen Concurse unterscheidet; denn im letzteren geschieht die Liquidirung durch das Gericht, über eine Klage in Form eines Erkenntnisses, und macht volles, executionsfähiges Recht, während sie im A. V. nur dem Zwecke desselben dient, und außer demselben nicht wirksam ist. Würde ein A. V. in Concurs übergehen, so müßte jeder Gläubiger neuerlich vor dem Concursgerichte liquidiren, und könnte die durch den Gläubigerausschuß im A. V. erfolgte Richtiganerkennung dem allenfalls seine Forderung bestreitenden Concursmassavertreter nicht entgegensetzen. Auch dann, wenn ein Gläu-

biger im A. V. seine daselbst vom Ausschusse liquidirte Forderung zurückgezogen hätte, und nach den Bestimmungen des §. 39 wieder geltend machen wollte, könnte ihm der Schuldner ohne Rücksicht auf die durch den Ausschuß geschehene Liquidirung allfällige Einwendungen entgegensetzen.

Es ist hier nicht möglich, auch nur theilweise das weite Gebiet aller jener Mannigfaltigkeit in den Fällen zu betreten, die bei der Liquidirung des Passivstandes einer Fallitmassa Schwierigkeiten erzeugen können; es würde auch dem Zwecke dieses Buches, welches nur das Verfahren behandeln soll, nicht entsprechen, indem sich diese Fälle meistens auf das materielle Recht beziehen. Nur die Besprechung einiger bei Handlungsfirmen in der Neuzeit häufig vorgekommenen Fragen möge gestattet sein.

(Einige Fälle von Liquidirungen bei Wechselanmeldungen.) Bei vielen Fallimenten in Wien spielen die Wechsel-Escomptirungen eine große, für den Ruf der Solidität des hiesigen Handelsstandes leider zu große Rolle, und begründen verwickelte Verhältnisse, besonders, wenn zwei Geschäftsleute gegenseitig Wechsel acceptirten, girirten, in den Verkehr setzten und dann ihre Zahlungen einstellten. Wenn auf solchem fliegenden Papiere vielleicht noch ein oder der andere Girant sich befand, der auch fallirte, so ist der glückliche Besitzer solcher Effecten in die Nothwendigkeit versetzt, bei mehreren Ausgleichs- oder Concursmassen seine Forderung anmelden zu können; doch nicht blos der Wechselinhaber, sondern auch ein Vormann desselben kann für den Fall, als er die Wechsel einlösen würde, diese künftige Forderung anmelden, und so ereignet es sich, daß eine und dieselbe Wechselforderung die Grundlage mehrerer Anmeldungen bei derselben Massa wird, und daß andererseits aus den beiderseits acceptirten und girirten Wechseln sich zwei Ausgleichsmassen als Gläubiger und Schuldner doppelt gegenüber stehen. Um einige Klarheit in diesen Fall zu bringen, muß jeder Fall einzeln in Betracht gezogen werden.

a) Wenn gegen den Acceptanten die directe Forderung durch den derzeitigen Wechselinhaber angemeldet wird, so muß sie diesem anstandslos liquidirt werden, nur kann der Gläubigerausschuß von dem Anmelder verlangen, daß er durch Vorweisung des Originalwechsels auch darthue, daß er wirklich der Inhaber sei.

b) Wenn einer der Vormänner des Wechselinhabers, weil er in die Lage kommen kann, den noch nicht fälligen Wechsel von dem jetzigen Inhaber einzulösen, für diesen Fall die Einlösung auch bei der Ausgleichsmassa des Acceptanten anmeldet, so ist diese Forderung mit der ersten identisch. Der Acceptant kann nur einmal zur Zahlung verhalten werden, und ist, wenn er seine Verbindlichkeit gegen den sub a) bezeichneten Anmelder dadurch erfüllt, daß er die aus der Ausgleichsmassa auf denselben entfallende Quote zahlt, in Folge §. 35 von jeder aus diesem Accepte begründeten Verbindlichkeit frei; er kann selbst dann, wenn ein Vormann den mit dem nach Abzug der Quote verbleibenden Reste noch bestehenden Wechselbetrag von dem Inhaber eingelöst hat, und hiedurch selbst dessen Inhaber geworden ist, von diesem nicht mehr zu einer nochmaligen Zahlung der Quote aus demselben Wechsel verhalten werden. Es müssen mithin die mehreren Anmeldungen für Eine angesehen werden, als deren Forderungsberechtigter nur der Wechselinhaber erscheint. Wenn

mehrere solche Anmeldungen vorliegen, würde die Ziffer des Passivstandes erhöht, aus der die zur Majorität nothwendigen drei Viertel sich berechnen. Zur Richtigstellung dieser Ziffer muß man aus dem Passivstande die wiederholt angemeldeten Posten aus dem Grunde ausscheiden, weil sie mit den vom Wechselinhaber angemeldeten Posten identisch sind; man kann sie aber nicht einfach nur als illiquid bezeichnen, denn einerseits würde, da man nach §. 30 lit. b) auch die illiquiden bei Berechnung der Summenmehrheit berücksichtigen muß, die Einrechnung der Doppelanmeldungen diese Summenmehrheit ungebührlich erhöhen, und die Möglichkeit einer Majorität in Frage stellen; andererseits ist die Doppelanmeldung auch nicht absolut verwerflich, denn wenn der doppelanmeldende Vormann den Wechsel noch vor Auszahlung der Ausgleichsquote einlöset, wird er wirklich Forderungsberechtigter. Seine Anmeldung kann sich auch nicht als überflüssig in dem Falle darstellen; wenn der Wechselinhaber seine Anmeldung unterlassen oder zurückgezogen hätte. Nur in dem Falle wäre sie überflüssig, wenn der Wechselinhaber angemeldet und nicht rückgezogen hätte; denn löset der Vormann den Wechsel von dem Wechselinhaber ein, tritt er in dessen durch die Anmeldung gegen die Ausgleichsmassa gewahrten Rechte und kann als Rechtsnachfolger des Wechselinhabers kraft dessen Anmeldung die Quote beheben. Die Doppelanmeldung wird daher weder als richtig noch als nicht richtig zu bezeichnen, sondern dahin zu erledigen sein, daß sie wegen Identität des Wechsels mit der von dem Wechselinhaber gemachten Anmeldung auf die über diese erfolgte Liquidirung gewiesen werde, und es wird in der Rubrikanmerkung im Liquidirungsprotokolle bei der Anmeldung des Inhabers zu bemerken sein, daß dieselbe Post auch von einem andern Wechselberechtigten zur Anmeldung gebracht wurde. Daß das Verfahren der Nichtzählung solcher Doppelanmeldungen gesetzlich sei, ergibt sich aus §. 19, in welchem anläßlich der Ausübung des Stimm- und Wahlrechts angeordnet wird, daß Forderungen aus einem und demselben Wechsel für alle Wahlen und Beschlußfassungen nur als eine einzige Forderung zu zählen sind, aus der das Recht nur dem Wechselinhaber zusteht, welche Bestimmung folgerichtig auch für die Liquidirung gelten muß; dann auch analog aus dem zur a. C. O. erlassenen Hofdecrete vom 16. März 1811, J. G. S. Nr. 935, wornach, wenn ein auf eine Cridarealität superein-verleibter Gläubiger jene unmittelbare Satzforderung, worauf seine Superpost haftet, anmeldet, diese Anmeldungsklage nicht erledigt, sondern bis zum Ausgange des Anmeldungstermines bei den Gerichtsacten aufbewahrt, und nur dann dem Concursmassavertreter um seine Aeußerung zugestellt wird, wenn die intabulirte Hauptpost von dem Eigenthümer anzumelden unterlassen worden wäre, weil sonst unnöthigerweise zwei Liquidirungsprozesse über eine und dieselbe Post abgeführt würden, was bei der Classification zu Irrungen Anlaß geben könnte. Bringt aber der Hauptgläubiger selbst die Anmeldung ein, ist die des Superpfandgläubigers demselben zurückzustellen.

c) Hätte im obigen Falle b) der Wechselinhaber die Anmeldung unterlassen, und blos den Vormann angemeldet, so könnte die Liquidirung gegen Beibringung des Originalwechsels unbedenklich erfolgen.

d) Wenn der ad b) anmeldende Vormann sich auch im Ausgleichsver-

fahren befindet, so wird der Inhaber des Wechsels auch bei seiner Ausgleichsmassa unter Beibringung des Protestes Mangels Zahlung die Regreßforderung aus dem Giro anmelden; sind mehrere Vormänner im A. V., so muß die Anmeldung derselben Forderung bei jeder A. Massa geschehen, der Inhaber wird aus jeder die entfallenden Ausgleichspercente nehmen, bis die volle Bezahlung erfolgt sein wird, und es wird nur die von jedem Wechselverpflichteten geschehene Theilzahlung am Wechsel abzuschreiben sein. Jeder zahlende Vormann tritt in Ansehung des von ihm gezahlten Theilbetrages in die Rechte desjenigen Nachmannes, dem er zahlt; doch kann er diese Rechte nicht ausüben (da eine Theilcession eines Wechsels mit wechselrechtlicher Wirkung nicht praktisch durchführbar ist), wenn er nicht den Wechsel in seine Hand erhält. Auch kann er selbst im letztern Falle gegen denjenigen Acceptanten oder Vormann, welcher die ihm aus dem geschlossenen Ausgleiche obliegende Verpflichtung rücksichtlich dieses Wechsels erfüllt hat, nichts mehr in Anspruch nehmen, weil dieser nicht mehr als die einmalige Ausgleichsquote zu zahlen schuldig ist.

e) Der gewöhnlichste Fall einer nur bedingten Liquidirung ist der, wenn gegen den Ausgleichsschuldner als Aussteller oder Giranten eines noch nicht fälligen Wechsels die Anmeldung für den Fall der durch den Acceptanten nicht geschehenden Zahlung geschieht; solche Regreßanmeldungen können nur bedingt für den Fall der Nichtzahlung durch den Acceptanten liquidirt werden. Wird aber der Protest über die beim Acceptanten nicht erhaltene Zahlung beigebracht, so ist die Bedingung des Regresses eingetreten, und die Liquidirung wird dann unbedingt werden.

f) Sowie gegen den Acceptanten, kann auch gegen jeden im A. V. befindlichen Aussteller oder Giranten die Anmeldung der Regreßansprüche nicht blos von dem Inhaber des Wechsels, sondern auch von jedem, diesem letzteren regreßpflichtigen Vormanne desselben, rücksichtlich Nachmanne des Ausgleichsschuldners erfolgen, in welchem Falle die ad b) erörterte Behandlung eintreten wird.

Wir haben hier nur einfache Verhältnisse im Auge. Wenn aber dieselben Personen auf verschiedenen Wechseln als Aussteller, Giranten und Acceptanten vorkommen, wenn die Wechselreiterei nicht nur zwischen zwei, sondern je zwischen einer ganzen Kette von Personen stattfindet; wenn unter diesen Concurse, Ausgleichsverfahren, oder außergerichtliche Zahlungseinstellungen eintreten, wenn die Einwendung der Compensation erhoben werden kann, oder die gemeinrechtliche Forderung auf Zuzählung der Valuta oder die Bereicherungsklage geltend gemacht werden kann, so ergeben sich mannigfache, höchst verwickelte Combinationen, worüber hier keine allgemeinen Normen aufgestellt werden können. Es genügt, auf die sich bei der Liquidirung ergebenden Schwierigkeiten aufmerksam gemacht zu haben, und es muß die Entwicklung solcher Verwickelungen dem Scharfsinne und der Gewandtheit des Ausgleichsleiters überlassen werden.

§. 26.

Gläubiger, welche ein ihnen eigenthümliches Gut aus der Massa ansprechen, sind an die Ausgleichsverhandlung nicht gebunden; sie können daher auch

nur mit dem Betrage, welchen sie ansprechen, im Falle sie mit ihrem Eigenthumsansprüche nicht auslangen sollten, an der Verhandlung Theil nehmen; sie können aber ihr Eigenthumsrecht während der Ausgleichsverhandlung verfolgen, und haben zu diesem Ende wider den Ausschuß der Gläubiger einzuschreiten.

(Eigenthumsanmeldungen.) Gleichwie im Concurse Diejenigen, welche ein eigenthümliches Gut ansprechen, vor allen Gläubigern zu setzen sind, und an der eigentlichen Concursvertheilung nicht theilnehmen, so sind auch im A. V. Diejenigen, die das Eigenthum einer bestimmten Sache, die sich im Besitze der Ausgleichsmassa befindet, verlangen, berechtigt, unabhängig von dem Ausgleichsverfahren, ihr Eigenthumsrecht im außergerichtlichen oder gerichtlichen Wege zu verfolgen. Sie werden sich daher zuerst im gütlichen Wege an den definitiven Gläubigerausschuß, welchem die Verwahrung und Verwaltung des gesammten Vermögens obliegt, wenden; derselbe ist berechtigt, wenn er den Anspruch auf Rückstellung der in Natur vorhandenen Sachen begründet ansieht, dem Verlangen zu entsprechen, und eine bewegliche Sache physisch zu übergeben, bezüglich einer unbeweglichen Sache oder einer durch eine Hypothek sichergestellten Forderung die Urkunde zur grundbücherlichen Uebertragung auszustellen. Die häufigsten Fälle von Eigenthumsansprüchen dürften wohl die schon während der Inventur angemeldeten Ansprüche der Ehegattinen der Gemeinschuldner auf die Wohnungs- und Hauseinrichtung, dann die der Geschäftsfreunde auf solche Waaren sein, die dem Gemeinschuldner nur auf Commissionsverkauf gegeben wurden. Nicht selten wird dann, wenn kurz vor Ausbruch des Falliments Waaren dem Schuldner geliefert wurden, die noch kaum angelangt oder gar noch am Transporte befindlich sind, statt der Kaufpreisforderung das Eigenthum der Waare angesprochen, in welchen Fällen der Ausschuß die Frage, ob die Uebergabe zur Commission oder fester Verkauf stattfand, dann ob die physische Uebergabe schon vollzogen sei, oder nicht, zum Gegenstande seiner Erwägung zu machen haben wird.

(Competenz zur Eigenthumsklage.) Alle dießfälligen Klagen sind, nachdem der Schuldner durchaus kein Verfügungsrecht und auch kein Recht, sich vor Gericht zu vertreten, hat, gegen den Ausschuß zu stellen; die Competenz des Gerichtes wird sich nach den allgemeinen Grundsätzen der J. N. richten; es kann daher bei Realklagen auch die Realinstaanz einschreiten.

(Subsidiarische Forderungsrechte.) Da es aber auch möglich ist, daß die Eigenthumswerber mit ihrer Eigenthumsklage nicht durchdringen, und für diesen Fall ein persönliches Recht, auf Zahlung eines bestimmten Betrages haben, so können sie subsidiarisch dieses ihr Forderungsrecht bei der Ausgleichsmassa anmelden. Dasselbe kann ihnen, wenn über die Klage noch nicht rechtskräftig entschieden ist, unter der Bedingung, daß der Eigenthumsanspruch nicht geltend gemacht werde, liquidirt werden, und es wird, falls bis zur Beendigung des Ausgleichsverfahrens noch die Entscheidung über die Eigenthumsfrage nicht erflossen wäre, die auf das persönliche Forderungsrecht entfallende Quote nach §. 34 zu deponiren sein.

(Unterlassung der Anmeldung.) Wenn Jemand, der eine in der Massa befindliche Sache als Eigenthümer anspricht, weder eine Eigen-

thumsklage gegen die Massa, noch eine Anmeldung überreicht, so fällt er zwar nicht unter die Rechtsfolgen des §. 35, weil nur die Befreiung des Schuldners in Ansehung der Verbindlichkeiten (Obligationen) eintritt; jedoch er läuft durch Unterlassung der Anmeldung Gefahr, daß die fragliche Sache von dem Gläubigerausschusse während der Ausgleichsverhandlung veräußert, und er hiedurch in die Unmöglichkeit der Geltendmachung seines Anspruches versetzt werde, daher es für jeden Eigenthumsansprecher räthlich ist, die Anmeldung oder Einklagung des Eigenthumsrechtes nicht zu versäumen.

§. 27.

Gläubigern, welche ein Pfandrecht besitzen, kommt bei der Beschlußfassung über die Ausgleichung nur in Rücksicht desjenigen Betrages ein Stimmrecht zu, rücksichtlich dessen sie sich nicht an ihr Pfand halten zu wollen erklären.

Wollen sie sich zu einer solchen Verzichtleistung nicht herbeilassen, so steht ihnen zwar frei, ihre ganze Forderung anzumelden, und dieselbe ist, wenn sie richtig erscheint, mit dem vollen Betrage in den Passivstand aufzunehmen; ihre Forderungen und Stimmen sind aber in diesem Falle bei der Ausgleichsverhandlung und der zum Ausgleiche erforderlichen Majorität nur soweit zu zählen, als sie nicht durch den etwa schon erzielten Erlös oder durch den gerichtlichen Schätzungswerth nach Beschluß des Gläubigerausschusses als gedeckt erscheinen. Kommt ein Ausgleich zu Stande, so sind die nach demselben auf die Forderungen der Pfandgläubiger entfallenden Quoten unter den im §. 34 angeführten Modalitäten in solange gerichtlich zu hinterlegen, bis sich zeigt, ob und in wieweit sie aus ihrem Pfande zur Befriedigung gelangen.

In soweit mit Rücksicht auf den Erlös aus dem Pfande die gerichtlich hinterlegten Beträge zur Befriedigung der Pfandgläubiger nicht erforderlich sind, fallen dieselben, wenn im Ausgleiche nichts anderes bedungen wurde, den übrigen Theilnehmern des Ausgleiches nach Verhältniß ihrer Forderungen zu.

(Behandlung der Pfandrechte.) Nach den Grundsätzen jeder Fallimentsordnung wird ein Pfandrecht als das dingliche Recht aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen, besonders geschützt; im gewöhnlichen österr. Concursverfahren aber wird dieser Vorzug des Pfandrechts zwar durch die Versetzung in die II. Classe vor den übrigen Gemeingläubigern anerkannt, jedoch in der Ausführung bedeutend dadurch geschwächt, daß der Pfandgläubiger mit der Realisirung seines Pfandrechtes nicht vorgehen darf, sondern erst die in der Concursverhandlung erfolgende Veräußerung abwarten muß, und daß mehrere bedeutende Vorzugs- und erste Classeposten ihm vorgehen. Nach dem altrömischen Concursrechte konnten die Pfandgläubiger ihr Recht geltend machen, ohne an dem Concurse theilzunehmen, die spätere Praxis in Deutschland aber nöthigte sie, sich in den Concurs einzulassen.

Das Vergleichsverfahrensgesetz vom Jahre 1859 hat dem Pfandrechte seine natürliche Stellung gegeben, und im §. 19 ausgesprochen, daß die Pfandgläubiger ihr dingliches Recht auch während der Verhandlung verfolgen können, nur haben sie wider den Ausschuß einzuschreiten; sie können daher nur

mit jenem Theilbetrage, mit dem sie sich an ihr Pfand halten wollen, an der Vergleichsverhandlung theilnehmen. In diesem Gesetze ermangelte es aber an einer Norm für den Fall, wenn die Pfandgläubiger zu einer Erklärung, mit welchem Theilbetrage sie sich nicht an das Pfand halten wollen, sich nicht herbeilassen; ein Fall, der häufig eintritt, weil der Gläubiger früher noch nicht wissen kann, bis zu welchem Betrage der Erlös aus dem Pfande seine Forderung decken wird, mit welchem Reste daher er Gemeingläubiger wird. Laut einer obergerichtlichen in Nr. 17 G. H. vom J. 1860 mitgetheilten Entscheidung wurde ein anmeldender Pfandgläubiger angewiesen, binnen einer bestimmten Frist die Ziffer seiner Forderung, mit der er bei der Vergleichsverhandlung berücksichtigt werden wolle, anzugeben, widrigens seine Anmeldung als nicht geschehen, nicht zu berücksichtigen wäre. Nach dem jetzigen Gesetze kann in diesem Falle der Pfandgläubiger, mag er nun ein vertragsmäßiges, richterliches oder gesetzliches Pfandrecht haben, seine volle Forderung anmelden; sie ist in dem vollen Betrage in den Liquidirungsact einzustellen. Wenn bis zur Ausgleichsverhandlung das Pfand schon verkauft und hievon der Erlös an den Pfandgläubiger zur Theilzahlung ausgefolgt worden sein sollte, so ergibt sich hieraus der noch ungedeckte Forderungsrest, welcher behufs der Berechnung des Passivstandes für die dreiviertel Majorität und für die Zählung der einwilligenden Summen anzunehmen ist. Sollte die Theilbefriedigung noch nicht erfolgt sein, so muß vom Gerichtscommissär aus der Ziffer des Erlöses berechnet werden, wie viel aus demselben auf die Pfandforderungen entfallen wird, und sollte auch der Verkauf noch nicht geschehen sein, so wird der Schätzwerth des Pfandes als derjenige Betrag angenommen, der dieser Berechnung zu Grunde gelegt werden kann. Für den aus der Ziffer des Schätzwerths nicht gedeckten Betrag ist der Pfandgläubiger an der Abstimmung beim Ausgleiche theilzunehmen berechtigt, und wird als Ausgleichsgläubiger angesehen. Da aber der Schätzwerth nur ein angenommener Werth ist, und von dem später allenfalls erzielten wirklichen Feilbietungserlöse verschieden sein kann, da ferner auch die Feilbietungskosten von diesem Erlöse zu berichtigen kommen, so muß mit der Auszahlung der Quote so lange gewartet werden, bis das Pfandrecht realisirt und die Ziffer des unbedeckten Restes genau ermittelt ist, daher der Erlag der Quote in Gemäßheit des §. 34 vorgeschrieben ist.

Wenn ein Gläubiger in seiner Anmeldung nicht ausdrücklich angibt, daß seine Forderung mit einem Pfandrechte bedeckt ist, so kann diese Unterlassung ihm sein Pfandrecht nicht nehmen; die Inventur sowohl als die im §. 20 vorgeschriebene genaue Erhebung des Activ- und Passivstandes müssen das Bestehen der Pfandrechte ins Klare setzen und die mangelhafte Angabe der Anmeldung kann den Verlust des dinglichen Rechtes nicht begründen. Sollte auch durch ein Uebersehen bei der Erhebung des Vermögens das Bestehen des Pfandrechts dem Notar und dem Ausschusse entgangen sein, was bei einem executiven und durch gerichtliche Beschreibung erworbenen Pfandrechte möglich ist, und sollte in Folge dessen, wenn ein verpfändetes Gut von dem Ausschusse realisirt und in die Vertheilung gebracht wurde, eine zu hohe Quote ausbezahlt worden sein, so könnte diese als Indebitezahlung von den übrigen Theilnehmern des Ausgleichs zurückverlangt werden, welchen hingegen auch nach

dem Schlußsatze des §. 27 derjenige Theil der zur Deckung des Pfandforderungsrestes hinterlegten Quote, der zur Befriedigung mit der Restforderungsquote nicht erforderlich ist, verhältnißmäßig zuzufallen hat.

Da dem definitiven Gläubigerausschusse das Recht der Veräußerung des Vermögens des Schuldners zusteht, kann derselbe, wie bereits bei §. 20 erwähnt, auch die Veräußerung des Pfandobjectes aus freier Hand oder gerichtlich veranlassen, er kann aber auch, wenn es im Interesse der Vermögensverwaltung liegt, das Pfandobject der Massa zu erhalten und wenn die volle Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande unzweifelhaft wäre, aus dem in der Massa befindlichen Baargelde die Pfandschuld voll bezahlen und das Pfand hiedurch auslösen.

Wenn ein Pfandgläubiger seine volle Forderung bei der Ausgleichsmassa anmeldet, und wenn diese Forderung mit der Bedingung des §. 27 liquidirt wird, so ist, in solange nicht die Veräußerung des Pfandes stattfand, auch die ganze auf diese Forderung noch entfallende Ausgleichsquote in den im Vergleiche bedungenen Terminen der Zahlung gerichtlich zu erlegen, denn dieselbe ist in Folge ihrer Anmeldung den übrigen angemeldeten Forderungen gleich zu halten, und der Beschluß des Gläubigerausschusses, daß eine Forderung durch den Werth des Pfandes gedeckt sei, geschieht nur zu dem Zwecke, um zu beurtheilen, ob und in wieweit eine solche Forderung und die darauf beruhende Stimme bei der Ausgleichsverhandlung bei Prüfung der Stimmenmehrheit zu zählen sei. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes ddt. 23. Mai 1865, Z. 4277, Notariatszeitschrift Nr. 29 J. 1865.)

Würde aber bei der seinerzeitigen Realisirung des Pfandobjectes nicht soviel auf die Forderung entfallen, als der Gläubigerausschuß nach dem Schätzwerthe anzunehmen glaubte, so könnte dieß dem Gläubiger insoferne nicht schaden, als er dann die Quote für den ganzen noch unbedeckt bleibenden Rest aus dem Ausgleiche verlangen könnte.

§. 28.

Sobald der Anmeldungstermin verstrichen ist, hat der Gerichtscommissär sowohl diejenigen Gläubiger, deren Forderungen für richtig erkannt worden sind, als auch diejenigen, deren Forderungen noch nicht für richtig erklärt sind, und insbesondere auch alle Mitglieder des Ausschusses der Gläubiger und den Schuldner auf die im §. 18 bestimmte Art, unter gleichzeitiger Mittheilung der wesentlichen Puncte des Ausgleichungsvorschlages, von dem Orte, dem Tage und der Stunde der bevorstehenden Ausgleichsverhandlung zu verständigen.

Die Theilnahme an der Beschlußfassung kommt aber nur denjenigen Gläubigern zu, deren Forderungen nach Weisung des §. 25 als richtig anerkannt worden sind.

(Ausgleichsantrag.) Wenn der Anmeldungstermin abgelaufen und zugleich die Liquidirungsarbeiten soweit vorgeschritten sind, daß mindestens zwei Drittheile der Gesammtsumme der angemeldeten Forderungen ohne Widerspruch von Seite des Gerichtscommissärs zur Anerkennung geeignet befunden wurden, hat letzterer den Gemeinschuldner aufzufordern, einen Ausgleichs-

antrag zu stellen. Würde derselbe sich weigern, dieß zu thun, oder über wiederholte Aufforderung keinen bestimmten Antrag übergeben, so wäre über Antrag des Gläubigerausschusses dem Gerichte die Anzeige zur Einleitung der Concursverhandlung zu machen. (§. 22.)

(Bedingung der Ausschreibung der Ausgleichsverhandlung.) Dasselbe müßte auch stattfinden, wenn mehr als ein Viertel der sämmtlichen angemeldeten Posten als nicht zur Liquidirung geeignet befunden würde, denn auch dann ist die Unmöglichkeit eingetreten, daß ein Ausgleich zu Stande komme. (§. 30 lit. b.) Leider ist diese Bestimmung ein Mittel für einen mit Vorbedacht dem Zustandekommen eines Ausgleichs hinderlich sein wollenden Gegner, dem Ausgleiche bedeutende Hindernisse in den Weg zu legen, indem er die Anmeldung einer sehr hohen, wenn auch noch so unbegründeten Forderung veranlaßt, welche unmöglich liquidirt werden kann, deren Existenz aber genügt, um die Gesammtziffer der Anmeldungen so hoch zu stellen, daß nicht $^2/_3$ hievon liquidirt werden können, und hiedurch die Ausschreibung einer Ausgleichsverhandlung zu hintertreiben. Ein sehr langwieriger und zweifelhafter Weg zur Behebung der Wirkungen einer solchen Anmeldung wäre der, wenn der Gläubigerausschuß im Wege der Aufforderungsklage von dem Anmelder verlangen würde, er habe, nachdem in der Anmeldung einer unbegründeten Forderung eine Berühmung liegt, seine Forderung im Wege einer aufgeforderten Klage zu erweisen. Dieser Weg erscheint zwar zulässig, denn eine Anmeldung ist eine Berühmung, weil sie als die deutlich geschehene Behauptung des Bestehens einer Forderung erscheint, die von dem Vertreter des Schuldners entschieden in Abrede gestellt wird. Auch dürfte es nicht unzulässig sein, daß während des A. V. eine Klage auf Erkenntniß, eine bestrittene Forderung bestehe zu Recht, überreicht, hierüber verhandelt, und erkannt werde, denn §. 14 steht nicht entgegen, weil die vis attractiva sich eben darin äußert, daß die Ausgleichsinstanz die alleinige competente Behörde für alle solche Klagen sei, und daß von keinem andern Gerichte wider ihn verhandelt werden kann; weil ferner die Einbringung dieser Klage das einzige Mittel ist, den Zweck des A. V. zu erreichen, und weil mit diesem Processe nichts anderes geschähe, als was ohnedem im Falle des §. 34 geschehen müßte, in welchem Falle die nach Beendigung des A. V. zu überreichende Klage auf Anerkennung einer nicht liquidirten Forderung auch wider den Ausschuß gerichtet wird. Allein die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß die beiden Processe über die Aufforderungsklage und über die aufgeforderte Klage bei dem bekannten langsamen Gange des ordentlichen Civilprocesses eine so lange Zeit in Anspruch nehmen würde, daß das Resultat des eine Beschleunigung der Fallimentsverhandlung bezweckenden A. V., wozu nach dem §. 9 eine bestimmte Frist vom Gerichte festgesetzt wird, wohl schon hiedurch in Frage gestellt wäre.

(Anmeldung unbestimmter Forderungen.) Es kömmt auch vor, daß Forderungen in unbestimmtem Betrage bei der Ausgleichsmassa angemeldet werden.

Eine solche Anmeldung kann an und für sich wegen Unbestimmtheit des Objectes keine Berücksichtigung finden; sie kann jedoch damit begründet wer-

den, daß es dem Anmelder ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen sei, seine Anmeldung noch innerhalb des ausgeschriebenen Termins einzubringen, daher er eine Fristverlängerung verlange. Dieß Verlangen wird so behandelt werden müssen, wie ein Einsetzungsansuchen nach §. 24, und es wird im Falle der Anerkennung der Gründe der Verhinderung der rechtzeitigen Einbringung die bestimmte Angabe der Ziffer der Forderung als Ergänzung der Anmeldung im unbestimmten Betrage dann angenommen werden müssen, wenn sie bis zu demjenigen Tage, welcher dem zur Ausgleichsverhandlung bestimmten unmittelbar vorhergeht, schriftlich dem Gerichtscommissär überreicht wurde. In diesem Sinne hat auch der oberste Gerichtshof am 11. März 1863, Zahl 1601, entschieden. (Gerichtszeitung Nr. 58 vom Jahre 1863.)

(Verfahren bei Stellung des Antrages.) Wenn der Gemeinschuldner einen Antrag zum Ausgleiche stellte, so nimmt der Gerichtscommissär eine schriftliche Information hierüber auf, und theilt ihn dem Gläubigerausschusse mit. Obgleich dieß nicht im Gesetze vorgeschrieben ist, so stellt es sich doch als zweckmäßige Vorsicht heraus, damit die Abfassung des Antrags präcisirt und dem Ausschusse, welcher die Vermögenslage genau kennt, Gelegenheit geboten werde, seine Meinung über diesen Antrag und dessen Aussicht auf Erfolg abzugeben. Obgleich weder der Anbot des Schuldners, noch die Aeußerung der Ausschüsse bindend sind (§. 884 a. b. G. B.), so ist doch eine solche Vorbesprechung für die Feststellung der Bedingungen von großer Wichtigkeit, und es zeigt die Erfahrung, daß hier die allfälligen Differenzen aufgeklärt, und die Hauptpuncte des Vergleichs ruhig und eingehend verhandelt und modificirt werden können, während bei der eigentlichen Ausgleichsverhandlung wegen der großen Anzahl der Anwesenden und der Kürze der Zeit eine gründlich eingehende und zu einem Resultate führende Debatte nicht leicht thunlich ist, sondern man sich nur auf die kurze Erklärung der Annahme oder Nichtannahme zu beschränken pflegt.

Wenn der Antrag des Schuldners festgestellt ist, so erfolgt die Ausschreibung der Tagfahrt zur Ausgleichsverhandlung. Zu diesem Ende fertigt der Gerichtscommissär Einladungsschreiben *) an alle angemeldeten Gläubiger, mögen ihre Forderungen richtig befunden worden sein oder nicht, aus, in welchen er sie einladet, an einem bestimmten, spätestens auf den 20. Tag, zu einer bestimmten Stunde und einem bestimmten Orte (gewöhnlich in der Kanzlei des Notars) zum Zwecke der Ausgleichsverhandlung zu erscheinen. Diese Schreiben werden an jeden dieser Gläubiger, oder, falls die Vollmacht an einen Machthaber ausgewiesen vorliegt, an diesen letztern, durch die Post recommandirt, und so weit es thunlich ist, gegen Retourrecepisse zugestellt. Sie müssen die wesentlichen Puncte des Ausgleichsantrages enthalten, nämlich die Ziffer der Percentualquote, deren Zahlung der Schuldner verspricht, die Termine, in welchen die Zahlung zu geschehen hat, die allfälligen Garantien durch Pfand oder Bürgschaften, oder den Beitritt von Solidarschuldnern, oder die Bestimmung, ob, und welches Vermögen zu der Zahlung verwendet oder zur Deckung bestimmt wird.

Viele Notare pflegen noch den Beisatz aufzunehmen, daß zum Erschei-

*) Siehe Einladungsschreiben in Formular Nr. 12 der Beilage.

nen umsomehr aufgefordert werde, als die Nichterscheinenden für nicht einwilligend gehalten würden, sie daher durch ihr Nichterscheinen den Ausgleich, auch wenn sie ihn wünschten, vereiteln könnten. Zweckmäßig erscheint auch die Erinnerung, daß die allfällig erscheinenden Machthaber mit Vollmachten, die auf die Berechtigung zum Abschlusse eines Vergleichs lauten, und wenn sie aus einem andern Kronlande oder dem Auslande kommen, gehörig beglaubigt sein müssen, ausgewiesen sind.

Nebst den Gläubigern sind die Mitglieder des Gläubigerausschusses, welche nicht Gläubiger sind, dann der Schuldner in gleicher Form einzuladen. (Diese letztere Anordnung war in dem Gesetze vom Jahre 1859 nicht enthalten.) Nur bei dem letztern wird die Zustellung der Einladung durch die Post mit recommandirter Sendung nicht ausführbar sein, da alle unter der Adresse des Gemeinschuldners der Post übergebenen Schreiben nicht diesem, sondern dem Gerichtscommissär zugestellt werden. Er wird daher die Einladung durch besondere Boten gegen Empfangsschein dem Schuldner persönlich zustellen lassen, oder wenn er die Post benützen will, das Verlangen um ad manus Zustellung und den Umstand, daß die Zuschrift vom Ausgleichsleiter ausgeht, auf dem Umschlage deutlich ersichtlich machen müssen.

(Edict.) Bei großen Massen pflegt auch die Ausschreibung der Verhandlungstagfahrt in einem Edicte in der Kronlands-Amtszeitung veröffentlicht zu werden, doch ist dieß weder ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, noch auch bei dem Bestande specieller Einladungsschreiben nothwendig. Nach §. 10 wird zwar in den Edicten über die Einleitung des A. V. bekannt gegeben, daß die Vorladung zur Ausgleichsverhandlung werde insbesondere kundgemacht werden, jedoch geschieht die Kundmachung eben durch Einladeschreiben an alle angemeldeten Gläubiger, und hätte für andere nicht angemeldete Gläubiger keinen Werth.

§. 29.

Bei dieser Verhandlung hat der Gerichtscommissär den Vorsitz zu führen, den Gläubigern den Stand der Masse nebst dem Erfolge der geführten Verwaltung und der gepflogenen Richtigstellung mit allen Rechnungen darzulegen und sie über die in Vorschlag gebrachte Ausgleichung zu Protokoll zu vernehmen.

(Vorgang bei der Ausgleichsverhandlung.) Der Hauptmoment des Verfahrens ist die Ausgleichsverhandlung, der feierliche Schlußact der ganzen auf das Zustandebringen eines alle Theile zufriedenstellenden Ausgleichs gerichteten gemeinschaftlichen Thätigkeit des Schuldners, der Gläubigerausschüsse und des Gerichtscommissärs; doch ist sie bei uns selten mehr als eine Förmlichkeit; die eigentlichen wichtigern Verhandlungen finden zwischen dem Schuldner und dem Ausschusse früher statt; den übrigen Gläubigern wird der Ausgleichsantrag durch die Einladeschreiben zugemittelt und es ist die gedachte Gläubigerversammlung weniger eine Verhandlung, als vielmehr nur der Act der sub fide publica des Notars geschehenden Protokollirung des Anbots und der Annahme des Ausgleichs. Eine Verhandlung, insoferne man unter diesem Worte die Reden und Gegenreden der Vertragstheile und die hieraus sich ergebende Feststellung der Bedingnisse versteht, findet wenigstens über die wesentlichen Puncte nicht statt, weil diese Puncte schon als Grund-

lage des Antrages den Gläubigern mitgetheilt wurden; und ein Abweichen von diesen bekannt gegebenen Ausgleichsbedingungen nicht zulässig wäre, denn selbst, wenn eine solche Aenderung den Gläubigern günstiger wäre, könnte sie bezüglich derjenigen, die mit Rücksicht auf den ihnen mitgetheilten Antrag, den sie nicht annehmen wollten, ihre Anmeldungen nach §. 38 rückgezogen oder gar nicht angemeldet haben, die aber vielleicht bei einem günstigen Anbote demselben beigetreten wären, keine Rechtsfolgen begründen.

(Stellung des Gerichtscommissärs.) Die Thätigkeit des Notars ist hier eine doppelte, die des Berichterstatters über den Gang des ganzen Verfahrens und die einer beurkundenden Amtsperson. Er führt den Vorsitz und leitet den Act; er hat den Stand der Massa sowohl beim Beginne des Verfahrens, als auch nebst Darlegung der sich aus der bisherigen Vermögensverwaltung ergebenden Veränderungen nach den derzeitigen Verhältnissen darzustellen und alle darauf bezüglichen Rechnungen und sonstigen Belege zur Einsicht vorzulegen. Es ist hier selten Gelegenheit für die Gläubiger, diese Rechnungen eingehend zu prüfen; diejenigen, welche dieß beabsichtigten, sollen früher mit Muße dieß gethan haben, und es wird der Notar ihrem früher gestellten Verlangen um Einsicht der Rechnungen entsprechen müssen. Nach beendeter Ablesung des Berichtes und nachdem von Seite des Gerichtscommissärs und der Ausschüsse die allfälligen Anfragen der Gläubiger aufklärend beantwortet wurden, fordert ersterer den Schuldner und die allfälligen beitretenden Bürgen und Zahler der einzugehenden Verpflichtungen auf, das Protokoll zu unterfertigen, und richtet an die Gläubiger die Frage, ob sie dem Antrage beitreten. Dann beginnt seine Thätigkeit als Urkundsperson. Er hat in dieser Eigenschaft die Berechtigung der erscheinenden Gläubiger zu prüfen, ihre Vollmachten oder sonstigen Legitimationen sich vorlegen zu lassen, er muß Zeuge der Unterfertigung sein und darf sich während des Actes nicht entfernen.

Das Gesetz schreibt nicht vor, daß er auch die Identität der Erscheinenden zu prüfen, und im Falle er dieselben nicht persönlich kennt, sie durch Identitätszeugen bestätigen zu lassen habe. Würde er als Notar einschreiten, so müßte er alle in der N. O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, insbesondere die Bestätigung der Identität beobachten; doch hier ist er nur Gerichtscommissär, und da für die Gerichtsbeamten, deren Stelle er vertritt, bei gerichtlichen Protocollarerklärungen keine besondern Vorschriften über die Identitätsermittlung gegeben sind, so liegen ihm dießfalls keine besondern Pflichten ob. Es hängt daher von seinem Tacte und seinem Ermessen ab, inwieferne er Nachweisungen über die Identität eines Erschienenen verlangen werde oder nicht. Er hat die Namen aller Erscheinenden, auch derjenigen, die nicht dem Ausgleiche beitreten, in dem Protokolle anzuführen, denn die zwei Drittheile der Gläubiger, deren Einwilligung nach §. 30 a) zum Zustandekommen eines Ausgleichs nothwendig ist, werden nur nach den bei der Verhandlung persönlich oder durch Vertreter Erscheinenden, nicht nach der Gesammtzahl der Anmeldenden berechnet. Er muß hiebei die vollste Objectivität seines Amtes wahren; er soll weder als Vertreter der Massa noch als der des Schuldners erscheinen und sich nicht zu Ermunterungen oder Zureden herbeilassen; er ist hier nur Abgeordneter des Gerichtes und muß auch bedacht sein, das Ansehen und die Würde des Amtes

zu behaupten, daher er allen Ausschreitungen einzelner Gläubiger, mögen sie im Aufhetzen gegen die Einwilligung oder in Umtrieben zum Zustandebringen des Ausgleichs bestehen, mit Festigkeit entgegentreten muß; denn es ereignet sich bisweilen, daß solche Gläubiger, welche dem Ausgleiche hinderlich sein wollen, durch Reden auf die Stimmung der Anwesenden gegen den Ausgleich einzuwirken suchen; er wird solche Aufreizungen nicht gestatten, es handelt sich hier nur um den Act der Annahme oder Nichtannahme des Ausgleichsanbotes und wenn er auch nicht verwehren darf, daß ein oder einige Gläubiger die Motive ihrer Weigerung zu Protokoll geben, so darf dieß doch nicht zu Störungen der Würde des feierlichen Actes noch zu Umtrieben wegen Beeinflußung Dritter gemißbraucht werden.

§. 30.

Erklärt sich für die Annahme des Vergleiches:

a) mehr als zwei Drittheile derjenigen bei der Ausgleichsverhandlung persönlich erschienenen oder durch Machthaber vertretenen Gläubiger, deren Forderungen als richtig anerkannt sind, und rücksichtlich deren, falls sie nur Theile einer größeren Forderung waren, eine allfällige Cession noch vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens stattgefunden haben muß, wobei jedoch die geringsten, nicht 100 fl. österr. Währung erreichenden Forderungen nur in soweit zu zählen sind, als sie den fünften Theil der Gläubigerzahl nicht übersteigen und zugleich

b) eine solche Anzahl dieser Gläubiger, daß der Gesammtbetrag ihrer Forderungen zugleich drei Viertheile aller angemeldeten, sowohl für richtig anerkannten, als für nicht richtig erklärten unbedeckten Forderungen darstellt, so sind auch die Ueberstimmten sich der Ausgleichung zu fügen verpflichtet.

Doch können Gläubiger, deren Forderungen nach der Concursordnung ein Vorrecht vor den Gemeingläubigern zukommt, durch diese zu keinem Nachlasse an ihren Rechten gezwungen werden. Sie müssen, wenn sie darauf bestehen, bei der Ausgleichung nach Maßgabe ihrer Rechte befriedigt werden, wogegen ihre Stimmen bei der Ausgleichsverhandlung nicht gezählt werden dürfen. Auch muß der Vergleich allen Gläubigern, deren Forderungen durch denselben betroffen werden, gleiche Rechte gewähren.

Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Beistimmung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig.

(Zum Ausgleiche nothwendige Mehrheit, und deren Berechnung.) Dieser §. enthält im Vergleich zu dem Gesetze vom Jahre 1859 bedeutende Abänderungen, denn nach dem letztern genügte die Mehrheit von zwei Drittheilen der Gesammtschuldnersumme ohne Rücksicht auf die Zahl der Gläubiger, während jetzt drei Viertheile der Forderungen, und noch zwei Drittheile der Kopfzahl der zur Verhandlung erschienenen Gläubiger gefordert werden. Diese Aenderung erwarb dem gegenwärtigen Gesetze die vollste Anerkennung, denn sie verminderte die Härte, welche in jedem Zwangsausgleiche liegt, und ist ein kräftigerer Schutz gegen unlautere Vorgänge behufs Erwerbung von Stimmen zur Erzielung einer Majorität als die im §. 31 ausgesprochene Ungiltigkeit eines Separatübereinkommens. Es wird wohl

nie möglich sein, solche Umtriebe ganz hintanzuhalten, allein Mancher, der mit der Absicht ausging, sich die Mehrheit durch Begünstigung einiger Gläubiger zu kaufen, fand mit Hilfe der Arithmetik, daß er besser daraus komme, allen Gläubigern diejenige Quote zu zahlen, welche sich ihm aus der Bilanz ergab, als durch den Stimmenkauf nicht nur für die künstliche Mehrheit, sondern auch für das Stillschweigen Opfer zu bringen, die sich meistens am Ende weit höher herausstellten, als er sie anfangs veranschlagt hatte. Nicht das innere Rechtsgefühl, auch nicht die Furcht vor den gesetzlichen Folgen halten so kräftig von unerlaubten Handlungen ab, als die richtige Erkenntniß, daß man durch dieselben den beabsichtigten Zweck nicht erreicht.

Die Berechnung der Mehrheit, welche zum Zustandekommen eines giltigen Vergleiches nothwendig ist, ist folgende:

a) nach der Kopfzahl, welche Mehrheit von dem Gesetze vom Jahre 1859 gar nicht gefordert wurde (bei dem Accordverfahren im preußischen, französischen und englischen Rechte wird wenigstens die Mehrheit der Stimmen nach der Kopfzahl gefordert).

Von der Zahl jener Gläubiger, die bei der Ausgleichsverhandlung persönlich oder durch Machthaber erschienen waren, und deren Forderungen als richtig anerkannt wurden, müssen zwei Drittheile einwilligen. Damit jedoch nicht lediglich die kleinsten Gläubiger diese Mehrheit bilden, und um dem Gelüste, zur Erkünstlung dieser Mehrheit Forderungen zu fingiren, entgegen zu wirken, sind die Beschränkungen beigefügt, daß die kleinen Gläubiger, deren Forderungen je 100 fl. nicht erreichten, zu dieser Mehrheit nicht mehr als den fünften Theil beitragen dürfen, und daß, wenn eine Zersplitterung einer Forderung durch Theilcessionen nach Einleitung des Ausgleichsverfahrens stattfand, diese einzelnen Forderungen nur für eine zu gelten haben.

Wenn unter diesen mehreren Gläubigern, denen zusammen eine Stimme zusteht, über die Frage der Zustimmung zum Ausgleiche Meinungsverschiedenheiten bestehen, müßten sie unter sich durch Stimmenmehrheit entscheiden, ob die Collectivstimme eine zustimmende oder ablehnende sei, bei gleich getheilten Stimmen wäre kein Beschluß zu Stande gekommen, und könnte daher die Stimme zur Einwilligung nicht gezählt werden.

b) nach der Summe der sämmtlich angemeldeten, auch der nicht liquidirten Forderungen. Es müssen so viele Gläubiger einwilligen, daß deren Forderungen zusammen Dreiviertheile dieser Gesammtsumme ausmachen. Nach dem Gesetze von 1859 war eine $^2/_3$ Mehrheit genügend; nach französischem und preußischem Rechte sind auch $^3/_4$ erforderlich; in England ist die Mehrheit nach den Arten des Accordes verschieden, doch meistens wird sie noch höher verlangt. Die Theilnahme an der Beschlußfassung kommt nur denjenigen Gläubigern zu, deren Forderungen nach §. 25 als richtig anerkannt worden sind; diejenigen, deren Forderungen gar nicht liquidirt wurden, oder bezüglich welcher noch Restitutionsverhandlungen im Zuge sind, zählen wohl zur Gesammtsumme, von der $^3/_4$ die nothwendige Majorität bilden müsse, doch in diese Majorität werden ihre, wenngleich einwilligenden Stimmen in Ansehung des nicht liquidirten Betrages nicht gerechnet.

(Behandlung der bedingt liquiden Forderungen bei der

Stimmenzählung.) Eine schwierige Frage der Praxis ist die, in welcher Weise die nur bedingt liquidirten Forderungen bei der Stimmenzählung berechnet werden sollen. Bedingte Liquidirungen kommen fast bei jeder Massa vor; besonders häufig aber sind sie bei Handelsleuten, welche aus dem Escomptiren fremder Accepte ein Geschäft machten, indem alle Giroforderungen, deren Zahlungszeit noch nicht abgelaufen ist, bei der Concursmassa zur Wahrung des Regreßrechtes wider den falliten Giranten für den Fall angemeldet werden, als der Acceptant die Wechsel nicht einlösen würde. Findet diese Einlösung seinerzeit statt, so fällt die Forderung ganz weg: im verneinenden Falle, wenn der Mangels Zahlung erhobene Protest beigebracht, und hiedurch die Zahlungspflicht des Giranten nachgewiesen wird, muß die Forderung unbedingt liquidirt werden. Auch bei Gefälligkeitsaccepten treten solche Fälle ein, in denen die Giltigkeit des Acceptes erst von der Einlösung des gegentheiligen Acceptes abhängt. Es wurde bereits oben bei §. 25 erwähnt, daß alle solche bedingten Forderungen bei der Zusammenstellung der Passiva separat aufzuführen seien. Eine bedingt liquidirte Forderung ist so lange noch nicht richtig, so lange die Bedingung nicht eingetreten, und dieß Eintreten auch vom Ausschusse anerkannt ist; sie muß also zwar in die Gesammtsumme der Anmeldungen, aus welcher die Ziffer der zur Majorität nothwendigen drei Viertel berechnet wird, einbezogen werden, doch könneu selbst die einwilligenden Gläubiger, deren Forderungen nur bedingt liquidirt wurden, nicht unter diejenigen Stimmen gezählt werden, welche die Majorität nach §. 30 b) bilden, weil ihre Forderungen derzeit vor Ausweisung des Eintritts der Bedingung noch nicht liquid sind. In jenen nicht seltenen Fällen, wo die Giroforderungen mehr als ein Viertel der Gesammtschulden ausmachen, ist der Abschluß eines Ausgleiches unmöglich. Es wurden, um diese anscheinende Härte des Gesetzes zu beheben, verschiedene Ansichten zu verfechten gesucht. Einige wollten die Giroforderungen den unbedingt liquiden gleichstellen, allein dieß widerstreitet dem Begriffe der Bedingung, weil ein Recht, dessen Bestand erst von einer künftigen ungewissen Bedingung abhängt, doch nicht als richtig angesehen werden kann; dann erscheint diese Ansicht auch praktisch gefährlich, weil alle Girogläubiger, welche gute Acceptanten haben, von denen sie zur Verfallszeit Zahlung erwarten, aus der Ausgleichsmassa schwerlich etwas ansprechen werden, daher an dem A. V. wenig Interesse haben und keinen Anstand nehmen, dem Ausgleiche einwilligend beizutreten; es würden also solche Personen, welche einwilligen, obgleich sie nicht wirklich Gläubiger sind, die scheinbare Mehrheit gegen die wirklichen directen Gläubiger bilden, und es würde einem unredlichen Schuldner ein leichtes Mittel geben, vor Eröffnung des A. V. durch Beisetzung seines Giro auf vielen Wechseln guter Acceptanten sich zahlreiche Gläubiger zu machen, von denen er beim Ausgleiche nichts zu besorgen hätte. Andere wollen die bedingt liquiden Gläubiger ganz von der Berechnung der $^3/_4$ ausgeschlossen haben, allein dann geschieht diesen ein Unrecht, denn es ist möglich, daß durch Nichtzahlung der Acceptanten ihre bedingten Giroforderungen unbedingt werden, und sie müßten dann sich dem ohne ihre Intervention geschlossenen Ausgleiche fügen. Endlich wird noch eine doppelte Stimmenberechnung, sowohl der liquiden als auch der bedingt liquiden unter sich beantragt; allein eine solche Thei-

lung ist nicht im Gesetze gestattet; der Ausgleich kann nur ein einheitliches Ganze sein, und bei dem Umstande, als mit jedem Tage solche Accepte fällig werden können, ändert sich fortwährend der Stand dieser Scheidung beider Arten von Gläubigern.

Es dürften indeß die praktischen Schwierigkeiten, welche sich der Anwendung der oben als richtig entwickelten Ansicht entgegenstellen, nicht bedeutend sein. Bei einem größeren Handlungsgeschäfte vertheilen sich die Verfallstermine der einzelnen solcher Wechsel auf mehrere Monate; solche Accepte laufen gewöhnlich drei, vier, höchstens sechs Monate. Mit jedem ultimo oder medio läuft eine Anzahl von Accepten ab, und es tritt mithin rücksichtlich aller dieser Wechsel in kurzer Zeit der Zeitpunct ein, wo die Anmeldung entweder bei Zahlung durch den Acceptanten ganz entfällt, und von dem Anmelder rückgezogen werden wird, oder bei Nichtzahlung zur unbedingt zu liquidirenden wird. Da das A. V. bis zur Vorlage an das Handelsgericht doch gewöhnlich mehrere Monate dauert, wird bis dahin der bei weitem größte Theil der Wechsel, aus denen der Gemeinschuldner als Girant in Haftung steht, abgelaufen sein, und hiedurch die Zahl der bedingt liquiden Forderungen sich bedeutend herabgemindert haben.

Sollte aber diese Herabminderung noch nicht so weit gediehen sein, um eine wahre, nur aus den unbedingten Posten bestehende Majorität zu bilden, so wird es genügen, mit der Ausschreibung der Verhandlungstagfahrt und der Vorlage des Actes noch einige Wochen zu warten, bis in den Passivstand die nöthige Klarheit gebracht wurde; die hiezu nöthige Frist wird sicher von dem Handelsgerichte zugestanden werden, wenn eine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist. In einem speciellen in der Zeitschrift für das österr. Notariat Nr. 21, vom Jahre 1864 mitgetheilten Falle, in welchem das Handelsgericht die hier entwickelte strengere Ansicht aussprach, und den zur Bestätigung vorgelegten Act dem Notar mit dem Auftrage rückstellte, das Liquidirungs-Protokoll nach der gegenwärtigen Sachlage berichtigen zu lassen, hat zwar das Oberlandesgericht die Gleichstellung der bedingt liquiden Forderungen mit den unbedingt anerkannten ausgesprochen, doch kömmt zu bemerken, daß hier vom Gesammtpassivstande von 37 Gläubigern mit 20.489 fl. (worunter 12.065 fl. bedingt liquidirt) nur zwei Gläubiger mit Forderungen von zusammen 332 fl. 30 kr. dem Ausgleiche nicht beitraten; alle übrigen, insbesondere alle Girogläubiger, willigten ein, so daß durch die vom Obergerichte angeordnete Bestätigung gewiß keine Rechte gefährdet waren. Solche besondere seltene Fälle können aber den Grundsatz, daß bedingt liquide Posten nicht den unbedingt liquiden gleichzuhalten sind, nicht umstoßen.

(Behandlung der Vorzugsgläubiger.) Alle jene Gläubiger, welche nach der Concursordnung ein Vorrecht vor den Gemeingläubigern haben, das heißt in einer besseren Classe stehen, sind berechtigt, ohne an dem Ausgleiche theilzunehmen, nach Maßgabe ihrer Rechte voll befriedigt zu werden. Sie müssen bei der Massa anmelden (die Pfandgläubiger haben dieß nicht nöthig), um ihre Vorrechte geltend zu machen; nur muß dieß letztere selbstverständlich noch vor dem Ausgleichsabschlusse geschehen, sonst würden sie den gemeinen Gläubigern beigezählt. Sie können nach der Ausgleichsverhandlung

auf Grundlage dieses §. 30 sogar im Klage- und Executionswege vorgehen. Doch haben sie, wenn sie ihr Vorrecht ansprechen, kein Stimmrecht, und werden auch zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. In Ansehung der l. f. Steuern und Gebühren wurde in drei in der österr. Notariats-Zeitschrift 1863, Nr. 35 und 45 erzählten Fällen über Recurs der Finanz-Procuratur obergerichtlich entschieden, daß vor Bezahlung dieser Rückstände nicht mit der Bestätigung des Ausgleiches vorgegangen, vielmehr dem Vergleichsleiter zur Bezahlung derselben eine angemessene Frist bei sonstiger Concurseröffnung zu ertheilen sei.

(Gleichstellung aller Ausgleichsgläubiger, insbesondere auch der Giroberechtigten.) Eine, in dem Gesetze vom Jahre 1859 nicht ausdrücklich enthaltene Bestimmung dieses Paragraphes ist die, daß der Vergleich allen durch ihn betroffenen Gläubigern gleiche Rechte gewähren muß. So natürlich dieser Grundsatz erscheint, so hat doch das Verhältniß der Girogläubiger, welche nebst dem Ausgleichsschuldner als Giranten noch andere Wechselverpflichtete als Mitschuldner angehen können, mehrfache Zweifel in die Zulässigkeit einer minder günstigen Behandlung der letzteren angeregt, ja selbst der oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 20. September 1860, Z. 18730, Gerichtszeitung Nr. 61, J. 1861, eine solche ungleiche Behandlung als zulässig erklärt. Es gibt indeß keine andere Ungleichheit der Gläubiger, als die, welche das Concursgesetz bei der Classeneintheilung festsetzt; es würde nicht nur den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen, sondern auch praktisch sehr bedenkliche Folgen haben, wenn die Majorität berechtigt wäre, einen einzelnen Gläubiger, oder einer ganzen Kategorie von Gläubigern mindere Rechte zu gewähren, als den übrigen, die durch die Concursordnung auch in keiner bessern Classe stehen. Nur mit ausdrücklicher Einwilligung aller zurückgesetzten ist eine günstigere Behandlung einiger zulässig, und es ist hiebei ganz gleichgiltig, ob die Begünstigung sich nur auf die Ziffer der entfallenden Quote oder auf die Zahlungsfrist, oder Garantien, oder sonstige bessere Stellung bezieht.

Die zahlreichsten Fälle, in denen eine ungleiche Behandlung der Gläubiger vorkommt, sind diejenigen, in welchen beabsichtigt wird, den Girogläubigern einen geringeren Percentualsatz als Zahlung zu geben, als den directen Gläubigern, weil erstere noch an andere Wechselverpflichtete eine Forderung aus demselben Wechsel stellen können. Allein es ist kein Grund zu dieser Ungleichheit vorhanden, da dem Gemeinschuldner gegenüber doch alle gleichberechtigt sind, und die günstigere Stellung derjenigen, welche an mehr Vormänner als Wechselverpflichtete aus demselben Wechsel zu fordern haben, doch nur die natürliche Folge ihrer größern Vorsicht bei Uebernahme des Wechsels ist, welche letztere nicht eine möglicherweise noch ungünstigere Stellung motiviren kann; man erwirbt einen Wechsel durch Giro gerade nur im Hinblick auf die Solidität eines oder mehrerer Vormänner, und es würde durch die schlechtere Behandlung der Girogläubiger der Wechselverkehr an Sicherheit verlieren. Man versuchte auch, an die Girogläubiger das Verlangen zu stellen, bei Auszahlung der Quote die Original-Wechsel an den Gemeinschuldner zurückzustellen, allein auch dieß begründet eine materielle Ungleichheit, da dieselben ein Papier, welches noch einen Forderungswerth gegenüber den Vormännern

repräsentirt, rückstellen, während diejenigen Gläubiger, auf deren Wechseln nur der Gemeinschuldner als Acceptant vorkommt, ein keinen Werth mehr besitzendes Papier bei Zahlung der Ausgleichsquote rückstellen. In dem zwischen dem Falliten und seinen Ausgleichsgläubigern geschlossenen Vergleiche kann über die Pflichten dritter Wechselverpflichteter nichts rechtsgiltig bestimmt werden; der Ausgleich hebt wohl die Forderungsrechte gegen den Ersteren auf, allein er kann den Gläubigern nicht die Rechte gegen ihre übrigen Wechselvormänner nehmen, und daher erscheint die Bestimmung, daß alle Ausgleichsgläubiger bei Zahlung der Quote ihre Wechsel an den zahlenden Gemeinschuldner rückstellen sollen, als eine zwar formell gleiche, doch materiell höchst ungleiche Behandlung, und es könnte ein solcher Ausgleich nicht genehmigt werden. Es kann die Bestimmung nur so getroffen werden, daß diejenigen Gläubiger, auf deren Wechseln bloß der Gemeinschuldner als Acceptant und einziger Wechselschuldner erscheint, ihre Wechsel rückstellen; hingegen die übrigen, auf denen der Gemeinschuldner nur Girant ist, oder wenn er Acceptant ist, auf denen noch andere Giranten vorkommen, sind bloß verpflichtet, die erhaltene Theilzahlung als durch den Gemeinschuldner geschehen, am Wechsel abschreiben zu lassen.

(Fertigung des Protokolles.) Wenn alle anwesenden Gläubiger zu der Erklärung, ob sie dem Ausgleiche beitreten wollen oder nicht, aufgefordert wurden, und die Einwilligenden das Ausgleichsprotokoll unterschrieben haben, wird die Verhandlung geschlossen. Eine Fertigung eines Gläubigers mit einer beigesetzten Bedingung wäre nicht zu gestatten, weil der Ausgleichsvertrag nur ein Ganzes ist, und verschiedene Bedingungen für einzelne Gläubiger nicht zuläßig sind. Nur der Vertreter minderjähriger oder sonst pflegebefohlener Gläubiger oder solcher moralischer Personen, die zum giltigen Abschlusse eines Vergleichs die Genehmigung irgend einer Behörde noch benöthigen, oder ein Machthaber, welcher keine genügende Information von Seite seines Machtgebers besitzt, kann unter Vorbehalt der Ratification fertigen.

(Annahme nachträglicher Beitrittserklärungen.) Es ereignet sich aber auch nicht selten, daß Gläubiger sich eine Ueberlegungsfrist erbitten, oder daß solche Gläubiger, die zur Einwilligung bereit sind, aus Lässigkeit und Indolenz versäumen, rechtzeitig zur Verhandlung zu erscheinen; es entsteht dann die Frage, inwiefern der nachträgliche, an einem der folgenden Tage erfolgende Beitritt eines Gläubigers zu dem Ausgleiche noch zuläßig sei. Ein Zweifel gegen die Bejahung entstand nur durch den Wortlaut des §. 30, lit. a, laut dessen mehr als zwei Drittheile der bei der A. V. persönlich erschienenen Gläubiger einwilligen müssen, also die Einwilligung solcher, die nicht bei der A. V. anwesend waren, nicht mehr giltig sei. Allein dieß Bedenken verschwindet in dem Falle, wenn die bei der A. V. anwesenden Gläubiger gegen die Offenhaltung des Protokolles für noch weitere Zustimmungen keine Einwendungen erheben. Bei einem Gesetze der Neuzeit überwiegt der Zweck die Form. Alle wesentlichen Förmlichkeiten sind nur zum Schutze der Gläubiger, im Interesse des Zustandekommens eines für dieselben günstigen Ausgleiches gegeben; für diesen Zweck erscheint es nicht wesentlich, daß alle Gläubiger gleichzeitig unterfertigen; der Act der Fertigung ist nur ein

Formalact, der nicht den strengen Normen eines Notariatsactes unterworfen ist. Nur in dem Falle, wenn die Mehrheit der bei der A. V. anwesenden Gläubiger beschließen würde, daß ohne Stattgebung einer Verlängerung das Protokoll sogleich geschlossen, und der Act in dem gegenwärtigen Stande dem Handelsgerichte zur gesetzlichen Erledigung, rücksichtlich Concurseröffnung vorgelegt werde, könnte der Annahme einer nachträglichen Fertigung nicht stattgegeben werden. Wenn aber die gesetzliche Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihre Einwilligung zur Zulässigkeit eines weiteren Beitrittes anderer Gläubiger entweder ausdrücklich oder stillschweigend dadurch, daß sie nicht die Abschließung des Protokolles und die sogleiche Vorlage verlangte, zu erkennen gegeben hat, so kann gegen das Offenhalten des Protokolles behufs nachträglicher Zustimmungen keine Einwendung erhoben werden. In diesem Sinne hat auch das Oberlandesgericht Wien, am 10. December 1861, Z. 13020 (Gerichtszeitung Nr. 32, J. 1862), entschieden.

Das humane Bestreben der österreichischen Gerichte, im Interesse des Handelsstandes das Zustandekommen des Ausgleichs thunlichst zu fördern, hat sogar in einem Falle, da die gesetzliche Mehrheit bei der A. V. nicht zu Stande kam, und der Notar den Act nach §. 40 zur Concurseröffnung vorlegte, veranlaßt, daß das Wiener Handelsgericht über ein gleichzeitig vom Gemeinschuldner unter Mitfertigung einiger Gläubiger (die aber nicht die Mehrheit bildeten) überreichtes Gesuch um Gestattung der Anordnung einer neuerlichen Ausgleichsverhandlung auf Grundlage neuer, etwas geänderter Bedingnisse, den Act dem Notar zur Ausschreibung einer neuen Verhandlung rückgestellt hat. (Not.-Zeitsch. Nr. 51, J. 1864.)

Nach dem preußischen Rechte kann nur, wenn im ersten Termine zwar die Mehrzahl der anwesenden Gläubiger einwilligt, aber ihre Forderungssumme nicht den vorgeschriebenen Betrag erreicht, oder wenn zwar für letztere die Einwilligung vorhanden war, doch die Zahl der einwilligenden Gläubiger nicht die Mehrzahl der Einwilligenden bildet, eine neuerliche Verhandlung ausgeschrieben werden, die aber als eine ganz neue Verhandlung anzusehen ist. Im Art. 522 Cod. de com. ist vorgeschrieben, daß das Protokoll während der Sitzung (séance tenante) bei sonstiger Nichtigkeit unterzeichnet werde; wenn die Mehrheit der anwesenden Gläubiger ihre Zustimmung zu dem Concordate ertheilt, jedoch der Summe nach nicht drei Viertheile bildet, so wird die Berathung ein für allemal auf acht Tage ausgesetzt.

(Vergleich auf Realisirung und Vertheilung des Vermögens.) Es muß noch jener Form des Ausgleichs Erwähnung gemacht werden, in welcher nicht der Schuldner die Zahlung einer bestimmten Percentualquote übernimmt, sondern das ganze Ausgleichsmassavermögen, oder doch den größten Theil desselben den Gläubigern gegen dem abtritt, daß dieses Vermögen flüssig gemacht, das heißt in baares Geld umgesetzt, und unter alle angemeldeten Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen cridamäßig vertheilt werde, daß jedoch er in Ansehung des nicht gedeckten Restes seiner Schulden von jeder weitern Verbindlichkeit befreit werde. Nur diese letztere Bedingung unterscheidet einen solchen Ausgleich von einem Concurse, doch ist derselbe wegen Ersparung von Zeit und Auslagen für die Gläubiger von gro-

ßem Vortheil. Läßt sich das Vermögen noch während des A. V. realisiren, so hat nach Beendigung des letzteren nur die Vertheilung durch den Notar, bei dem die Gelder deponirt sind, zu erfolgen. Ist aber die sogleiche Realisirung nicht möglich, so wird zur Durchführung derselben ein Comité aus Gläubigern gewählt, welchem die Veräußerung des noch vorhandenen Vermögens, und die Einbringung der ausständigen Forderungen, dann die Vertheilung der eingehenden Baarschaft mit oder ohne Intervention des Notars, und zwar mit gewöhnlich sehr ausgedehnter Vollmacht übertragen wird. Die Wahl der Personen dieses Realisirungscomités, und die näheren Bestimmungen für Rechte und Instructionen bilden einen wesentlichen Bestandtheil eines solchen Vergleiches.

§. 31.

Mit dem Abschlusse des Ausgleiches oder dessen Bestätigung kann, insolange über ein anhängig gewordenes Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht rechtskräftig entschieden ist, in der Regel nicht vorgegangen werden.

Nur wenn sich schon durch die übrigen Gläubiger, welche mit ihren für richtig erkannten Forderungen dem Ausgleiche beitreten, eine solche Anzahl von Stimmen für denselben ergibt, daß dieselben nicht blos die nach der Zahl der Personen (siehe §. 30, lit. a), sondern auch die nach dem Gesammtbetrage der Forderungen (§. 30, lit. b), und zwar rücksichtlich der letzteren mit Einrechnung derjenigen Forderung, für welche die Wiedereinsetzung angesucht ist, erforderliche Majorität bilden, kann der Ausgleich auf solche Art geschlossen werden, daß dem Wiedereinsetzungswerber nach erwirkter Wiedereinsetzung und Richtiganerkennung seiner Forderung die Befriedigung für dieselbe nach dem für alle übrigen Gemeingläubiger festgesetzten Maßstabe gesichert bleibe.

Nach eben diesem Maßstabe sind in dem Ausgleiche vorläufig (§. 34) auch diejenigen angemeldeten Forderungen zu berücksichtigen, welche nicht für richtig anerkannt wurden. Jedes außer dem Ausgleiche getroffene Uebereinkommen, wodurch die Ausgleichsmassa zum Nachtheile der übrigen Gläubiger beeinträchtigt, oder wodurch einem Gläubiger größere Vortheile oder bessere Bedingungen als den übrigen eingeräumt werden, ist selbst dann ungiltig, wenn es keine dem allgemeinen Strafgesetze unterliegende Handlung bildet.

(Wirkung der Restitutionsansuchen auf den Abschluß des Ausgleiches.) Wesentliche Bedingung der Möglichkeit einer Ausgleichsverhandlung ist die Kenntniß des Passivstandes, daher der Abschluß der Anmeldungen. Es können die Erhebungen über den Rechtsbestand der einen oder andern streitigen Post noch im Zuge sein, doch darf der Gesammtstand der Anmeldungen, mit denen die Ausgleichsmassa in Anspruch genommen wird, der Ziffer nach nicht zweifelhaft, es müssen daher vor dem Ausgleiche die Restitutionsverhandlungen entschieden sein, sonst läßt sich die Ziffer der gesetzlich nothwendigen Mehrheit nicht feststellen. Nur dann, wenn bereits die vollkommen liquiden Forderungen der in den Ausgleich einwilligenden Gläubiger nach Summe und Kopfzahl die im §. 30 geforderte Mehrheit auch dann bilden,

wenn man die Forderungen, rücksichtlich welcher die Restitution noch im Zuge ist, der Gesammtsumme hinzuschlägt, ist ein Ausgleich unter der Voraussetzung möglich, daß dem Einsetzungswerber im Falle der erwirkten Restitution alle Rechte gleich den überstimmten Gläubigern gewahrt werden; denn es müssen ja auch die Gläubiger, deren Anmeldung nicht liquidirt wurde, bei der Gesammtsumme aller Forderungen eingerechnet, und bei dem Ausgleiche so berücksichtigt werden, daß ihnen, im Falle sie die Richtigkeit ihrer Forderungen erweisen, die Befriedigung gleich den schon ursprünglich richtig anerkannten gesichert bleibe.

(Verbotenes Uebereinkommen wegen Begünstigung einzelner Gläubiger.) Wie bereits oben erwähnt, kommt es nicht selten vor, daß der Gemeinschuldner zur Erzielung der nothwendigen Mehrheit die Stimme einzelner Gläubiger durch eine ihnen geleistete oder zugesicherte größere Zahlung oder günstigere Bedingungen sich zu erkaufen versucht ist. Solche Verträge verstoßen gegen das Fundamentalprincip des Ausgleichsverfahrens, sind daher dem Rechte zuwider, wenngleich im Gesetze von 1859 ihr Verbot nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde. Obiger §. 31 entsprach dem Verlangen der öffentlichen Meinung, indem er jedes außer dem Ausgleiche getroffene Uebereinkommen, wodurch die Ausgleichsmassa zum Nachtheile der übrigen Gläubiger beeinträchtigt, oder einem Gläubiger größere Vortheile oder bessere Bedingungen, als den übrigen, eingeräumt werden, in privatrechtlicher Beziehung für ungiltig erklärt. Wenn dieß Uebereinkommen keine dem allgemeinen Strafgesetze unterliegende Handlung bildet, hat lediglich das bürgerliche Gericht über diese Ungiltigkeit zu entscheiden. Wenn aber zugleich Inzichten einer strafbaren Handlung vorhanden sind, so hat der Civilrichter die Anzeige an das Strafgericht zu machen, und erst nachdem letzteres über das Vorhandensein einer solchen Handlung erkannt hat, kann dieses entweder selbst die Ungiltigkeit des privatrechtlichen Uebereinkommens aussprechen, oder wegen Erwirkung eines Erkenntnisses hierüber die Partei auf den Civilrechtsweg weisen. Wird strafgerichtlich erwiesen, daß sich der Schuldner nach §. 199 f), oder §. 486 g), a. St. G. B. eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht hat, können die Gläubiger ihre vor dem Ausgleiche gegen den Schuldner bestandenen Rechte geltend machen (§. 38), wenn aber blos ein Uebereinkommen wegen Begünstigung eines Gläubigers ohne eine dieser strafbaren Handlungen vorkam, bleibt der Ausgleich aufrecht. (Das preußische Gesetz ist strenger, da nach demselben, wenn einem Gläubiger, dessen Einwilligung zum Accord erforderlich war, von dem Gemeinschuldner oder einer andern Person ein besonderer Vortheil heimlich gewährt oder versprochen wurde, jedem durch den Accord betroffenen Gläubiger das Recht zusteht, eine Klage auf Vernichtung des Accords einzubringen.) Es macht aber auch bei uns keinen Unterschied, ob das Uebereinkommen von dem Gemeinschuldner selbst, oder von einem Dritten mit oder ohne Wissen des Ersteren abgeschlossen wurde. Würde man dritten Personen die Gestattung zu solchen Uebereinkommen zugestehen, so wäre eine Umgehung des Verbotes leicht möglich, und der Beweis, ob der Schuldner an dem geheimen Anbote des Dritten Theil oder Kenntniß gehabt habe, schwierig herzustellen.

§. 32.

Ist der Ausgleich zu Stande gekommen, so hat der Gerichtscommissär denselben mit der erforderlichen Vollständigkeit, Genauigkeit und Klarheit aufzunehmen, und sohin das aufgenommene Protokoll mit allen Verhandlungsacten dem Gerichte zur Bestätigung vorzulegen.

(Form des Ausgleichsverhandlungs-Protokolles.) Das Protokoll *) enthält gewöhnlich den Inhalt des Berichtes über den Stand der Massa und den Erfolg der Verwaltung (§. 29); dann den Vergleichsantrag des Schuldners, welchem die Zustimmung der Gläubiger bei der Versammlung beigefügt wird. Die auf die Berechtigung zum Vergleichsabschlusse lautenden Vollmachten der erschienenen Machthaber müssen in originali oder in beglaubter Abschrift, und zwar bei den in andern Kronländern oder im Auslande ausgestellten mit den gesetzlichen Legalisirungen versehen, eingelegt und dem Protokolle beigeschlossen, dann, wenn ihre Anzahl größer ist, noch besonders verzeichnet werden.

(Nothwendigkeit, die Original-Vollmachten beizuschließen.) Wenn man den Notar hier nicht als in seiner Eigenschaft als öffentliche Urkundsperson, sondern nur als Commissär des Gerichtes behandelt, und sowie oben rücksichtlich der Identitätserhebungen ausgeführt wurde, ihn hiebei nur den für gerichtliche, von Beamten aufgenommene Protokolle bestehenden Förmlichkeiten unterwirft, so erschiene die Beilegung aller Vollmachten nicht für nothwendig; es würde genügen, daß der Notar die ihm vorgewiesenen Vollmachten prüft; falls sie in der Ordnung sind, im Protokolle darauf Bezug nimmt und sie dem Erscheinenden rückstellt, nachdem bei den gerichtlich abgeschlossenen Vergleichen oder sonstigen Tagsatzungen dieselbe Gepflogenheit besteht, und der Notar als gerichtlicher Abgeordneter dieselbe Glaubwürdigkeit verdient, wie ein gerichtlicher Beamter. Allein die Praxis hat die Beilegung der Vollmachten zur Regel gemacht, und es zeigt dieser Fall, wie unklar noch die Stellung des Notars in Oesterreich als Gerichtscommissär sei, indem er bald den Normen für die gerichtlichen Beamten, bald denen für eigentliche Notare unterworfen ist.

Die Aufzählung der erschienenen Gläubiger pflegt gewöhnlich bei größeren Acten in einem besonderen Präsenzprotokolle zu geschehen, und es empfiehlt sich, zur Uebersichtlichkeit, und um dem Gerichte die Prüfung des Actes zu erleichtern, in diesem Präsenzprotokolle auch bei jedem Gläubiger die entsprechenden Postzahlen des Anmeldungsprotokolles anzuführen, dann die Namen aller einwilligenden Gläubiger, nebst den zur Mehrheitsberechnung geeigneten Forderungsbeträgen in besonderer Aufschreibung, in alphabetischer Reihenfolge, oder nach den Postzahlen des Anmeldungsprotokolles zusammenzustellen.

(Form des Vorlageberichtes.) Der Vorlagebericht des Gerichtscommissärs hat die kurze Erzählung aller das Verfahren betreffenden Ereignisse des A. V. **) unter Anschluß der bezüglichen Erledigungen, Protokolle, Wahlstimmzettel, Zeitungsblätter über die Edictseinschaltungen, Retour-Rece-

*) Siehe Formularien in der Beilage Nr. 13 und 14.
**) Siehe Formular in der Beilage Nr. 15.

pisse, dann der Inventur sammt Beilagen, des Anmeldungsprotokolles mit allen Originalanmeldungen und allen sonstigen Urkunden, ferner die Berechnung, wie sich nach Ansicht des Gerichtscommissärs und des Ausschusses die Mehrheit nach §. 30 berechnet, endlich das Begehren um Bestätigung des Ausgleiches zu enthalten.

Diejenigen Acten, welche die Verwaltung betreffen, worunter auch alle lediglich Verwaltungsbeschlüsse enthaltenden Protokolle des Ausschusses, brauchen nicht vorgelegt zu werden, weil hierüber das Gericht nichts zu prüfen, noch zu entscheiden hat. Der Vorlagebericht ist von dem Gläubigerausschusse mitzufertigen. Für den Fall, als l. f. Steuern oder Gebührenrückstände angemeldet worden wären, ist deren Berichtigung noch vor der Bestätigung des Ausgleiches durch Beibringung der Amtsquittungen nachzuweisen.

§. 33.

Das Gericht hat das ganze Verfahren zu prüfen, sich hiebei jedoch nicht in die Beurtheilung der inneren Bestimmungen und der Zweckmäßigkeit des Ausgleiches einzulassen, sondern sich nur die Ueberzeugung zu verschaffen, daß in Beziehung auf die Formen der Verhandlung die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet wurden.

Wird das Verfahren der Ordnung gemäß befunden, so hat das Gericht sogleich — insoferne sich aber Mängel zeigen, welche verbessert werden können, nach deren Berichtigung — das getroffene Uebereinkommen unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen bei Gericht zu überreichenden Recurses von Seite der Ueberstimmten zu bestätigen, und hievon den Schuldner, den Gerichtscommissär und diejenigen Gläubiger, welche bei der Ausgleichsverhandlung weder persönlich erschienen, noch durch Machthaber vertreten waren, ferner alle überstimmten Gläubiger und im Falle des §. 11 auch die daselbst bezeichneten Gerichte zu verständigen.

Ist die Bestätigung rechtskräftig geworden, so ist das Uebereinkommen in der Form und mit der Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches auszufertigen und dem Gerichtscommissär zuzustellen. Zugleich hat das Gericht den Gerichtscommissär und den Gläubigerausschuß ihres Amtes zu entheben, die Einstellung der Berechtigung des Schuldners zur freien Verwaltung seines Vermögens aufzuheben, und ihm das mit Beschlag belegte Vermögen, soferne es nicht nach den Bestimmungen des Ausgleiches zur Realisirung und Befriedigung der Gläubiger in den Händen der hiezu Bestellten zu bleiben hat, zurückzustellen.

(Gegenstand der richterlichen Prüfung und Bestätigung.) Dem Gerichte obliegt die genaue Prüfung des ganzen Actes, doch nur insoferne, ob die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Formen der Verhandlung beobachtet wurden. Weder der Inhalt des Vergleiches selbst, noch die Frage der Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen dürfen Gegenstand der gerichtlichen Beurtheilung sein. Das Gericht ist weder Curatelsbehörde über die Gläubiger, denen die Wahrung ihrer materiellen Rechte selbst obliegt, noch auch Erkenntnißbehörde; ihm obliegt blos die Bestätigung der formellen Rechtmäßigkeit des Vorganges.

Es bleibt also die ganze Vermögensverwaltung und was mit derselben

im Zusammenhange ist, ebenso die Anerkennung der angemeldeten Forderungen, dann die Frage, ob alles in die Ausgleichsmassa gehörige Vermögen richtig einbezogen wurde, und ob der Ausgleichsanbot der Ziffer und den Zahlungsraten nach in einem angemessenen Verhältnisse zu den Kräften des Schuldners stehe, außerhalb dieser Beurtheilung. Hingegen werden die Ausweise über die Affigirung des Eröffnungsedictes, dessen Einschaltung in die Zeitung und Zustellung an die bekannten Gläubiger, die ordnungsmäßige Ausschreibung und Vornahme der Ausschußwahl, Kundmachung des Anmeldungstermines, die mit Beiziehung zweier Sachverständigen gehörig vorgenommene Inventur, die Form der Vornahme der Liquidirung, dann die Ausschreibung und Vornahme der Schlußvergleichsverhandlung u. s. w. den Gegenstand der richterlichen Prüfung ausmachen; es müssen die Legitimationen der erscheinenden Parteien genau untersucht, dann die Namen und Forderungsziffern der einwilligenden Gläubiger mit den Angaben des Anmeldungs- und Liquidirungs-Protokolles verglichen, von der Gesammtanmeldungssumme die doppelt angemeldeten und die rückgezogenen Forderungen, diejenigen, von denen der Anmelder abgestanden ist, die durch Aufhören der Bedingung weggefallenen, und die als Vorzugsposten unmittelbar zur Zahlung gelangenden in Abrechnung gebracht und hieraus der Schluß auf die vorhandene gesetzliche Mehrheit gemacht werden. Es mag in einzelnen Fällen schwierig sein, zu bestimmen, was zur Form des Verfahrens gehöre. Doch dürfte als Norm angenommen werden können, daß, weil das vorliegende Gesetz vom 17. December 1862 die Vorschriften über das Verfahren bestimmt, alle einzelnen Bestimmungen desselben solche seien, die zu den Formen der Verhandlung gehören, und auf deren Beobachtung das Gericht von Amtswegen zu sehen habe, daher insbesondere die Erwägung, ob nicht durch den Inhalt des Ausgleiches eine ungleiche Behandlung der Gläubiger (§. 30) eintritt, einen Gegenstand der gerichtlichen Prüfung bilden muß. Es kann aber auch noch andere, nicht in diesem Gesetze, sondern in andern Verordnungen, z. B. über die Art und Weise der Aufnahme der Inventur, oder über die Gränzen der Gerichtsbarkeit u. s. w. enthaltene, geben, deren Beobachtung vom Gerichte zu prüfen ist.

(Vorgang, wenn sich Mängel des Verfahrens zeigen.) Sind die Mängel solche, deren Verbesserung möglich, z. B. eine mangelnde Vollmacht, oder Legitimation eines anmeldenden oder einwilligenden Gläubigers, der Abgang eines Zustellungsscheines, die Fertigung eines Ausschußgliedes, ein Irrthum in einer Berechnung, so hat das Gericht die Berichtigung oder Aufklärung dem Gerichtscommissär aufzutragen. Ist das Gebrechen nicht mehr zu beheben, so wird es darauf ankommen, ob es wesentlich sei oder nicht. Hierüber gibt das Gesetz keine Norm, es bleibt also die Würdigung des Gewichtes der allfälligen Mängel lediglich dem Ermessen des Gerichtes überlassen, welches auch hier wieder den Zweck des Ausgleichsverfahrens, der durch unwesentliche Formen nicht vernichtet werden soll, ins Auge fassen wird. Enthält der Ausgleich solche Bestimmungen, aus denen eine ungleiche Bestimmung der Rechte der Gläubiger, die nicht ausdrücklich zugestimmt haben, erhellt, oder ist er unvollständig und unklar, ungenau, so kann der Gerichtscommissär und der Ausschuß einseitig keine Aufklärung oder Abänderung verfügen; es wird daher die

Ausgleichsverhandlung als ungiltig zu erklären und die Vornahme einer neuen Verhandlung anzuordnen sein.

Ist schon die ursprüngliche Kundmachung der Eröffnung des A. V. mangelhaft, so wäre das ganze Verfahren nichtig und müßte neu eingeleitet werden. Ist aber die Einwilligung der gesetzlichen Mehrheit der Gläubiger nicht vorhanden, so bliebe nur die Concurseröffnung über, welche sogleich einzuleiten ist. Sind die Gebrechen nicht wesentlich, sondern betreffen sie nur eine Förmlichkeit, durch deren Außerachtlassung keine Rechtsverletzung veranlaßt wird, so kann das Gericht darüber hinausgehen, und dem Notar nur die Erinnerung für die Beobachtung der Förmlichkeit in der Zukunft ertheilen. Doch hat sowohl in dem Falle der Nichtgenehmigung der Gemeinschuldner und der Gläubigerausschuß, als auch im Falle der Bestätigung des Ausgleiches jeder einzelne nicht in den Ausgleich einwilligende Gläubiger, der angemeldet und nicht zurückgezogen hat, das Recht des Recurses gegen die Erledigung der ersten Instanz; letztere kann daher in jenen zweifelhaften Fällen, wo nur die mögliche Verletzung der Rechte einzelner bekannter Gläubiger zu besorgen steht, aus dem Grunde doch bestätigend vorgehen, weil es diesen einzelnen Gläubiger von der Genehmigung durch Zustellung einer Erledigung in Kenntniß setzt, und hiedurch ihm die Möglichkeit offen läßt, im Wege des Recurses seine Einsprache geltend zu machen.

(Form der Erledigung und deren Zustellung.) Jede bestätigende End-Erledigung hat nur die Bestätigung des geschlossenen Vergleiches unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen zu überreichenden Recurses zu enthalten. In dem Bescheide *) ist auszudrücken, welche Gläubiger von dieser Erledigung zu verständigen sind, und zwar sind dieß alle diejenigen, welche bei der Verhandlung zwar erschienen waren, doch nicht einwilligten, dann diejenigen, welche hiebei nicht erschienen waren, weil diese auch den nicht erschienenen, daher überstimmten gleichgehalten werden; dann auch jene, deren Forderungen nicht oder nicht vollständig liquidirt wurden; denn auch diese erhalten, selbst wenn sie in den Antrag einwilligten, doch nicht Alles das, was sie beanspruchten. Auch dem Schuldner und dem Gerichtscommissär sind Erledigungen zuzustellen, und es werden der Erledigung für letzteren die Amtsdienerausschreibungen über die durch das Gericht selbst am Gerichtsorte vollzogenen Zustellungen an die obgedachten Gläubiger beigefügt. Die Zustellungen für die auswärtig wohnhaften Gläubiger werden zwar auch vom Gerichte ausgefertigt, aber zur Veranlassung der Zustellung durch die Post dem Notar übergeben, der für die Retour-Recepisse Sorge zu tragen hat. Würde derselbe aber bemerken, daß die Zustellung an einen der Gläubiger, die von der Erledigung der Bestätigung zu verständigen sind, aus Uebersehen des Gerichtes unterlassen wurde, hat er dieß dem Gerichte anzuzeigen, und um Veranlassung der Zustellung auch an diesen anzulangen, weil sonst die Gefahr eintreten könnte, daß nachträglich noch eine Bestreitung des ganzen Vorganges möglich wäre. Ist ein angemeldeter Gläubiger unbekannten Anfenthaltes geworden, so müßte die Bestellung eines Curators ad actum, die Zustellung dieser Erledigung nebst Edictalcitation erfolgen, und es kann die im §. 387 a. G. O. angeordnete

*) Siehe ein Formular dieses Bescheides in Nr. 16 der Beilage.

Affigirung am Gerichtsorte nicht stattfinden, weil dieser Paragraph nur von den im ordentlichen Proceßverfahren vorkommenden Schriften handelt.

(Ansuchen um Aufhebung des Ausgleichsverfahrens.) Sind 14 Tage nach der letzten geschehenen Zustellung abgelaufen, ohne daß von irgend einer Seite ein Recurs überreicht worden ist, oder ist ein Recurs abweislich erledigt worden, so hat der Gerichtscommissär mit dem Gläubigerausschusse um Aufhebung des A. V. anzulangen, und der Entwurf der Vergleichsurkunde mit diesem Gesuche vorzulegen. *) Auch dem Schuldner muß das Recht, dieß Gesuch zu überreichen, zustehen. Ueber dieses Ansuchen wird vom Gerichte das Uebereinkommen in der Form und mit der Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches ausfertigt; erst mit dieser Ausfertigung beginnt die rechtliche Wirkung des Vergleiches; bis dahin hat er noch nicht als rechtskräftig zu gelten. Das Gesetz weiset das Gericht an, durch einen förmlichen Act die von demselben untersuchte und anerkannte Rechtskraft des Ausgleiches auszusprechen, was erst mit dieser Urkunde geschieht. Der Tag dieser Ausfertigung ist die formelle Beendigung des ganzen Verfahrens, und diese, sowie die Amtsenthebung des Gerichtscommissärs und des Gläubigerausschusses, und die Aufhebung der Einstellung der Berechtigung des Schuldners zur freien Vermögensverwaltung, dann die Rückstellung des mit Beschlag belegten Vermögens (sofern es nicht nach der Bestimmung des Vergleiches zur Befriedigung der Gläubiger in den Händen der dazu Bestellten zu verbleiben hat), ist die nothwendige Folge der Rechtskraft des Vergleiches. Die hierüber erfließende Erledigung **) wird dem Schuldner, dem Gerichtscommissär und jedem der Ausschußmitglieder, sowie den Ersatzmännern wegen ihrer Enthebung von ihrem Amte zugestellt. Die Kundmachung der Aufhebung des A. V. in dem Amtsblatte der Kronlandszeitung ist nicht (wie in der preußischen Concursordnung) gesetzlich vorgeschrieben, doch ist sie zweckmäßig; nicht nur, weil auch die Einleitung öffentlich kundgemacht wurde, sondern auch darum, damit die einwilligenden Gläubiger, welche seit der Ausgleichsverhandlung keine weitere Verständigung von dem Gange des Verfahrens erhielten, in Kenntniß des Zeitpunktes gelangen, von welchem an die Zahlungstermine laufen, und wann der Schuldner wieder in den freien Besitz seines Vermögens gelangt sei.

(Zeitpunkt der Rechtskraft der bestätigenden Erledigung.) Zwischen dem vierzehnten Tage nach jenem Tage, an welchem die Zustellungen an alle Gläubiger beendigt sind, und dem Tage, an welchem die gerichtliche Ausfertigung des Vergleiches erfolgt, liegt noch einige Zeit inmitten, welche durch das Abwarten der von auswärtigen Postämtern bisweilen verspätet eingesendeten Retour-Recepisse, durch die Abfassung und Expedition des Gesuches in der Kanzlei des Notars und die unvermeidliche Verzögerung in Erledigung des Gerichtes veranlaßt wird. Wenn in dem Vergleiche die Zahlungstermine von der Rechtskraft des Vergleiches oder der gerichtlichen Vergleichsbestätigung laufen, so wurde der Zweifel angeregt, ob als dieser Zeitpunkt der Tag der factisch mit obigem vierzehnten Tage eingetretenen Rechtskraft oder der Tag des gerichtlichen Ausspruches dieser Rechtskraft zu gelten

*) Siehe ein Formular dieser Gesuches in Nr. 17 der Beilage.

**) Siehe deren Formular in Nr. 18 der Beilage.

habe. Allein mit Entscheidung des obersten Gerichtshofes, ddo. 8. Jänner 1863, Z. 8950 (Gerichtszeitung Nr. 28, J. 1863), wurde ausgesprochen, daß hierunter der Tag der Ausfertigung der Vergleichungsurkunde verstanden werde, und es wurde ein Gesuch um Execution wegen einer nicht in dem von dem Ende obiger vierzehn Tage an gerechneten Termine geleisteten Zahlung der ersten Vergleichsrate abweislich erledigt, weil dieser Termin erst von der Ausfertigung der Vergleichsurkunde an zu gelten habe.

(Rechtswirkung des Ausgleiches.) Der rechtskräftige Ausgleich hat auch die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches, ohne ein solcher zu sein. Diese Wirkung besteht nach der a. G. O. in der Executionsfähigkeit. Es kann daher jeder Gläubiger, welcher aus dem Vergleiche Forderungen an den Gemeinschuldner oder an einen als Mitschuldner oder Bürgen beitretenden Dritten zu stellen hat, auf Grundlage des Ausgleichs und unter Beibringung einer Ausfertigung desselben (die jedem Ausgleichsgläubiger auf Verlangen gegen Beibringung von einem Gulden Stämpelmarke für jeden Bogen zu ertheilen ist) im Falle der Nichtzahlung sogleich die Execution nach den Formen der a. G. O., und rücksichtlich, wenn es Wechselforderungen sind, nach dem Wechselverfahren vom 25. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 52, ertheilt werden. Es muß daher nicht nur ein in vidimirter Abschrift beigebrachter Auszug aus dem Anmeldungsprotokolle und der darin enthaltenen Liquidirungsbestätigung als executionsfähige Urkunde angesehen werden (Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 27. November 1860, Z. 13830, Tribune Nr. 6 vom Jahre 1861), sondern es ist nicht einmal nothwendig, daß der Executionsführer auch beglaubte Abschriften des Liquidirungsprotokolles seinem Executionsgesuche beischließe, vielmehr hat das Gericht dieses Protokoll zum Behufe der Erledigung des Executionsgesuches von Amtswegen einzusehen. (Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes, ddo. 9. August 1864, Z. 13063, Gerichtshalle Nr. 96, J. 1864.) Allerdings aber kann der Schuldner verlangen, daß bei der Zahlung die Wechsel oder sonstigen Schulddocumente in originali behufs Abschreibung der Theilzahlung, oder falls im Ausgleiche die Rückstellung derselben bedungen wäre, hiezu beigebracht werden.

(Gebührenbehandlung der Ausgleichsurkunde.) Nachdem mit der Rechtskraft des Vergleiches auch das Moment der Gebührenpflicht eintritt, welche nach T. P. 105, lit. c) des Gebührengesetzes und dem Finanzministerial-Erlasse vom 20. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 15, mit dem Stämpel der II. Scala von dem, dem Vergleichsverfahren unterliegenden Vermögen zu bemessen kommt, so ist zu unterscheiden, ob dieser Werth 8000 fl. übersteige, oder nicht. Im letzteren Falle ist die Gebühr in Stämpelmarken der Eingabe anzuschließen, und es werden die Marken von dem Gerichte auf der Vergleichsurkunde befestigt und mit dem Gerichtssiegel überstämpelt. Im ersten Falle hat der Notar einen zur Mittheilung an das Gebührenbemessungsamt geeigneten Gebührenausweis *) zu verfassen und der Eingabe anzuschließen, in welchem alle jene Daten anzuführen sind, die jenes Amt zur Gebührenbemessung benöthigt. Wenn die Zahlung im Ausgleiche nur in Percenten angesetzt ist, daher aus

*) Siehe Formular Nr. 19 der Beilage.

der gebührenpflichtigen Urkunde allein die Höhe der aus dem Vergleiche zu zahlenden Summe nicht ersichtlich ist, muß der Notar in einer besondern Nachweisung die Höhe des Activvermögens, sowie die Inventur es ermittelte und nachherige Veränderungen es modificirten, den aus dem Anmeldungs- und Liquidirungsprotokolle sich ergebenden Passivstand mit allen Veränderungen, welche allenfalls die Ausscheidung von Doppelanmeldungen, bezahlten Vorzugsposten, Abstehungen, Rückziehungen 2c. bis zum Tage der Ausfertigung der Vergleichsurkunde hieran veranlaßten; nöthigenfalls die einzelnen Kategorien von Schuldposten, wenn etwa (mit Einwilligung aller Minderbegünstigten) eine ungleiche Behandlung eintritt; ferner, wenn der Vergleich dahin geschlossen wird, daß das Massavermögen, oder ein Theil desselben den Gläubigern zur Realisirung oder cridamäßigen Vertheilung überwiesen wird, den bereits realisirten Betrag und den Werth des noch zu realisirenden Vermögens, dann auch den Werth jenes Vermögens, das dem Schuldner wieder rückgestellt wird, gewissenhaft und mit Beziehung auf die Acten angeben. Der Gebührenbemessung wird nicht nur der wirklich zu zahlende Betrag von den liquidirten Posten, sondern auch der von den illiquiden Posten zu deponirende Betrag zu Grunde gelegt; denn die Pflicht zur Deponirung gründet sich ja auch auf die Vergleichsurkunde. Die Nachweisung ist von dem Gerichtscommissär und von den Gläubigerausschüssen zu fertigen, und wird dann vom Gerichte dem Gebührenbemessungsamte übermittelt, welches noch weitere Auskünfte oder vollständige Abschriften hievon verlangen kann. (Die betreffenden Normalien befinden sich in der Notariatszeitschrift Nr. 16, J. 1863.)

Die Verpflichtung zur Zahlung der bemessenen Gebühr bei dem Vergleiche, als einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte, obliegt beiden Theilen zur ungetheilten Hand, also hätten der Gemeinschuldner die eine Hälfte und die Gläubiger die andere Hälfte zu tragen, wenn nicht, was gewöhnlich geschieht, im Ausgleiche selbst eine besondere Bestimmung getroffen wird. Die Finanzbehörden haben in mehreren Erlässen den Notar nach §. 71, Z. 4 und 5, dann §. 73, Z. 1 des Gebührengesetzes für die Gebühr haftend erklärt. Aus der in der Not.-Zeitschrift Nr. 46, J. 1864 enthaltenen Mittheilung ergibt sich zwar, daß das Finanzministerium in einem speciellen Falle von der Geltendmachung dieser Haftung Umgang genommen hat, doch ist, nachdem im §. 75 des Gebührengesetzes dem Richter, unter dessen Einfluß die Verhandlung über ein gebührenpflichtiges Geschäft gepflogen wird, die Haftung insoferne auferlegt wird, als er die ihm übertragene Aufmerksamkeit für die Einbringung der Abgaben nicht anwendete, dem Notar, welcher als Gerichtsabgeordneter die Aufnahme des Actes vornimmt, die Vorsicht anzuempfehlen, vor Ausfolgung des allenfalls in seiner Verwahrung befindlichen Massavermögens für die Zahlung oder Sicherstellung der Gebühr Sorge zu tragen.

§. 34.

Die nach dem Ausgleiche auf diejenigen Gläubiger, deren Forderungen nicht für richtig erkannt wurden, entfallenden Antheile (§. 30) müssen, falls mit ihnen kein anderes Uebereinkommen zu Stande kommt, zur nämlichen Zeit und in der nämlichen Art gerichtlich erlegt werden, in welcher die Ausfolgung der-

jenigen Antheile stattfindet, welche auf die für richtig anerkannten Forderungen entfallen.

Das Gericht hat solchen Gläubigern zur Darthuung ihrer gegen den Ausschuß der Gläubiger auszutragenden Ansprüche eine angemessene Frist mit dem Beisatze zu bestimmen, daß bei Versäumung derselben, oder im Falle ihrer Sachfälligkeit der für sie bestimmte Betrag unter die übrigen Theilhaber des Ausgleiches, soweit es zu deren Befriedigung erforderlich ist, falls in dem Ausgleiche nichts anderes bestimmt wurde, nach Verhältniß ihrer Forderungen werde vertheilt werden.

(Erlag der auf die nicht liquidirten Forderungen entfallenden Antheile.) Wenn angemeldete Forderungen nicht liquidirt wurden, ein Ausgleich aber zu Stande kam, so müssen diejenigen nach den Bestimmungen des Ausgleiches zu zahlenden Quoten, welche auf diese Forderungen im Falle ihrer Richtigkeit entfallen würden, gerichtlich erlegt werden. Da diese Verbindlichkeit im Gesetze gegründet ist, so tritt sie auch dann ein, wenn im Wortlaute des Vergleiches nichts darüber gesagt wurde. Der Erlag geschieht durch dieselben Personen, zu denselben Fristen und in denselben Percentualbeträgen, wie die bedungene Zahlung für die liquiden Posten, denn der Erlag gilt als Zahlung, und es treten hier die Grundsätze des §. 1425 a. b. G. B. ein. Dieser die Zahlung vertretende Erlag kann aber nicht von dem Gerichte als Bedingung der Aufhebung des Ausgleichsverfahrens früher verlangt werden, als die Zeit zur Zahlung für alle Gläubiger eingetreten ist. Das frühere Gesetz vom Jahre 1859 enthielt die Beschränkung nicht, und daher erklärt es sich, daß in mehreren frühern Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 22. Juni 1862, Z. 4263, Gerichtszeitung Nr. 127, J. 1862, und 11. März 1863, Z. 1601, Gerichtszeitung Nr. 58, J. 1863 der Erlag der ganzen, auf die nicht liquidirten Forderungen entfallenden Dividende verlangt wurde, um mit der Aufhebung des A. V. vorgehen zu können. Allein das Gericht hat von Amtswegen nicht für die eigenberechtigten Gläubiger Sorge zu tragen; es ist Sache derselben, das Begehren bei Gericht um Auftrag an den Schuldner zum Erlage der auf sie entfallenden Quote nach §. 34 zu stellen; sie können aber keine größere Zahlung und auch nicht früher verlangen, als die Gläubiger, deren Forderungen unbedingt richtig sind. Während in dem preußischen Accordverfahren nach erfolgter rechtskräftiger Bestätigung des Accordes der Verwalter der Massa die zur Sicherung der Erfüllung der accordmäßigen Verpflichtungen festgesetzten Maßregeln zu treffen hat, insbesondere noch für die Befriedigung der Massagläubiger, und die für sie zurückzubehaltenden Deckungsfonds sorgen muß, geschieht in Oesterreich von Amtswegen dafür nichts. Wenn die erste Ausgleichsrate gerichtlich erlegt ist, kann der Ausgleichsleiter, wenn dieß noch während der Dauer des Verfahrens geschah, oder wenn nicht, der Schuldner selbst, bei Gericht das Ansuchen stellen, daß den Gläubigern, deren Anmeldung nicht liquidirt wurde, eine angemessene Frist nach §. 34 zur Einbringung ihrer Klage auf Anerkennung ihrer Forderungen bestimmt werde: das Gericht wird diese Frist nur nach ausgewiesenem Erlage ertheilen, da die beiden Absätze dieses Paragraphes in untrennbarem Zusammenhange stehen, und das 2. Alinea sagt: daß das Gericht solchen Gläubigern die Frist zu ertheilen habe. In der Mehrzahl der Fälle wird das Verlangen des Erlages von

keiner Seite gestellt. Viele, und die große Mehrzahl der Nichtliquidirungen betreffen blos unbedeutende wenige Gulden betragende Differenzen in der Berechnung der Buchforderungen, meistens nur bezüglich der Frage über die Zulässigkeit des Abzuges eines Scontros, welche Differenz kaum die Kosten eines Erlages und der Anstrengung einer Klage lohnt, und daher in der Regel im einverständlichen Wege ausgeglichen wird. Wenn aber größere Posten streitig sind, so wartet der Gläubiger selten die Ertheilung und das Ende einer Frist ab, sondern beeilt sich, seine Klage einzubringen, um einen gerichtlichen Ausspruch über die Richtigkeit der Forderung zu erwirken.

(Gegen wen ist die Klage zu richten?) Diese Klage ist nach §. 34 gegen den Gläubigerausschuß zu richten, was zweifellos dann eintritt, wenn das Ausgleichsverfahren noch nicht aufgehoben ist. Ist aber die Aufhebung schon erfolgt, ist der Ausschuß seines Amtes enthoben, so besteht letzterer als Machthaber der Gläubigerschaft, als Verwalter der Massa nicht mehr, der Begriff der Gemeinheit der Gläubiger hat zu existiren aufgehört, und es entsteht daher die Frage, ob der Gerichtscommissär und der Ausschuß dann noch eine Klage rechtsgiltig annehmen könne und müsse. Es scheint, daß man hier zu unterscheiden habe: Wenn in Gemäßheit des §. 34 bei dem Mangel eines besonderen Uebereinkommens die für die nicht liquidirte Forderung gerichtlich zu deponirenden, oder schon deponirten Beträge für den Fall der Sachfälligkeit der klagenden Gläubiger unter die übrigen Theilhaber des Ausgleiches nach Verhältniß ihrer Forderungsantheile zur Vertheilung gelangen sollen, so muß die Gemeinheit der Gläubiger noch als bestehend angenommen werden, und dann ist nach obigem §. 34 der Ausschuß zur Annahme der Klage und Austragung der Sache allerdings berechtiget und verpflichtet. Wenn aber, wie es wohl in den meisten Fällen (in denen dem Schuldner das Vermögen der Vergleichsmassa ganz rückgestellt, und dagegen die Zahlung der Ausgleichsquote auferlegt wird) bedungen werden wird, in dem Ausgleiche die Bestimmung getroffen wurde, daß die deponirten Beträge im Falle der Versäumung der Frist oder der Sachfälligkeit des Gläubigers nicht an die übrigen Gläubiger, sondern an den Schuldner oder sonstigen Uebernehmer der Massa fallen, so ist nur dieser der Betheiligte, und es wird die Klage auch gegen ihn zu richten sein. In diesem Falle muß man den zweiten Absatz des §. 34 so auslegen, daß die Anordnung der Austragung dieser Forderung wider den Ausschuß nur von dem in demselben Absatze von dem Gesetz als Regel hingestellten (in der Praxis aber nur ausnahmsweise stattfindenden) Falle zu gelten habe, wenn die deponirten Beträge zur verhältnißmäßigen Theilung unter die übrigen Theilnehmer des Ausgleiches verwendet werden sollen; es erschiene ganz dem Zwecke einer Prozeßführung entgegen, wenn nicht der Schuldner, aus dessen Vermögen, nämlich aus dem an ihn zurückfallenden Erlage die Zahlung der streitigen Post geschehen soll, den Prozeß führen dürfte, sondern, wenn der gewesene Gerichtscommissär und die Gläubigerausschüsse, die ihres Amtes enthoben sind und durchaus kein Interesse an dem ganzen Rechtsstreite mehr haben, im Namen einer weder factisch noch rechtlich mehr bestehenden Massa zur Annahme der Klage, zur Fortführung des Prozesses und im Falle der Sachfälligkeit auch zur Zahlung der Gerichtskosten verhalten werden würden. Die Judicaturen

der Gerichte zeigen uns in dieser Frage eine Verschiedenheit der Ansichten. Ueber einen Recurs des Notars, dem eine solche Klage zugestellt wurde, hat das Wiener Oberlandesgericht die hier vertheidigte Ansicht ausgesprochen, weil das Gericht für eine ordnungsmäßige Vertretung der Klage zu sorgen habe; weil in dem Falle, als es sich um Zustellung einer Klage an einen Dritten als angeblichen Vertreter des Geklagten handelt, vorliegen muß, daß dieser den Geklagten vertritt, nachdem aber eine Vergleichsmassa nicht mehr besteht, der Vergleichsleiter und die gewesenen Gläubigerausschüsse nicht mehr als Vertreter des Schuldners angesehen werden, und eine Zustellung an sie nicht mehr mit Rechtskraft geschehen kann. (Obergerichtliche Entscheidung vom 27. October 1863, Z. 16979, Not.=Zeitschrift Nr. 49, J. 1863.) In gleichem Sinne entschied dasselbe Oberlandesgericht am 27. December 1864, Z. 21240, doch wurde diese Entscheidung oberstgerichtlich aufgehoben, und die Zustellung an den Notar als gewesenen Vergleichsleiter angeordnet, weil die Klage nichts anderes bezweckt, als die Durchführung des bei der A. M. angemeldeten, jedoch nicht für richtig anerkannten Anspruches, welcher nach §. 34 wider den Ausschuß auszutragen ist. (Oberstgerichtliche Entscheidung vom 29. März 1865, Z. 2311, Not.= Zeitschrift Nr. 26, J. 1865.)

Eine dritte verschiedene Entscheidung ist die des mähr.=schles. Oberlandesgerichtes vom 1. Juli 1863, Z. 6320, über Recurs des Notars, welchem die „gegen den Gläubigerausschuß zu Handen des Gerichtscommissärs“ stylisirte Klage zugestellt wurde, und welchem Recurse aus dem Grunde stattgegeben wurde, weil der Notar seines Amtes bereits enthoben, und daher nicht mehr berechtigt sei, für den Gläubigerausschuß Zustellungen anzunehmen. In Folge dessen wurde vom Kreisgerichte die Klage an das im Wahlprotokolle zuerst genannte Gläubigerausschußmitglied zugestellt (Gerichtshalle Nr. 59, J. 1863). Diese Ansicht erscheint um so irriger, als der Grund der Abänderung des Bescheides, nämlich die Amtsenthebung des Notars, auch auf den Gläubigerausschuß Anwendung finden würde, während die bezogene oberstgerichtliche Entscheidung wenigstens die Consequenz einer strengen Wortauslegung für sich hat.

Wenn indeß die in der obigen oberstgerichtlichen Entscheidung enthaltene Ansicht, daß die Klage wider Notar und Ausschuß angestrengt werden soll, die richtige wäre, so würden sich Formalanstände ergeben, deren Behebung außer aller Möglichkeit wäre. Der Notar und Ausschuß sollen die Vertreter der nicht mehr existirenden Gläubigerschaft sein, letzterer wird hiebei als Machthaber der Gläubiger angesehen; wenn man aber auch das Amt dieser Personen kraft einer Rechtsfiction, ungeachtet der gerichtlichen Enthebung noch als fortbestehend annehmen wollte, so ist es als Mandat erloschen, wenn ein Ausschußmitglied die Vollmacht kündigt, stirbt, oder wegen eigenen Concurses unfähig zur Fortführung des Mandatsverhältnisses würde. Wenn der Gesammtausschuß durch solche Fälle unter die Beschlußfähigkeit tritt, wer soll ihn durch Wahl erneuern, nachdem vielleicht keine Gläubiger mehr bestehen? Dasselbe würde bei dem Notar der Fall sein, wenn er von seinem Notariate während des Prozesses abtreten sollte. Die einzelnen Ausschußglieder sind keine Streitgenossen, es ist aber auch nirgends begründet, daß, wie es in dem obi-

gen Falle von dem mährischen Kreisgerichte verfügt wurde, die Zustellung für den ganzen Ausschuß an den in dem Wahlprotokolle zuerst Genannten erfolge, um für die übrigen Rechtskraft zu haben. Wer endlich soll die Gerichtskosten zahlen, wenn der Kläger obsiegt? Soll dieser den Prozeß führende gewesene Ausschuß wider die Klage bei der ganzen Prozeßführung an die Information des Schuldners gebunden sein oder nicht? Unter welchen Verhältnissen wäre ein Vergleich über die streitige Forderung abzuschließen? Es erscheint als eine juridische Anomalie, über das Vermögen des gewesenen Schuldners durch einen prozeßführenden Ausschuß verfügen zu lassen, der kein Recht zur Vertretung und auch kein Interesse an dem Rechtsstreite hat. Es scheint uns ganz unmöglich, daß §. 34 so ausgelegt werde, daß auch in dem Falle, als nach den Ausgleichsbestimmungen nur der Schuldner und nicht die Gesammtheit der übrigen Gläubiger den Anspruch auf die für die streitige Forderung deponirte Geldsumme hat, der Prozeß gegen jemand andern als den eigenberechtigt gewordenen Gemeinschuldner geführt werde.

(Competenz des Gerichtes zur Annahme dieser Klage.) Mag indeß die durch die weitern Judicaturen sich herausstellende endliche Entscheidung nach der einen oder andern Ansicht ausfallen, so viel steht fest, daß nur das Ausgleichsgericht die competente Behörde für solche Rechtsstreite sein kann, auch wenn letztere erst nach Beendigung des A. V. anhängig gemacht werden, und daß die vis attractiva des A. V. noch stärker ist, als die eines Concursverfahrens, welche mit der Beendigung des Concurses abschließt. Nach §. 34 sollen die Antheile für die bestrittenen Forderungen gerichtlich, das heißt beim Ausgleichsgerichte, erlegt werden, und dieses Gericht hat den Gläubigern eine Frist zur Einbringung ihrer Klage zu ertheilen, und nach deren Versäumung den erlegten Betrag von eben diesem Gerichte unter die übrigen Theilhaber des Ausgleichs zu vertheilen oder demjenigen auszufolgen, dem sie nach dem Uebereinkommen zufällt. Nur die Ausgleichsinstanz ist in der Lage, die Thatsache der Zeitversäumung oder Sachfälligkeit sogleich zu constatiren. Würde der Spruch über die Forderung bei einem andern Gerichte gefällt werden, so müßte über das Begehren auf Erfolglassung doch wieder von dem Ausgleichsgerichte erkannt werden. Auch daraus, daß das Gesetz von der Darthuung der Rechte wider den Gläubigerausschuß spricht, muß die Competenz des Ausgleichsgerichts gefolgert werden, da dasselbe die Instanz des Gläubigerausschusses ist. Zudem ist die ganze gerichtliche Liquidirung Etwas mit der Anmeldung im engsten Zusammenhange stehendes, eine Fortsetzung des Anmeldungsverfahrens. Nur der Gegenstand der Anmeldung ist Gegenstand der nachfolgenden Klage. Denn das Gesetz spricht von einer Darthuung der angemeldeten Ansprüche. Andere oder größere Ansprüche können nicht Gegenstand dieses Prozesses sein. (Siehe die Abhandlung des Dr. Frischauf über diesen Gegenstand in der Notariats-Zeitschrift Nr. 18 vom Jahre 1865.) Gegen diese Begründung scheint auch die gegentheilige Ansicht des Wiener Handelsgerichtes und des österreichischen Oberlandesgerichtes, welche in der, in der Zeitschrift Tribune Nr. 277 vom J. 1861 abgedruckten Entscheidung des letztern vom 17. September 1861, Z. 9876, ausgesprochen ist, nicht geltend gemacht werden zu können. Denn der Um-

stand, daß mit der Beendigung des Ausgleichsverfahrens auch die Amtshandlung des hiezu berufenen Gerichtes beendet ist, kann nicht maßgebend sein, da ja auch der Gläubigerausschuß ungeachtet der Beendigung des A. V. noch zur Annahme und Beantwortung der Klage verpflichtet sein kann, und der weitere Grund, daß die Justizministerial-Verordnung vom 1. August 1859, R. G. B. Nr. 143, alle nach beendigtem Vergleichsverfahren anhängig werdenden Verhandlungen ausdrücklich den ordentlichen Gerichten zuweist, findet auch keine Anwendung, weil diese Justizministerial-Verordnung in der Einleitung zum neuen Gesetze aufgehoben erklärt wurde.

§. 35.

Der Schuldner wird durch den geschlossenen Ausgleich, soferne in demselben zwischen ihm und den Gläubigern nichts anderes bedungen worden ist, von jeder nicht durch den Ausgleich selbst begründeten Verbindlichkeit, sowohl in Ansehung derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der Verhandlung angemeldet haben, als auch in Ansehung derjenigen, welche diese Anmeldung unterlassen haben, jedoch mit den in den §§. 36, 37 und 38 bestimmten Beschränkungen befreit.

(Befreiung des Schuldners von weiteren Zahlungsverbindlichkeiten.) Die Rechtsfolge des Ausgleiches ist die Befreiung des Schuldners von jeder Verbindlichkeit, die nicht in dem Ausgleiche selbst bedungen worden ist. Sollte er über die von ihm in der Vergleichsurkunde übernommene Zahlung noch für einen weitern Schuldbetrag in Verpflichtung bleiben, so müßte dieß ausdrücklich bedungen sein.

Von den Beschränkungen dieses Grundsatzes, die in dem jetzigen Gesetze begründet sind und in dem frühern Gesetze vom Jahre 1859 nicht bestanden, wird bei §§. 36, 37 und 38 die Rede sein. Durch den Ausgleich hören zwar die früheren Verbindlichkeiten nicht gänzlich auf, sie können sogar im Falle des §. 36 wieder aufleben, doch werden sie, nachdem in formeller Beziehung der Ausgleich die Wirkung eines Vergleichs, das ist eines Neuerungsvertrages hat, in ihrer Grundlage insoferne umgestaltet, als nunmehr der Ausgleich der Titel der Forderung wird.

Es kann daher weder aus dem früheren Wechsel eine Zahlungsauflage, noch aus dem früheren Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche eine Execution angesucht werden. Wenn aber doch aus einem ältern executionsfähigen Erkenntnisse eine Execution angesucht würde, so kann das Executionsgericht, wenn ihm gleich die Thatsache des bestandenen Ausgleichsverfahrens bekannt war, doch nicht von Amtswegen das Executionsgesuch zurückweisen, sondern der Execut muß wegen des dem Urtheile nachgefolgten Factums des Ausgleichsverfahrens das Erlöschen des Forderungsrechtes nach dem Hofdecrete vom 22. Juni 1836, J. G. S. Nr. 145, im Wege der Opposition geltend machen. (Oberstgerichtliche Entscheidung vom 1. April 1863, Z. 2063, Gerichtshalle Nr. 55, J. 1864.)

(Inwiefern durch den Ausgleich Bürgschaften dritter Personen erlöschen.) Es drängt sich hier die Frage auf, ob die mit der

Hauptverbindlichkeit vor dem Ausgleiche verbunden gewesenen Rechtsbefestigungen, insbesondere Bürgschaftsrechte, nach Abschluß des Ausgleichs nur für jenen Theil der Forderung, der durch den Ausgleich festgesetzt wurde, aufrecht bleiben, und in Ansehung des dem Hauptschuldner nachgelassenen Theiles gänzlich erlöschen. Es dürfte die Beantwortung dieser Frage davon abhängen, ob der Ausgleich ein wahrer Vergleich sei, oder nicht; denn im ersten Falle treten die Rechtswirkungen des §. 1390 a. b. G. B. ein, im letztern nicht. Ein Vergleich ist nach der Definition des §. 1380 a. b. G. B. ein Neuerungsvertrag. Zu jedem Vertrage aber gehört die übereinstimmende Willenserklärung beider Contrahenten, ein Moment, das wir in einem durch gesetzliche Ueberstimmung begründeten Ausgleiche nicht finden, folglich kann derselbe einem Neuerungsvertrage nicht gleichgehalten werden. Wir finden die Anerkennung dessen in einer Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes ddo. 23. Februar 1864, Z. 1250 (Gerichtshalle Nr. 22, J. 1864), in welcher über die Klage des bei der Ausgleichsverhandlung majorisirten Gläubigers, der aus der Ausgleichsmassa 50% erhalten hatte und die restlichen 50% von dem Bürgen verlangte, mit Abänderung der das Klagebegehren abweisenden oberlandesgerichtlichen Entscheidung, der volle Bestand der Bürgschaft in Ansehung der ganzen Forderung anerkannt wurde, denn, wenngleich das Uebereinkommen in der Form und mit der Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches auszufertigen ist, der Schuldner hiedurch von jeder darin nicht übernommenen Verbindlichkeit befreit wird, so ist doch die Wirkung und Befreiung auf den Schuldner selbst beschränkt, und die Verpflichtung des Bürgen hört deßhalb nicht auf.

Zweifelhafter allerdings erscheint die Frage in dem Falle, wenn der Gläubiger bei der Ausgleichsverhandlung den Vergleichsanträgen des Schuldners zustimmte, dann scheint ein wahrer Vergleich im Sinne des §. 1380 a. b. G. B. durch den übereinstimmenden Willen beider Theile, die sonach Vertragstheile geworden sind, zu Stande gekommen zu sein; die Rechte, welche hier bestimmt werden, sind zwar keine streitigen, vielmehr vollkommen liquide, oft sogar schon durch notarielle Schuldurkunden, gerichtliche Erkenntnisse oder einen frühern gerichtlichen Vergleich anerkannte Forderungen, aber dieselben sind durch das Falliment des Schuldners in ihrer Einbringlichkeit höchst zweifelhaft geworden. In dem Ausgleichsvertrage wird von beiden Seiten eine Leistung, Unterlassung, oder Verzichtleistung erklärt; oft werden noch vom Schuldner oder einem Dritten weitere Garantien gegeben; es ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag und das Gesetz vom 17. December 1862 gebraucht daher im §. 30 zum ersten Male in dem Contexte zugleich mit dem Merkmale der Annahme den Ausdruck Vergleich, zeigt also damit an, daß für den Annehmenden ein wahrer Vergleich vorhanden sei.

Im §. 1380 a. b. G. B. wird der Vergleich ein Neuerungsvertrag (Novation) genannt, weil der Rechtsgrund der Forderung geändert wird; statt des frühern Forderungstitels ist jetzt der Ausgleich der Titel der neuen Forderung; in den meisten Fällen werden kraft des Vergleiches die alten Wechsel und sonstigen Schuldurkunden gegen neue zurückgestellt. Doch treten beim Vergleiche, als einer Art des Neuerungsvertrages, Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Novation ein, so im §. 1390 a. b. G. B., der

sich als eine Ausnahme von §. 1378 darstellt, indem die Rechtsbefestigungen durch Bürgschaft und Pfand, welche bei der Novation im Allgemeinen nach §. 1378 ganz erlöschen, bei der Species des Vergleiches in Ansehung des durch den Vergleich bestimmten Theilbetrages aufrecht bleiben. Es scheint daher, daß rücksichtlich derjenigen Ausgleichsgläubiger, welche dem Vergleiche unbedingt beigestimmt haben, obgleich ihnen die Rechtsbefestigung einer Bürgschaft zu Gunsten kommt, sich die Verbindlichkeit des Bürgen nur auf die Vergleichsraten beschränkt, und eine Befreiung des Bürgen in Ansehung des die Vergleichssumme übersteigenden Theiles eintritt. Diese Ansicht wird auch durch folgende Erwägung unterstützt. Bürgschaft und Verpfändung sind in den §§. 1343, 1378 und 1390 a. b. G. B. als Befestigungsmittel neben einander gestellt, sollen also gleich behandelt werden. Das Ausgleichsgesetz hat aber im §. 27 den Fortbestand des Pfandrechtes auch dann ausgesprochen, wenn die Pfandgläubiger bei der Ausgleichsmassa anmelden, und ihre Einwilligung zum Ausgleiche erklären, nur werden ihre Forderungen und Stimmen zur Majorität nur soweit gezählt, als sie nicht durch den Werth des Pfandes gedeckt erscheinen. In Ansehung der andern Art der Rechtsbefestigung, der Bürgschaft, hat sie eine ähnliche Bestimmung nicht getroffen, also kann die streng auszulegende Ausnahmsbestimmung des §. 27 nicht auf die Bürgschaft ausgedehnt werden. Hieraus ergibt sich für den durch eine Bürgschaft gedeckten Gläubiger einer Ausgleichsmassa die Vorsichtsmaßregel, wenn er nicht seiner Bürgschaftsrechte theilweise verlustig werden will, in den Ausgleichsantrag nicht einzuwilligen, sondern es auf eine Ueberstimmung ankommen zu lassen.

Auch im preußischen und französischen Accordverfahren gilt der rechtskräftig bestätigte Accord als ein Vergleich zwischen dem Gemeinschuldner und allen Concursgläubigern (§. 197 des preußischen Concursgesetzes vom 8. Mai 1855, Art. 524 des Code de commerce), und es befreit der Accord den Gemeinschuldner von der Verpflichtung, den Ausfall zu ersetzen, welchen die Gläubiger hiedurch erleiden; doch werden laut ausdrücklicher Bestimmung des §. 198 preuß. Concursordnung (siehe auch Art. 545 des franz. Fallimentsgesetzes vom Jahre 1838) die Rechte des Gläubigers gegen die Bürgen des Gemeinschuldners durch den Accord nicht berührt. Durch diese Bestimmung wird ausdrücklich der Anordnung des allg. preuß. Landrechts I. 16 §. 448, daß ein zwischen dem Gläubiger und dem Hauptschuldner geschlossener Vergleich auch dem Bürgen zu statten komme, derogirt. Die Motive des preuß. Gesetzes begründen diese Bestimmung unter Berufung auf das französische Fallimentsgesetz damit, daß die Befreiung des Bürgen hier, wo es sich wesentlich um einen den Gläubigern durch den Concurs abgenöthigten Vergleich handelt, zu einer großen Härte gegen dieselben führen würde, und daß man die Auffassung nicht abweisen kann, daß der Accord die Forderungen der Gläubiger, soweit sie über die accordmäßige Reduction hinausgehen, nicht aufhebe, sondern nur ihre Vollstreckung gegen den Gemeinschuldner wegen dessen Vermögenslage hindern, daß also für die Bürgen (sowie für die solidarischen Mitschuldner) das ursprüngliche Vermögensverhältniß maßgebend sei. Allein Dr. C. F. Koch in seinem Commentare der preuß. Concursordnung (Berlin

1855) findet in dieser gesetzlichen Bestimmung eine große Härte für den Bürgen, der nur aus Freundschaft und ohne Vortheil für sich intercedirte, und erklärt den Rechtsstand, welchen dieß neue Gesetz geschaffen, als ohne sittliche Grundlage und unhaltbar. Nachdem die neue und ausnahmsweise ausdrückliche Bestimmung der beiden genannten ausländischen Gesetzgebungen, welche doch auch bei Abfassung unseres Gesetzes den Verfassern des Regierungsentwurfes vorgelegen sein wird, in unser Gesetz nicht aufgenommen worden ist, so erscheint unsere Ansicht, daß im Falle eines durch Einwilligung beider Theile zu Stande gekommenen wirklichen Vergleiches der Bürge in Ansehung des nachgelassenen Forderungstheiles befreit werde, allerdings begründet.

(Rechtswirkung des Ausgleiches im Auslande.) Eine weitere hier vorkommende Frage ist, ob die Wirkung der Befreiung des Schuldners von dem, die Ausgleichsquote übersteigenden Reste auch den Ausländern gegenüber wirksam sei, welche in die Lage kommen, vor einem auswärtigen Gerichte ihre Rechte geltend zu machen. Dieß hängt von den speciellen Beziehungen unseres Staates zum Auslande und von der Vorfrage ab, ob unsere Erkenntnisse und Vergleiche dort executionsfähig seien. Der hiesige Ausgleich ist zwar, wie wir oben gesehen haben, in materieller Hinsicht rücksichtlich der überstimmten Gläubiger kein Vergleich, er wird aber in den formellen Folgen einem gerichtlichen Vergleiche gleichgehalten. Es wird daher in jenen Ländern des Auslandes, in denen den österreichischen Urtheilen und gerichtlichen Vergleichen die Vollstreckbarkeit eingeräumt wird, auch der mit der Kraft eines gerichtlichen Vergleiches abgeschlossene Ausgleich dieselbe Rechtswirksamkeit haben, wie in Oesterreich, und gegenseitig wird die Rechtswirksamkeit der auswärtigen Accorde zu beurtheilen sein. Es sprechen zwar die betreffenden Staatsverträge (siehe dieselben in Wessely's Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, und Manz Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, sechster Band) nur von gerichtlichen Urtheilen, nicht vom Vergleiche, doch ist die Bestätigung des Vergleiches ja auch ein gerichtliches Erkenntniß.

§. 36.

Die Befreiung kommt dem Schuldner gegen Niemanden zu Statten, wenn er sich einer strafbaren Vertuschung seines Vermögens oder auf andere Weise des Verbrechens des Betruges nach §. 199, lit. f) oder des Vergehens nach §. 486 lit. g) des allgemeinen Strafgesetzes schuldig gemacht hat. In einem solchen Falle bleiben zwar die aus dem rechtskräftig geschlossenen Ausgleiche, in soferne nicht etwa dieser selbst nach den Vorschriften des allg. bürgl. Gesetzbuches für ungiltig erklärt wird, den Gläubigern unter einander, sowie gegen den Schuldner und gegen dritte Personen, welche etwa dem Ausgleiche als Bürgen und Zahler u. s. w. beigetreten sind, erwachsenen Rechte unberührt; es können aber die Gläubiger auch die ihnen vor dem Ausgleiche gegen den Schuldner zugestandenen Rechte geltend machen.

(Ausnahme von der Befreiung des Schuldners in Folge strafbarer Handlungen.) Die Bestimmung dieses §. war dem Vergleichsverfahren von 1859 fremd, sie kommt aber im preußischen und französischen

Rechte, jedoch mit noch größerer Ausdehnung vor. Wenn der Schuldner im strafgerichtlichen Wege des Verbrechens des Betruges nach §. 199 lit. f. des Strafgesetzes (wenn Jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen zu zahlen, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder sonst durch betrügerisches Einverständniß oder Verhehlung eines Theiles von seinem Vermögen den wahren Stand der Massa verdreht) oder des Vergehens §. 486 lit. g. St. G. B. (wenn er zu einer Zeit, da ihm bereits bekannt war, daß der Passivstand den Activstand übersteige, die Eröffnung des Concurses durch Verschleuderung seiner Waaren unter ihrem wahren Werthe, oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, wenn gleich nicht betrügliche Mittel zu verzögern gesucht hat), schuldig erkannt wurde, so wird zwar nicht, wie in der genannten fremden Gesetzgebung, der ganze Ausgleich ungiltig, es steht aber jedem einzelnen Gläubiger das Recht zu, die ihm vor dem Ausgleiche gegen den einzelnen Schuldner zugestandenen Rechte geltend zu machen, und es bleiben ihnen doch die Rechte, die ihnen aus den rechtskräftig geschlossenen und rechtskräftig verbleibenden Vergleiche gegen den Schuldner oder gegen Dritte, dem Ausgleiche beigetretene Personen erwachsen sind, unberührt. Es wird also der Gläubiger seine ganze ursprüngliche Forderung im vollen Betrage gegen den Schuldner einfordern können, dessen ungeachtet bleiben dem Gläubiger jene Rechte, welche sie aus dem Ausgleiche unter einander sowie gegen den Schuldner und gegen dritte, demselben beigetretene Personen haben, unberührt.

§. 37.

Wenn der Schuldner seine durch den Ausgleich begründeten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so ist er der ihm durch diesen Ausgleich zugestandenen Zahlungsfristen verlustig.

In einem solchen Falle ist jeder der Gläubiger, welche an der Ausgleichsverhandlung Theil genommen und ihre Befriedigung noch nicht erhalten haben, berechtigt, die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners zu begehren.

In diesem Concurse ist kein Gläubiger verpflichtet, die Zahlungen, welche er im guten Glauben erhalten hat, zurückzustellen.

Auch kann die Ausgleichsmassa nur nach vollständiger Befriedigung der durch den Ausgleich begründeten Ansprüche für andere Forderungen verwendet werden.

Dritte Personen, welche zur Sicherstellung des Ausgleiches Bürgschaft oder andere Verbindlichkeiten übernommen haben, bleiben hiebei für die Erfüllung derselben verantwortlich.

(Folgen der Nichtzuhaltung des Ausgleiches.) Wenn der Schuldner jene Zahlungen, die ihm aus dem Ausgleiche obliegen, nicht leistet, so stehen jedem hiedurch betroffenen Gläubiger nicht nur das Recht, wie bereits oben erwähnt, die Execution auf des Schuldners ganzes Vermögen zu führen, und die sonst noch im Ausgleiche für diesen Fall bedungenen Rechte gegen den Ausgleichsschuldner oder dritte Personen zu, sondern es bringt die Säumigkeit noch

besondere gesetzliche Rechtsfolgen mit sich, auch wenn diese letztern nicht ausdrücklich in dem Ausgleiche zur Sanction seiner Verpflichtungen ausgedrückt sind:

1) Die sogleiche Fälligkeit der ganzen Ausgleichsquote, wenn auch nur die erste Rate nicht eingehalten wurde, doch nur bezüglich jenes Gläubigers, der nicht rechtzeitig befriedigt wurde, denn mit der Beendigung des Ausgleiches hört die Gemeinheit der früher eine Gesammtheit bildenden Gläubiger auf.

2) Die Berechtigung jedes Gläubigers, die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners zu verlangen. Diese Berechtigung ist nicht auf denjenigen Gläubiger beschränkt, welcher die ihm gebührende Zahlung nicht rechtzeitig erhielt, sondern jeder, der überhaupt noch nicht voll befriedigt wurde, kann dieß Verlangen stellen, sobald er nachweisen kann, daß der Schuldner über Ansuchen eines andern Gläubigers wegen nicht zugehaltener Zahlungsfristen der weitern Fristen verlustig erkannt worden ist. Denn dieser Vorfall und die von irgend einem Gläubiger gegen ihn geführte Execution gefährdet die Möglichkeit, auch den andern Gläubigern gegenüber das Zahlungsversprechen einzuhalten, und beweist zugleich die Thatsache seiner neuen Zahlungseinstellung, als deren Folge nach §. 1 alinea 4 nur der förmliche Concurs eintreten kann. Es ist somit hier in Ergänzung der allgem. C. O. ein neuer Eröffnungsgrund des Concurses bestimmt worden.

(Behandlung der schon geleisteten Ausgleichszahlungen.) Es versteht sich wohl von selbst, daß diejenigen Gläubiger, welche auf Grundlage des Ausgleiches Zahlungen erhalten haben, dieselben nicht in die Massa rückzustellen haben, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie nicht guten Glaubens waren, was wohl nur den Sinn haben kann, wenn sie nicht im Einverständnisse mit dem Schuldner und in Kenntniß davon waren, daß er nicht im Stande sei, seine durch den Ausgleich begründeten Verpflichtungen zu erfüllen, und zum Nachtheile der andern Gläubiger Zahlungen von ihm angenommen haben. War aber dieß letztere der Fall, so kann auch dann, wenn diesem Gläubiger keine strafbare Mitschuld am Betruge zur Last fällt, doch von Seite des C. M. V. die Rückstellung der Zahlungen, welche dieselben mala fide erhielten, in die Concursmassa gefordert werden, der einzige Fall in unserer Gesetzgebung, in welchem die Concurseröffnungsfolgen zurückwirken.

(Im franz. und preuß. Rechte können überhaupt im Concurse Zahlungen, die in einer bestimmten Zeit vor dem Concurse geleistet wurden, als nichtig zurückverlangt werden.)

(Eigenthümlichkeiten des in Folge dieses §. eröffneten Concurses.) Der in Folge dieses §. eröffnete Concurs unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Concurse dadurch, daß zwei Massen gebildet werden; a) jenes Vermögen, das aus der frühern Ausgleichsmassa stammt, und b) jenes, welches neu erworben wurde; dann darin, daß nicht alle Gläubiger gleich behandelt werden, sondern daß es zwei Kategorien von Gläubigern geben wird: solche, deren Ansprüche sich auf den vorhergegangenen Ausgleich gründen, und andere Gläubiger. Erstere haben das Vorrecht, daß sie aus dem frühern Ausgleichsvermögen zuerst zur Befriedigung gelangen, und daß erst nach ihrer gänzli-

8 *

chen Befriedigung dieß Vermögen für andere Gläubiger verwendet werden kann. Das andere seit Beendigung des A. V. erworbene Vermögen dient zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger. Doch gehen die Gläubiger, denen nach dem Gesetze ein Vorrecht zukömmt, auch wenn die Forderung später entstanden ist, selbst in Ansehung des erstgedachten Vermögens den Ausgleichsgläubigern vor.

Wenn nach diesem §. ein Concurs eröffnet wird, so bleibt doch der Ausgleich sowohl in Ansehung der Ziffer der verglichenen Forderungssummen als auch in Ansehung der Verbindlichkeiten dritter Personen, welche zu Gunsten der Gläubiger in dem Ausgleich übernommen wurden, aufrecht.

Die Anordnung dieses §. war dem früheren Vergleichsverfahren fremd.

§. 38.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet oder ihre Anmeldung bis zum Tage vor der Ausgleichsverhandlung zurückgezogen und daher an dieser nicht Theil genommen haben, können in dem Falle, als der Ausgleich für dessen Theilnehmer nicht wenigstens 60 Percent ihrer anerkannten Forderungen, und zwar wenigstens 20 Percent längstens binnen sechs Monaten und den Ueberrest längstens binnen zwei Jahren, nach Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleiches abwirft, von dem Schuldner die Befriedigung ihres Anspruches im vollen Betrage, jedoch nur unter den im §. 39 bestimmten Beschränkungen, verlangen.

Beweist aber ein Gläubiger, daß ihm die Anmeldung seiner Forderung im Ausgleichsverfahren ohne sein Verschulden unmöglich war, so kann er auch in dem Falle, als der Ausgleich für dessen Theilnehmer 60 Percent oder mehr ihrer anerkannten Forderungen nach den, in dem vorhergehenden Absatze über Zeit und Verhältniß enthaltenen Bestimmungen abgeworfen hat, von dem Schuldner Befriedigung, jedoch nur für so viele Percente seiner Forderung, als den Theilnehmern des Ausgleiches aus denselben zu Gute gekommen sind, und gleichfalls nur unter den im §. 39 bestimmten Beschränkungen verlangen.

In dem Falle des §. 37 können jedoch alle diejenigen Gläubiger, denen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphes ein Forderungsrecht vorbehalten ist, ihre Forderungen im vollen Betrage zu dem Concurse anmelden.

(Inwiefern ein Gläubiger sich von der Ausgleichsverhandlung ausschließen kann.) Gleichfalls eine neue, in dem frühern V. V. nicht enthaltene Bestimmung ist die des §. 38, laut welcher nur dann, wenn ein günstiger Ausgleich geboten wird, jeder Gläubiger bei sonstigem Verluste seiner Forderung an dem A. V. Theil nehmen muß. Als günstigen Ausgleich erkennt das Gesetz denjenigen, in welchem wenigstens 60 Percent der anerkannten Forderungen, und zwar wenigstens 20% längstens binnen 6 Monaten und der Rest längstens binnen 2 Jahren, von Rechtskraft der Bestätigung des Ausgleiches zur Zahlung bedungen werden. Sind aber die Zahlungsbedingnisse minder günstig, indem sie eine geringere Quote oder die größere jedoch binnen eines längern Termins bieten, so kann sich jeder Gläubiger von dem Ausgleiche ausschließen. Der 1859 eingeführte Zwangsausgleich hatte zahlreiche Gegner und Freunde gefunden, so daß der Kampf bei-

der Parteien endlich zu einem Compromisse führte, welcher in dem obigen §. seinen Ausdruck fand. Es liegt nicht in der Aufgabe dieses Buches, sich in eine Kritik dieses §. einzulassen, doch so viel sei erlaubt zu bemerken, daß derselbe, sowie fast jeder Compromiß, eine Entscheidung ist, die keine Partei vollkommen befriedigt, und daß die Feststellung der Abgrenzung beider Principe durch eine unwandelbare Ziffer bei dem Umstande, als der Begriff günstig oder ungünstig höchst relativ ist, zwar formell ein Recht bestimmen kann, jedoch daß materielle Ungleichheit und daher Ungerechtigkeit nicht vermieden werden kann.

(Rückziehung einer angemeldeten Forderung.) Wenn der Vergleichsantrag unter jener Grenze steht, so kann jeder Gläubiger seine Anmeldung bis zum Tage, das ist einschließlich des Tages vor der Ausgleichsverhandlung zurückziehen, und wird in diesem Falle denen gleich gestellt, welche gar nicht angemeldet haben, welche Rückziehung mittelst einer einfachen, an den Gerichtscommissär gerichteten, mit 36 kr. Stempelzeichen versehenen Eingabe geschieht *). In Folge dieser Rückziehung wird die betreffende Post aus dem Verzeichnisse der angemeldeten Forderungen ausgeschieden, und bei der Abstimmung zur Feststellung der Mehrheit nach §. 30 gar nicht gerechnet; sie ist für den Ausgleich gar nicht vorhanden, hat auch keinen Antheil an den Vortheilen des Ausgleiches, dagegen ist sie auch nicht der Herabminderung durch denselben unterworfen, und es bleibt in Ansehung ihrer dem Gläubiger das Forderungsrecht mit der vollen Ziffer vorbehalten. Die Erklärung der Rückziehung muß spätestens am Tage vor der Ausgleichsverhandlung dem Gerichtscommissär übergeben sein; am Tage der Verhandlung selbst oder noch später wird sie nicht mehr angenommen. Dieser Zeitpunct ist derselbe wie der im §. 24 zur Anbringung des Restitutions-Gesuches angesetzte — aus dem gleichen Grunde, weil die Ziffer der Schulden, die der Gemeinschuldner oder allfällige dritte Mitschuldner oder Bürge zur Zahlung übernimmt, am Tage des Ausgleichs-Abschlusses festgestellt sein muß, damit der Zahlende den Umfang seiner übernommenen Verbindlichkeiten mit Bestimmtheit kenne.

Hat ein Gläubiger seine Anmeldung rückgezogen, so kann er unter denselben Bedingnissen wie ein ganz neuer Gläubiger, bis zum Tage vor der Ausgleichsverhandlung seine Rückziehung zurücknehmen und seine Anmeldung wieder überreichen, welches neue Anbringen ein Einsetzungsanbringen in sich schließt und wie ein Einsetzungsbegehren behandelt werden muß. Die Zulässigkeit einer solchen Anmeldungserneuerung könnte nur in jenem Falle zweifelhaft sein, wenn der Ausgleichsantrag darin besteht, daß das inventirte Ausgleichsvermögen realisirt und unter die angemeldeten Gläubiger cridamäßig vertheilt werde; denn da durch die Rückziehung einer Anmeldungspost die Lage der übrigen verbleibenden Gläubiger eine günstigere wird, weil das gleiche Vermögen dann unter weniger Gläubiger zur Vertheilung, mithin auf jeden einzelnen ein höherer Antheil kommt, hingegen durch den Widerruf der Rückziehung die Hoffnung der übrigen Gläubiger wieder vermindert wird, so könnte man meinen, daß durch die Rückziehung die letzteren Rechte erworben haben, die ohne ihre Einwilligung ihnen nicht mehr entzogen werden dürfen.

*) Siehe ein Formulare in der Beilage Nr. 20.

Es ist jedoch nicht richtig, daß sie schon Rechte haben; der Anbot gibt ihnen noch keine, weil erst mit der Annahme des Anbotes und der Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles als Urkunde der Vertrag zu Stande kommt. (§. 884 a. b. G. B.) Mit der Rückziehung hat die frühere Anmeldung aufgehört zu existiren, so gewiß, als noch am Tage vor der Verhandlung ein ganz neuer Gläubiger mittelst Restitutionsanbringens eine Forderung anmelden kann, und dann nach §. 24 behandelt werden wird, so gewiß kann auch der obgedachte Gläubiger seine rückgezogene Anmeldung in gleicher Art wieder einbringen.

(Behandlung der einem Ausgleiche von 60%. nicht beigetretenen Gläubiger.) Wenn weniger als 60%, oder wenn mehr, aber in längerer Zeitfrist gegeben werden, bleibt der gar nicht anmeldende Gläubiger für den vollen Betrag forderungsberechtigt. Werden aber 60%, oder mehr, innerhalb zwei Jahren geboten, so verliert derselbe seine Forderung gänzlich; eine zweifelsohne sehr harte Bestimmung, die sich in keiner andern Gesetzgebung findet, und die einen der schärfsten Vorwürfe gegen das Princip des A. V. bildete; doch hat auch hier das jetzige Gesetz die allzu große Strenge des Gesetzes vom Jahre 1859 gemildert, denn während dort die Nichtanmeldung ausnahmslos des Forderungsrechtes verlustig machte, hat das jetzige Gesetz nicht nur die vorstehende Ausnahme zugelassen, sondern auch in dem Falle, wenn 60% oder mehr geboten werden, kann ein Gläubiger, welcher beweisen kann, daß ihm die Anmeldung ohne sein Verschulden unmöglich war, auch nach Ablauf des Termines des §. 24 von dem Schuldner Befriedigung verlangen, jedoch nur für so viel Percente, als auf die Theilnehmer des Ausgleiches entfielen, und unter den Beschränkungen des §. 39.

Eine weitere Ausnahme tritt ferner in dem Falle ein, wenn in Folge des §. 37 wegen nicht erfüllter Ausgleichsverbindlichkeiten der Concurs eröffnet wird, denn dann kann jeder nicht im A. V. angemeldete Gläubiger seine volle Forderung im Concurse anmelden, ohne zum Beweise der unverschuldeten Unmöglichkeit der Anmeldung genöthigt zu sein, nur steht er, wie im §. 37 verordnet ist, den Ausgleichsgläubigern nach.

Würde der Ausgleich nicht auf Zahlung einer bestimmten Ausgleichsquote in Percenten der angemeldeten Forderungen, sondern dahin geschlossen werden, daß das Vermögen des Gemeinschuldners durch ein Realisirungscomité flüssig gemacht, und die hiedurch zu erhaltenden Geldsummen unter die Ausgleichsgläubiger nach Verhältniß ihre Forderungen cridamäßig vertheilt werde, so ist im Zeitpunkte des Ausgleichsabschlusses die entfallende Quote noch nicht bekannt. So lange der Ausgleich nicht 60% in den Fristen dieses Paragraphes abwirft, kann auch die Rechtsfolge dieses Paragraphes nicht eintreten, und es muß daher in diesem Falle den nicht dem Ausgleiche beigetretenen Gläubigern das Forderungsrecht nach Maßgabe des §. 38 gewahrt bleiben, und zwar auch dann, wenn wirklich später aus der Realisirung die gedachte Quote entfallen sollte.

§. 39.

Die im §. 38 erwähnten Gläubiger können ihre Befriedigung weder aus demjenigen Vermögen, welches nach Aufhebung der Zahlungseinstellung zur Erfüllung

des Ausgleiches in den Händen der Gläubiger oder deren Bestellten zu bleiben hat, noch aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes des Schuldners ansprechen, so lange die Geschäfte dem Ausgleiche zufolge zur Befriedigung der Theilhaber desselben betrieben werden.

Auch sind sie zu einer Personal-Execution wider den Schuldner wegen dieser Forderungen nicht berechtiget.

(Rechte der einem Ausgleich unter 60% nicht beigetretenen Gläubiger.) Obwohl laut des vorstehenden Paragraphes Gläubiger, welche dem Ausgleiche nicht beitreten wollen, nicht hiezu oder zum Verluste ihrer Forderungen gezwungen werden können, sondern ihre ganze Forderung behalten, so werden sie doch in der Zeit, wann sie selbe geltend machen, und in dem Vermögen, auf das sie greifen können, bedeutend beschränkt. Die Rechtsfolge des Ausgleiches ist, daß die demselben beigetretenen Gläubiger ein ausschließendes Recht haben, aus dem in der Ausgleichsmassa befindlichen Vermögen vor allen andern Gläubigern befriedigt zu werden, wie wir dieß bereits bei §. 37 sahen.

(Beschränkung in der Executionsführung auf das für Deckung der Ausgleichsgläubiger gewidmete Vermögen und den Ertrag des Geschäftsbetriebes.) Die nicht Beigetretenen, welche ihre ganze Forderung behielten, dürfen daher a) weder auf dasjenige Vermögen greifen, welches zur Befriedigung der im A. V. angemeldeten Gläubiger zu dienen, und hiezu laut des Vergleiches in den Händen der Gläubiger oder deren Bestellten zu bleiben hat, b) noch auch ihre Bezahlung aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes des Schuldners ansprechen, so lange die Geschäfte dem Ausgleiche zu Folge zur Befriedigung der Ausgleichsgläubiger betrieben werden. Diese Bestimmung, als eine ausnahmsweise Beschränkung des Rechts jedes Gläubigers auf Befriedigung, muß strenge ausgelegt werden. Sie kann sich nicht auf alle jene Vermögenstheile des Schuldners beziehen, welche nicht nach dem Wortlaute des Ausgleiches als Deckung der Forderungen der Ausgleichsschuldner entweder in Verwahrung eines Realisirungscomité's, oder einer bestimmten Person zu verbleiben haben, noch auch, wenn das Vermögen in Handen des Schuldners bleibt, ausdrücklich als Pfand für die Forderungen aus dem Ausgleiche bestellt wurden; eine solche Pfandbestellung wird bei unbeweglichen Sachen in den öffentlichen Büchern einverleibt werden müssen; bei beweglichen Sachen, welche ihrer Natur nach keine körperliche Uebergabe zulassen, ist auch eine Uebergabe durch Zeichen (nach §. 427 und 452 a. b. G. B.) zuläßig, doch scheint die bloße, in dem Ausgleichsvertrage enthaltene Erklärung, wodurch der Gemeinschuldner anerkennt, daß er die ihm rückgestellten Sachen künftig mit der Pfandbelastung zu Gunsten der Ausgleichsgläubiger besitzen wolle, und daher dieses Pfandrecht einräume, zur Erwerbung des Pfandrechtes nicht hinreichend zu sein, weil die im §. 428 für die Uebergabe des Eigenthums durch Erklärung als zuläßig erklärte Form der Uebergabe nach §. 453 auf Pfandrechtserwerbung keine Anwendung hat. Auch könnte die in dem Ausgleiche bedungene Verpfändung solcher Sachen nicht als ein richterliches Pfand durch Beschreibung begründend angesehen werden, obgleich der Ausgleich die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches hat, weil das

richterliche Pfand nur nach den Vorschriften der a. G. O. erworben werden kann.

(Beschränkung in Beziehung auf den Betriebsfond.) c) Wenn der Schuldner die Zahlung der Ausgleichsquoten in Raten versprochen hat, und sein Handelsgeschäft, das er vor dem A. V. betrieb, fortsetzt, muß ihm dieser Betrieb die Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten liefern. Dieser Betrieb darf daher von den fremden Gläubigern nicht zum Nachtheile der Ausgleichsgläubiger angegriffen werden. In obigem Paragraphe ist zwar nur der Ertrag des Betriebes als executionsfrei erklärt, da jedoch ein Betriebsertrag ohne Betriebsfond nicht denkbar ist, so muß auch dieser Fond, welcher in Waarenlager, Maschinen, Geräthschaften, Buch- und Wechselforderungen u. s. w., die zu dem gedachten Geschäfte gehören, bestehen kann, von der Möglichkeit einer Executionsführung frei bleiben. Auch wenn durch die Fortführung des Geschäftes die einzelnen, während des A. V. vorhandenen Gegenstände verbraucht und durch andere ersetzt werden, wird für die letzteren die Möglichkeit der Pfändung nicht begründet, weil die Gesammtsache des Handlungsvermögens den Betriebsfond bildet, und einzelne, durch die Natur der Sache begründete Veränderungen die Wesenheit derselben nicht zu ändern vermögen.

Würde aber der Schuldner sein Handlungsgeschäft aufgeben, und sein ganzes, ihm zur freien Verfügung übergebenes Handlungsvermögen veräußern, und einen andern Geschäftserwerb beginnen, so tritt die Begünstigung dieses Paragraphen nicht ein, denn weder der Kaufschilling für die Geschäftsablösung, noch das neuerworbene Vermögen gehören zu jenen Vermögenstheilen, auf welche die Ausnahme des vorstehenden Paragraphes paßt, und der gemeinrechtliche Grundsatz: pretium succedit in locum rei et res in locum pretii dürfte hier keine Anwendung finden. Die strengere Auslegung erscheint auch durch das praktische Bedürfniß geboten. Denn würde man der für den Schuldner mildern Ansicht huldigen, daß während der Dauer und Zuhaltung der Ausgleichsraten gegen den Schuldner von Seite der im §. 38 angeführten Gläubiger kein Anspruch für deren Forderungen geltend gemacht werden könnte, außer wenn dem Schuldner durch einen besonderen Glücksfall (Erbschaft, Lotterie) ein größeres Vermögen zufällt, so würde es dem Schuldner möglich sein, durch lange Hinausschiebung einer letzten Rate die Geltendmachung der Forderungen den Gläubigern des §. 38 Jahrelang hinaus unmöglich zu machen. Die hier entwickelte Ansicht erhielt eine Bestätigung durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ddo. 20. Jänner 1864, Z. 154 (Gerichtshalle Nr. 62, J. 1864) laut welcher eine Pränotation auf eine Realität des Schuldners, über die in dem Ausgleiche keine besondere Verfügung getroffen wurde, als zuläßig erklärt wurde. Dann auch in der Entscheidung des obersten Gerichtshofes ddo. 12. April 1865, Z. 3003 (Gerichtshalle Nr. 53), laut deren, noch bevor der Ausgleichsschuldner seinen im Vergleiche übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten vollständig nachgekommen war, ein Gläubiger, welcher seine Forderung vor der Ausgleichsverhandlung rückgezogen hatte, gegen ihn eine Zahlungsauflage und Pfändungsbewilligung, dann, nachdem wegen nicht vorhandener Deckung die Pfändung nicht stattfinden konnte, die Deckungsklage bei sonstiger Concurseröffnung anstrengte. Die gegen die aufrechte Erledigung

dieses Anbringens eingebrachten Recurse wurden zurückgewiesen, weil §. 3 der a. C. O. nicht aufgehoben ist, und §. 39 des A. V. Gesetzes eine Beschränkung bezüglich der Concurseröffnung nicht enthält. Wenn aber in Folge dessen der Concurs eröffnet werden würde, so könnte in die Concurs-Inventur das ganze Geschäftsvermögen, aus dessen Betrieb die Befriedigung der Ausgleichsgläubiger erfolgen soll, nicht einbezogen werden; dieß müßte in dem Concursedicte ausdrücklich enthalten sein und es würde ein solcher Concurs, der dem darauf drängenden Gläubiger wenig nützen und sich nur als chicanöses Mittel zur Belästigung des Schuldners und Schwächung seines Credits sich darstellen würde, wegen Abgang eines Cridavermögens sehr bald wieder aufgehoben werden.

(Beschränkung in Ansehung des Personalarrestes.) d) Die Befreiung des Schuldners vom Personalarreste gegenüber dem gedachten Gläubiger hat einerseits ihren Grund in dem Schutze der Ausgleichsgläubiger, indem durch eine Haftnahme die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes unmöglich gemacht werden würde, andererseits aber liegt sie in dem Zwecke des Gesetzes, welches im Interesse des allgemeinen Handelsbetriebes einen Handelsmann seinem Stande erhalten will; auch würde, nachdem der Status des Vermögens eines Ausgleichsschuldners durch die gerichtliche Inventur über Verlangen jedes einzelnen Gläubigers durch den Eid festgestellt wird, die Vermuthung eines verschwiegenen Vermögens, zu dessen Namhaftmachung der Personalarrest ein moralisches (?) Zwangsmittel sein soll, nicht mehr bestehen kann, der Personalarrest sich nicht mehr als geeignetes Mittel zur Erzwingung einer Zahlung darstellen, daher diese harte Executionsart, deren rechtliche Zulässigkeit überhaupt in neuester Zeit bestritten wird, mit Recht für den fraglichen Fall unbedingt ausgeschlossen wurde.

§. 40.

Ist ein Ausgleich nicht zu Stande gekommen, oder der zu Stande gekommene wegen wesentlicher Mängel, welche nicht berichtigt werden können, zur Bestätigung nicht geeignet, so hat das Gericht die Verhandlung unverzüglich in das förmliche Concursverfahren zu leiten und hievon auch die zu einer abgesonderten Concursverhandlung berufenen Gerichte (§. 11) zum Zwecke eben dieser Einleitung in Kenntniß zu setzen.

Zu diesem Ende ist bei jedem Gerichte der Tag, an welchem das Edict über die Einleitung des Ausgleichsverfahrens bei dem Ausgleichsgerichte angeschlagen wurde, als der Tag der Concurseröffnung zu behandeln, den Gläubigern durch ein neuerliches Edict ein kurzer Zeitraum zu bestimmen, um ihre Forderungen, so weit es nothwendig ist, mittelst gerichtlicher Klage anmelden und liquidiren zu können und sich in allem Uebrigen nach den Bestimmungen der Concursordnung zu benehmen.

In allen Fällen, in welchen nach diesem Gesetze der Concurs zu eröffnen ist, müssen dazu auch die sonstigen gesetzlichen Bedingungen vorhanden sein.

Der Fall einer Concurseröffnung kann entweder nach §. 22 dann vorkommen, wenn nach geschehener Wahl des definitiven Gläubigerausschusses

letzterer wahrnimmt, daß eine Ausgleichung nicht bewerkstelligt werden könne, oder nach §. 6 wenn der Schuldner sich weigert, den verlangten Eid abzulegen, und der definitive Gläubigerausschuß die Concurseröffnung verlangt, oder nach diesem §. wenn sich nicht die erforderliche Mehrheit zum Vergleichsabschlusse fand, oder wenn das Gericht wegen wesentlicher Mängel, die durchaus nicht behebbar sind, dem Vergleiche die Bestätigung versagt.

Da als Ausgleichsinstanz dasjenige Gericht einschreitet, welches zur Concurseröffnung berufen ist, so kommt die Competenz nicht mehr in Frage, und selbst in jenem Falle, in welchem während der Dauer des A. V. die Firma des Gemeinschuldners im Handelsregister gelöscht wurde, schreitet nicht die ordentliche Personalinstanz, sondern das Handelsgericht als Concursinstanz ein, weil der Tag der Einleitung des A. V. als Tag der Concurseröffnung gilt. (Notariats-Zeitschrift Nr. 15, J. 1865.) Es wird zwar ein Concursedict erlassen, jedoch der Beginn der Rechtswirkung des Concurses auf jenen Tag zurückbezogen; die im A. V. aufgenommene Inventur gilt auch im Concurse, da dieselbe nach den Vorschriften desselben aufgenommen wurde, und wäre nur dann zu ergänzen, wenn diese Vorschriften nicht genau befolgt worden wären. Die Anmeldung und Liquidirung der Forderungen muß neu geschehen, doch ist ein angemessener kürzerer Termin, als bei einer neuen Concurseröffnung auszuschreiben. Der Beisatz bei der Anordnung der neuerlichen Anmeldung „insoweit es nothwendig ist" bezieht sich auf jene Fälle, in denen zuerst ein Concurs eröffnet und hiebei eine Anmeldungsklage eingebracht wurde, worauf das Concursverfahren nach §. 5 in das A. V. überging, dann aber wegen Fruchtlosigkeit desselben wieder Concurs eröffnet wurde. Jene Gläubiger, die schon früher durch Klagen anmeldeten, brauchen nicht mehr anzumelden ebensowenig jene Forderungen, deren Liquidirung durch Klage im Concurse nicht nothwendig ist, z. B. Steuerrückstände, die blos angemeldet und nicht liquidirt zu werden brauchen.

Selbstverständlich müssen die allgemeinen Bedingungen einer Concurseröffnung vorhanden sein. Es würde daher der gänzliche Mangel eines Vermögens oder die Existenz eines einzigen Gläubigers schon den Begriff Concurs unmöglich machen, andererseits aber müßte auch nachgewiesen sein, daß wirklich der Passivstand den Activstand übersteige, denn nur dann ist eine Concurseröffnung möglich; würde aber eine Zahlungsstockung und keine eigentliche Zahlungsunvermögenheit vorhanden sein, so könnte in keinem der obigen Fälle eine Concurseröffnung stattfinden.

§. 41.

Diese Verordnung ist auch auf die zur Zeit des Eintrittes ihrer Wirksamkeit anhängigen Ausgleichsverhandlungen in ihrem weiteren Verlaufe mit Beobachtung folgender besonderer Bestimmungen in Anwendung zu bringen:

a) Zur Anbietung des im §. 6 erwähnten Eides hat das Gericht dem Schuldner eine angemessene Frist zu bestimmen;

b) die im §. 12 angeordnete Veranlassung ist sofort zu treffen;

c) Die in den §§. 8 und 19 vorgesehene Zahl der Mitglieder des Gläubigeraus-

schusses hat der Gerichtscommissär durch Beiziehung Eines der ihm beigegebenen oder gewählten Ersatzmänner zu ergänzen.

Eine Ausgleichsverhandlung ist in dieser Beziehung als anhängig nicht mehr anzusehen, sobald ein Beschluß im Sinne des §. 22 der Verordnung vom 18. Mai 1859, Nr. 90 des Reichs-Gesetzblattes, gefaßt worden ist, vorausgesetzt, daß derselbe in der Folge die gerichtliche Bestätigung erlangt hat.

Mein Justizministerium wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Dieser, nur Uebergangsbestimmungen enthaltende §. hat längst seine praktische Bedeutung verloren und bedarf daher keiner Besprechung.

Anhang.

Ueber die Gebühren des Notars als Ausgleichsleiters.

In den über das Ausgleichsverfahren bestehenden Gesetzen mangelt es an einer bestimmten Norm über die Honorirung des mit der Ausgleichsleitung beauftragten Notars. Derselbe ist zwar allerdings als Gerichtscommissär bestellt, doch kann rücksichtlich seiner Gebühren nicht der Tarif, welchen die Notariatsordnung für Gerichtscommissäre aufstellt und auch nicht §. 28 dieses Tarifs, wornach das Gericht dort, wo kein ausdrücklicher Tarifsatz besteht, seine Gebühren mit Rücksicht auf Fleiß, Zeit und Mühe zu bemessen hat, angewendet werden; denn dieser Tarif bezieht sich nur auf solche Amtshandlungen, die in der Notariatsordnung normirt sind, wozu aber die ganz eigenthümliche, von den im §. 183 N. O. und in dem Gesetze vom 7. Mai 1860, R. G. B. Nr. 120, normirten gerichtlichen Commissionen wesentlich verschiedene Amtsthätigkeit des Ausgleichsleiters, wenn er auch mit dem gleichen Namen Gerichtscommissär bezeichnet ist, sicher nicht gehört. Höchstens die Beschlagnahme und Inventirung des Massavermögens oder eine im Zuge des Verfahrens stattfindende Feilbietung könnte als eine den eigentlichen Gerichtscommissionen analoge Amtshandlung angesehen werden, alle anderen Thätigkeiten des Ausgleichsleiters fallen entweder in die Kategorie der Beurkundungen, oder sind eine besondere blos beaufsichtigende oder administrative Thätigkeit, oder gehören zur reinen Vermögensverwaltung, die dem Notar nicht in Ausübung seines gerichtlichen Amtes, sondern durch den privatrechtlichen Act der ihm von Seite des Gläubigerausschusses ertheilten Vollmacht oder Beauftragung übertragen werden. Der Werth seiner Leistung liegt nicht in den einzelnen Acten, sondern in seiner Gesammtthätigkeit und deren Resultaten. Hier sind nicht Zeit, Fleiß und Mühe allein, wie bei den einfachen Commissionen des §. 183 N. O., sondern die geistvolle Auffassung, die energische rasche Leitung die zur Gebührenbemessung maßgebenden Momente; hier kann man nicht sagen, je mehr Zeit der Notar verwendete, desto höher muß

die Honorirung sein, sondern vielmehr umgekehrt, in je kürzerer Zeit er bei übrigens gleichen Verhältnissen eine große Ausgleichsverhandlung zu Ende führte, desto mehr Vortheil hat er den Gläubigern und dem Schuldner gebracht, desto mehr geistige Arbeit hat er geleistet, desto höher muß sein Lohn sein; für den Kaufmann ist Zeitgewinn Geldgewinn. In der Notariats-Ordnung wird unter den Umständen, welche das Gericht bei Bestimmung der Gerichtscommissions-Kosten beachten soll, die Ziffer des Werthes des Vermögens, das den Gegenstand der Gerichtscommission bildete, nicht genannt, ist auch bei den Amtshandlungen des §. 183 N. O. für den Zweck der Honorirung von minderem Belange — hingegen bei einem Ausgleichsverfahren fällt sie sehr ins Gewicht, da die Verantwortlichkeit, die persönliche Haftung des Notars bezüglich der unter seiner Leitung zu führenden Vermögensverwaltung, eine ungleich höhere ist, wenn Hunderttausend, als wenn nur Tausend Gulden den Gegenstand bilden. Die Vermögensverwaltung, welche dem Gerichte nicht einmal zur Kenntnißnahme, geschweige denn zur Prüfung vorgelegt wird, und die den größten Theil des Expensars des Ausgleichsleiters bildet, kann von dem Gerichte auch unmöglich aus der bloßen Expensnote so genau geprüft werden, daß dieses den Werth der geistigen Arbeit, die in derselben steckt, abschätzen könnte; es kann nicht in Anschlag bringen, daß der Notar, um rasch ein Ausgleichsverfahren zu fördern, andere vielleicht einträgliche Geschäfte nicht übernehmen konnte, daß er zu diesem Zwecke außerordentliche Kanzleikräfte aufnehmen, und daß er und seine Hilfsarbeiter mit Anstrengung aller ihrer physischen und geistigen Kräfte die Stunden der Nacht diesen dringenden Arbeiten widmen mußten. Nur die Gläubigerausschüsse, welche bei allen einzelnen Acten des ganzen Verfahrens dem Gerichtscommissär mitwirkend zur Seite standen, können seine Arbeiten nach Quantität und Qualität am besten würdigen, sie kennen die Schwierigkeiten des Verfahrens und den Werth der erzielten Ergebnisse; sie sind in der Regel selbst bedeutende Gläubiger der Massa, also persönlich interessirt, und nachdem sie infolge §. 20 des Gesetzes vom 17. December 1862 das Recht der Verwaltung des Massavermögens mit dem weitesten Umfange der Vollmacht besitzen, sind sie auch berechtigt, die Ansprüche des Notars für seine Mühewaltung zu liquidiren und auszubezahlen.

Nachdem das Gesetz über die Art der Honorirung des Gerichtscommissärs keine Bestimmung enthielt, diese somit der Praxis überlassen war, hat diese in Erwägung vorstehender Rücksichten sich fast allgemein dahin gebildet, daß dem definitiven Gläubigerausschusse das Recht zur Richtigstellung und Bezahlung der Gebühren des Notars zusteht; die Handelsgerichte Oesterreichs, vorzüglich das zu Wien, welche durch ihre den Geist des Ausgleichsgesetzes richtig auffassende liberale Auslegung und Anwendung viel zur ersprießlichen Wirksamkeit des Ausgleichsverfahrens beigetragen haben, haben niemals die Gerichtscommissions-Gebühren des Ausgleichsleiters nach den Bestimmungen zum Tarife der N. O. behandelt, sondern das Recht des Ausschusses zur Liquidirung derselben anerkannt. Die in der Not.-Zeitschrift Nr. 27 vom J. 1864 mitgetheilte Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes vom 14. Juni 1864, Z. 9307, spricht aus, daß die Gläubigerausschüsse nach der klaren

Analogie des im Concurse geltenden Justizhofdecretes vom 27. Juni 1792, Z. 36 a), und des Hofdecretes vom 28. Mai 1790, Z. 29 m), befugt sind, über den Anspruch des Ausgleichsleiters auf Vergütung seiner Expensen selbstständig ohne Dazwischenkunft des Ausgleichsgerichtes zu entscheiden. Ebenso hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 28. Juni 1865, Z. 4214 (in derselben Zeitschrift Nr. 32), das volle Recht des Gläubigerausschusses, als des Organes der Vermögensverwaltung, zur Bestimmung und Berichtigung der Gebühren des Notars anerkannt, indem eine nachherige Einmengung des Gerichtes in die Beurtheilung und Bemessung der dießfälligen Ansätze nach den durch das Gesetz der gerichtlichen Ingerenz im Ausgleichsverfahren vorgezeichneten Gränzen geradezu als ausgeschlossen betrachtet werden muß.

Nur in jenen, in der Praxis seltenen Fällen, in welchen der Gläubigerausschuß den Anspruch des Notars zu hoch anerkennt, und sich mit dem letzteren über eine einverständliche Minderung nicht einigen kann, oder wenn der Uebergang in den Concurs oder eine andere Beendigung des Ausgleichsverfahrens früher eintreten sollte, bevor diese Liquidirung geschah, ist der Fall der gerichtlichen Bestimmung der Expensen vorhanden. In diesem Falle wird der Notar seine, die einzelnen Theile seiner Thätigkeit specificirt enthaltende Expensnote, nach Thunlichkeit mit Protokollen und Concepten belegt, dem Gerichte vorlegen; dieses wird, falls nicht die Aeußerung des Ausschusses schon beiliegt, diesen wegen Anerkennung des factischen, nicht durch Concepte oder Protokolle belegten Inhaltes der Note einvernehmen, und sonach mit der gerichtlichen Bestimmung vorgehen, wobei rücksichtlich derjenigen Amtshandlungen, welche als eigentliche Gerichtscommissions-Acte den im §. 183 N. O. aufgezählten analog sind, die Grundsätze des Tarifs zur N. O. maßgebend angesehen werden können, in Ansehung der übrigen Leistungen des Notars nach §. 1004 und 1152 a. b. G. B. die Bestimmung nach dem freien Ermessen des Gerichtes eintreten würde; doch zeigt die Erfahrung, daß von der gerichtlichen Bestimmung nur selten Gebrauch gemacht wird. Der Grund liegt einerseits darin, daß die Höhe des Honorars des Ausgleichsleiters, als einer Concursvorzugspost (§. 14 a. C. O.) von Einfluß auf den Abschluß des Ausgleiches ist, und daher, um mit dem Vergleichsabschlusse sicher vorgehen zu können, sowohl dann, wenn der Gemeinschuldner selbst die Zahlung bestimmter Percente an die Gläubiger, sowie der vollen Vorzugsposten übernimmt, als auch dann, wenn kraft des Ausgleiches das Massavermögen unter die Gläubiger vertheilt wird, bei Abschluß des Ausgleiches den Contrahenten bekannt sein muß, noch mehr aber dann, wenn Bürgen oder sonstige dritte Intervenienten einschreiten, die doch die Summe der zu übernehmenden Verbindlichkeiten genau kennen müssen; während die Vorlage einer vollständigen Expensnote vor gänzlicher Beendigung des Verfahrens nicht möglich ist. Andererseits würde aber, wenn die Moderirung der Gebühren durch die Gerichte zur Regel würde, jeder Notar bestrebt sein, sich möglichst viel Belege für die einzelnen Kosten zu verschaffen, er würde für viele Handlungen der Vermögensverwaltung, welche jetzt im kurzen Wege mündlich abgethan werden, die schriftliche Form wählen, und über jede Besprechung ein Protokoll aufnehmen,

um alles nachweisen zu können; es würde das Bestreben, eine möglichst ausführliche gut belegte Note zusammenzustellen, der schnellen Durchführung des Ausgleichsverfahrens hinderlich sein.

Eine unausbleibliche Folge hievon wäre Vielschreiberei und Verzögerung des ganzen Verfahrens. Es liegt daher nicht im Zwecke des letzteren und nicht im Wunsche der Handelswelt, daß die gerichtliche Bestimmung zur Regel wird, und die kurz vor oder bei der Ausgleichsverhandlung stattfindende Pauschalliquidirung der Entlohnung des Gerichtscommissärs findet in der Mehrzahl der Fälle statt.

Die gleichfalls nur selten eintretende Abfindung des wieder zur freien Vermögensverwaltung gelangten Schuldners mit dem Gerichtscommissär scheint auch nicht zweckmäßig, und der Würde des Notars entsprechend, weil sie ihn dann persönlich an dem Zustandekommen des Ausgleiches interessirt macht, somit seine Unbefangenheit aufhebt, und wenn dieß allgemeiner Gebrauch wäre, sogar demoralisirend wirken würde. Wenn es dann, wenn der Schuldner nicht zahlt, doch zur gerichtlichen Bestimmung kommen sollte, so würden nach Beendigung des Ausgleichsverfahrens die Mitglieder des Gläubigerausschusses, deren Einvernehmung über die Thätigkeit des Notars vom Gerichte hiezu gefordert werden dürfte, ihres Amtes enthoben sein.

Da die vom Ausschusse oder dem Gerichte adjustirten Gebühren des Gerichtscommissärs eine Vorzugspost nach der allgemeinen Concursordnung bilden, so sind sie aus der vorhandenen Baarschaft sogleich zu zahlen; wäre diese Zahlung bis zur Beendigung des Ausgleichsverfahrens noch nicht geschehen, so wäre die Einwilligung des Notars nothwendig, bevor nach Aufhebung des Verfahrens das in Beschlag genommene Vermögen dem Schuldner wieder ausgefolgt werden könnte.

Wenn das Verfahren wegen nicht zu Stande gekommenen Ausgleiches in Concurs übergeht, bevor die Expensen des Notars bezahlt sind, so entsteht die Frage, in welcher Art deren Flüssigmachung bei der Concursmassa einzuleiten ist.

Man will sich hiezu auf den §. 30 des Tarifs zur N. O. berufen, wornach rücksichtlich der Zahlungspflicht und Eintreibung der Gebühren für die Geschäfte der Notare als Gerichtscommissäre die Vorschriften für Eintreibung gerichtlicher Gebühren zu gelten haben, und meint, daß diese Gerichtscommissions-Gebühren nach §. 16 a. G. O., dann dem Patente vom 1. Juni 1816, Z. 1249, dem Justizhofdecrete vom 17. März 1832, Z. 7612, und dem Hofkammerdecrete vom 12. November 1832 im Falle des Concurses in die erste Classe zu setzen seien, sowie auch deren Einhebung gleich der aller landesfürstlichen Steuern im ämtlichen Wege zu veranlassen sei. Allein es wurde oben gezeigt, daß diese Gebühren durchaus nicht den Gerichtscommissions-Gebühren für die nach der N. O. dem Notar obliegenden Amtshandlungen gleichgestellt werden können, daß ihre Bestimmung nicht von Amtswegen durch das Gericht, sondern durch den Ausschuß und nur über Verlangen der Parteien durch das Gericht erfolgt. Auch haben die Gerichte wiederholt die von Notaren verlangte ämtliche Einhebung solcher Gebühren zurückgewiesen (Not.-Zeitschrift Nr. 31 J. 1863, und Nr. 17 J. 1864). Vielmehr muß

§. 14 der a. C. O. Anwendung finden, weil nach §. 40 des Gesetzes vom 17. December 1862 bei Uebergang des Ausgleichsverfahrens in das förmliche Concursverfahren der Tag, an welchem das Edict über die Einleitung des ersteren angeschlagen wurde, als der Tag der Concurseröffnung zu behandeln, somit die Thätigkeit des Ausgleichsleiters während des ganzen Verfahrens als eine zum Besten der Massa verwendete anzusehen, und seine dießfällige Entlohnung vor allen Gläubigern zu setzen ist. In einem solchen Falle hat daher der gewesene Ausgleichsleiter seine Gebührenforderung bei der Concursmassa als Vorzugspost vor allen Gläubigern mittelst Klage anzumelden, und zwar so gewiß, widrigens sein Anspruch nach §. 29 a. G. O. bei der Concursverhandlung nicht mehr zu berücksichtigen wäre (Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichtes vom 13. Mai 1862, Z. 6158, mitgetheilt in der Gerichts-Zeitung Nr. 47 vom J. 1865). Nur in jenem Fall, wenn das Gericht aus Anlaß der gerichtlichen Bestimmung der Gebühren diejenigen, die für Acte des §. 183 N. O. ins Verdienen gebracht wurden, und die daher nach der N. O. bestimmt werden konnten, von den übrigen Gebühren ausgeschieden hat, könnte der Notar die ämtliche Einhebung der ersteren verlangen, sowie diese Einhebung auch z. B. bei den Inventursgebühren der Schätzmeister statt hat; doch bezüglich der übrigen Gebühren müßte er die Anmeldungsklage überreichen.

Stämpel im Ausgleichsverfahren.

Ueber die Stämpelpflicht der von den Gläubigern an den Gerichtscommissär aus Anlaß der Anmeldung oder Rückziehung der Forderungen, oder des Ansuchens um Restitution gegen den verstrichenen Anmeldungstermin gerichteten Eingaben ist schon oben bei §. 23, und über die Stämpelpflicht des Ausgleichsactes selbst oben bei §. 30 gesprochen worden. Hier ist noch der Finanzministerial-Erlaß vom 20. Jänner 1861, R. G. B. Nr. 15, zu erwähnen, wornach die in der Tarifspost 75 lit. l) der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 dem Massavertreter und Massaverwalter im Concursverfahren rücksichtlich aller die Massa angehenden Verhandlungen und der auf die Verwaltung des Ausgleichsvermögens Bezug nehmenden Geschäfte eingeräumte Gebührenfreiheit auch dem Gerichtscommissär und Creditorenausschusse zu Statten kommt. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nur auf die eigentliche Ausgleichsverhandlung, insofern sie vom Notar ämtlich geführt wird, und auf die dem Ausschusse, oder über dessen Ermächtigung dem Notar obliegende Vermögensverwaltung, nicht aber auf die Führung von Rechtsstreiten oder auf die Abschließung von Rechtsgeschäften, welche über die Verwaltung oder Realisirung des Massavermögens mit dritten Personen abgeschlossen werden. Es werden daher wohl alle Protokolle, die von dem Notar über die Beschlüsse des Ausschusses oder zur Information mit dem Schuldner oder dessen Handlungsgehilfen abgeschlossen werden, auch dann, wenn in denselben rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden; dann alle Empfangsscheine über die von dem Ausgleichsleiter oder dem Ausschusse übernommenen Bestandtheile des Massavermögens, sowie überhaupt alle zur innern Verwaltung

gehörigen Schriften stämpelfrei sein; wenn aber der Ausschuß einem Rechtsfreunde eine Vollmacht oder einem Massaschuldner eine Quittung über eine an die Massa geleistete Zahlung ausstellt, dem Vermiether die von dem Ausgleichsschuldner in Miethe gehabte Wohnung oder einem Handlungsgehilfen desselben den Dienst kündigt; Letzterem ein Dienstzeugniß ausstellt; wenn er einen Kauf- oder Verkaufsvertrag, oder eine Cession über ein in die Massa gehöriges Gut abschließt, oder sonst eine, die Rechte dritter Personen betreffende Urkunde ausfertigt, so treten die allgemeinen Stämpelnormen in Wirksamkeit.

Alle vom Gerichtscommissär und dem Gläubigerausschusse im Zuge des Ausgleichsverfahrens an das Ausgleichsgericht gemachten Eingaben, auch Recurse, sind stämpelfrei.

Zusatz während des Druckes.

Zu §. 15, Seite 48.

Nach einer in der Gerichtshalle Nr. 75 vom Jahre 1865 veröffentlichten Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1865, Z. 3670, vertritt die Anmeldung einer, auf einer Realität des Gemeinschuldners pränotirten Forderung bei der Ausgleichsmassa auch die Stelle einer Rechtfertigungsklage, und es ist der Gläubigerausschuß nach stattgefundener Anmeldung und Richtiganerkennung der Forderung nicht berechtigt, die Löschung der Pränotirung wegen unterlassener Justificirung zu begehren, da gemäß §. 453 a. b. G. B. das bedingte Pfandrecht schon dadurch, daß die Forderung auf diese Art gerechtfertigt wurde, in ein unbedingtes überging.

Formularien.

Nr. 1 (zu §. 4).

Gesuch um Einleitung des Ausgleichsverfahrens.

(1 fl. Stämpel.)

Hochlöbliches k. k. Handelsgericht!

Wir haben im Jahre 1859 einen Currentwaarenhandel unter der protokollirten Gesellschaftsfirma Peter Braun & Comp. in Wien begonnen, und bisher mit Erfolg geführt. Bedeutende Verluste jedoch, welche wir seit den letzten Monaten durch auswärtige Fallimente erlitten haben, setzen uns in die traurige Nothwendigkeit, unsere Zahlungen einstellen zu müssen.

Wir legen in A die mit 31. December 1864 abgeschlossene Bilanz unseres Geschäftes, dann unter B unseren Activstand, und unter C unseren Passivstand vor, sind auch bereit, auf jedesmaliges Verlangen zu beschwören, daß wir selbst oder Andere unseres Wissens von unserem Vermögen nichts beseitigt haben, daß in dem Activstande Alles getreulich angegeben, nichts verschwiegen, und in dem Passivstande nichts ausgelassen oder erdichtet sei.

Wir bemerken, daß unter den in C verzeichneten Gläubigern Antonie Braun, meine (des Peter Braun) Ehegattin, und Robert Huber deren Vater, somit mein Schwiegervater sei. Mit den übrigen Gläubigern ist keiner von uns beiden weder verwandt noch verschwägert. Wir bitten daher:

Ein hochlöbliches k. k. Handelsgericht geruhe über uns das Ausgleichsverfahren nach dem Gesetze vom 17. December 1862 einzuleiten.

Peter Braun.
Ignaz Müller.

(Von Außen.)

K. k. Handelsgericht Wien!

Peter Braun als Chef, und Ignaz Müller als öffentlicher Gesellschafter der unter der Firma Peter Braun & Comp. protokollirten Currentwaarenhandlung in Wien, Stadt am Bergel Nr. 8,

um Einleitung des Ausgleichsverfahrens.

Nr. 2 (zu §. 7).

Bescheid über die Einleitung des Ausgleichsverfahrens.

Z. 60599. Hiermit wird die Einleitung des Ausgleichsverfahrens in Ansehung des sämmtlichen beweglichen, und in den Ländern, für welche das Gesetz vom 17. December 1862, Z. 97 R. G. B., Giltigkeit hat, unbeweglichen Vermögens des Peter Braun, Currentwaarenhändlers in Wien und Chefs der unter der Firma: Peter Braun & Comp. protokollirten offenen Gesellschaft, dann des Ignaz Müller, offenen Gesellschafters dieser Gesellschaft, beide Stadt am Bergel Nr. 8, bewilligt, zur Beschlagnahme und Inventirung dieses Vermögens, dann zur Leitung der Ausgleichsverhandlung der k. k. Notar Herr N. N. als Gerichtscommissär bestellt. Zur Verwaltung dieses

Vermögens unter Aufsicht des genannten Gerichtscommissärs werden die Gläubiger Herren X, Y und Z als provisorische Ausschüsse, dann die Herren A und B als deren Ersatzmänner bestellt, und sind an dieselben die entworfenen Decrete, für den Herrn Notar unter Anschluß des mit den Original-Beilagen A und B belegten Gesuches auszufertigen. Zugleich ist das entworfene Edict auszufertigen, und durch Anschlagung am Gerichtsorte, dann dreimalige Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung kund zu machen.

Ueber die geschehene Anschlagung hat der Amtsdiener binnen 24 Stunden Bericht zu erstatten.

Auch ist dasselbe Jedem der benannten Gläubiger durch die k. k. Post recommandirt gegen Retour-Recepisse zuzusenden. Weiters sind die entworfenen Schreiben an die k. k. niederösterr. Postdirection, das k. k. Telegraphen-Centralamt, das k. k. Gefällen-Oberamt, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die k. k. Steueradministration, die Direction der priv. Südbahn, die Direction der priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, die Direction der ersten österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft, die Direction der priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn, die Direction der priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und das k. k. Landesgericht für Strafsachen in Wien auszufertigen.

Wien, am 30. Mai 1865. Vom k. k. Handelsgerichte.

Nr. 3 (zu §. 10).

Edict zur Einleitung des Ausgleichsverfahrens.

Von dem k. k. Handelsgerichte in Wien wird das Ausgleichsverfahren über das gesammte bewegliche und in denjenigen Ländern, für welche das Gesetz vom 17. December 1862, Z. 97 R. G. B., Wirksamkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des unter der Firma J. G. Schwarz & Comp. protokollirten k. k. priv. Großhändlers Johann Schwarz, Wipplingerstraße Nr. 46, und seines öffentlichen Gesellschafters Carl Mayer eingeleitet, und Herr k. k. Notar Dr. Müller als Gerichtscommissär zur Leitung dieser Ausgleichsverhandlung bestellt.

Die Vorladung zur Ausgleichsverhandlung und zur Anmeldung der Forderungen wird durch den in dem vorstehenden Edicte benannten Gerichtscommissär kundgemacht werden. Wien, den 4. October 1865.

Nr. 4 (zu §. 10 u. 11).

Mittheilung der Ausgleichsverfahrens-Eröffnungen an die Wiener-Zeitung.

Land	Name, Charakter und Wohnort des Verschuldeten	Tag der Einleitung des Ausgleichsverfahrens	Gericht	Name und Wohnort des zur Leitung des Ausgleichsverfahrens bestellten Gerichtscommissärs
Böhmen	Carl Brunner, Fabrikant in Carolinenthal.	2. October 1865.	K. k. Handelsgericht Prag.	Dr. Joh. Müller, Notar in Carolinenthal.

Nr. 5 (zu §. 18 und 19).

Einladungsschreiben zur Ausschußwahl.

Euer Wohlgeboren!

Nachdem über das Vermögen des Herrn Joseph Mayer, protokollirten Handelsmannes in Wien, Wipplingerstraße Nr. 45, mit Bescheid des k. k. Handelsgerichtes Wien ddo. 31. October 1865, Zahl 130783, das Ausgleichsverfahren eröffnet, und ich als Gerichtscommissär bestellt wurde, beehre ich mich, Euer Wohlgeboren als Gläubiger behufs der Wahl des definitiven Gläubigerausschusses auf Montag den 14. November 1865, Nachmittags fünf Uhr, in meine Kanzlei, Stadt, Graben Nr. 52, einzuladen. Es steht Euer Wohlgeboren frei, hiebei persönlich oder durch einen auszuweisenden Machthaber zu erscheinen, oder die Wahl mittelst einer mit beglaubigter Unterschrift versehenen Erklärung vorzunehmen.

Es werden drei Ausschüsse und zwei Ersatzmänner gewählt werden.

Das Verzeichniß der bisher bekannten Gläubiger obiger Firma liegt bei.

Hochachtungsvoll Euer Wohlgeboren

ergebener

Dr. N.,

k. k. Notar in Wien, als Ausgleichsleiter.

Wien, 2. November 1865.

Nr. 6 (zu §. 18 und 19).

Gläubigerausschuß-Wahlprotokoll.

Aufgenommen am 16. October in der Kanzlei des Notars N. N. als Carl Braun'schen Ausgleichsleiters über die Wahl des definitiven Gläubigerausschusses.

Zur Vornahme der Wahl erschienen nachbenannte Gläubiger:

1. Johann C.
2. Carl M.
3. Christian Z. als Machthaber des Adolf P. mit dessen Original-Vollmacht ddo. Wien, 20. September 1865.

4.—5. Peter N. im eigenen Namen und als Machthaber des Paul M., mit dessen legalisirter Original-Vollmacht ddo. Wildenschwert, 12. October 1865 (vertritt daher zwei Stimmen).

6. Ignaz X., Director der Dampfsäge-Actiengesellschaft in A., in deren statutenmäßiger Vertretung.

7.—11. Rudolf B. im Namen der Gläubiger Joseph A., Albert B., Johann C., Ewald D. und Wilhelm E. mit deren Vollmacht ddo. Brünn, 2., legal. 3. October 1865 (vertritt daher fünf Stimmen).

12. Ferdinand O.

13. Sebastian P. als gesetzlicher Vertreter seiner zwei Kinder Adam und Antonie B.

14. Stephan Q., welcher, da er nicht im Passivstande aufgeführt erscheint, durch die Vorweisung eines Acceptes des Alois Z. ddo. 6. Juli 1865, fällig sechs Monate a dato über 500 fl. Oe. W., auf dem der Giro in

bianco der Ausgleichsschuldner Carl Braun & Comp. befindlich ist, seine Eigenschaft als Gläubiger legitimirt.

15. Von Anton K. aus Salzburg war ein Stimmzettel, ddo. et legal. Salzburg, 13. October 1865, eingesendet worden.

Hingegen wurde Ignaz L., welcher im Namen des Gläubigers Albert W. erschien, und sich auf seine, beim k. k. Landesgerichte Wien in der Registratur erliegende Vollmacht berief, wegen nicht geleisteter Ausweisung seiner Vollmacht nicht zur Wahl zugelassen, indem eine nachträgliche Beibringung der Vollmacht nicht als zulässig erschien. Es sind sonach im Ganzen 15 Stimmen vertreten.

Der Ausgleichsleiter legte dann der Versammlung die Postrecepisse über die an sämmtliche bekannte Gläubiger abgesendeten Einladungsbriefe vor.

Dann wurden von den obgenannten erschienenen Wählenden die Stimmzettel abgegeben, und wurde das Scrutinium durch den Gerichtscommissär und die als Scrutatoren beigezogenen Herren Johann C. und Peter N. vorgenommen. Es ergab sich hieraus, daß als definitive Gläubigerausschußglieder die Herren Carl M. mit 12 Stimmen, Peter N. mit 10 Stimmen und Ferdinand O. mit 9 Stimmen; dann als Ersatzmänner Adolf P. mit 10 und Johann C. mit 8 Stimmen gewählt sind. Hierauf wurde das Protokoll geschlossen, und von dem Ausgleichsleiter und den beigezogenen beiden Scrutatoren gefertigt, die sämmtlichen Stimmzettel nebst den oben bezogenen Vollmachten werden beigeheftet.

Johann C. (L. S.) N. N.
Peter N. Notar, als Ausgleichsleiter.

Nr. 7 (zu §. 23).

Edict zur Anmeldung.

Joseph Fenz in Wien. Die Herren Gläubiger des im Ausgleichsverfahren befindlichen Herrn Joseph Fenz, Gemischtwaarenhändlers in Wien, unter der protokollirten Firma „Joseph Fenz", werden hiemit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtstitel herrührenden Forderungen mittelst ordnungsmäßig gestämpelter Eingabe bei dem zur Leitung der Ausgleichsverhandlung bestellten Gerichtscommissär Dr. Ignaz Berg, k. k. Notar, Stadt, Dorotheergasse Nr. 11, so gewiß bis einschließlich 26. September 1865 anzumelden, widrigens sie, im Falle ein Ausgleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus dem der Ausgleichsverhandlung unterliegenden Vermögen, insoferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt sind, ausgeschlossen werden, und den in den §§. 35, 36, 38 und 39 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 97, bezeichneten Folgen unterliegen würden.

Wien, am 23. August 1865. Dr. Ignaz Berg,
k. k. Notar.

Anmerkung. Das Aufforderungsschreiben an die Gläubiger ist mit dem vorstehenden Edicte gleichlautend, nur wird es in Briefform stilisirt.

Nr. 8 (zu §. 23).

Anmeldungsanbringen.

(36 kr. Stämpelmarke.)

An den geehrten Gläubigerausschuß der Firma Christian Soll & Brüder, zu Handen des Ausgleichsleiters Herrn Dr. Peter X., k. k. Notar in Linz!

Ich habe an die im Ausgleichsverfahren befindliche Firma Christian Soll & Brüder in Linz aus den zwei Accepten derselben, ddo. Passau 5. April 1865 und 20. Mai 1865, beide ausgestellt von Adam Veith in Passau, zahlbar sechs Monate a dato über 260 fl. und 400 fl., zwei Forderungen zusammen mit 660 fl. nebst 6% Zinsen von den betreffenden Verfallstagen.

Dann besitze ich noch ein Accept des Carl Bauer in Wien, ddo. Linz 6. Juni 1865, zahlbar sechs Monate a dato über 300 fl., auf welchem die Firma Christian Soll & Brüder als Aussteller und Girant erscheint, und daher für den Fall, als der Acceptant am Verfallstage seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen sollte, mir im Regreßwege haftet. Ich melde bei der Christian Soll & Brüder'schen Ausgleichsmassa obige Forderungen, und zwar die beiden directen Acceptforderungen pr. 260 fl. und 400 fl. unbedingt, die letztgedachte Forderung aus der Ausstellung und dem Giro mit 300 fl. bedingt für den Fall der Nichtzahlung durch den Acceptanten, alle drei aber sammt 6% Zinsen von den betreffenden Verfallstagen und den auszuweisenden Protestspesen mit dem Ersuchen an, dieselben bei der genannten Massa für richtig anzuerkennen.

Wien, am 1. September 1865. N. N.

Nr. 9 (zu §. 24).

Ansuchen um Einsetzung wider den verstrichenen Anmeldungstermin.

(36 kr. Stämpelmarke.)

An den definitiven Gläubigerausschuß der Ausgleichsmassa Ignaz Baum zu Handen des Herrn Notars Dr. Peter N. als Ausgleichsleiters!

Ueber das Vermögen des Ignaz Baum ist am 6. Juli 1865 das Ausgleichsverfahren hierorts eröffnet, und am 20. August 1865 das Edict mit der Aufforderung zur Anmeldung aller an denselben zu stellenden Forderungen bis zum 20. September 1865 veröffentlicht worden. Ich war auf einer Reise im Auslande durch mehrere Wochen abwesend, und erfuhr erst nach meiner vor wenigen Tagen erfolgten Rückkehr, daß der Anmeldungstermin schon abgelaufen sei. Ich bin ohne mein Verschulden gehindert gewesen, meine Forderung rechtzeitig anzumelden, und erlaube mir daher an Einen geehrten Gläubigerausschuß das Ersuchen zu stellen, mir die Einsetzung in den vorigen Stand wider den verstrichenen Anmeldungstermin zuzugestehen.

In Erwartung des Stattgebens melde ich zugleich meine auf mein Gewerbsbuch sich gründende Forderung an Ignaz Baum für gelieferte Waaren mit 250 fl. bei dem Ausgleiche an, lege einen Auszug aus meinem ordnungsmäßig geführten Gewerbsbuche bei, und ersuche, diese meine Forderung bei der Ignaz Baum'schen Ausgleichsmassa für liquid zu halten.

Wien, am 1. October 1865. N. N.

Nr. 10 (zu §. 25).

Anmeldungs-Protokoll über die zur Ausgleichsverhandlung der Firma Salomon Berg, Spediteur in Brody, angemeldeten Forderungen.

Laufende Zahl	Datum der Anmeldung	Name und Wohnort des Gläubigers	Betrag der Forderung		Auf Grund welcher Urkunde	Erklärung des Ausschusses			Anmerkung.
			fl.	kr.		wird liquidirt	mit dem Betrage fl.	kr.	
1	25. Oct. 1865.	Johann Weiß, Kaufmann in Lemberg.	400	—	Accept fällig 20. Nov. 1865.	voll	400	—	
2	26. Oct. 1865.	Dr. Christ. Scheiner, Advocat in Brünn, Machthaber der Firma J. L. Schwarz & Comp. in Raigern.	1263	40	Buchforderung.	nur mit	1175	—	Der nicht liquidirte Rest von 88 fl. 40 kr. bezieht sich auf einen nicht zugestandenen Scontro.
3	1. Nov. 1865.	Carl Beheim in Tarnopol.	2500	—	Accept per 15. Dec. d. J. über 1000 fl.	unbedingt	1000	—	Die 1500 fl. sind nur dann liquid, wenn der Protest wegen durch den Acceptanten nicht geleisteter Zahlung beigebracht wird.
					Giro auf dem Accepte des J. Klein pr. 6. Jän. 1865 über 1500 fl.	bedingt	1500	—	

Nr. 11 (zu §. 25).

Liquidirungs-Protokoll,

aufgenommen am 20. April 1865 über die Liquidirung der bei der Vergleichsmassa des Sigmund Prandl, Currentwaarenhändlers unter der protokollirten Firma S. L. Prandl angemeldeten Forderungen.

Nach, von dem Gemeinschuldner eingeholter Information und genommener Einsicht der Bücher desselben stellt sich der Schuldenstand folgendermaßen heraus:

Nr. des Anmeldungs-Protokolls	Schuldenstand	unbedingt liquid		bedingt liquid		nicht liquid	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	J. N. Rieser richtig mit . . . . . . (in der Inventur erscheinen zwar nur 65 fl. 72 kr., doch beruht letztere Ziffer auf einer Unrichtigkeit in der Verbuchung.)	70	4	—	—	—	—
2	Ignaz Hahn nur richtig mit	31	—	—	—	—	—
	der Mehrbetrag mit . . . . ist nicht liquid, weil 130 fl. baare Theilzahlungen nicht abgerechnet und der bedungene 15% Waarenrabatt nicht berücksichtiget wurde.	—	—	—	—	155	84
3	Abel's Söhne mit 148 fl. 75 kr. ist rückgezogen.						
4	Joh. Prinz richtig mit . . . . in dem Buche des Schuldners erscheinen nur 187 fl. 75 kr., doch klärt sich die Differenz auf, weil eine Waare, welche Prandl rückstellen wollte und daher nicht zu Buch brachte, von Prinz nicht angenommen wurde.	200	25	—	—	—	—
5	F. Friedrich richtig mit	1758	32	—	—	—	—
6	Stephan Prandl meldet Giro-Regreßforderungen an mit . . . . welche bedingt im Falle, als die Bedingungen der Regreßpflicht des Giranten eintreten und ausgewiesen werden, liquidirt werden.	—	—	2721	34	—	—
7	G. Franze ist richtig nur mit . . . . indem 6 fl. 87 kr. für Retourwaare und 4 fl. für gelieferte Waare abzurechnen sind.	154	12	—	—	10	87
8	Carl Schmidl richtig mit	140	49	—	—	—	—
9	Nationalbank richtig, bedingt wie Nr. 6	—	—	2200	—	—	—
10	Heinrich Lew Regreßforderungen, wovon . . . . schon durch Proteste als richtig nachgewiesen sind; in Ansehung des Re-	1327	59	—	—	—	—
	Fürtrag . . .	3681	81	4921	34	166	71

Nr. des Anmeldungs-Protokolls	Schuldenstand	unbedingt liquid fl.	unbedingt liquid kr.	bedingt liquid fl.	bedingt liquid kr.	nicht liquid fl.	nicht liquid kr.
	Uebertrag . . .	3681	81	4921	34	166	71
	stes von	—	—	3378	76	—	—
	die Richtigkeit durch die Erfüllung der gesetzlichen Regreßbedingungen bedingt ist.						
11	Hill & Hampl richtig mit	132	89	—	—	—	—
12	J. & M. Salzer ebenso	999	38	—	—	—	—
13	C. Tuchler richtig mit	1100	—	—	—	—	—
	doch muß Gläubiger nachweisen, daß er seine eigenen Accepte, auf denen Prandl als Girant mithaftend erscheint und die unter den angemeldeten Giroforderungen inbegriffen sind, zur Verfallszeit einlöste.						
14	J. Kramer richtig mit	243	98	—	—	—	—
15	Heinrich Salzer in Vertretung der m. Gattin des Schuldners Helene Prandl. Nur das wirklich zugezählte Heiratsgut wird anerkannt mit . . .	4000	—	—	—	—	—
	die Widerlage pr. 9000 fl. ist nicht liquid	—	—	—	—	9000	—
	weil Prandl bei dem gänzlichen Mangel eines eigenen Vermögens nicht in der Lage war, die Zahlung von 9000 fl. zum Nachtheile der Gläubiger zu versprechen. Dieser Beschluß wurde nur mit Stimmenmehrheit gefaßt, indem der Ausschuß Herr N. Reich der Ansicht war, daß die Widerlage in dem, dem geleisteten Heiratsgute gleichkommenden Betrage von 4000 fl. kein Geschenk, sondern ein Entgelt des Heiratsgutes sei und daher mit 4000 fl. zugestanden werden müßte. Ein Vorrecht wird nicht anerkannt.						
16	J. Weinberger richtig mit	2129	70	—	—	—	—
	mit derselben Beschränkung wie ad Nr. 13						
17	Priesl & Falk melden ihr Eigenthumsrecht auf eine Waare im Werthe pr. 488 Thaler 17 gr. P. C. an, welche nicht anerkannt wird, weil die Waare auf Grundlage der beiden Facturen dto. 30. December 1864 und 30. Jänner 1865 dem Prandl über dessen Bestellung übersendet und körperlich übergeben, daher in dessen volles Eigenthum übertragen wurde, und wenn auch später Letzterer einen Nachlaß am						
	Fürtrag . . .	12287	76	8300	10	9166	71

Nr. des Anmeldungs-Protokolls	Schuldenstand	unbedingt liquid		bedingt liquid		nicht liquid	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag . . .	12287	76	8300	10	9166	71
	Preise verlangend, sich bereit erklärte, den Kauf rückgängig zu machen und die Waare rückzustellen, so ist von Seite der Herren Priesl & Falk die Annahme dieses schon im Jänner gemachten Anerbietens erst am 7. März, also lange nach Ablauf der Frist des §. 862 a. b. G. B. dem Schuldner bekannt gegeben worden und es kann mithin der, durch die Uebergabe schon vollzogene Kauf nicht als rückgängig gemacht angesehen werden. Zudem ist die ganze gedachte Waare nicht mehr in Natura vorhanden. Hingegen wird ihre Forderung mit 488 Thalern 17 gr. P. C. oder in Oest. Währ.	977	15	—	—	—	—
	anerkannt.						
18	Benedict Sauer richtig mit	—	—	885	94	—	—
	gegen Ausweisung der Regreßbedingungen.						
19	H. Freund & Söhne richtig mit . .	24	27	—	—	—	—
20	Georg Ram nur richtig mit	540	49	—	—	—	—
	indem der Rest mit	—	—	—	—	15	51
	wegen Waarenrabatt abzuziehen kommt.						
21	Carl Martin richtig mit	63	12	—	—	—	—
22	F. Wunder richtig mit	825	36	—	—	—	—
23	J. P. Kleiner richtig mit	4510	97	—	—	—	—
24	J. B. Köfferl richtig mit	279	92	—	—	—	—
25	Fr. Faßbrunn richtig mit	2632	—	—	—	—	—
26	Brand & Comp. nur richtig mit . .	4240	38	—	—	—	—
	hingegen sind	—	—	—	—	59	83
	als Waarenrabatt abzurechnen						
	Summe . . .	26381	42	9186	4	9242	5

Unter Einem wird den vier letzten Posten, welche erst nach dem 12. April 1865 einlangten, die Einsetzung wider den verstrichenen Anmeldungstermin zugestanden.

(Fertigungen des Gerichtscommissärs, der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner.)

Nr. 12 (zu §. 28).

Einladungsschreiben zur Ausgleichsverhandlung.

Euer Wohlgeboren!

Nachdem mehr als zwei Dritttheile der bei der Ausgleichsmassa des Herrn Friedrich Wenz, protokollirten Seidenzeugfabrikanten in Wien, angemeldeten Forderungen als zur Anerkennung geeignet befunden worden sind, lade ich als Gerichtscommissär die sämmtlichen Gläubiger des Herrn Friedrich Wenz ein, sich zur Ausgleichsverhandlung Samstag am 30. October 1865 Vormittags 10 Uhr in meiner Kanzlei, Stadt, am Hof Nr. 30, entweder persönlich oder durch einen Machthaber, dessen Vollmacht ausdrücklich die Berechtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten muß, einzufinden. Herr Friedrich Wenz wird hiebei die Anträge stellen, seinen Gläubigern 40% ihrer Forderungen, und zwar in drei Raten, wovon 10% binnen acht Tagen nach Aufhebung des Ausgleichsverfahrens, 15% in einem halben Jahre, und 15% in einem Jahre nach eben diesem Zeitpunkte gezahlt werden. Auch wird sein Schwiegervater Herr Joseph Reich dieser Verpflichtung als Bürge und Zahler beitreten, und es werden den Gläubigern auf ihr Verlangen über die letzten beiden Raten Accepte des Herrn Friedrich Wenz, auf denen Herr Joseph Reich als Aussteller gefertigt sein wird, ausgefolgt werden.

Wien, den 10. September 1865.

Nr. 13 (zu §. 32).

Ausgleichsverhandlung, wobei die Realisirung und Vertheilung des Vermögens beschlossen wird.

Protokoll,

aufgenommen am 16. August 1865, über die auf den heutigen Tag in der Kanzlei des gefertigten Notars, Nachmittags 3 Uhr, anberaumte Ausgleichsverhandlung im Vergleichsverfahren des Karl Bauer, protokollirten Kaufmannes in Wien, Stadt, hoher Markt Nr. 16.

Gegenwärtig: Die Gefertigten.

Der Gerichtscommissär legt den Herren Gläubigern den vom Schuldner bei Gericht überreichten Status seines Vermögens, die gerichtlich aufgenommene Inventur, das Anmeldungs- und Liquidirungsprotokoll, die Anmeldungsacten, sowie die, die Beschlüsse rücksichtlich der Verwaltung des Vermögens der Vergleichsmassa enthaltenden Protokolle vor, und erstattet den Herren Gläubigern nachstehenden

Bericht:

Durch Decret des k. k. Handelsgerichtes Wien ddo. 30. Mai 1865, Z. 60599, zum Gerichtscommissär in dem über das Vermögen des Herrn Karl Bauer, hiesigen protokollirten Kaufmannes, durch Bescheid vom selben Tage eröffneten Ausgleichsverfahren ernannt, wurden mir die Herren Joseph Bernard, Franz Weber und Müller & Comp. als provisorische Ausschüsse; dann

die Herren Joseph Ram und Anton Knapp als deren Ersatzmänner zur einstweiligen Verwaltung des Ausgleichsmassavermögens beigegeben.

Ich hatte sogleich nach Erhalt des Auftrages die vorhandene Baarschaft mit 210 fl. und die Geschäftsbücher in meine Verwahrung genommen, und den provisorischen Ausschuß zu einer Besprechung zu mir eingeladen, welcher am 31. Mai 1865 beschloß, daß das Geschäft des Herrn Karl Bauer in gleicher Weise wie bisher bei offenem Gewölbe fortgesetzt, dem Vergleichsschuldner unter Mitwirkung des Commis Gustav Hart, welcher in Pflicht genommen wurde, die Führung übergeben werden soll, wobei sich der Ausschuß das Recht der täglichen Einsichtnahme und Controlle vorbehielt. Die täglichen Losungen sollten zu meinen Handen abgeführt und von mir verwahrt werden.

Als Alimente wurden dem Schuldner täglich 3 fl. bewilliget, und die Schlüssel zum Geschäftslocale sollten von dem genannten Commis in Verwahrung genommen werden.

Diese Beschlüsse wurden von mir vollzogen.

Die Wahl des definitiven Gläubigerausschusses wurde von mir auf den 13. Juni 1865 ausgeschrieben und an demselben Tage vorgenommen. Aus dieser Wahl gingen die Herren Joseph Bernard, Franz Weber und Anton Knapp als Ausschüsse, und die Herren Müller & Comp. und M. Taub als Ersatzmänner hervor.

Schon am 15. Juni 1865 hat der definitive Gläubigerausschuß den Beschluß gefaßt, daß die Waaren der Vergleichsmassa durch den Commis Herrn Gustav Hart zuerst en detail derart verkauft werden, daß der größte Theil derselben binnen 14 Tagen vom Tage der Sitzung, und zwar nicht unter 10% über den Schätzungswerth verkauft werde. Der sohin verbleibende Theil des Waarenlagers sollte partienweise verkauft werden, zu welchem Verkaufe jedoch zwei der Herren Ausschüsse beizuziehen sein sollen. Ferner wurde beschlossen, das Geschäft der Vergleichsmassa sammt Einrichtung wo möglich um 4000 fl. zu verkaufen, sich mit dem Reflectanten darauf, Herrn Julius Marber ins Einvernehmen zu setzen, und eine dießbezügliche Notiz in das Fremdenblatt einzurücken. Rücksichtlich der Alimente wurde der Beschluß des provisorischen Ausschusses aufrecht erhalten. Endlich wurde dem Gerichtscommissär die Ermächtigung ertheilt, die wenigen und geringen ausständigen Forderungen einzutreiben.

Weiters hat der definitive Gläubigerausschuß am 24. Juni 1865 beschlossen, dem Dienstpersonale der Vergleichsmassa sechswöchentlich zu kündigen.

Diese Beschlüsse wurden von mir zum Vollzuge gebracht, insbesondere wurde die von mir angesuchte Bewilligung zum Ausverkaufe der Waaren durch Magistratsbescheid ddo. 18. Juni 1865, Z. 73189 erwirkt, nur wurde der Detailverkauf der Waaren, da er günstige Resultate zu Stande brachte, andererseits aber das Geschäftslocale ohnehin zur Verfügung der Massa stand, und die Commis in der Kündigungsfrist bezahlt wurden, fortgesetzt und der Partienverkauf der Waaren unterlassen.

Was die entgeltliche Ueberlassung des Geschäftslocales anbelangt, so konnte hiefür der Preis von 4000 fl. nicht erlangt werden, weil sich keine ernsten Anträge erzielen ließen. Bei so bewandten Umständen sah sich der Aus-

schuß genöthiget, dem einzigen ernsten Reflectanten Herrn Julius Marber das Geschäftslocale um den Preis von 3000 fl. zu überlassen, und ihm dazu noch Ratenzahlungen zu bewilligen, über welche derselbe Accepte je zu 500 fl. ausgestellt hat, von denen das letzte am 15. März 1866 fällig sein wird. Dieses Geschäft kann trotzdem als sehr günstig bezeichnet werden, weil erstens die mitverkaufte Gewölbseinrichtung nur auf 1084 fl. geschätzt wurde; weil zweitens der Administrator des Hauses Nr. 16 am hohen Markt, in welchem Hause sich das Geschäftslocale befindet, bei Abschluß des Miethvertrages mit Herrn Karl Bauer sich die Nichtüberlassung des Geschäftslocales in Aftermiethe ausbedungen hat, daher ohne die erwirkte Einwilligung des Herrn Administrators in dieses Geschäft die Vergleichsmassa nicht einmal in der Lage gewesen wäre, einen Aftermiether aufzunehmen; und weil drittens durch dieses Geschäft die Zahlung des Miethzinses für den Zeitraum von Michaeli 1865 bis Georgi 1866, die die Vergleichsmassa betroffen hätte, weil zu Georgi 1865 das Miethverhältniß nicht gekündigt wurde, auf den neuen Uebernehmer Herrn Julius Marber überwälzt wurde.

Die Vermögensverhältnisse der Vergleichsmassa anlangend, so wurde vom Herrn Karl Bauer in dem beim hochlöblichen k. k. Handelsgerichte überreichten Status der Vermögensstand auf 9019 fl. 18 kr. angegeben, wornach das Deficit 13.029 fl. 95 kr. betrug, während die gerichtlich aufgenommene Inventur einen Vermögensstand von 7130 fl. 94 kr., und ein Deficit von 15.003 fl. 95 kr. feststellte.

Der gut von Statten gehende Detailverkauf der Waaren, sowie die günstige Ueberlassung des Geschäftslocales der Vergleichsmassa ermöglichten es, daß die Vergleichsmassa nach Abzug der Regieauslagen sich in Besitz eines realisirten Vermögens von circa 9500 fl., worunter Wechsel im Betrage von 2500 fl. Accepte des Herrn Julius Marber enthalten sind, befinden wird, welches Vermögen abzüglich der Kosten des Vergleichsverfahrens, der Steuern, der weiteren Regieauslagen u. s. w. im ungefähren Betrage von 8500 fl. zur vergleichsmäßigen Vertheilung an die Herren Gläubiger gelangt. Die in meinen Händen befindliche Baarschaft wurde von mir durch Ankauf von Escompte-Cassaanweisungen fructificirt.

Nachdem sich bei der Vergleichsmassa 19 Gläubiger mit Forderungen im Betrage von 22.085 fl. 38 kr. gemeldet haben, welche Forderungen im Betrage von 22.073 fl. 22 kr. liquidirt wurden, nachdem ferner 2 Gläubiger mit dem Betrage von 1617 fl. 6 kr. ihre Forderungen von der Anmeldung zurückgezogen haben, daher sich der angemeldete Passivstand auf 20.468 fl. 32 kr., der liquidirte aber auf 20.456 fl. 16 kr. verminderte, so dürften an die Herren Gläubiger zur Befriedigung ihrer angemeldeten Forderungen sich circa 41 bis 42% ergeben, von welchen derjenige Betrag, der sich aus der durch Zinsen angewachsenen Baarschaft nach Aufhebung des Ausgleichsverfahrens in Händen des Gerichtscommissärs befinden wird, sogleich, der Rest aber dann an die Herren Gläubiger vertheilt werden soll, wenn sämmtliche von Herrn Julius Marber acceptirte Wechsel eingegangen sein werden.

Herr Karl Bauer ist erbötig, all dieß sein im Laufe der Verhandlung von dem Gläubigerausschusse realisirtes und inventirtes Vermögen mit Aus-

nahme seiner Kleidung und Wäsche, und mit Ausnahme der übrigens seiner Ehegattin Frau Anna Bauer gehörigen inventirten Wohnungseinrichtungsstücke auf die angegebene Weise zur Begleichung der Forderungen an die Herren Gläubiger durch mich in Wien vertheilen zu lassen, und ich ersuche nun die Herren Gläubiger hierüber Beschluß zu fassen.

Sonach wurde zwischen den bei der Karl Bauer'schen Vergleichsmassa angemeldeten Gläubigern einerseits, und Herrn Karl Bauer andererseits folgender

Vergleich

geschlossen:

1. Nachdem der Gläubigerausschuß der Karl Bauer'schen Vergleichsmassa in seiner am 15. Juni 1865 gehaltenen Sitzung beschlossen hat, das sämmtliche Waarenlager der Vergleichsmassa zu verkaufen, ferner das Geschäftslocale sammt Einrichtung an Jemanden käuflich zu überlassen, dieser Beschluß des Gläubigerausschusses zum größten Theile bereits durchgeführt ist, so verpflichtet sich Herr Karl Bauer sogleich nach aufgehobenen Ausgleichsverfahren die in Verwahrung des Herrn Gerichtscommissärs vorhandene Baarschaft der Vergleichsmassa nach Abzug der sogleich nach Rechtskraft dieses Vergleiches zu zahlenden Kosten des Vergleichsverfahrens, und nach Abzug der aushaftenden Steuern und Regieauslagen an die Herren Gläubiger dem Capitalsbetrage ihrer angemeldeten Forderungen proportional in gänzlicher Begleichung der bei seiner Vergleichsmassa angemeldeten Forderungen durch den Gerichtscommissär in Wien vertheilen zu lassen. Nachdem Herr Julius Marber für die Ueberlassung des Geschäftslocales der Vergleichsmassa in theilweiser Bezahlung des Kaufschillings fünf Wechsel, von denen der letzte am 15. März 1866 fällig sein wird, acceptirt hat, so verpflichtet sich Herr Karl Bauer zum obigen Zwecke weiters, auch den aus diesen Accepten erzielten Betrag, nach deren Eingange durch den Gerichtscommissär an die Herren Gläubiger auf die oben erwähnte Weise repartiren zu lassen.

Die Herren Gläubiger berechtigen hiemit den Gerichtscommissär, diese fünf Accepte in Verwahrung zu behalten, im Namen der Vergleichsmassa auszustellen, einzucassiren und zu quittiren, nöthigenfalls im Klagewege einzutreiben, und zu diesem Zwecke einen Rechtsfreund zu bevollmächtigen.

2. Herr Karl Bauer wird durch diesen Vergleich von jeder nicht durch denselben selbstbegründeten Verbindlichkeit, in Ansehung derjenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bei der Verhandlung angemeldet und nicht rechtzeitig zurückgezogen haben, jedoch mit den in den §§. 36, 37 und 38 des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 97 R. G. B. bestimmten Beschränkungen befreit.

3. Bei der nach Aufhebung des Vergleichsverfahrens vorzunehmenden Vertheilung der Baarschaft werden die gezahlten Quoten auf den Schulddocumenten abgeschrieben, und bei Vertheilung des aus den Marber'schen Wechseln eingehenden Betrages werden dem Herrn Karl Bauer sämmtliche auf die angemeldeten Forderungen bezüglichen Schulddocumente von den Herren Gläubigern nach erfolgter Abschreibung der gezahlten Quote zurückgestellt werden. Nur jene Schulddocumente, aus welchen die Herren Gläubiger etwa Rechte gegen dritte Personen ableiten, sind von dieser Rückstellung ausgeschlossen.

4. Die auf den nicht liquidirten Betrag der von Frau Antonie Korn angemeldeten Forderung entfallenden Quoten werden handelsgerichtlich deponirt werden. Falls dieselbe ihr Recht auf dieses Depositum nicht durchführt, fällt dasselbe dem Herrn Karl Bauer zu und ist derselbe berechtiget, dieses Depositum seinerzeit zu beheben.

5. Von der Realisirung und Vertheilung des Erlöses unter die Herren Gläubiger, ist die Kleidung und Wäsche des Herrn Karl Bauer, sowie die inventirten Einrichtungsstücke ausgeschlossen, und verbleiben diese Gegenstände dem Herrn Karl Bauer selbstverständlich, als sie sein Eigenthum sind, zur frei eigenen Verfügung.

Nr. 14 (zu §. 32).

Ausgleichsverhandlung, wobei die Zahlung einer Percentualquote bedungen wird.

Protokoll, vom 30. December 1865.

Das k. k. Handelsgericht hat am 5. November 1865, Z. 98599, über das Vermögen des Heinrich Hähn, protokollirten Leinwandhändlers, Stadt Nr. — das Ausgleichsverfahren eröffnet, und mir die Gläubiger Eduard Mayer, Johann Berg und Anton Schwarz als provisorische Ausschüsse, dann Karl Beier und Adolf Brunn als Ersatzmänner beigegeben. Da die Gläubiger Johann Berg und Adolf Brunn wegen verwickelter gegenseitiger Schuldforderungsverhältnisse nicht unparteiisch erschienen, wurden dieselben über meine Anzeige vom k. k. Handelsgerichte mit Bescheid ddo. 7. November 1865, Z. 99728 enthoben, und statt ihnen Herr Ignaz Winter als Gläubigerausschuß, dann Herr M. Merz als Ersatzmann bestellt.

Bei der Gläubigerversammlung am 14. November 1865 wurden alle Mitglieder des provisorischen Ausschusses als definitiver Ausschuß gewählt. Die Verwaltung des Vermögens bestand in dem Fortverkaufe des Waarenlagers unter Leitung und Aufsicht des von dem Ausschusse in das Verkaufsgewölbe gestellten Buchhalters; dann der Eintreibung der ausständigen Activforderungen.

Laut der sogleich errichteten Inventur besteht das Vermögen

in Baarschaft	128 fl. 91 kr.
Waaren geschätzt auf	4562 fl. 42 kr.
Geschäftsmobilar	45 fl. —
Kleidung	33 fl. 50 kr.
Kleine Geschäfts-Activ-Forderungen im Zifferbetrage von . . . . .2120 fl. 18 kr., die indeß von den Schätzleuten nur mit	1418 fl. 18 kr.
bewerthet wurden.	
Summa	6188 fl. 01 kr.

Von diesen kleinen Forderungen pr. 2120 fl. 18 kr. habe ich bisher 307 fl. 70 kr. einbezahlt erhalten; die Zahlung eines Theiles des Restes ist mir in kleinen monatlichen Raten versprochen, doch sind diese Schuldner meistens unbemittelte Hausirer oder Gewerbsleute, welche die Waare auf Ratenzahlung nahmen; ein großer Theil dieser Ausstände dürfte aber wegen Zah-

lungsunfähigkeit oder Nichtauffindbarkeit der Schuldner, und bei der Geringfügigkeit der einzelnen Posten, welche eine gerichtliche Procedur nicht lohnen, uneinbringlich sein, daher sich der effective Werth der Ausstände auch nicht annähernd bestimmen läßt.

Durch den Verkauf des Waarenlagers sind bisher nur 912 fl. 24 kr. eingegangen.

Von dem bis 27. December 1865 so erhaltenen Baarbetrage von 1450 fl. 85 kr. wurden die rückständigen und laufenden Gehalte des Geschäftsdienstpersonales mit 243 fl., der rückständige Gewölbszins mit 370 fl. 23 kr., die rückständige Steuer mit 307 fl. 71 kr., die Inventursgebühren mit 73 fl., die als Vorzugspost liquidirte Forderung des Arztes mit 150 fl., dann die Alimente des Schuldners, die Forderung der Gasanstalt und andere kleine Auslagen laut specieller Rechnung bezahlt, der Rest mit 241 fl. 38 kr. der noch in meinen Händen ist, genügte nicht, um die Expensen des Vergleichsverfahrens zu decken.

Es ist demnach kein baares Geld zur Vertheilung vorhanden, und es läßt sich der noch vorhandene Werth des Waarenlagers mit höchstens 2500 fl., der der einbringlichen Forderungen höchstens mit 500 fl. anschlagen.

Durch Vergleichung dieser Activa mit dem Schuldenstande ergibt sich ein betrübendes Resultat.

Angemeldet wurden Forderungen mit	17.303 fl. 31 kr.
nach Abzug der doppelt angemeldeten, oder durch Bezahlung oder Abstehung weggefallenen Posten von	2.419 fl. 67 kr.
bleiben	14.883 fl. 64 kr.

wovon 14284 fl. 26 kr. liquidirt wurden.

Wenn von den als wirklicher Vermögenswerth angenommenen 3000 fl. noch die Kosten des Vergleichsverfahrens, welche über obigen Baarrest von 241 fl. 38 kr. noch ungefähr 300 fl. betragen dürften, dann die nächste Steuerrate mit 150 fl., und die fernere Alimentation des Schuldners für ein Monat mit 50 fl., und die Besoldung des nothwendigsten Personales behufs Fortsetzung des Verkaufes mit 50 fl., zusammen 550 fl. abgezogen werden, bleiben nicht 18% zur Vertheilung. Da im Falle der gänzlichen Auflösung des Geschäftes auch das Waarenlager nicht so gut verwerthet werden kann, wie beim Fortbetriebe durch den Schuldner, so würde sich die Quote noch geringer herausstellen, es erscheint daher der Antrag des Schuldners 30% zu zahlen als möglichst günstig.

Nachdem die sämmtlichen in diesem Vortrage bezogenen Actenstücke, insbesondere die Inventur, die Anmeldungen und die Cassarechnung den versammelten Gläubigern zur Einsicht und Prüfung vorgelegt worden waren, stellt der Gemeinschuldner folgenden Vergleichsantrag:

1. Heinrich Hahn verpflichtet sich, dreißig Percent der bei seiner Vergleichsmassa liquidirten Forderungen seinen Gläubigern in der Art zu bezahlen, daß er hieran binnen 3 Monaten nach dem Tage, an welchem der diesen Vergleich bestätigende handelsgerichtliche Bescheid rechtskräftig wird, zehn Percent, in weiteren drei Monaten zehn Percent und in weiteren drei Monaten die restlichen zehn Percent an die gedachten Gläubiger bezahlt.

2. Hingegen wird Heinrich Hahn durch diesen Ausgleich von allen übrigen Forderungen der angemeldeten Gläubiger, jedoch mit den Beschränkungen der §. 36 und 37 des Gesetzes vom 17. December 1862 befreit. Denjenigen Gläubigern, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, bleiben die Rechte des §. 38 dieses Gesetzes vorbehalten.

3. Die auf die zwar angemeldeten aber nicht liquidirten Forderungen entfallende 30% Quote verpflichtet sich Herr Heinrich Hahn, auf deren Verlangen in den obigen Fristen beim k. k. Handelsgerichte zu erlegen; sollten jedoch diese Gläubiger von ihren Forderungen abstehen, oder im Falle sie auf deren Liquidhaltung klagen, sachfällig werden, fallen die deponirten Beträge wieder an Herrn Heinrich Hahn zurück.

4. Der vorstehenden Zahlungsverbindlichkeiten tritt der Bruder des Gemeinschuldners Herr Jakob Hahn, Kaufmann in Esseg, durch seinen mit Special-Vollmacht ddo. 14. November 1862 ausgewiesenen Machthaber Herrn Dr. Sandner als Bürge und Zahler bei.

5. Herr Heinrich Hahn verpflichtet sich, jedem Gläubiger auf dessen Verlangen seine Accepte fällig an den obigen Zahlungsterminen auszuhändigen, welche von Herrn Jakob Hahn als Aussteller und Girant gefertigt sein werden.

6. Nach Bezahlung aller drei Raten sind die sämmtlichen Original-Schulddocumente an Herrn Heinrich Hahn rückzustellen, mit Ausnahme jener Wechsel, auf denen noch andere Wechselverpflichtete vorkommen.

7. Mit dem Tage der Aufhebung des Ausgleichsverfahrens wird das ganze in die Ausgleichsverhandlung einbezogene Vermögen dem Heinrich Hahn zurückgestellt.

Heinrich Hahn m. p.
Dr. Sandner m. p.
Machthaber des Jakob Hahn.

Diesem Vergleiche sind die nachstehenden Gläubiger beigetreten:
(Folgen die Unterschriften.)

Nr. 15 (zu §. 32).

Bericht mit Vorlage einer geschlossenen Ausgleichsverhandlung.

Hochlöbliches k. k. Handelsgericht!

Als durch Decret des hohen Gerichtes ddo. 10. April 1865, Z. 32957, in dem über das Vermögen des Herrn Michael Scholz, protokollirten Handelsmannes, Stadt Nr. 484 in Wien eingeleiteten Ausgleichsverfahren ernannter Gerichtscommissär, erstatte ich folgenden Bericht:

A Die Verständigung der in dem Passivstande des Gesuches A benannten Gläubiger des Herrn Michael Scholz über die Einleitung des Vergleichsver-
B fahrens geschah laut der sub B angeschlossenen Retour-Recepisse (53 Stück) und es wurde von nun auch das vorgeschriebene Edict über die Einleitung des
CDE Vergleichsverfahrens in die Amtsblätter der Wiener Zeitung C, D und E eingerückt.

Das Resultat der Inventirung des Vermögens der Vergleichsmassa, der ich mich im Vereine mit dem Gläubigerausschusse, und unter Beiziehung der

F beeideten Schätzleute J. Bauer und A. Peitl unterzogen, ist in der Bilanz F und deren Beilagen: dem Inventar des Waarenlagers a, dem Verzeichnisse der Creditoren b und der Debitoren c, dem Inventar der Einrichtungsstücke, Pretiosen und Kleider d enthalten, und wird auch der Bericht der Inventurs-
G commissäre sub G angeschlossen.

Bei der von mir auf den 27. April 1865 Nachmittags 8 Uhr in meiner Kanzlei angeordneten Wahl des definitiven Gläubigerausschusses, von deren Vornahme sämmtliche mir bekannten Gläubiger des Herrn Michael Scholz durch recommandirte mit Retour-Recepissen versehene Briefsendungen laut
H der sub H angeschlossenen 52 Stück Retour-Recepisse und des Nachfra-
K geschreibens J rechtzeitig verständigt wurden, wurden laut Protokoll K die Herren Mathias Kurz, Franz Nowotny, Sauer und Grünfeld als definitive Gläubigerausschüsse, und die Herren Georg Geist und J. N. Fuka als deren Ersatzmänner gewählt, von welchen sofort die Verwaltung des Massavermögens angetreten wurde.

Ueber von diesem Ausschusse gefaßten Beschluß, daß bei dem Stande des Massavermögens Aussicht auf Schließung eines Vergleiches vorhanden sei, schrieb ich mit meinem Edicte ddo. 27. April 1865, enthalten in den Amts-
LN blättern der Wiener Zeitung L, M, N den Termin zur Anmeldung der Forderungen bis längstens auf den 27. Mai 1865 aus, und verständigte überdieß von diesem Termine jeden der mir bekannt gewordenen Gläubiger durch recommandirte Briefe gegen Retour-Recepisse, welche letztere ich zum Ausweise sub
O O (54 Stücke) vorlege.

In Folge dieser Verständigungen und edictalen Aufforderungen haben sich bei mir im Ganzen 46 Gläubiger, die sammt ihren Forderungen in dem
P angeschlossenen Anmeldungsprotokolle P verzeichnet sind, welchem die Anmeldungsacten beiliegen, im Ganzen mit einem Passivstande von 14.432 fl. 16 kr. gemeldet, der sich durch die Zurückziehung der Anmeldung

von Seite des Herrn Moriz Haas per . . 1000 fl. —
ferner durch die Abstehung der niederösterr. Escompte-Gesellschaft rücksichtlich eines Betrages von . . . . 921 fl. 74 kr.
von den von ihr angemeldeten eventuellen Forderungen auf Grund der Giri des Herrn Michael Scholz per 1083 fl. 11 kr., also im Ganzen per . . . . 1.921 fl. 74 kr.

auf die Summe von . . . . 12.510 fl. 42 kr.

minderte, und als der eigentliche Passivstand am Tage der Vergleichsverhandlung vorhanden war, der von dem Gläubigerausschusse laut desselben Protokolles P in der Höhe von 12.482 fl. 80 kr. liquidirt wurde, und aus welchem daher die zum Abschlusse des Vergleiches nothwendige Majorität der Anzahl der bei der Ausgleichsverhandlung erschienenen Gläubiger sowohl, als auch die der Forderungen zu entnehmen ist.

Die oben bezogene Rückziehungs- und Abstehungs-Erklärung liegt den betreffenden Anmeldungen bei.

Die Ausgleichsverhandlung wurde von mir auf den 22. Juni 1865

3 Uhr Nachmittags in meiner Kanzlei festgesetzt und hievon die Gläubiger, der Gläubigerausschuß und der Schuldner auf die in Nr. 18 des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 97 R. G. B. vorgeschriebene Art verständigt, wor-
Q über die sub Q angeschlossenen Retour-Recepisse (46 Stücke) zum Ausweise dienen.

Bei dieser Vergleichsverhandlung habe ich an die Gläubiger den im Pro-
R tokolle R enthaltenen Bericht erstattet, und es haben den im selben Protokolle am Ende enthaltenen Vergleichsantrag 35 Gläubiger, die sammt der Größe
S ihrer Forderungen in dem Verzeichnisse S zusammengestellt sind, acceptirt.

Nachdem am Tage der Vergleichsverhandlung der eigentliche angemeldete Passivstand 12.510 fl. 42 kr. betrug, wovon drei Viertheile 9382 fl. 83 kr. ausmachen, nachdem ferner nach erfolgter Rückziehung der Anmeldung von Seite des Herrn Moriz Haas eigentlich 45 Gläubiger der Vergleichsmassa ihre Forderungen angemeldet haben, wovon zwei Dritttheile 30 bilden, laut des obigen Verzeichnisses S über 30 Gläubiger mit Forderungen im Betrage von 9631 fl. 4 kr. den Vergleichsantrag angenommen haben, zudem sämmtliche einwilligende Gläubiger nur directe Forderungen gegen die Vergleichsmassa haben, so dürfte den Anforderungen des §. 30 des Gesetzes vom 17. December 1862 entsprochen sein, und die Bestätigung des Vergleiches von Seite dieses hohen Gerichtes keinem Anstande unterliegen.

Ich stelle daher unter Mitfertigung des Gläubigerausschusses die ergebenste Bitte:

Das hochlöbliche k. k. Handelsgericht geruhe den vor mir als Gerichtscommissär am 22. Juni 1865 zwischen Herrn Michael Scholz, protokollirten Handelsmanne, Stadt Nr. 484 einerseits und der gesetzlichen Mehrheit seiner bei seiner Vergleichsmassa angemeldeten Gläubiger auf Grund des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 97 R. G. B. abgeschlossenen Vergleich zu bestätigen, und von dieser Bestätigung die dem Vergleiche nicht beigetretenen Gläubiger, als: (folgen deren Namen) durch Zustellung von Rathschlägen zu verständigen.

Nr. 16 (zu §. 33).

Bescheid mit Bestätigung eines Ausgleiches.

Der am 8. Juli 1865 zwischen Ignaz Singer unter Beitritt des Karl Ofner als Bürgen und Zahler einerseits, und den Gläubigern des ersteren andererseits, unter Leitung des Herrn k. k. Notars Dr. X. abgeschlossene Vergleich wird unter Vorbehalt des von Seite der überstimmten Gläubiger binnen 14 Tagen bei Gericht zu überreichenden Recurses bestätigt, und sind hievon Ignaz Singer, dann die nachbenannten Gläubiger (folgen deren Namen), dann der Herr k. k. Notar Dr. X. rathschlägig, und zwar der letztere unter Rückschluß sämmtlicher Beilagen dieser Eingabe, welche aufzubehalten ist, mit dem Auftrage zu verständigen, daß er nach Rechtskraft dieses Bescheides unter abermaliger Vorlage der Acten um Ausfertigung der Vergleichsurkunde und Aufhebung des Ausgleichsverfahrens einzuschreiten, und dabei zugleich entweder

den Nachweis über die unmittelbar einzuhebenden Gebühren oder die entfallenden Stämpelmarken zum Vergleiche beizubringen habe.

Vom k. k. Handelsgerichte Wien,
den 1. September 1865.

Nr. 17 (zu §. 33).

Ansuchen um Aufhebung des Ausgleichsverfahrens.

Hochlöbliches k. k. Handelsgericht!

Mit h. Bescheide A ddo. 30. September 1865, Z. 102162, wurde der zwischen Herrn Karl Bauer, Kaufmann in Wien, Nr. 16 am hohen Markt, einerseits, und der gesetzlichen Majorität seiner im Ausgleichsverfahren angemeldeten Gläubiger vor mir als Gerichtscommissär abgeschlossene Vergleich bestätiget.

Dieser Bescheid wurde laut der demselben indorsirten Zustellungsausschreibungen der Amtsdiener dem Herrn Karl Bauer am 14. October, den Herren Peter Wanya, Ignaz Müller und Joseph Konrad am 13. October, dem Herrn Johann Lustig aber am 19. October 1865 zugestellt, und ist daher bereits in Rechtskraft erwachsen.

Unter Anschluß des Entwurfes der Vergleichsurkunde sub B des Vermögensausweises sub C, endlich des ganzen Vergleichsactes sub D, stelle ich die ergebene Bitte:

Das hochlöbliche k. k. Handelsgericht geruhe die Aufhebung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Herrn Karl Bauer, protokollirten Kaufmannes, hohen Markt Nr. 16 in Wien zu bewilligen, demselben wieder die freie Vermögensverwaltung einzuräumen, die Vergleichsurkunde durch die Kanzlei ausfertigen zu lassen, mich meines Amtes als Vergleichsleiter, und die Herren Ausschüsse und Ersatzmänner ihres Amtes zu entheben.

Nr. 18 (zu §. 33).

Bescheid über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens.

Z. 131700.

Handelsgericht.
Dr. Karl Böhm, k. k. Notar, als Gerichtscommissär,
um Aufhebung des Karl Bauer'schen
Vergleichsverfahrens.

B.

Ueber ausgewiesene Rechtskraft des h. g. Bescheides vom 30. September d. J., Z. 102162, ist der von Karl Bauer mit seinen im Vergleichsverfahren angemeldeten Gläubigern abgeschlossene Vergleich ddo. 6. August 1865 in der Form und mit der Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches auszufertigen und dem Gerichtscommissär Herrn k. k. Notar Dr. Karl Böhm zuzustellen.

Zugleich wird das über Karl Bauer, Kaufmann in Wien, am hohen Markt Nr. 16, mit h. g. Edicte vom 30. Mai 1865, Z. 60599 eröffnete Ausgleichsverfahren, sowie die Einstellung der Berechtigung desselben zur freien Vermögensverwaltung wieder aufgehoben, und werden gleichzeitig der Herr Gerichtscommissär, k. k. Notar Dr. Karl Böhm, und die Gläubigeraus-

schüsse Franz Weber, Joseph Bernard, Anton Knapp, Mathias Taub und Müller & Comp. mittelst Zustellung eines Rathschlages ihres Amtes enthoben.

Eine ämtliche Abschrift der Vergleichsurkunde sammt Vermögensausweis C ist mittelst offo Rathschlages dem löbl. k. k. Centraltaxamte zur Bemessung der Gebühr zuzumitteln, und werden alle Acten (mit Ausnahme des Orig.-Vergleichs-Protokolles) sammt Vergleichsabschrift dem k. k. Wiener Landesgerichte in Strafsachen mit Schreiben mitgetheilt.

Hievon ist auch Herr Karl Bauer auf Rathschlag, sodann die k. k. Postdirection, das k. k. Gefällen-Oberamt, das k. k. Telegraphen-Centralamt und die Handels- und Gewerbekammer in Wien mit Schreiben zu verständigen.

Das Gesuch mit Beilage A und B ist aufzubehalten.

Wien, am 8. October 1865. Vom k. k. Handelsgerichte.

Nr. 19 (zu §. 33).

Vermögensausweis.

Bei der Vergleichsmassa des Herrn Karl Bauer, protokollirten Kaufmannes, Stadt, hohen Markt Nr. 16, wurden nach Abrechnung des von Moriz Hirschl rückgezogenen Betrages von 1000 fl., und nach erfolgter Abstehung von Seite der niederöst. Escomptebank pr. 921 fl., zusammen per 12.510 fl. 42 kr. angemeldet, welcher angemeldete Passivstand mit . . . 12.480 fl. 80 kr. liquidirt wurde.

In dem am 22. Juni 1865 abgeschlossenen, mit handelsgerichtlichen Bescheide ddo. 18. August 1865, Z. 64761 bestätigten Vergleiche hat sich Herr Karl Bauer verpflichtet, 30% des Capitalbetrages des liquidirten Passivstandes daher 3753 fl. 14 kr. an die Gläubiger zu bezahlen, von welchen der Stämpel nach Scala II mit 12 fl. 50 kr. zu entrichten kömmt, welcher Betrag in Stämpelmarken von gleichem Betrage angeschlossen wird.

Wien, den 8. October 1865.

Nr. 20 (zu §. 38).

Rückziehung einer Anmeldung.

(36 kr. Stämpelmarke.)

An den Gläubigerausschuß des Karl Bauer'schen Ausgleichsverfahrens zu Handen des Ausgleichsleiters Herrn Dr. Karl Böhm.

Ich habe bei der Karl Bauer'schen Ausgleichsmassa am 16. Juni 1865 eine Forderung aus einem Accepte mit 2000 fl. angemeldet, welche auch laut der mir zugekommenen Mittheilung liquidirt wurde. Ich finde es aber in meinem Interesse gelegen, mich an diesem Ausgleichsverfahren nicht zu betheiligen, und ziehe meine Anmeldung nach §. 38 des Gesetzes vom 17. December 1862 hiermit zurück. Ich ersuche, mir eine schriftliche Bestätigung des Erhaltes dieser meiner Rückziehung zukommen zu lassen.

Wien, den 2. August 1865. N. N.

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien

Druck v. Karl Winternitz & Co. in Wien.



